WIDENER LIBRARY
HX G871 $
3 2044 010 151 033
Digitized by Google

Ger 266.51

Harvard College
Library

FROM THE BEQUEST OF

SUSAN GREENE DEXTER

Digitized by Google

Digitized by Google

Garde-Jaeger
1834.

Digitized by Google

Die

Jäger und Schützen

des

Preußischen Heeres.

Was sie waren, was sie sind und was sie sein werden.

Zweiter Theil.

Was sie sind. — Ihre gegenwärtigen Dienstverhältnisse.

Von

Carl Friedrich Gumtau,

Major und Kommandeur des reitenden Feldjäger-Corps.

Prüfet Alles und behaltet das Beste.

Ludw v Tschirschky.

Berlin.

In Kommission bei E. S. Mittler.

1835.

Digitized by Google

Ger 261.935.20
Ger 266.51

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DEXTER FUND
July 25, 1928

MICROFILMED
AT HARVARD

Digitized by Google

Vorrede.

In diesem Zweiten Theile wird, gewissermaßen als Fortsetzung der im Ersten Theile enthaltenen Zusammenstellung der geschichtlichen Ereignisse unserer Waffe, eine Darstellung der gegenwärtigen Dienstverhältnisse der vaterländischen Jäger und Schützen gegeben. Da die Zwecke dieser nähern Angaben über unsere Gegenwart bereits dahin bezeichnet sind, daß Einmal daraus vollständig zu erkennen sein möge: wie wir es treiben; daß sodann aus denselben ein zureichender Maaßstab für die Beurtheilung und Würdigung der jetzigen Bildungsstufe und der Leistungen in den Eigenthümlichkeiten der Waffe hervorgehe, um aus diesem, in Verbindung mit den aus der gelieferten Geschichtserzählung hergeleiteten Erfahrungssätzen, eine Ansicht über eine richtige und angemessene Verwendung, für die Zukunft folgern und, so viel es sich thun läßt, zureichend motivirte Grundsätze herleiten zu können; und daß endlich alle, die der Waffe angehören, namentlich diejenigen, welche sich der Jägerei widmen und gewidmet haben, vollständig über die Verhältnisse unterrichtet werden, unter welchen sie in der Waffe dienen und was sie unter den verschiedenen Dienstverhältnissen zu leisten, zu beachten und zu erwarten haben: so scheint es eben so wohl in diesen verschiedenen besondern Zwecken, als überhaupt in dem Umfange dieser Arbeit zu liegen, daß hier nur besonders diejenigen Dienstzweige abgehandelt werden, welche das Eigenthümliche der Waffe, deren Organisation, Formation und Uebungen betreffen, da-

Digitized by Google

her ihre besondern, von den übrigen Heereseinrichtungen abweichenden Verhältnisse ins Licht stellen, wogegen die allgemeinen Dienstverhältnisse und Vorschriften, welche sie mit den übrigen Truppen der Armee theilen nur im Allgemeinen angedeutet und insoweit hier aufgenommen werden, als nöthig ist, um darüber die für die bezeichneten Zwecke nöthige Einsicht zu gewähren. Die erforderliche Bekanntschaft der allgemeinen Dienstvorschriften und der Armeeverfassung, welche diese Waffe mit den übrigen Truppengattungen gemein hat, darf für alle diejenigen vorausgesetzt werden, für welche solche, innerhalb der Gränzen der Bestimmung dieser Schrift, irgend erforderlich sein sollte.

Daher sind es also besonders die Abschnitte: von der Formation, von dem Geschäfts-Verhältniß der Inspektion der Jäger und Schützen, von den Etats, von der Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung und Munition, von den Uebungen, von den besondern forstlichen Unterrichts-Anstalten, von der Ergänzung, von der Kriegs-Reserve, von dem Invaliden-, dem Versorgungs- und Pensions-Wesen der Jäger, so wie endlich von dem Uebertritt in das reitende Feldjäger-Corps, welche hier ihre Stelle finden, und deren Inhalt, als die besondern Verhältnisse der Waffe bezeichnend, vollständig die erforderlichen Aufschlüsse in dem angedeuteten Maaße enthalten müssen, während andere Abschnitte, als: von dem Avancement der Officiere, von den Schulen, von der Disciplin, von der Mobilmachung, von den Orden- und Ehrenzeichen u. s. w. hier nur der er-

Digitized by Google

wähnten allgemeinen Andeutung zu bedürfen scheinen, und während es endlich zulässig erachtet werden dürfte, daß diejenigen dienstlichen Verhältnisse, welche für unsere Waffe ganz dieselben, wie für alle übrigen Truppentheile bleiben, z. B. die Vorschriften über den Garnison-, Lager- und innern Dienst, über das Einquartierungs- und Serviswesen ꝛc. hier ganz übergangen werden.

Daß sich übrigens die Bestimmungen, eben so wohl über die allgemeinen, als über die besondern Dienstverhältnisse dieser Waffe, von Zeit zu Zeit hier und da ändern und modificiren, daß also diese Darstellung, in ihrem ganzen Umfange, nur für den gegenwärtigen Moment gültig sein kann, liegt in der Natur der Sache. Daher darf es der Schrift wohl nicht zum Vorwurf gereichen, wenn über kurz, oder lang, manches in geänderter Form erscheint, abweichend von dem, wie es hier dargestellt wird. Diese Aenderungen wird der, welcher diese Darstellung für irgend einen der angegebenen Zwecke mit Aufmerksamkeit zu benutzen beabsichtigt, leicht erkennen und danach das Erforderliche berichtigen und ergänzen. Mit Rücksicht auf diese obwaltenden und zu berücksichtigenden Verhältnisse würde demnach auch nur die Erklärung festzustellen sein, ob die Absicht: ein genügendes Bild der Gegenwart unserer Waffe zu geben und dadurch ein Mittel zur richtigen Beurtheilung und Würdigung des Standpunkts in der Ausbildung zu gewähren, als erreicht gedacht werden darf.

Daß dieß zureichend, bestimmt und klar durch diese Darstellung geschehen möge, danach hat der Verfasser nach allen Kräften gestrebt, und er kann es nur bedauern, wenn es in den Verhältnissen gelegen haben sollte, daß

Digitized by Google

dieß nicht überall so sollte geschehen können, wie es ihm wünschenswerth schien und wie es nothwendig erachtet werden mag.

Jeden Falls aber dürfen wohl die beiden nun vorliegenden Theile, welche auch jeder für sich in gewissem Maaße ein besonderes Ganze bilden, als passende und zureichende Materialien zur Lösung der über den Gebrauch der Jäger und Schützen gestellten Aufgabe dienen, welche Lösung für den fernern dritten Theil dieser Schrift bestimmt ist.

Angenommen nun, daß die angedeuteten Zwecke anderweitig erfüllt sein sollten, so würde, wenn es angemessen erachtet werden möchte, über die eintretenden wesentlichen Aenderungen und über die darüber ergehenden höhern Bestimmungen unterrichtet zu werden, sich dieß vielleicht von Zeit zu Zeit in besondern Nachträgen zu dieser Schrift insoweit leicht bewirken lassen, als es mit der dazu erforderlichen höhern Genehmigung wird geschehen können. Berlin, im December 1834.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Erster Abschnitt. Gegenwärtige Formation des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons und der Vier Jäger- und Vier Schützen-Abtheilungen..... 3

Zweiter Abschnitt. Verhältniß des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons und der Jäger- und Schützen-Abtheilungen, beziehungsweise zu den General-Kommandos und zu der Inspektion der Jäger und Schützen..... 6

Dritter Abschnitt. Die Etats der Friedens- und Kriegsstärke. — Die Verpflegung. 9

Vierter Abschnitt. Von dem Avancement der Offiziere. — Eingabe der Gesuchs-, Rang- und Conduiten-Listen, so wie der monatlichen Veränderungs-Nachweisungen der Offizier-Rangliſten..... 14

Fünfter Abschnitt. Von der Bekleidung..... 18

Sechster Abschnitt. Von der Bewaffnung..... 22

Siebenter Abschnitt. Von der Ausrüstung..... 42

Achter Abschnitt. Von der Munition..... 46

Neunter Abschnitt. Von den Uebungen..... 57

I. Im Liniendienst.

II. In der zerstreuten Fechtart.

III. Im Felddienst.

IV. Im Scheibenschießen.

Digitized by Google

Seite.

Zehnter Abschnitt. Von den Schulen und Unterrichts-Anstalten..... 160

I. A. Allgemeine Kriegsschule.
B. Divisions-Schule.
C. Militair-Waisenhaus.
D. Annaburger Knaben-Institut.
E. Bataillons- u. Abtheilungsschulen.

II. A. Besuch des praktischen höhern Forst-Lehr-Instituts in Neustadt-Eberswalde.
B. Besonderer Forst- und Jagdunterricht bei dem Garde-Jäger-Bataillon und den Jäger-Abtheilungen, mit Hülfe der dafür verabreichten Lehrbücher.

Eilfter Abschnitt. Von der Disciplin..... 168

Zwölfter Abschnitt. Von der Krankenpflege.... 170

Dreizehnter Abschnitt. Von den Orden und Ehrenzeichen..... 170

Vierzehnter Abschnitt. Von der Ergänzung.... 174

I. Der Jäger.
A. Durch gelernte Jäger.
B. Durch Freiwillige auf dreijährige Dienstzeit.
C. An Handwerkern u. Waldhornisten.
D. Einstellung der Freiwilligen auf Einjährige Dienstzeit.

II. Der Schützen.
A. Des Garde-Schützen-Bataillons.
B. Der Schützen-Abtheilungen.

Digitized by Google

Seite.

Funfzehnter Abschnitt. Von der Kriegs-Reserve 189

A. Bestandtheile und Kompletti-
rung der Kriegs-Reserve.

B. Kontrolle der Kriegs-Reserve.

C. Uebungen der Kriegs-Reserve.

Sechszehnter Abschniit. Von der Mobilmachung 210

Siebzehnter Abschnitt. Von den Vorschlägen und
von der Anerkennung der Invaliden 211

Achtzehnter Abschnitt. Von dem Verhältniß und
von den Ansprüchen der bei den Garni-
son-Kompagnien stehenden Jäger... 229

Neunzehnter Abschnitt. Von den Versorgungen 231

I. Als Förster, auf den Grund der
ihnen zuerkannten Ansprüche.

II. Als Oberförster, auf den Grund
der dafür bestandenen Prüfung.

III. Von der Anstellung als Kommu-
nal-Forstbedienten.

IV. Von den Civil-Versorgungen.

A. Auf Grund des Civil-Versor-
gungsscheins.

B. Anstellung der Oberjäger auf
den Grund ihrer neunjährigen
Dienstzeit.

C. Anstellung als Gränzaufseher.

V. Von der Anstellung als Gens-
darmen.

Zwanzigster Abschnitt. Von der Einstellung in In-
validen-Kompagnieen..... 249

Ein und Zwanzigster Abschnitt. Von der Pen-
sionirung..... 250

I. Aus dem Königlichen be-
sondern Invaliden-Jä-
ger-Pensionsfonds.

Digitized by Google

Seite.

II. Aus dem allgemeinen Militair-Pensions-Fonds.

III. Aus dem Pensions-Fonds der freiwilligen Beiträge der Forstbedienten.

Zwei und Zwanzigster Abschnitt. Von den Versetzungen, Entlassungen und Verabschiedungen 256

Drei und Zwanzigster Abschnitt. Vom Uebertritt in das reitende Feldjäger-Corps.... 259

Vier und Zwanzigster Abschnitt. Von der Geschäftsführung..... 261

I. Eingaben der Listen und Rapporte.

II. Persönliche Besichtigungen, Inspicirungen und Musterungen.

Fünf und Zwanzigster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über verschiedene, nicht besonders angegebene Dienstverhältnisse..... 267

I. Von der Anrede der Leute.

II. Von der Befreiung von Staats- und Kommunal-Abgaben.

III. Benutzung der öffentlichen Blätter zu öffentlichen Bekanntmachungen.

IV. Verpflichtung, die Gesetzsammlung und das Regierungs-Amtsblatt zu halten.

V. Von der Theilnahme an den Bade-Instituten.

VI. Von der Vergütigung für Rationen und Dienstreisen.

VII. Von der unentgeldlichen Besorgung der Dienst-Correspondence.

Digitized by Google

Seite.

VIII. Von den Zulagen der zum Forstschutz kommandirten Jäger.

IX. Von der Ueberweisung eines dienstfreien Burschen von einer Garnison-Kompagnie für den Adjutanten der Inspektion der Jäger und Schützen.

Nachtrag der während des Druckes vorgefallenen Veränderungen und sonstigen Berichtigungen für die abgehandelten Abschnitte..... 273

1. Berichtigungen zum Ersten Abschnitte.
2. Dergleichen z. Dritten Abschnitte.
3. Dergleichen z. Fünften Abschnitte.
4. Eine Berichtigung zum Neunzehnten Abschnitte.
5. Eine Berichtigung des Ein und Zwanzigsten Abschnitts.

Beilagen.

No. 1. Friedens- und Kriegs-Verpflegungs-Etat für das Garde-Jäger-Bataillon.

" 2. Friedens- und Kriegs-Verpflegungs-Etat für eine Jäger-Abtheilung.

" 3. Friedens- und Kriegs-Verpflegungs-Etat für das Garde-Schützen-Bataillon.

" 4. Friedens- und Kriegs-Verpflegungs-Etat für eine Schützen-Abtheilung.

" 5. Nachweisung der etatsmäßigen Bekleidungs-Gegenstände, deren Tragezeit u. Etatspreise, für die Oberjäger u. Jäger.

" 6. Nachweisung der etatsmäßigen Bekleidungs-Gegenstände, deren Tragezeit und Etatspreise, für die Unteroffiziere und Schützen.

Digitized by Google

No. 7. Instruktion über die Kenntniß und Behandlung der Preußischen Jäger-Corps-Büchse.

„ 8. Entwurf eines Preis-Verzeichnisses der an den Armatur-Stücken der Jäger und Schützen vorkommenden Büchsenmacher-Reparaturen.

„ 9. Entwurf zu Vorschriften für ein angemessenes Verfahren bei Aufbewahrung u. Reinigung der Perkussions-Büchsen.

„ 10. Nachweisung der Armatur-, Lederzeug- und Ausrüstungs-Stücke, mit Angabe ihrer Dauer, ihrer Etatspreise und ihres Ersatzes.

„ 11. Die Flügelhorn-Signale für die Jäger und Schützen.

„ 12. Abbildung einer Scheibe für die Schießübungen der Jäger und Schützen.

„ 13. Schema's zu den Schießlisten.

„ 14. Nachweisung der Resultate der Schießübungen des Jahres 1833.

„ 15. Nachweisung der Resultate der 1832 und 1833 Statt gefundenen besondern Versuche und außergewöhnlichen Uebungen.

„ 16. Uebersicht der Resultate mit den für die Einführung der Perkussions-Entzündung versuchten Perkussions-Büchsen mit verschiedenem Drall, mit Angabe einiger Resultate der von der Schweizerischen Eidgenössischen Militair-Kommission versuchten und angenommenen Perkussions-Büchsen.

„ 17. Uebersicht der Resultate der bei den Inspicirungen abgehaltenen Schießübungen.

„ 18. Regulativ für den Besuch des höhern praktischen Forst-Lehr-Instituts.

„ 19. Bestimmungen über die von den Candidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die zu diesem Zweck angeordneten Prüfungen.

20. Schema's für die von den Landwehr-Bataillons aufzunehmenden und einzureichenden Jäger-Ersatz-Listen.

Digitized by Google

No. 21. Formular einer Verhandlung zu einer besondern Dienst-Verpflichtung der gelernten Jäger, Behufs Erwerbung der Ansprüche auf Forst-Versorgung.

" 22. A B C und D. Formulare der Kriegs-Reserve-Pässe der verschiedenen Kategorieen der Kriegs-Reserve der Jäger und Schützen.

" 23. Schema zu einem Uebungsbericht der mit den Kriegs-Reserven abgehaltenen vierzehntägigen Uebungen.

" 24. Uebungs-Tableau der für die vierzehntägige Kriegs-Reserve-Uebung 1834 zur Einziehung kommenden, im Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen Jäger und Schützen.

" 25. Uebersicht der in den Regierungs-Bezirken der Monarchie befindlichen Königlichen Förstersstellen.

" 26. Formular eines Invaliden-Forst-Versorgungs-Scheins.

" 27. Schema zu den Invaliden-Forst-Versorgungs-Listen.

" 28. Formular eines Abschiedes eines im Forstfach angestellten Invaliden des Jäger-Corps.

" 29. Bestimmungen für den Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps.

" 30. Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche Jäger und Schützen beim Ausmarsch in's Feld mitzunehmen und zu tragen haben, mit der Angabe: wie solche resp. zweckmäßig zu verpacken sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

Darstellung

der

gegenwärtigen Dienst-Verhältnisse

der Jäger und Schützen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Darstellung

der gegenwärtigen Dienst-Verhältnisse der Jäger und Schützen.

Erster Abschnitt.

Von der jetzigen Formation des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons und der vier Jäger- und vier Schützen-Abtheilungen.

Die gegenwärtig im Preußischen Heere im activen Dienst befindlichen Büchsenschützen sind:

1. Das Garde-Jäger-Bataillon.
2. Das Garde-Schützen-Bataillon.
3. Vier Jäger-Abtheilungen.
4. Vier Schützen-Abtheilungen.

Das Garde-Jäger-Bataillon, wie wir gesehen haben, aus Bestandtheilen des vormaligen Feldjäger-Regiments im Jahre 1808 gebildet, hat in seiner Formation keine wesentlichen Veränderungen erfahren und besteht, wie die folgenden Abschnitte darthun werden, noch in fast gleichen Verhältnissen, dauernd fort.

Eben so das Garde-Schützen-Bataillon, welches im Jahre 1814 aus angeworbenen Neufchatellern formirt wurde.

Die frühern beiden Jäger-Bataillons:

a) Das Ostpreußische, 1808 aus Bestandtheilen des vormaligen Jäger-Regiments,

b) Das Magdeburgische, 1815 aus den Jägern der Russisch-Deutschen Legion, des Sächsischen-Jäger-Corps und freiwilligen Sächsischen Banners, formirt;

eben so die frühern beiden Schützen-Bataillons:

c) Das Schlesische, 1808 aus den gut gedienten Leuten der in den Schlesischen Festungen formirten leichten Kompagnien,

Digitized by Google

d) Das Rheinische, 1815 aus den geeigneten Leuten der freiwilligen Jäger-Detachements, welche nach deren Auflösung im Dienst verblieben, gebildet,

wurden nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. April 1821 ein jedes, in 2 resp. Jäger- und Schützen-Abtheilungen formirt, indem es des Königs Majestät angemessen zu erachten geruhten, die Jäger- und Schützen-Bataillons schon jetzt im Frieden zu den einzelnen Armee-Corps zu vertheilen und ihnen eine Einrichtung zu geben, welche sowohl dieser Vertheilung entsprach, als ihrer Bestimmung für den Krieg am angemessensten schien. Danach wurden aus dem Ersten (Ostpreußischen) Jäger-Bataillon die Erste und Zweite Jäger-Abtheilung, aus dem Zweiten (Magdeburgischen) Jäger-Bataillon die Dritte und Vierte Jäger-Abtheilung, aus dem Ersten (Schlesischen) Schützen-Bataillon die Erste und Zweite Schützen-Abtheilung, und aus dem Zweiten (Rheinischen) Schützen-Bataillon die Dritte und Vierte Schützen-Abtheilung unter folgenden nähern Bestimmungen formirt:

1) Jede Abtheilung besteht aus 2 Kompagnien; sie erhält ihren besonderen Etat und ihre eigene geschlossene Oekonomie; die Offiziere der aus einem Bataillon formirten beiden Abtheilungen bleiben aber in diesem Verbande, so daß sie in den beiden Abtheilungen ferner zusammen avanciren.

2) Der älteste Kompagnie-Chef jeder Abtheilung ist Kommandeur derselben.

3) Die vier Jäger-Abtheilungen werden nach den Nummern 1 bis 4 genannt, tragen solche auf den Schulterklappen und werden nach der Reihefolge dieser Nummern resp. dem 1., 2., 3. und 4. Armee-Corps zugetheilt.

   Die 4 Schützen-Abtheilungen werden ebenfalls nach den Nummern 1 bis 4 benannt, welche sie auf den Schulterklappen tragen und gehören nach ihrer Ordnung, zum 5. 6. 7. und 8. Armee-Corps.

4) Die einzelnen Jäger- und Schützen-Abtheilungen stehen, gleich wie die Reserve-Regimenter, in keinem Di-

Digitized by Google

visions-Verbande, sondern unmittelbar unter dem kommandirenden General der Armee-Corps.

Die Garnisonen dieser Bataillons und Abtheilungen sind jetzt:

1) Das Garde-Jäger-Bataillon in Potsdam.
2) " Garde-Schützen-" " " Berlin.
3) Die Erste Jäger-Abtheilung " Rastenburg.
4) " Zweite " " " " Greifswald.
5) " Dritte " " " " Lübben.
6) " Vierte " " " " Nordhausen.
7) " Erste Schützen " " " Görlitz.
8) " Zweite " " " " Breslau.
9) " Dritte " " " " Wetzlar.
10) " Vierte " " " " Aachen.

Die jetzigen Kommandeurs derselben sind:

1) Vom Garde-Jäger-Bataillon der Oberst von Neumann, Inspecteur der Jäger und Schützen und interimistischer Kommandeur der Zweiten Garde-Landwehr-Brigade.
2) Vom Garde-Schützen-Bataillon der Major von Thadden.
3) Von der Ersten Jäger-Abtheilung der Hauptmann Berger.
4) Von der Zweiten-Jäger-Abtheilung der Hauptmann Schmidt.
5) Von der Dritten Jäger-Abtheilung der Hauptmann von Röder.
6) Von der Vierten Jäger-Abtheilung der Major von Sommerfeld.
7) Von der Ersten Schützen-Abtheilung der Major von Vollgnad.
8) Von der Zweiten Schützen-Abtheilung der Major von Fricks.
9) Von der Dritten und Vierten Schützen-Abtheilung der Major von Bursky als Kommandeur beider Abtheilungen. Insbesondere sind es:

Digitized by Google

Von der dritten Schützen-Abtheilung der Hauptmann von Frobel.

Von der vierten Schützen-Abtheilung der Hauptmann von Delitz.

In der gegenwärtigen Formation haben jetzt durch die Allerhöchste Gnade, als Auszeichnung für die mitgemachten Feldzüge und gut geleisteten Dienste, Fahnen:

1) Das Garde-Jäger-Bataillon.
2) " Garde-Schützen-Bataillon.
3) Die Zweite Jäger-Abtheilung, die des vormaligen Ostpreußischen Jäger-Bataillons.
4) Die Zweite Schützen-Abtheilung, die des vormaligen Schlesischen Schützen-Bataillons.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verhältniß des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons, und der Jäger- und Schützen-Abtheilungen, beziehungsweise zu den General-Kommandos und zu der Inspektion der Jäger und Schützen.

Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon gehören zum Garde-Corps und steht Ersteres bei der Ersten, Letzteres bei der Zweiten Garde-Division und gehören zu deren Infanterie-Brigaden.

Die Jäger- und Schützen-Abtheilungen, der Reihefolge ihrer Nummern nach, zu den acht Armee-Corps gehörend, stehen unmittelbar unter den kommandirenden Generalen, und sind solchen, wie die beiden Bataillons des Garde-Corps, im allgemeinen für die Uebung und Verwaltung untergeordnet.

Für die Eigenthümlichkeiten des Dienstes und Hinsichts der besondern Verhältnisse der Jäger, stehen die Bataillons und Abtheilungen gemeinschaftlich unter einer eigends dazu verordneten Inspektion der Jäger und Schützen.

Mittelst der darüber gegebenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. April 1809 wurde der General-Major von

Digitized by Google

York zum Inspekteur ernannt, um sowohl die beiden Jäger-Bataillons, als auch das Schlesische Schützen-Bataillon in einer übereinstimmenden Dressur zu erhalten. Zu diesem Zwecke wurden ihm alle die Verhältnisse der Bataillons, welche nicht zum Ressort desjenigen Brigade-Generals, welchem diese Bataillone untergeordnet waren, gehörten, übertragen und wurde er dabei angewiesen, die Eigenthümlichkeiten des Jäger-Dienstes und den richtigen Gebrauch der Büchsen zu einem Gegenstande der fortdauernden Aufmerksamkeit zu machen. — Endlich wurde ihm auch Alles das, was zum innern Dienste der Jäger und Schützen, ihrer besonderen Ergänzung und Verabschiedung gehört, untergeordnet.

Nach dem Inhalt dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre, so wie der Allerhöchsten Befehle bei Formation der Jäger- und Schützen-Abtheilungen, nach der allgemeinen Geschäfts-Instruktion vom 12. Juli 1828 und nach einigen besonders dafür gegebenen Allerhöchsten Bestimmungen und hohen ministeriellen Festsetzungen, stehen nun die oben genannten Bataillons und Abtheilungen in folgenden Beziehungen unter der besondern Inspektion der Jäger und Schützen.

A) Alle Theile sind derselben untergeordnet:

1) Hinsichts ihrer Formation und Etats, in so fern es allgemeine Anordnungen dafür, Eigenthümlichkeiten des Dienstes und die besondern Verhältnisse betrifft.
2) Für die Ausbildung und Uebung des leichten und Feld-Dienstes.
3) Für die Ausbildung und Uebung im Scheibenschießen.
4) Für die besondern Uebungen der im Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen Jäger und Schützen.
5) Für die Aufsicht und Controlle der Waffen und Armatur-Stücke und der hierauf Bezug habenden Kriegs-Ausrüstung.
6) Für die Munition, in Betreff deren Qualität und Hinsichts der Bestimmung und Festsetzung der zu den Schieß-

Digitized by Google

übungen und besondern Versuchen erforderlichen Quantitäten, und

7) Für die Complettirung der Kriegs-Reserve, in so fern dazu allgemeine Anordnungen erforderlich sind.

B) Die vier Jäger- und vier Schützen-Abtheilungen stehen nächstdem unter der Inspektion:

Hinsichts der Avancements-Verhältnisse der Offiziere, wogegen das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon in dieser Beziehung den betreffenden Brigaden untergeordnet sind und an diese die Eingaben zur weitern Veranlassung zu machen haben, welche die Jäger- und Schützen-Abtheilungen an die Inspektion einreichen.

C) Das Garde-Jäger-Bataillon und die vier Jäger-Abtheilungen:

in allen den Beziehungen, die aus der Eigenthümlichkeit ihrer Organisation entspringen; es gehören also namentlich zum Ressort der Inspektion:

1) Deren Ergänzung.
2) Die Vorschläge und Anerkennung der Invaliden.
3) Das Versorgungswesen.
4) Das Pensionswesen.
5) Die Versetzungen, Entlassungen und Verabschiedungen.
6) Das Kommando zum Besuch des praktischen Forst-Lehr-Instituts.
7) Die Vorschläge zu den Prüfungen für die höhern Forststellen.
8) Die Vorschläge für die Zulassung zur Prüfung und zum Uebertritt zum reitenden Feld-Jäger-Corps.

In allen den hier sub A B und C nicht besonders angegebenen Dienstverhältnissen stehen die betreffenden Jäger- und Schützen-Bataillons und Abtheilungen, nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Verhältnisse resp. unter den betreffenden Brigaden und General-Kommandos, so daß von den königlichen General-Kommandos

Digitized by Google

D) überall ressortiren:

1) Die Uebung und Ausbildung im Linien-Dienst, so wie die Anordnung für die Uebungen in den erforderlichen Dienstzweigen bei den allgemeinen Truppenübungen.
2) Der Garnison-Dienst.
3) Die Verpflegung.
4) Die Bekleidung.
5) Die Anweisung und Verabreichung der Munition.
6) Das Einquartierungs- Casernements- und Servis-Wesen.
7) Schulen und Unterricht, in so fern solche nicht die besondere forstliche Ausbildung der Jäger zum Zweck haben.
8) Die Disciplin.
9) Die allgemeinen Anordnungen für die Mobilmachung.

E) Für das Garde-Schützen-Bataillon und die vier Schützen-Abtheilungen, aber insbesondere:

1) Die Ergänzung.
2) Die Vorschläge und Anerkennung der Invaliden und
3) Die Verabschiedungen und Entlassungen.

Wo von diesen im Allgemeinen bezeichneten Ressorts, aus besondern Verhältnissen, hier und da eine Abweichung Statt finden sollte, wird davon bei dem betreffenden Abschnitte die nähere Angabe erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Von den Etats der Friedens- und Kriegs-Stärke. — Die Verpflegung.

Für die oben genannten Truppentheile sind folgende Etats-Bestimmungen gegeben.

A) Für die Friedensstärke.

1) Für die Inspektion der Jäger und Schützen.

a) Der Inspekteur hat den Etat und die Servis-Com-

petenz seiner sonstigen Charge und dienstlichen Stellung, 3 schwere Rations und 14 Rthlr. Büreau-Unkosten.

Anmerkung. Gewöhnlich ist der Kommandeur des Garde-Jäger-Bataillons zugleich Inspekteur und als solcher bezieht er die in dem Verpflegungs-Etat für denselben angegebene Verpflegung.

b) Der Adjutant der Inspektion mit dem Etat seiner Charge und der Rations-Competenz eines Adjutanten einer Infanterie-Brigade.

c) Der Inspektions-Schreiber erhält eine monatliche Zulage von 4 Rthlr. zu seinem chargenmäßigen Traktament als Ober-Jäger. Es kann dazu eine Vice-Ober-Jäger mit dem Traktament eines Ober-Jägers kommandirt werden.

2) Für das Garde-Jäger-Bataillon.

1 Kommandeur.
1 Staabs-Offizier.
4 Kapitains.
4 Premier-Lieutenants.
13 Seconde-Lieutenants incl. Adjutant und Rechnungs-Führer.
4 Feldwebel.
4 Portepée-Fähnriche.
4 Capitains d'armes.
4 Fouriere.
4 Sergeanten.
21 Ober-Jäger incl. Bataillons-Schreiber.
1 Staabs-Horniſt.
12 Horniſten.
348 Jäger.
1 Bataillons-Chirurgus.
3 Kompagnie-Chirurgen.
1 Büchsenmacher.

Im Ganzen: 23 Offiziere, 4 Chirurgen, 1 Büchsenmacher und 402 Mann.

2) Das Garde-Schützen-Bataillon.

Hat einen ganz gleichen Etat, mit der Ausnahme, daß

daſſelbe nur 1 Staabs-Offizier als Kommandeur hat, wonach alſo der zweite Staabs-Offizier wegfällt.

3) Für ein Kommando zweier Jäger- und Schützen-Abtheilungen.

1 Kommandeur.
1 Adjutant.

Anmerkung. Nachdem die Kommandeurs von je zweien der vier Jäger-Abtheilungen und der Erſten und Zweiten Schützen-Abtheilung anderweitige Beſtimmungen erhalten haben, ſind dieſe bei der urſprünglichen Formation der Jäger- und Schützen-Abtheilungen beſtimmten Stellen, in welchen die früheren Kommandeurs der bis dahin beſtandenen Bataillons verblieben, nicht wieder beſetzt worden und ſollen nach einer neueſten Beſtimmung auch nicht wieder beſetzt werden.

Es beſteht demnach nur noch das gemeinſchaftliche Kommando der Dritten und Vierten Schützen-Abtheilung, wogegen die Kommandeure der übrigen Abtheilungen ſelbſt in das unmittelbare Dienſt-Verhältniß getreten ſind, welches urſprünglich für einen Kommandeur zweier Abtheilungen beſtimmt war.

Mehrere der Kommandeurs der Abtheilungen ſind, wie aus der obigen Angabe derſelben erhellt, bereits zu Staabs-Offizieren ernannt uud beziehen als ſolche die etatsmäßige Verpflegung.

Nach einer Allerhöchſten Beſtimmung können die Kommandeure der Abtheilungen Staabs-Offiziere ſein.

Die Abtheilungs-Kommandeure ſind, wenn ſie Kapitains ſind, nur den Kapitains anderer Truppentheile gleich zu achten und haben ſich deren chargenmäßigen Dienſt-Verrichtungen zu unterziehen.

4) Für eine Jäger- und Schützen-Abtheilung.

1 Kommandeur.
1 Kapitain.
1 Premier-Lieutenant 1. Klaſſe als Kompagnieführer.
1 Premier-Lieutenant zweiter Klaſſe.
7 Seconde-Lieutenants.
2 Feldwebel.
2 Porteepée-Fähnriche.

Digitized by Google

2 Capitains d'armes.
2 Fouriere.
2 Sergeanten.
11 Oberjäger oder Unteroffiziere incl. Abtheilungs-Schreiber.
7 Horniſten incl. Staabs-Horniſten.
174 Jäger oder Schützen.
1 Bataillons-Arzt.
2 Kompagnie-Aerzte.
1 Büchſenmacher.
Im Ganzen: 11 Offiziere, 3 Chirurgen, 1 Büchſenmacher, 7 Horniſten und 202 Mann.

Die Verpflegung dieſer etatsmäßigen Chargen weiſen die in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 beigefügten Verpflegungs-Etats nach, wobei noch für die Jäger und Schützen-Abtheilungen zu bemerken iſt:

1) Jede Jäger- und Schützen-Abtheilung hat etatsmäßig einen Schreiber, deſſen ſich der Kommandeur zweier Abtheilungen, wo ſolcher vorhanden iſt, von der Abtheilung, bei welcher er ſich befindet, auch zu bedienen hat, indem für denſelben kein beſonderer Schreiber bewilligt iſt.
2) Beſondere Adjutanten wurden den Abtheilungen nicht bewilligt; letztern aber nachgegeben, ſich einen Subaltern-Offizier zu wählen, welcher die Adjutanten-Dienſte verſieht und dafür die Emolumente des Adjutanten bezieht.
3) Der vormalige bei einem Jäger- oder Schützen-Bataillon geſtandene Stabs-Horniſt iſt bei den Erſten und Dritten Abtheilungen verblieben, für die Zweiten und Vierten Abtheilungen ſind dergleichen nicht bewilligt; aber beſtimmt, daß für den Fall einer Mobilmachung jede Abtheilung einen Staabs-Horniſten erhält.
4) Für den Fall, wenn ein Feldwebel, Oberjäger oder Unteroffizier die Rechnungsführer-Geſchäfte verſieht, ſo iſt der Etat der Abtheilung um 1 Oberjäger oder Unteroffizier vermehrt, und kann in dieſem Falle an der

Digitized by Google

Stelle eines schon im Etat befindlichen Oberjägers oder Unteroffiziers ein Feldwebel-Gehalt mit der erhöhten Zulage von 8 Rthlr. gut gethan werden. Diese rechnungsführenden Feldwebel können zur Ernennung zu Seconde-Lieutenants Allerhöchsten Orts in Vorschlag gebracht werden.

Insbesondere ist noch für das Garde-Jäger-Bataillon und die Jäger-Abtheilungen bei deren Etat zu bemerken:

1) Das Garde-Jäger-Bataillon und die Jäger-Abtheilungen bestehen nach den Grundsätzen der Formation ausschließlich aus gelernten Jägern. Diese erhalten wegen ihrer Erwerbung von Ansprüchen auf eine Forstversorgung, bei einer längern als dreijährigen Dienstzeit keine Sold- oder Capitulanten-Zulage; dagegen ist aber solche den Waldhornisten und den dabei stehenden Handwerkern, deren fünf (Schuhmacher und Schneider) per Kompagnie eingestellt werden, bewilligt, wenn sich dieselben nach dreijähriger Dienstzeit, noch zu einer eben so langen verpflichten.

2) Für die in Greifswald stehende Jäger-Abtheilung ist festgesetzt, daß bis auf 6 Studirende als Freiwillige mit Verpflegung in den Etat eingestellt werden können. Die übrigen als Einjährige Freiwillige Dienenden erhalten, wie bei allen übrigen Truppentheilen, entweder keine Verpflegung, oder sie werden über den Etat eingestellt *).

B) Für die Kriegsstärke.

An Offizieren bleibt der Kriegs-Etat dem des Friedens überall gleich. Die übrigen Mannschaften werden vermehrt:

1) Beim Garde-Jäger und Garde-Schützen-Bataillon auf die Stärke von:

81 Oberjägern (Unteroffizieren), 17 Hornisten und 904 Jägern (Schützen), = 1002 Köpfen und 4 Komagnie-Chirurgen.

*) In ähnlicher Art war für die Vierte Jäger-Abtheilung so lange dieselbe in Halle stand, festgesetzt, daß auf Erfordern 20 Studirende mit Verpflegung in den Etat, und 30 dergleichen über den Etat ohne Verpflegung eintreten konnten.

Digitized by Google

2) Bei jeder Jäger- und Schützen-Abtheilung auf:
41 Oberjäger (Unteroffiziere), 9 Horniſten, 452 Jäger (Schützen) = 502 Köpfe.

Anmerkung. Wenn ein Feldwebel, Oberjäger oder Unteroffizier die Rechnungsführer-Geſchäfte verſieht, ſo wird der Etat um 1 Oberjäger oder Unteroffizier vermehrt.

Bei dieſer Kriegsſtärke dürfen die Truppen keine Freiwillige über den Etat haben, und ſind gegen ſolche ſo viel Leute weniger aus der Kriegs-Reſerve einzuſtellen.

Die Kriegs-Verpflegungs-Etats des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons und der Jäger- und Schützen-Abtheilungen weiſen gleichfalls die Anlagen 1, 2, 3 und 4 nach.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Avancement der Offiziere. — Eingabe der Geſuchs-, Rang- und Conduiten-Liſten, ſo wie der Veränderungs-Nachweiſungen der Offizier-Rangliſten.

Die Avancements-Verhältniſſe der Offizier-Corps gehören, wie ſchon oben geſagt, bei dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon zum Reſſort der reſp. Brigaden, bei den Jäger- und Schützen-Abtheilungen zu dem der Inſpektion, der Art, daß von den Erſtern die betreffenden Liſten und Eingaben durch das Königliche General-Kommando der Garden, von den Letztern durch die Inſpektion an des Königs Majeſtät eingereicht werden. Dieſem nach werden:

1) Von dem Königlichen General-Kommando der Garden, von den genannten beiden Bataillons allmonatlich, von der Inſpektion, von den Jäger- und Schützen-Abtheilungen vierteljährlich, und zwar ultimo Februar, May, Auguſt und November die Offizier-Rangliſten an des Königs Majeſtät eingereicht. Die Königlichen General-Kommandos erhalten ein Duplicat derſelben mitgetheilt und die Inſpektion erhält jährlich zweimal, im Februar und Auguſt ein zweites Exemplar, zu welchem Termin ſie daher in duplo an dieſe einzureichen ſind.

Digitized by Google

II) Die Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche werden gleichzeitig mit den Rangliſten in gehöriger Form gefertigt und mit den nöthigen Bemerkungen versehen eingereicht. Die Inſpektion erhält ſolche zu dieſem Zweck in duplo. Dabei iſt:

1) Bei den Vorſchlägen zum Offizier das Wahlprotocoll der Kapitains und der Vorſchlag des Kommandeurs beizufügen.

2) Bei Verſetzungs- und außergewöhnlichen Geſuchen iſt nicht allein das Anſchreiben des Bittſtellers, ſondern alles dasjenige beizufügen, wodurch er ſowohl, als ſeine Vorgeſetzten ein ſolches Geſuch begründen wollen.

Bei Geſuchen um Verſetzungen und Tauſch iſt die Erklärung der betreffenden Kommandos oder Truppentheile, daß ſelbige mit der nachgeſuchten Verſetzung einverſtanden ſind, beizufügen.

Ueber die derartigen Geſchäftsverhältniſſe in Betreff der Offizier-Corps der Jäger- und Schützen-Abtheilungen iſt hier noch zu bemerken:

a) Bei den Abtheilungen, bei welchen kein Kommandeur zweier Abtheilungen mehr vorhanden iſt, fallen in Betreff der Offizier-Corps, im Allgemeinen der Inſpektion der Jäger und Schützen diejenigen Verfügungen und Befugniſſe anheim, welche bis dahin von dem Kommando zweier Abtheilungen erlaſſen wurden und demſelben zuſtanden.

b) Die Abtheilungs-Kommandeure reichen direkt die Rangliſten, reſp. an die Königl. General-Kommandos und an die Inſpektion ein. Die beiden Abtheilungen, deren Offiziere zuſammen rangiren, müſſen ſich die Rangliſten, ehe ſolche eingeſandt werden, zuvor unter einander mittheilen und dann beide Kommandeurs ſolche vollziehen.

III) Die Conduiten-Liſten werden zum 1. Dezember jeden Jahres, und mit Beachtung der für deren Anfertigung erfolgten nähern Feſtſetzungen, in einem Exemplar an des Königs Majeſtät und in einem andern an den Kriegs-

Digitized by Google

Minister eingereicht, und ist dabei für die Abtheilungen bestimmt:

1) Daß ein Duplikat der Conduiten-Listen ursprünglich von dem Kommandeur zweier Jäger- oder Schützen-Abtheilungen, in Ermangelung dessen, jetzt von dem Kommandeur der Abtheilung an den kommandirenden General, zu dessen Armee-Corps die Abtheilung gehört, einzureichen ist.

2) Daß zur die Inspektion, als Zwischen-Behörde (für die Jäger- und Schützen-Abtheilungen) ein Exemplar der Conduiten-Listen erhält.

3) Daß zur Vermeidung der vielen durch Anfertigung der Conduiten-Listen entstehenden Schreiberei, diese Listen, mit Ausnahme des Exemplars für Seine Majestät, alle zwei Jahr, nach dem vorgeschriebenen Schema neu angefertigt und eingereicht, in den Zwischenjahren aber durch Supplemente ergänzt werden.

   Die Supplemente enthalten nur die in der Zwischenzeit vorgekommenen Veränderungen oder die zu berichtigenden vorjährigen Urtheile, welche nach den Instanzen in dieselben eingetragen werden.

4) Von je 2 Abtheilungen, deren Offiziere zusammen rangiren, sind die Conduiten-Listen vereint, von einer Abtheilung um die andere, abwechselnd anzufertigen; eine jede hat die Urtheile der bei derselben stehenden Offiziere einzutragen und sind solche dann zusammen an die Inspektion zur weitern Eingabe einzureichen. Die Königlichen General-Kommandos erhalten das Duplikat der Conduiten-Listen durch die den betreffenden Armee-Corps angehörige Abtheilung dergestalt, daß in der Liste zwar die Offiziere beider Abtheilungen, wie in der Rangliste, aufgeführt werden, darin aber nur das Urtheil selbst von den Offizieren der zum General-Kommando gehörigen Abtheilung enthalten ist.

Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon geben ihre Conduiten-Listen an die vorgesetzten Brigaden ein.

Digitized by Google

IV) Die Gesuchs-Listen der Urlaubs-, Heiraths- und Verabschiedungs-Gesuche ꝛc. werden allmonatlich dem Königlichen General-Kommando zur weitern Veranlassung und Eingabe an des Königs Majestät eingereicht. Innerhalb der Gränzen der Befugniß ertheilt das Königliche General-Kommando einen nachgesuchten Urlaub.

V) Die Nachweisungen der in den Offizier-Rang-Listen der Jäger- und Schützen-Abtheilungen vorgekommenen Veränderungen werden am Schlusse jeden Monats der Königlichen geheimen Kriegs-Kanzlei von der Inspektion eingereicht.

VI) Die Vorschläge zur Besetzung von Offizier-Stellen der Ersatz-Abtheilungen, bei einer eintretenden Mobilmachung, erfolgen durch die betreffenden Königlichen General-Kommandos, an welche zu diesem Behuf die betreffenden Bataillons und Abtheilungen die erforderlichen Eingaben zu machen haben.

Die Jäger- und Schützen-Abtheilungen haben dazu zuvor die Genehmigung der Inspektion einzuholen, damit sich diese überzeugt, daß dabei das Interesse des Dienstes vollständig beachtet ist.

VII) Die Ernennung zu Portepeefähnrichen geschieht bei den Jäger- und Schützen-Abtheilungen durch die betreffenden Königlichen General-Kommandos.

Einem Vorschlage dazu ist ein von dem Kapitain und den Offizieren der Kompagnie ausgestelltes Zeugniß über die tadellose Führung des Vorgeschlagenen und daß er 3 Monat als Gemeiner gedient hat, beizufügen. Von der erfolgten Ernennung erhält die Inspektion die Anzeige von der betreffenden Abtheilung.

Für die Jäger- und Schützen-Abtheilungen ist für diesen Abschnitt noch zu bemerken, daß die aggregirten Offiziere bei der 1. und 3. Jäger- und Schützen-Abtheilung stehen sollen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von der Bekleidung.

A) An großen Montirungsstücken.

1) Als Uniform haben die Jäger und Schützen Röcke von dunkelgrüner Farbe, von dem Schnitt der Infanterie, den grünen Schooßbesatz mit einem rothen Paspel eingefaßt, und mit 2 Reihen gelber Knöpfe, deren 8 in jeder Reihe. Die Oberjäger, Unteroffiziere und Waldhornisten haben die Kragen und Aufschläge mit der Unteroffizier-Tresse eingefaßt. Die Waldhornisten tragen Schwalben-Nester von rothem Tuch und gelber Tresse. Die Röcke der Jäger haben ponceaurothe Kragen, offene (schwedische) Aufschläge von dieser Farbe und rothe Achselklappen.

Die Röcke der Schützen haben schwarze Kragen, schwarze Brandenburgische Aufschläge zum Knöpfen, und rothe Achselklappen.

Kragen und Aufschläge sind bei allen Leuten von Tuch, ebenso bei den Offizieren der Jäger. Die Offiziere der Schützen haben die Kragen und Aufschläge von schwarzem Sammet.

Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon haben auf den Kragen zwei aufgenähte gelbe Bandlitzen, dergleichen das Garde-Jäger-Bataillon auch zwei kleinere auf den Aufschlägen hat.

Die Offiziere beider Bataillons tragen diese Litzen in Gold gestickt.

Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon haben die Achselklappen ohne weitere Bezeichnung. Die Jäger- und Schützen-Abtheilungen tragen auf denselben ihre Nummern mit gelber Schnur aufgenäht, die Offiziere in Gold gestickt.

Die Freiwilligen auf Einjährige Dienstzeit haben alle Achselklappen mit einer weißen Einfassung.

Digitized by Google

Die Nummern der Kompagnieen tragen die Leute auf den Knöpfen der Achselklappen.

2) Außer den Uniformen haben die Jäger und Schützen grüne Dienstjacken mit einer Reihe 8 gelber Knöpfe, mit grünem Kragen und einer Kragen-Patte von der Farbe der Kragen der Röcke, mit grünen Achselklappen mit rothem Vorstoß, auf denen die Jäger- und Schützen-Abtheilungen die Nummer der Abtheilungen mit gelber Schnur aufgenäht tragen. Die des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons sind, wie die rothen Achselklappen der Montirungen, ohne Bezeichnung. Die Jacken der Jäger und Schützen ohne Schöße, die der Oberjäger, Unteroffiziere und Hornisten mit ganz kurzen Schößen und mit einem Knopf auf der Kragen-Patte.

Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon tragen auf der Kragen-Patte eine kurze gelbe Bandlitze.

3) Mäntel haben die Jäger und Schützen, wie die ganze Infanterie, von grauer Farbe, die Jäger und Schützen mit grauen Kragen, die Oberjäger, Unteroffiziere und Waldhornisten mit grünen Kragen, beide mit einer Kragen-Patte von der Farbe der Rockkragen und einem Knopfe auf derselben; das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon mit rothen, die Jäger- und Schützen-Abtheilungen mit grünen Schulterklappen, in gleicher Art, wie die der Jacken bezeichnet. — Die Offiziere haben schwarze Ueberröcke und graue Mäntel, mit den Kragen, wie auf den Montirungen.

4) Für den Winter haben die Jäger und Schützen graue Tuchhosen, über den Stiefeln zu tragen, mit einem rothen Vorstoß auf der Nath. Im Sommer weiße leinene Pantalons und zu Paraden weiße leinene Kammaschenhosen. Ganz in gleicher Art tragen die Offiziere die Beinkleider; nur die Stabs-Offiziere, Kommandeure der Abtheilungen und Adjutanten, tragen auch im Sommer im Dienst immer graue Tuchhosen.

5) Sämmtliche Jäger und Schützen tragen Czakots wie die Infanterie, mit gelben Schuppenketten und weißen Cor-

Digitized by Google

dons. Die Oberjäger und Waldhornisten bei den Jägern haben die Spiegel und Troddeln an denselben mit Silber durchflochten, die Unteroffiziere der Schützen dergleichen von schwarzer und weißer Wolle. Die Offiziere, Jäger und Schützen haben ganz schwarze Haarbüsche, die Oberjäger und Unteroffiziere solche mit einer weißen Spitze, die Wald- und Flügelhornisten der Jäger dergleichen rothe mit weißer Spitze; die Flügelhornisten der Schützen ganz rothe. Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon tragen vorn am Czakot einen gelben Garde-Stern mit dem Adler und der Umschrift: Suum cuique.

Die Jäger- und Schützen-Abtheilungen haben anstatt dessen die Preußische Kokarde und über derselben eine gelbe Agraffe. Ueber dem Stern und resp. der Kokarde, am obern Rande des Czakots, wird das schwarz und weiße Preußische National-Feldzeichen von Tuch getragen. Außer den Paraden werden bei jedem sonstigen Dienste die Czakots mit wachsleinenen Ueberzügen und noch eine zweite Garnitur-Czakots ausschließlich mit diesen Ueberzügen und statt der Schuppenketten, mit Kinnriemen versehen, getragen.

Die Offiziere tragen bei allen Dienstverrichtungen ebenfalls Czakots, resp. garnirt, oder überzogen. Die Cordons derselben sind schwarz und silbern, eben so die Feldzeichen: der Stern der Offiziere des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons ist von Silber, wie der Stern des schwarzen Adler-Ordens, die Inschrift in Gold auf weißer Emaille über dem schwarz emaillirten Adler, welcher in dem innern gelb emaillirten Schilde befindlich ist.

Außer den Czakots haben die Jäger und Schützen außer Dienst grüne Feldmützen ohne Schirme und mit einem Vorstoß von der Farbe des Kragens. Die Offiziere tragen solche mit Schirmen, und außer Dienst auch dreieckige Hüte, mit schwarzem Federbusch, den gewöhnlichen Hut-Cordons, mit der Kokarde und einer goldenen Schnur über letzterer.

6) Die Oberjäger, Unteroffiziere und Hornisten tragen lederne

Digitized by Google

Handschuhe, Winter und Sommer, die Jäger und Schützen erhalten für den Winter graue Tuchhandschuhe.

7) Alle Leute der Jäger- und Schützen-Bataillons und Abtheilungen haben schwarze tuchene Halsbinden.

8) Die Jäger tragen grüne wollene Porteepées, die Oberjäger und Waldhornisten der Jäger dergleichen grünseidene mit Silber vermischt, die Schützen die gewöhnlichen Säbeltroddeln der Infanterie, ganz weiß, mit den Kompagnie-Abzeichen am Knopf derselben: die erste Kompagnie weiß, die zweite roth, die dritte gelb, die vierte blau. Die Feldwebel tragen das silberne Offizier-Porteepée.

Die verschiedenen Chargen der Offiziere unterscheiden sich durch gleiche Abzeichen auf den Epauletts und Achselstücken, wie bei der ganzen übrigen Armee. Die Stabs-Offiziere tragen Epauletts von der Farbe der Achselklappen, mit einem gelben Halbmonde, von den übrigen Seiten mit der schwarz-silbernen Tresse gefaßt. Die Frangen der Epauletts von Silber, die unterste Reihe schwarz. Die Kapitains und Lieutenants, Achselstücke von derselben Farbe mit gleichem gelben halben Monde, von den übrigen Seiten mit der silbernen-schwarzen Tresse eingefaßt, die Kapitains mit 2 gelben Sternen, die Premier-Lieutenants mit einem dergleichen, die Seconde-Lieutenants ohne Stern. Diese Epauletts und Achselstücke werden auf den Montirungen und Ueberröcken gleich getragen.

Die Beilagen 5 und 6 erhalten die nähern Nachweise über die Beschaffung, Lieferung, Tragezeit und den Ersatz aller Bekleidungsgegenstände.

Die Stabs-Offiziere und Adjutanten des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons haben das Sattelzeug der übrigen Regimenter des Garde-Corps, das Zaumzeug mit gelben Beschlägen und Bären-Chabracquen, mit eben den Garde-Stern, wie die Offiziere an den Czakots tragen. Die Stabs-Offiziere, Abtheilungs-Kommandeure und Adjutanten der Jäger- und Schützen-Abtheilungen haben gleiches Reitzeug wie die übrige Infanterie, schwar-

Digitized by Google

zes Zaumzeug mit gelben Beschlägen und rothe Tuch-Chabracquen mit gelbem Besatz.

B) An kleinen Montirungsstücken.

Zur Beschaffung der kleinen Montirungsstücke, als:

1) Der Stiefeln (für die Jäger),
2) Der Schuhe,
3) Der Vorschuhe und Sohlen,
4) Der Hemden,
5) Der Zwillichenen Kammaschen,

werden für den Jäger 15 sgr. 2½ Pf., für den Oberjäger und Jäger-Waldhornisten 20 sgr. 2½ Pf., für das Garde-Schützen-Bataillon ebenfalls resp. 15 sgr. 2½ Pf. und 20 sgr. 2½ Pf., bei den Schützen-Abtheilungen für den Schützen 12 sgr. 11 Pf., für den Unteroffizier und Hornisten 16 sgr. 3 Pf. monatlich gezahlt.

Ueber die Verabreichung der kleinen Montirungsstücke, über deren Beschaffung und Tragezeit, wie über die Verrechnung der dafür bestimmten etatsmäßigen Beträge enthalten gleichfalls die Beilagen 5 und 6 den erforderlichen näheren Nachweis.

Sechster Abschnitt.

Von der Bewaffnung.

Die Waffen der Jäger und Schützen bestehen:

1) In den sogenannten Corps-Jäger-Büchsen nebst Zubehör.
2) In Exercier-Karabinern.
3) In Hirschfängern nebst Gehenken.
4) In Patrontaschen nebst Riemen *).
5) In Pulverflaschen.
6) In Signalhörnern.

*) Die besondere lederne Kugeltasche ist bei der Ausrüstung angegeben.

Digitized by Google

1) Büchsen.

Die eigentliche Bewaffnung des Jägers und Schützen bildet die Jäger-Büchse. Diese führt er im Kriege und wird er daher mit derselben im Frieden im Schießen ausgebildet und geübt. Eben so finden alle Paraden, dienstliche Vorstellungen und größere Uebungen mit Büchsen Statt. Ihrem Wesen nach übereinstimmend, sind indessen verschiedene Gattungen der Büchsen aus verschiedenen Fabriken, theilweise nach den Bataillons, oder Abtheilungen untereinander, theilweise in den Bataillons und Abtheilungen selbst verschieden, zugleich im Gebrauch, und zwar Büchsen aus den Gewehrfabriken zu Potsdam, Neisse, Suhl und Saarn, von welchen:

a) die Potsdamer Büchsen in der überwiegenden Zahl vorhanden sind.

Die wahrnehmbaren Construktions-Verhältnisse derselben sind folgende:

Die Länge der ganzen Büchse beträgt 3 Fuß 7¼ Zoll*). Sie hat einen ganzen Schaft von Nußbaum, einen eisernen Ladestock, messingene Garnitur und oben an der Mündung einen an dem Lauf sitzenden Haken zur Befestigung des Hirschfängers, um denselben im Nothfall aufstecken und als Bajonett gebrauchen zu können. Bei den Büchsen älterer Art sitzt dieser Haken am Mundblech.

Die Läufe dieser Büchsen sind 2 Fuß 3½ Zoll, oder gegen 50 Kugel-Durchmesser lang, und äußerlich achtseitig geformt. Die äußere Stärke des Laufs vermindert sich von dem Schwanzschrauben-Ende bis zur Mündung und ist daher hier am schwächsten.

Der Lauf hat 8 Züge, welche 1½ Mal (gewöhnlich ½ Drall bezeichnet) herumgehen. Die Züge sind 0,10 Zoll breit und mindestens 0,02 bis 0,03 Zoll tief **).

---

*) Alle hier, wie überhaupt in dieser Schrift vorkommenden Angaben sind in Preußischem Duodecimal-Maaß, wo nicht eine Abweichung besonders bemerkt ist.

**) Bei Umänderung der Feuerschloßbüchsen in Perkussionsbüchsen

Das Normal-Kaliber des Laufs ist 0,56 Zoll. Die äußere Stärke des Laufs ist: vorn an der Mündung 0,90 Zoll, an der Schwanzschraube 1,18 Zoll.

Die Eisenstärke des Laufs, an der Mündung 0,17, an der Schwanzschraube 0,31 Zoll.

Das mit zwei Klappen versehene Visir ist in einem Einschnitt auf der obern Seite des Laufs, etwas über 7 Zoll von dem untern Ende des Laufs befestigt. Der Visir-Einschnitt ist circa 0,06 Zoll tief.

Das Standvisir ist hoch: 0,28 Zoll.
Die erste Klappe . . . 0,42 "
" zweite " . . . 0,56 "

Das Korn ist von gelbem Messing und in einem Einschnitt, 1 Zoll von der Mündung des Laufs, eingeschoben. Es ist 0,66 Zoll lang, 0,08 Zoll hinten stark und im höchsten Theile 0,15 Zoll hoch.

Die alten Schwanzschrauben hatten zwischen 9 und 10 Gewinden, welche 0,09 weit und 0,05 tief waren. Sie griffen in einer Länge von 0,86 in die Muttergewinde des Laufs ein und waren über dem Gewinde 0,75 stark.

Der Schafft hat die oben angegebene Länge der ganzen Büchse, unten eine messingene Kappe, oben ein dergleichen Nasenband.

Die Länge der ganzen Kolbe mit Kolbenhals ist 1 Fuß 3,40 Zoll, und zwar:

Die Kolbe ohne Hals 10,20 Zoll.
Der Kolbenhals . . 5,20 "

Die Kolbe hat auf der linken Seite eine Backe und am untern Theile rechts einen Kasten mit einem Schubdeckel, zum Transport eines Thürmchenschlüssels, einiger Reserve-Zündstifte, des Wischers und dergl.

Die Schlösser dieser Büchsen, ursprünglich zur früher gebräuchlichen Entzündung, als Feuerschlösser eingerichtet, sind

---

sind tiefere Züge als vortheilhaft und nothwendig erachtet und ist daher bis zu dieser größeren Tiefe derselben die Norm für die umgeänderten Büchsen angegeben.

Digitized by Google

seit dem Jahre 1831 in Perkussionsschlösser umgeändert und zu diesem Behuf so viel als möglich in ihren früheren Theilen benutzt. Das Schloßblatt ist eben so, wie die innere Einrichtung des Schlosses mit dem Springkegel in der Nuß, der doppelten Raste in derselben und mit dem bisherigen Stechschloß verblieben. Dagegen hat der Hahn die zur Perkussions-Entzündung erforderliche Form erhalten. Ein Kernstück ist in den Büchsenlauf, an der Stelle, wo sonst das Zündloch war, dergestalt eingeschroben, daß dessen Gewinde noch durch den Lauf in die Schwanzschraube eingreifen, zu welchem Zweck wegen der bessern und haltbarern Befestigung, sämmtliche Büchsen bei der Umänderung mit neuen Kammerschwanzschrauben versehen wurden. In diesem Kernstück ist der Zündstift befindlich. Zur Sicherung gegen mögliche Gefahr des zufälligen Losgehens haben alle Schlösser die gewöhnlichen, oben offenen Sicherheitsdeckel, welche auf das Zündhütchen der geladenen Büchse herabgelassen, die Berührung desselben durch den Hahn, also die Entzündung, verhindern.

Für die Ausführung der Umänderung in Perkussionsbüchsen wurden überall die nöthigen Vorschriften und Proben ertheilt und dabei besonders bestimmt, daß die neu zu fertigenden Kammerschwanzschrauben länger, als die früheren Schwanzschrauben gemacht werden mußten. Um dem Kernstück den nöthigen Halt zu geben und um die Austrichterung für das Zündloch vollkommen wegzuschaffen, muß die Schwanzschraube mit 2 Gewinden über das Kernstück hinausreichen, aus welchem Grunde sie bis zu 11 Gewinden erhalten muß. Zu diesem Zweck mußte der Lauf, so viel als nöthig weiter aufgebohrt und der dadurch entstehende Grad sauber weggenommen werden. Die Kammerschwanzschraube muß vollkommen cylinderförmig sein, scharfe Gewinde haben und den Lauf bis zum Vorstand an der Aufbohrung vollkommen ausfüllen. Die Kammer der Schwanzschraube erhält so viel Durchmesser, daß dieselbe um ein geringes kleiner ist, als der Durchmesser der Seele des Laufs und so viel Tiefe, daß sie die hintere Seite des Kanals im Kernstück berührt.

Digitized by Google

Das Kernstück muß bis gegen $\frac{1}{3}$ der Eisenstärke der Schwanzschraube in dieselbe hineinreichen, wodurch es 7 bis 8 Gewinde erhält, die nicht zu fein und zu flach sein dürfen. Es muß sehr genau mit einem Ende in der Schwanzschraube, so wie außerhalb an der Kante des Laufs anschließen. Der Kanal desselben muß weit genug sein und genau in der Mitte liegen. Der Mittelpunkt für das Gewinde des Zündstifts muß in der Axe des Kanals im Kernstück liegen.

Der Zündstift darf mit den Gewinden nur bis zum obern Rande des Zündkanals im Kernstück reichen.

Zur größern Haltbarkeit und zur Vermeidung des Uebelstandes, daß bei schlechtem Materiale und mangelhafter Arbeit nicht öfters Kernstücke in dem Gewinde abbrechen, oder ganz hinausfliegen, ist angeordnet, daß von jetzt an alle noch umzuändernden Jägerbüchsen, oder solche, an denen wegen Schadhaftigkeit neue Kernstücke angefertigt werden müssen, mit Patentschwanzschrauben versehen werden sollen, an denen statt des Kernstücks ein Zündstollen angeschmiedet ist, welche also im Ganzen gearbeitet sind. Diese Patentschwanzschrauben sind etwas schräg gegen die Seele des Laufs zu gebohrt und begünstigen außer der größeren Sicherheit, die sie gewähren, auch noch die Schnelligkeit der Zündung, erhöhen mithin die Wirkung des Pulvers.

Das Gewicht der ganzen Büchse beträgt 9 Pfd. 5 bis 8 Lth.
Das Gewicht des Laufs . . . . . 4 " 20 " 24 "

Von dieser Büchsengattung sind zur Zeit im Gebrauch:

1)	Beim Garde-Jäger-Bataillon	948 Stück.
2)	" " Schützen- "	981 "
3)	Bei der Ersten Jäger-Abtheilung	494 "
4)	" " Zweiten " "	490 "
5)	" " Dritten " "	507 "
6)	" " Vierten " "	229 "
7)	" " Ersten Schützen "	138 "
8)	" " Zweiten " "	58 "
9)	" " Dritten " "	3 "

b) Die neuen Büchsen der Neißer Fabrik sind den oben angegebenen Construktions-Verhältnissen der Potsda-

Digitized by Google

mer Büchsen überall gleich gefertigt und sind die neuern Lieferungen in allen ihren Theilen besonders gut und fleißig gearbeitet.

Von dieser Gattung sind jetzt vorhanden:

1) Beim Garde-Jäger-Bataillon 33 Stück.
2) Bei der Ersten Jäger-Abtheilung 6 "
3) " " Zweiten " " 10 "
4) " " Ersten Schützen " 71 "
5) " " Zweiten " " 434 "
6) " " Dritten " " 45 "
7) " " Vierten " " 69 "

c) Von den Suhler Büchsen befinden sich drei verschiedene Arten im Gebrauch, und zwar zwei älterer, eine neuerer Art. Die letztern sind ebenfalls ganz nach den Dimensionen der Potsdamer Büchsen gearbeitet, demnach durch die sub a enthaltenen Angaben, über diese Büchsen, genügend bezeichnet. Die noch im Gebrauch befindlichen Suhler Büchsen der ältern Art unterscheiden sich namentlich von den Potsdamer Büchsen dadurch, daß sie vorn einen Aufwurf haben, d. h. gestaukt, oder so geformt sind, daß sich die Eisenstärke des Laufs vom Schwanzschrauben-Ende nur bis in die Mitte des Laufs vermindert und sich von da an bis zur Mündung wieder verstärkt, so daß von allen Seiten eine Schweifung gebildet wird, deren Verjüngungs-Punkte genau in der Mitte des Laufs zusammen fallen, an welcher Stelle darum die Eisenstärke am geringsten ist.

Die Läufe dieser Büchsen sind 2 Fuß 2 Zoll lang und haben 7 Züge, welche $\frac{1}{8}$ Mal herumgehen, und 0,02 bis 0,03 tief sind.

Das Normal-Kaliber ist 0,56.

Die äußere Stärke des Laufs ist:

an der Schwanzschraube 1,02 Zoll,
" " Mündung . . 0,94 "
im Verjüngungs-Punkte 0,80 "

seine Eisenstärke an der Schwanzschraube 0,19 Zoll, in dem Verjüngungs-Punkte 0,16 Zoll. Das Standvisir, 6 Zoll von der Schwanzschraube entfernt, ist gegen 0,20 Zoll hoch.

Digitized by Google

Die erste Klappe 0,25 Zoll.
" zweite " 0,38 "
Das Korn ist gegen 0,12 " hoch.
Die alten Schwanzschrauben hatten 7 Gewinde.
Die ganze Büchse ist lang: 3 Fuß 4,75 Zoll und ihr ganzes Gewicht beträgt 7 Pfd. 26 Lth.
das Gewicht des Rohrs 3 " 20 "

Von den im allgemeinen gut gearbeiteten Schlössern gilt Hinsichts deren Einrichtung das bei den Potsdamer Büchsen Gesagte.

Von den drei Arten Suhler Büchsen überhaupt sind im Gebrauch:

1) Bei der Dritten Jäger-Abtheilung 31 Stück.
2) " " Vierten " " 26 "
3) " " Ersten Schützen- " 3 "
4) " " Dritten " " 178 "
5) " " Vierten " " 178 "

d) Saarner Büchsen. Von den Büchsen aus der Saarner Fabrik sind ebenfalls von den verschiedenen Lieferungen mehrere Arten vorhanden, weil man schon früher gefertigte Läufe dazu benutzt hat. Wesentlich unterscheiden sich dieselben im Allgemeinen von den früher bezeichneten Büchsengattungen schon durch ihre äußere Form.

Die besondern Construktions-Verhältnisse der meisten dieser Büchsen sind:

Länge der ganzen Büchse . . 3 Fuß 5,50 Zoll.
" des Laufs . . . . . 1 " 11,75 "
" der Patentschwanzschraube " " 0,95 "

Der Lauf ist außerhalb des Schaftes mit 3 Kanten, im Schaft rund, unten an der Schwanzschraube $3\frac{3}{4}$ Zoll lang, hat er 5 Kanten und oben $\frac{3}{8}$ Zoll lang 8 Kanten, er hat wie die Suhler Büchsen einen Aufwurf (ist gestaukt).

Im Innern hat er 7 Züge $\frac{6}{8}$ Mal herum, welche 0,13 breit, 0,02 bis 0,03 tief sind, die Balken von gleicher Breite, wie die Züge.

Aeußere Stärke des Laufs an der Mündung . 0,99 Zoll.
" " " " " " Schwanzschraube 1,09 "

Digitized by Google

Aeußere Stärke des Laufs im Verjüngungs-Punkte	0,82	Zoll.
Eisenstärke = = an der Mündung .	0,22	=
= = = = = Schwanzschraube	0,30	=
Entfernung des Standvisirs = = = =	5,25	=
Höhe des Standvisirs über der obersten Fläche des Laufs	0,26	=
= der ersten Klappe = = = = = =	0,38	=
= = zweiten = = = = = = =	0,49	=
= des Korns = = = = = =	0,10	=

Länge der Kolbe mit dem Kolbenhals 1 Fuß 4 Zoll.
Gewicht der ganzen Büchse 8 Pfd.
Des Laufs ohne Patentschwanzschraube 3 =
mit derselben = = 3 = 15 Loth.

Vorhanden sind von dieser Gattung:

1) Bei der Vierten Jäger-Abtheilung 238 Stück.
2) = = Ersten Schützen = 279 =
3) = = Dritten = = 298 =
4) = = Vierten = = 298 =

Für die Schloßeinrichtung dieser Büchsengattung gilt dasselbe, was sub a von den Potsdamer Büchsen angegeben ist.

Sämmtliche Büchsen sind zu Perkussions-Büchsen umgeändert und ist dabei für alle Gattungen nach denselben Bestimmungen verfahren, welche letztere im Wesentlichen dafür noch die Vorschriften enthielten:

1) Daß auch alle ältern Büchsen mit durchgehenden Kreuzschrauben, womit die neuern Büchsen gefertigt werden, versehen wurden.

2) Daß nur ganz tadelfreie und noch völlig brauchbare Röhre zur Perkussions-Entzündung umgeändert werden sollten.

3) Daß der Hirschfängerhaken sowohl bei den neuern Büchsen am Büchsenrohr, als bei den ältern am Mundblech noch vermittelst eines Querstifts, oder Riegels haltbarer befestigt wurde, weil der Haken durch die Befestigung am untern Ende resp. am Rohr und Mundblech nicht zureireichende Haltbarkeit gewährte.

Digitized by Google

4) Daß die Züge gehörig: 0,02 bis 0,03 Zoll vertieft und an der Mündung etwas abgerundet wurden.

Als Zubehör zu einer jeden Büchse erhält jeder Jäger oder Schütze eine Kugelform, einen Schraubenzieher, woran ein Schlüssel zum Abschrauben des Zündstifts befindlich ist, einen Wischer und 2 Reserve-Zündstifte, zugleich einen solchen zum Gebrauch von Jagdzündhütchen, der in seinen übrigen Dimensionen so gearbeitet ist, daß er ganz für das Kernstück paßt und aufgeschraubt werden kann, wenn Mangel an Normal-Zündhütchen oder sonstige Verhältnisse die Anwendung von Jagd-Zündhütchen nothwendig machen. Federhaken sind in erforderlicher Anzahl, und zwar bei den Inspektionen und Korporalschaften mehrere derselben, vorhanden.

Dieser Zustand der gegenwärtig zur Bewaffnung der Jäger und Schützen dienenden Büchsen ist bei der Umänderung in Perkussions-Büchsen wesentlich dadurch bedingt, daß bei Ausführung derselben die vorhandenen Büchsen, deren Construktions-Verhältnisse sich für die frühere Entzündungsart so vortheilhaft für den Kriegsgebrauch bewährt hatten, benutzt werden mußten.

Durch die Umänderung erwuchs auch für die Waffe selbst jedenfalls eine wesentliche Verbesserung, da die Schlösser überall, namentlich der der Potsdamer-Büchsen viel zu wünschen übrig ließen und da die umgeänderten Perkussions-Büchsen auch bei den Versuchen darthaten, daß sie den Feuerschloßbüchsen in den Leistungen in Beziehung auf die Sicherheit des Schusses keineswegs nachstanden, vielmehr solche übertrafen: eine Probe, welche sie bei dem spätern fortgesetzten Gebrauch allgemein bewährt haben. Dessen ungeachtet konnte bei den Versuchen nicht verkannt werden, daß diese für die frühere Feuerschloß-Entzündung so bewährten Construktions-Verhältnisse, auf die Perkussions-Entzündung übertragen, in mancher Beziehung eine Aenderung als vortheilhaft erkennen ließen, wohin namentlich die Anwendung einer Patentschwanzschraube mit einem angeschmiedeten Zündstollen, bei dem der Entzündungs-Prozeß einen kürzeren Weg zurückzulegen hat, und nächstdem die Anwendung eines ge-

Digitized by Google

ringen Dralls, so daß die Züge nur $\frac{5}{8}$, $\frac{6}{8}$ bis $\frac{8}{8}$ Mal in der ganzen Länge des Laufs herumgehen, gehören, weil durch erstere unverkennbar eine größere Sicherheit und Haltbarkeit herbeigeführt und auch die Theile vermindert werden, so wie durch letzteres ein sicherers Schießen, dieß besonders aus dem Grunde, weil die Kugel bei der geringen starken Windung der Züge, solche nicht so leicht überschlägt, so wie ein leichteres und schnelleres Laden erzielt wird.

Diese in der Theorie begründeten Grundsätze, die mit sorgfältig angestellten Versuchen über die zweckmäßigste Art des Dralls an den Perkussions-Büchsen (Cfr. Schmidt über die Büchse) übereinstimmen, haben sich in der Erfahrung gleichfalls bewährt Ganz ist man jedoch noch nicht über das vorzüglichste Verhältniß der oben genannten 3 Arten des Dralls einig, weshalb darüber noch die Versuche, namentlich mit Büchsen mit $\frac{6}{8}$ Drall, fortgesetzt werden, nachdem man sich früher in der Mehrzahl für den $\frac{5}{8}$ Drall erklärt hatte, der auf den nähern Distanzen sich am vorzüglichsten bewährte, dagegen auf den weiteren Entfernungen dem stärkern Drall um etwas nachstand. Es ist fast mit Sicherheit zu erwarten, daß durch die Anwendung des $\frac{6}{8}$ Dralls die Vorzüge der beiden andern Gattungen werden erzielt und die Nachtheile beider, gegen einander, werden beseitigt werden. Da indessen darüber noch nichts feststeht, so kann hier eine nähere und bestimmte Angabe der besonderen hiedurch bedingten Construktions-Verhältnisse auch nicht gegeben werden.

Die übrigen Dimensionen der Büchse und des Laufs insbesondere, bleiben wie oben bei der Potsdamer Büchsen-Gattung a angegeben sind, mit den für die besondere Einrichtung nöthigen Abweichungen an der Schwanzschraube und am Schlosse. Im Allgemeinen aber wird bei Anfertigung der neuen Perkussions-Jäger-Büchsen noch besonders auf folgende Punkte geachtet:

1) Zu den Läufen wird nur vorzüglich reines und weiches Eisen genommen, welches gut und sorgfältig durchgeschmiedet werden muß. Der Lauf muß durchaus frei von Aeschersflecken, Fliesen, Schweißnäthen, Brüchen und harten Stellen

sein, welche letztere besonders nachtheilig sind und weit mehr schaden, als kleine Aescherflecken, oder selbst Fliesen.

2) Für alle Theile der Büchse, besonders der Schwanzschraube und des Schlosses ist genau dahin zu sehen, daß Alles probemäßig und genau an- und untereinander passend gefertiget werde. Die Züge des Laufs müssen vorschriftsmäßig breit und gehörig tief eingeschnitten, die scharfen Ecken der Züge und Balken müssen an der Mündung weggefeilt und die Feilstriche mit einem Polirstahl weggenommen werden.

3) Die Patentschwanzschraube muß ohne unganze Stellen, ohne Schmiede- und Aescherflecken sein. Sie erhält wenigstens sieben scharfe und starke Gewinde. Der Ansatz an dem Lauf muß an diesen ohne sichtbare Fugen genau anschließen und muß zu diesem Behuf vollkommen winkelrecht abgedreht sein. Es ist genau darauf zu achten, daß die Kammer der Schwanzschraube und der Kanal im Zündstollen nicht mehr als 4 bis höchstens 5 Grad Pulver fassen, damit noch ein Theil desselben über der Kammer befindlich ist und die Kugel nicht auf dem Rande derselben selbst aufliegt. Der Zündkanal wird schräg gebohrt und unter einem stumpfen Winkel (93 — 95°) auf den Boden der Schwanzschrauben-Kammer geführt, weil dadurch das sichere Einlaufen des Pulvers in den Kanal befördert wird. Die Wände des Zündstollens müssen überall eine hinreichende Stärke erhalten.

4) Der Zündstift muß besonders sorgfältig angefertigt werden. Der Teller desselben muß genau auf dem Zündstollen aufliegen; der Kegel muß sich conisch nach oben verlaufen, vollkommen rund und etwas höher, als das Kupferhütchen sein, damit dasselbe bis zu seinem Kopf und fest aufsitzen kann. Oben erhält der Zündstift einen kleinen Einschnitt, um das Entweichen der Luft möglich zu machen, damit sich solche beim Laden der Kugel nicht comprimire. Dieser Einschnitt darf nur fein und nicht zu tief sein. Es ist dann besonders genau darauf zu achten, daß nach Einschrauben des Zündstifts die Kommunikation desselben durch den Zündkanal in die Schwanzschraube durchaus ganz frei, aber auch nicht zu weit sei, damit sie nicht zu viel Pulver aufnehme.

Digitized by Google

Am besten werden die Zündstifte aus den Zündhütchen-Fabriken, welche solche nach den erforderlichen Dimensionen anfertigen lassen, bezogen, da diese besonders aus gutem Material sorgfältig gearbeitet und abgedreht sind. Eine gute Arbeit derselben liegt im besonderen Interesse der Zündhütchen-Fabriken, weil dadurch wesentlich das sichere Losgehen, daher also die Brauchbarkeit der Zündhütchen selbst bedingt wird.

5. An den Schloßtheilen muß das Hahnmaul so tief ausgebohrt werden, daß der Rand desselben fast bis an den Ansatz des Zündstifts reicht, um das Umherspritzen des Kupfers zu verhüten. Von einer genauen Congruenz der innern Fläche des Hahnmauls und der obern Fläche des Zündstifts hängt hauptsächlich die Tauglichkeit des Schlosses ab, weil solche zur sichern Entzündung unerläßlich nöthig ist, die im Gegentheil unterbleibt, wenn der Hahn das Zündhütchen nur von der Seite, oder in einzelnen Theilen treffen und nicht die ganze Fläche des Zündhütchens gleichzeitig berühren kann. Nächstdem ist das genaue Aufpassen des Hahns auf dem Sicherheits-Deckel der Art erforderlich, daß, wenn der Hahn auf den geschlossenen Sicherheits-Deckel herabgelassen wird, die Lippen des Hahnmauls überall dicht auf den Rand des Mantels vom Sicherheits-Deckel aufliegen und diese Theile genau an einander passen, weshalb sie von gleicher Stärke sein müssen.

Der Sicherheits-Deckel muß durch eine gute Schraube fest angeschroben, recht fest sitzen und immer so erhalten werden. Mit dem untern Rande muß derselbe genau passend aufliegen. Wenn derselbe herabgelassen ist, so muß der obere Rand des Mantels etwas über den Zündstift hervorragen und rund herum von demselben etwas, und überall gleich weit, abstehen, so daß beim Auf- oder Zuschlagen ein aufgestecktes Zündhütchen nie berührt oder abgestreift, oder wohl gar entzündet werden kann.

Digitized by Google

Die Deckelfeder bedarf keiner großen Federkraft, sie darf daher nicht zu stark sein. *)

Die Büchsenriemen und Regendeckel sind von rothem Juchten. Letztere sind so lang, daßsie außer dem Schlosse auch das Visir bedecken, zu welchem Behufe sie

*) Es dürfte nicht am unrechten Orte und nicht ohne Interesse sein, hier dasjenige zu erwähnen, was in Folge einer kommissarischen Prüfung und angestellter Versuche von der Schweizerischen Eidgenössischen-Militär-Aufsichts-Behörde über die Einführung der Perkussions-Entzündung an den Scharfschützen-Büchsen bestimmt ist, und welche Konstruktions-Verhältnisse für diese Büchsen, bei Anwendung der Perkussions-Entzündung, auf Grund der angestellten Versuche, angenommen worden sind.

In der desfallsigen Denkschrift heißt es: Das Resultat der Versuche ist: Die Perkussions-Entzündung auf die Feldstutzen angewendet, gewährt wesentliche Vorzüge vor dem bisherigen Steinschloß und es wird durch ihre Einführung die Leistungsfähigkeit unserer Scharfschützen bedeutend erhöht werden. Die Hirschfänger zum Aufsetzen werden nicht angemessen erachtet, deshalb erhalten die Jäger besondere Bajonette.

Der eiserne Ladestock wird verworfen, es ladet sich mit ihm, namentlich beim Regen schwerer.

Wegen der gleichmäßigen Eisenstärke werden die runden Röhre für besser erachtet als die eckigen.

Die neuen Perkussions-Stutzen (Büchsen) sind nun:

Lauf, rund und abgedreht.

Gewicht des Laufs, 6½ bis 7 Pfd.

Kaliber, 24—19 Kugeln auf 1 Pfd.

Das Normal-Kaliber ist 24 Kugeln, ist es durch Frischen bis auf 18½ Kugeln erweitert, so wird die Büchse ausgestoßen.

Länge des Laufs, 33 Zoll (Pariser Maaß)

Aeußerer Durchmesser, hinten 14 Linien

" " vorn an der Mündung 10 Linien.

Züge, 16, von 2½ bis 3 Punkte Tiefe, abgerundet, eine volle Windung auf 36—38 Zoll (also circa ⅞ Drall)

Breite des Zuges zur Breite des Feldes wie 3: 1 oder 4: 1.

Bajonetthülse, auf der rechten Seite des Laufs und oben an demselben aufgelöthet.

Befestigung des Bajonetts, in obiger Hülse, vermittelst einer am Bajonett befindlichen Feder.

Schwanzschraube, à bascule (Patentschwanzschraube.)

Kaminfack oder Warze eingeschraubt und gelöthet.

Absehen, oder Visir bleibt freigestellt. Der Aufsatz, 2—14 Linien über den Kernschuß, von zwei zu zwei Linien.

Digitized by Google

oben mit Pelzwerk gefüttert sind, damit das Visir recht geschützt und von dieser Seite dem Eindringen jeder Nässe gewehrt werde. Sie werden durch Riemen festgeschnallt und können, wenn sie abgenommen und die Riemen zugeschnallt sind, im Gefecht über der Schulter hangend so getragen werden, daß im Regen die Büchse leicht darunter geschützt werden kann.

2. Exercier Karabiner.

Zur Schonung der Büchsen haben die Bataillons und Abtheilungen theilweise, für die Friedensstärke Exercier-Karabiner, welche in den Garnisonen zu allen kleinen Dienstübungen und namentlich zur Detail-Ausbildung der Leute benutzt werden. In den kleinen Garnisonen wird auch der Wachtdienst damit gethan. Die Art und Beschaffenheit dieser Karabiner sind verschieden, theilweise sind es Kavallerie-Karabiner, zum Theil abgeschnittene Infanterie-Gewehre, Unter-

---

Korn, feststehend.
Schloß, Kettenschloß mit Schirmblech
Stecher, einfacher Zungenstecher mit gewöhnlichem Abzuge.
Bajonett, zum Einstecken in die Bajonethülse, 18 Zoll lang.
Ladestock, Länge 39 Zoll, Dicke 6 Linien und 4 Punkte.

Länge der messingenen Zwinge am untern Theile: 11 Linien.
= = eisernen = = obern = 2 Zoll 4 =
= des Wischkolbens 2 Zoll.

Schaft, bis an die Hälfte des Laufs reichend.
Gewicht des ganzen Stutzens ohne Bajonette, 11—12 Pfund.
Pulverladung, $2\frac{1}{2}$ Kugelformen.

Diese hier angegebenen Construktions-Verhältnisse der Schweizer Stutzen bezeichnen einen fast gleichen Drall als den vortheilhaftesten, welcher oben zu unsern Perkussions-Büchsen von circa 28 Zoll Länge auf $\frac{6}{8}$ angegeben ist. Das bedeutende Mehrgewicht dieser Schweizer-Büchsen und daher die schwierige Handhabung derselben von der Mehrzahl der Mannschaft, dürfte nicht unbemerkt bleiben, so vortrefflich sonst diese Büchsen in allen ihren Theilen gearbeitet sind und so vorzüglich sich solche bei den Versuchen bewährt haben mögen.

Von den Resultaten dieser Büchsen bei den damit angestellten Versuchen, im Vergleich zu denen unserer versuchten Perkussions-Büchsen neuer Art, wird an seinem Orte weiter unten die Rede sein.

Digitized by Google

offizier-Büchsen und dergl., je nachdem dergleichen in den zunächst gelegenen Artillerie-Depots an überzähligen und ungebrauchten Gewehren der Art vorhanden gewesen sind. Sämmtliche Exercier-Karabiner sind mit Feuerschlössern versehen.

3. Hirschfänger.

Als Seitengewehr tragen die Jäger und Schützen einen Hirschfänger, dessen Klinge incl. Griff 2 Fuß 2,30 Zoll lang und oben 1,25 Zoll breit ist. Der Griff 5,30 Zoll lang, von Messing, ist so eingerichtet, daß der Hirschfänger auf den dazu am Büchsenrohr befindlichen Haken aufgesteckt werden kann. Zu diesem Ende ist er an der innern Seite mit einem oben offenen Kasten versehen, der auf dem Haken genau paßt und durch eine Feder, welche in einen im Hacken befindlichen Einschnitt eingreift, festgehalten wird. Die Scheide, mit dem Ortblech, im Ganzen 1 Fuß 10 Zoll lang, ist von schwarzem Blankleder. Das Mundblech daran ist 2,20 Zoll und das Ortblech 3,45 Zoll lang. Das ganze Gewicht des Hirschfängers ist 2 Pfd. 6 Loth. Die Hirschfänger werden an Gehenken von schwarzem Blankleder getragen.

4. Die Patrontaschen nebst Riemen, den darauf befindlichen Rosetten, Ketten und Räumnadeln.

Zum Transport der Taschenmunition haben die Jäger und Schützen Patrontaschen, von derselben Form, wie die Infanterie, nur etwas kleiner, in denen außer den Patronen, Kugeln und Pflastern auch ein blechernes Oehlfläschchen und eine hölzerne Büchse zu Zündhütchen getragen wird. Diese Patrontasche, bei den Jägern und Schützen Kartusche genannt, hängt an einem Riemen von schwarzem Blankleder. Das Garde-Jäger und Garde-Schützen-Bataillon tragen auf dem Deckel dieser Kartuschen den Garde-Stern von gelbem Messing. Die Oberjäger und Unteroffiziere haben als Abzeichen kleinere Sterne darauf. Auf den Patrontaschen-Riemen oder Bandelieren ist vorn eine Rosette von gelbem

Digitized by Google

Messing und darunter ein gelbes Schild befindlich, in welchem letztern eine Räumnadel, durch messingene Kettchen an der Rosette befestigt, getragen wird.

5. Die Pulverflaschen.

Zum Transport des zum Laden der Pflasterkugeln nöthigen Pulvers haben die Jäger und Schützen Pulverflaschen von starkem Messingblech. Nach einer neueren Bestimmung sind sie auf beiden Seiten conver, so groß, daß gegen 20 Loth Pulver hineingehen und ist ihr Deckel so eingerichtet, daß derselbe genau 8 Grad des Normalmaßes faßt und daher als Pulvermaß gebraucht werden kann.

Bei Paraden werden diese Pulverflaschen nicht genommen und auf Märschen in den an den Dachstaschen befindlichen Seitenttaschen getragen; bei einem feldmäßigen Ajüstement, bei den Schieß- und Felddienstübungen dagegen an einem schmalen ledernen Riemen, über die Schultern hängend, getragen.

6. Die Signalhörner.

Zum Signalisiren haben die Jäger von früher her noch runde Signalhörner (sogenannte halbe Monde) im Gebrauch; die Schützen jetzt, statt derselben, solche von der Form kurzer Trompeten.

Auch bei den Jägern müssen, bei nöthiger Neubeschaffung eines Signalhorns, Trompeten beschafft werden, weil diese künftig überall gebraucht und die alten vorhandenen Hörner nur noch für ihre Dauer behalten werden sollen.

Allgemeine Bestimmungen.

Behufs einer richtigen Kenntniß, Beurtheilung und Behandlung ihrer Waffen werden die Jäger und Schützen durch besondere Instruktionen zureichend belehrt und ihnen dadurch für alle nöthigen Fälle die erforderlichen Anleitungen gegeben. Diese Instruktionen sind im Wesentlichen in dem in Beilage 7 darüber mitgetheilten Entwurf enthalten.

Die Instandhaltung und Beaufsichtigung der Waffen

Digitized by Google

gehört zum besondern Ressort der Inspektion der Jäger und Schützen und findet dafür im Allgemeinen folgendes Verfahren Statt.

a) Waffen-Reparatur.

Für die Aufsicht über die Büchsen und für die Ausführung der nöthigen Gewehr-Reparaturen sind bei den Bataillons und Abtheilungen die mittelst Instruktion vom 26. März 1820 vorgeschriebenen Gewehr-Reparatur-Kommissionen angeordnet, welche nach den bestehenden Bestimmungen per Bataillon und Abtheilung:

a) aus einem Kapitain als Präses,

b) aus zwei Offizieren, und

c) aus einem Oberjäger (Unteroffizier) per Kompagnie.

gebildet und deren Mitglieder von dem Kommandeur ernannt werden.

Die besondere Obliegenheit dieser Kommission ist es, für die gute Ausführung aller Waffen-Reparaturen in ihrem ganzen Umfange zu sorgen.

Von dem guten Zustande der Waffen der Kompagnieen hat sich außerdem der resp. Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeur von Zeit zu Zeit selbst zu überzeugen.

Die gedachte Gewehr-Reparatur-Kommission ist die dem Büchsenmacher zunächst vorgesetzte Behörde, sie nimmt ihn an, schließt den Kontrakt mit ihm ab, zahlt ihm die Verpflegung und Arbeits-Vergütigung und entläßt ihn, wenn sie mit seiner Arbeit nicht zufrieden zu sein erweisliche Ursache findet. Diese Kommission verwaltet die Gewehr-Reparatur-Kasse, in welche die sämmtlichen etatsmäßigen Gewehrgelder und die Verpflegung für den Büchsenmacher fließen, nach den darüber gegebenen Bestimmungen.

Die Reparaturen werden von den Büchsenmachern gegen stückweise Vergütigung der angefertigten Arbeiten ausgeführt. Die Vergütigung selbst geschieht innerhalb der Grenzen der etatsmäßigen Gewehrgelder noch kontraktlich festgestellten Sätzen, zu welchem Behuf bei Annahme eines Büchsenmachers und bei Abschließung des Kontraktes, das Preis-Verzeichniß, wornach ihm die Vergütigung gewährt wird, beizu-

Digitized by Google

fügen und festzustellen ist. Nach Maßgabe der in den verschiedenen Provinzen verschiedenartigen Theuerung des Materials und des Arbeitslohnes sind die Sätze dieser Preis-Verzeichnisse verschieden, welche bei der Annahme eines Büchsenmachers besonders aufgenommen werden. — Die Kontrakte und die denselben zum Grunde liegenden Preis-Verzeichnisse werden bei der Annahme eines Büchsenmachers, oder bei Abänderung der Sätze dem Königl. Kriegsministerio zur Genehmigung vorgelegt.

Die großen Waffentheile, als Läufe, Schafthölzer, Hirschfänger und dergl. beschaffen sich die Bataillons und Abtheilungen selbst.

An etatsmäßigen Gewehrgeldern werden pro Kopf monatlich 2 Sggr. $3\frac{1}{2}$ Pf. gezahlt, worüber die Berechnung am Schlusse des Jahres von der Gewehr-Reparatur-Kommission gelegt wird.

Bei erwiesener Unzulänglichkeit des Gewehr-Gelder-Fonds wird auf besondern Antrag vom Königlichen Kriegs-Ministerio für unbrauchbar gewordene Läufe ausnahmsweise öfters eine extraordinaire Aushülfe bewilligt.

Bei Feststellung einer nöthigen Waffen-Reparatur ist das nöthige Verfahren für die Gewehr-Reparatur-Commissionen in der gedachten Instruktion vorgeschrieben.

Zur Herstellung eines wegen Gruben, Aescherflecken, Risse oder anderer Mängel im Innern schadhaften Laufs, oder, wenn solcher ohne äußerlich sichtbare Fehler durchaus nicht schießen will, kann derselbe bis zu einem Kaliber von 0,62 gefrischt werden. Wenn dann die sichtbaren Fehler noch nicht entfernt sind, oder derselbe nicht in den Schuß zu bringen gewesen ist, so wird er als untauglich verworfen und durch einen neuen ersetzt.

Die ganzen Waffen selbst, als: Büchsen nebst Zubehör, Hirschfänger und Exercier-Karabiner, sind eisern und ist für ihre Dauer keine bestimmte Zeit festgesetzt. Sie müssen durch die Bataillons und Abtheilungen beständig in einem gefechtsfähigen Zustande erhalten werden.

Wenn ganze Büchsen oder Hirschfänger nach einer amt-

Digitized by Google

lichen Erklärung der Gewehr-Reparatur-Commission gänzlich unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, so werden solche von den Artillerie-Depots ersetzt, wozu der desfallsige Antrag bei den resp. Brigaden- und General-Commandos einzureichen ist.

Die Pulverflaschen, die Rosetten nebst Ketten, Räumnadeln und Schilder sind ebenfalls eisern und werden die dafür nothwendigen Reparaturen entweder aus anderweitigen Ersparnissen bestritten, oder von den Kompagnie-Fonds im Stande gehalten.

Bei einer Mobilmachung und im Kriege werden die Gewehr-Reparaturen nach dem Bedarf liquidirt.

b) Aufbewahrung der Waffen.

Die Bataillons und Abtheilungen asserviren den Bedarf an Büchsen und Hirschfängern für die Kriegsaugmentation auf ihren Kammern und müssen auch diese Waffen beständig im gefechtsfähigen Stande gehalten und die daran vorfallenden Reparaturen aus den etatsmäßigen Gewehr-Geldern bestritten werden.

Für die Aufbewahrung und für die von Zeit zu Zeit nothwendige Reinigung der asservirten Perkussions-Büchsen dürften in einem in der Anlage 8 beigefügten Entwurf die wesentlichsten Anordnungen gegeben sein.

c) Empfang und Ablieferung der Waffen.

Beim Empfange neuer Waffen ist nach der dafür Allerhöchst gegebenen Instruktion zu verfahren, wonach die Truppentheile einen Offizier nebst dem Büchsenmacher nach demjenigen Artillerie-Depot zu kommandiren haben, aus welchem die Waffen zu empfangen das Königliche Kriegsministerium die Anweisung ertheilt hat. Diese Kommandirten haben — da die Waffen schon von den Gewehr-Revisions-Kommissionen der Fabriken revidirt worden sind, — nur darauf zu sehen, daß jede Waffe in ihrem Aeußeren vorschriftsmäßig gearbeitet und das Schloß gut im Stand ist. Finden sich Hinsichts des Laufs gegründete Bedenken, so sind aus demselben 3 scharfe Probeschüsse zu thun, wozu das Depot die Muni-

Digitized by Google

tion liefert. Fällt das Resultat gut aus, so ist das Gewehr anzunehmen. Ist dies nicht der Fall, oder zeigen sich schon bei der äußeren Besichtigung der Waffe wesentliche Fehler, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches sowohl von den Kommandirten, als von den überliefernden Zeugbedienten unterschrieben und dem Königlichen Kriegs-Ministerio eingereicht wird.

In ähnlicher Art wird bei Ablieferung der Waffen von den Truppen an die Artillerie-Depots verfahren.

Der Transport der Waffen von und nach den Depots wird von den Truppen besorgt, welche die auf das Genauste zu bedingenden Kosten bei dem Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departement zu liquidiren und die größte Vorsicht anzuwenden haben, daß die Waffen während des Transports nicht beschädigt werden.

Müssen wegen sofortigen Gebrauchs der angewiesenen Waffen, dieselben einem Truppentheile, ohne daß dessen Uebernahme-Commission erwartet werden kann, ausnahmsweise von dem Depot zugesandt werden, so wird auf Antrag des letztern von der betreffenden Königlichen Kommandantur eine den Truppentheil stellvertretende Kommission ernannt, welche ebenfalls aus einem Offizier und einem Büchsenmacher besteht und wo möglich von einem Truppentheil ausgewählt wird, der mit dem empfangenden zu einer Division, Brigade ꝛc gehört. Diese stellvertretende Kommission hat im Wesentlichen ganz so zu verfahren, als die Kommission des Truppentheils selbst und hat über die wirklich als brauchbar empfangenen und abgesandten Waffen ein besonderes Attest auszustellen.

Gleich nach dem Empfange aus den Depots müssen die Schießwaffen jeder Art mit der Zahl des Jahres, in welchem der Empfang stattfindet, versehen werden, womit die Angabe in den Waffen-Rapporten genau übereinstimmen muß. Außerdem werden alle Waffen der Bataillons und Abtheilungen, Compagnieweise neben der Bataillons- oder Abtheilungs- und Kompagnie-Bezeichnung, mit einer durchlaufenden Nummer versehen und bezeichnet.

Digitized by Google

Die Sorge und Aufsicht über die Waffen der Jäger und Schützen ist ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Inspektion und wird deshalb nächst der aus den halbjährig eingehenden Waffenrapporten erwachsenden Kontrolle, der Zustand der Büchsen bei den Stattfindenden Inspicirungen persönlich sorgfältig geprüft und dann, wo es nöthig ist, neben den allgemeinen darüber gegebenen, im Vorigen erwähnten Bestimmungen, das Nöthige für deren Instandhaltung und Conservation zur Stelle angeordnet. Für ganz besondere Fälle, werden Kommissionen ernannt, und mit der nöthigen Prüfung der Waffen beauftragt, welche dann über das Ergebniß derselben gründlichen Bericht erstatten, auf deren Grund darüber dem Königlichen Kriegs-Ministerio, in so weit es nöthig und dazu eine besondere Veranlassung vorhanden ist, Vortrag gemacht werden kann.

Siebenter Abschnitt.

Von der Ausrüstung.

Die weitere Ausrüstung eines Jägers oder Schützen besteht:

1. Zur Fortschaffung von den, außer dem Anzuge nöthigen Montirungsstücken, der Wäsche und sonst unentbehrlichen Utensilien haben die Jäger Dachstaschen in der Form der gewöhnlichen Torniſter, von etwas geringerem Umfange, auf beiden Schultern zu tragen; die Schützen haben die gewöhnlichen Kalbfelltorniſter der Infanterie. Das Garde-Jäger-Bataillon bekommt die Dachstaschen geliefert, die vier Jägerabtheilungen erhalten etatsmäßig nur Kalbfell-Torniſter und beschaffen sich mit Allerhöchster Genehmigung die Dachstaschenaus eignen Mitteln, mit Hülfe der etatsmäßigen Kontingente an Torniſtern. An den Dachstaschen und Torniſtern werden als eine feldmäßige Ausrüstung bei einem wirklichen Ausmarsche zu beiden Seiten 2 lederne Seiten-

Digitized by Google

taschen durch Riemchen befestigt, in deren einer auf dem Marsche die Pulverflasche und in der andern die kleinern unentbehrlichen Feldutensilien, besonders solche, die zum Laden der Büchse erforderlich sind, getragen werden. Da diese Seitentaschen im Frieden nicht gebraucht werden, so werden für dieselben keine Kontingente verabreicht.

2. Zum Transport der Pflasterkugeln, der dazu erforderlichen Talgpflaster und der Zündhütchen, als Erfordernisse zum Laden der Büchse, hat der Jäger und Schütze bei seiner feldmäßigen Ausrüstung eine Kugeltasche, welche durch einen Riemen um den Leib geschnallt, vorn getragen wird. Diese Tasche ist von weichem, schwarzem Leder, dem Zweck entsprechend in mehrere Abtheilungen getheilt und hat vorn ein kleines mit Pelzwerk gefüttertes Täschchen zum Transport der Zündhütchen. Die ganze Tasche wird vorn durch einen weichen Deckel bedeckt, der durch einen Knopf zugeknöpft werden kann. Neben dieser Kugeltasche an dem Riemen, mittelst welchem sie umgeschnallt wird, ist eine Oese befindlich, in welcher auf dem Marsch der zum Laden der Pflasterkugel erforderliche Ladehammer steckend, getragen wird. Dieser hängt aber zugleich an einem Riemen über den Schultern, so daß er beim Gebrauch im Gefecht nicht in die Oese gesteckt zu werden braucht und doch immer zur Hand ist.

Diese Kugeltasche, wird bei allen Schieß- und sonstigen Dienstübungen, bei denen ein feldmäßiges Ajüstement vorgeschrieben wird, gebraucht.

Bei den Friedensübungen, bei denen diese Kugeltaschen nicht genommen werden, können die erforderlichen Zündhütchen in einem kleinen besondern mit Pelz gefütterten ledernen Täschchen, welches an einem Knopf der Montirung, der Jacke, oder des Mantels so angeknöpft wird, daß es nicht zu sehen ist, getragen werden.

3. Zum Aufschnallen des Mantels auf den Dachstaschen oder Tornistern, hat jeder Jäger und Schütze ein

Paar Torniſter-Mantelriemen (Mantel-Packriemen).

Um den Mantel wie zum feldmäßigen Ajüſtement über der Schulter hängend zu tragen und ihn zu dieſem Behuf mit beiden Enden zuſammen zu ſchnallen dient ein kürzerer Mantelriemen.

4) Alle Mannſchaften haben leinene Brodbeutel, deren Anwendung ſich in der Benennung ausſpricht.

Es iſt den Truppen freigeſtellt, die etatsmäßigen Kontingente der Lederzeugſtücke im Gelde, oder effectiv in den erforderlichen Stücken zu beziehen.

Die Beilage 9 giebt die Nachweiſung der Armatur-Lederzeug- und Ausrüſtungs-Stücke mit Angabe ihrer Dauer, ihrer Etatspreiſe und ihres Erſatzes.

Der ganze Bedarf an den Ausrüſtungs-Gegenſtänden für die Kriegs-Augmentation iſt vorhanden und auf den Kammern aſſervirt.

Im Kriege werden keine Kontingente verabreicht, ſondern die unbrauchbar gewordenen und verloren gegangenen Stücke werden liquidirt. Der im Frieden Statt findende außerordentliche Abgang aber muß durch die Kontingente gedeckt werden.

An Feldgeräthſchaften erhält der Jäger und Schütze zu ſeiner vollſtändigen Ausrüſtung ferner:

5) Ein jeder ein blechernes Koch- und Trinkgeſchirr nebſt leinenem Beutel und dem nöthigen Riemen dazu. Dieſe Geſchirre werden auf den Dachstaſchen und Torniſtern, aufgeſchnallt, getragen.

6) Zeltbeile nebſt ledernem Futteral und Riemen dazu, werden per Kompagnie 40 Stück im Kriege mitgenommen und abwechſelnd von den Leuten getragen.

Das ganze Gewicht, was ein vollſtändig zum Kriege ausgerüſteter Jäger, oder Schütze, außer ſeinem Anzuge, an Gepäck, Armatur-, Lederzeug- und Ausrüſtungs-Stücken, mit

Digitized by Google

Munition und einschließlich des Mantels zu tragen hat, beträgt ohne ein Zeltbeil 59 Pfd. 5 Loth.

und mit letzterem 63 = 8) = *)

Die Bataillons und Abtheilungen erhalten als Ausrüstung und Feldgeräthschaften bei einer Mobilmachung jedes:

1) einen zweispännigen Kassenwagen.
2) einen einspännigen Medizin-Karren.
3) per Kompagnie 3 Stück Packpferde zum Transport der Offizier-Bagage und Menagen, einiger Lebensmittel, Bekleidungs-Materials, besonders Schuhzeug und Ma-

*) Ein Schweizerischer Schütze hat zur vollen Kriegsausrüstung an Munition und Ausrüstung:

Einen Waidsack (eine Art großer Lade- oder Kugeltasche), welcher enthält: eine Hülse für eine Räumnadel eine Kneipzange, Kugelmodel, Blechbüchse für Zündhütchen, in einem Doppeltäschchen. Kamin (Zündstift) und Absehen (Visir). Kugelzieher, Federhaken-Tasche, Scheerenhülse, Röhrstift, einen doppelten Schraubenzieher mit Kaminschlüssel, Fettlappen und Oehlfläschchen.

Er führt an Munition und zu deren Anfertigung mit sich: 20 Loth Pulver, 2 Pfd. Blei, 1 Kugelform, 1 Kneipzange, 16 Fuß Bindfaden, 1 Gießlöffel, 1 Scheere.

Für 30 Kugeln Fettlappen (Pflaster) oder Kugelfutter von 1 Zoll 9 Linien im Viereck, zum Offenladen und 30 Stück dergleichen zu 2 Zoll 1 Linie zum Einbinden, 50 Stück Zündhütchen, in einer Büchse $\frac{1}{8}$ Pfd. Fett.

Als Zubehör zur Büchse zum Laden und Putzen ꝛc. ist er versehen mit:

1 Kaminschlüssel
1 Schraubenzieher } an einem Stück.
1 Räumnadel

1 Schlägelchen.
1 Räumnadel mit hölzernem Stift.
1 Wischer und Kugelzieher.
1 Visir.
1 Korn.
2 Kamine (Zündstifte).
$\frac{1}{8}$ Pfd. Oehl in einer Flasche von weißem Blech.
1 Wischlappen.

Ein Pulverhorn von schwarzem, gepreßtem und wasserdichtem Leder, 25 — 30 Loth Pulver fassend, woran oben das messingne herauszuziehende Lademaaß von 2, $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$ bis 4 Kugelformen, mit einer Feder zum Schließen ist, wird an einer Schnur über der Schulter getragen

Digitized by Google

terials nebst Handwerkszeug für die bei den Kompagnieen stehenden Schuhmacher und Schneider, ferner einiger Krankendecken und dergl.

4) Für jede Kompagnie einen zweispännigen Pulverkarren nebst den zu diesen Fahrzeugen und den Packpferden nöthigen Geschirr- und Stallsachen.

5) Für jede Kompagnie 8 Krankendecken.

Die unbrauchbaren Feldgeräthschaften werden bei den Musterungen vorgestellt, und nach anerkanntem Bedarf im Gelde oder in Natura ersetzt.

Achter Abschnitt.

Von der Munition.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Zur Munition des Jägers und Schützen gehören:

1) Pulver.
2) Blei.
3) Zündhütchen, und
4) Kugelpflaster.

1) An Pulver erhalten die Jäger und Schützen zu allen Dienstübungen, als: zu den Schieß- Exercier- und Felddienst-Uebungen eine gleiche Sorte, in den Pulverfabriken zu diesem Zweck besonders angefertigtes, fein gekörntes Pirsch- oder Jäger-Pulver, zu einem Schuß $\frac{5}{12}$ Loth gerechnet. *) Dies Pulver, wenn es nach vorhergegangenen Versuchen, sowohl in Bezug auf die Stärke und auf die Körnung für völlig geeignet gefunden ist, wird den Bataillons und Abtheilungen aus den betreffenden Artillerie-Depots, resp. zu Berlin, Königsberg, Stettin, Torgau, Magdeburg, Glogau, Breslau, Coblenz und Cöln, in denen die nöthigen Vorräthe vorhanden sind,

*) Diese Quantität ist seit Einführung der Perkusions-Büchsen bestimmt; früher wurde $\frac{1}{2}$ Loth gerechnet.

Digitized by Google

auf ertheilte Anweisung, verabreicht. Wenn das gelieferte Pulver einer Probe davon, womit die Bataillons und Abtheilungen versehen sind, nicht gleich und daher nicht dem Zwecke entsprechend ist, so haben sich die betreffenden Bataillons und Abtheilungen mit ihren Beschwerden und daraus resultirenden Anträgen an die betreffenden Artillerie-Depots zu wenden und durch diese den Austausch zu bewirken. Wenn diese Maaß-Regel nicht zu dem beabsichtigten Zweck führt, so wird auf eine geschehene Anzeige darüber dem Königlichen Kriegs-Ministerio von der Inspektion Vortrag gemacht, um auf diesem Wege bei einem wirklich stattfindenden Mangel eine Abhülfe herbeizuführen.

2) An Blei wird auf den scharfen Schuß 1½ Loth gerechnet. Es wird dasselbe ebenfalls von den genannten Artillerie-Depots den Bataillons und Abtheilungen auf ertheilte Anweisung geliefert. Für dessen Empfang und für den nachzusuchenden Austausch bei mangelhafter Beschaffenheit, wenn es zu unrein, zu spröde, oder zu sehr mit Zinn vermischt ist, so daß beim Gießen der Kugeln zu viel verloren geht, oder solche nicht die gehörige Schwere erhalten, gilt das oben bei einer gleichen Veranlassung für das Pulver angegebene Verfahren.

Die Anweisungen zu dem Pulver- und Blei-Empfang nach den gewöhnlichen Etats-Sätzen werden von den Königlichen General-Commandos ertheilt.

Ausnahmsweise Bewilligungen zu besondern Zwecken müssen durch besondere Anträge der Inspektion bei dem Königlichen Kriegs-Ministerio nachgesucht werden.

Die Prüfung und Beurtheilung der gehörigen Beschaffenheit der Munition, so wie allgemeine Bestimmungen und Veranlassungen über deren Verwendung gehören zum Ressort der Inspection und hat dieselbe nach Lage der Dinge entweder das Nöthige direkt anzuordnen, oder das Weitere dafür bei dem Königlichen Kriegs-Ministerio zu veranlassen.

3) Die Zündhütchen, welche jetzt im Gebrauch sind, werden von der Fabrik von Sellier und Bellot in Schö-

Digitized by Google

nebeck an der Elbe gefertiget, mit welcher Fabrik zu diesem Ende von der Inspektion ein von dem Königlichen Kriegs-Ministerio genehmigter, vorläufig, von Jahr zu Jahr zu prolongirender Kontrakt über die gehörige Lieferung vorschriftsmäßig angefertigter Zündhütchen für den Friedens-Bedarf abgeschlossen ist. Hinsichts der Beschaffenheit der Zündhütchen haben bis jetzt noch nicht solche Erfahrungen gemacht werden können, die eine definitive Feststellung über die vorzüglichste Qualität derselben ergeben haben.

Durch fortgesetzte Prüfung und Versuche derselben, welche sich auf alle mögliche Verhältnisse, denen dies Material unterworfen werden kann, beziehen, steht indessen zu erwarten, damit bald zu einem bestimmten Resultat zu gelangen und die nöthige Bestimmung dafür zu erhalten.

Die jetzige Art von dem, nach der Größe der normalmäßigen Zündstifte erforderlichen Umfange und der nöthigen Länge, ist mit einem gespaltenen Rande versehen und die Zündmasse mit einem Lack überzogen. Der Rand dient zur bessern Handhabung und ist gespalten, damit sich die Zündhütchen nach erfolgter Explosion leicht aufreißen und nicht umherspritzen. Der Lack soll die Zündmasse gegen jeden möglichen nachtheiligen Einfluß der Feuchtigkeit und überhaupt der Veränderungen der Atmosphäre sichern. Obwohl sich diese Eigenschaften theilweise bewährt haben, so sind doch anderweitige Mängel aus dieser Beschaffenheit der Zündhütchen hervorgegangen, die die Anwendung eines Kupferplättchens statt des Lackes und die Weglassung des Randes und der Spalten vorzüglicher erscheinen lassen, weil sich dann die Zündhütchen fester anschmiegen und das Eindringen der Feuchtigkeit weniger gestatten. Ueber die Wahrheit und den wirklichen Grund dieser Aufstellungen werden, wie gesagt, erst zureichende Erfahrungen als Folge umfassender Versuche und sorgfältiger Prüfungen entscheiden.

Ueber die Anfertigung, Lieferung und den Verbrauch der Zündhütchen sind die nöthigen Bestimmungen dahin gegeben: — .

Digitized by Google

Die Anfertigung der Zündhütchen geschieht von der gedachten Fabrik genau nach einer gegebenen, zu diesem Zweck deponirten und dem Kontrakte beigefügten Probe, mit Anwendung der vorgeschriebenen Zündmasse, aus 2 Theilen Knallpulver und 1 Theil Schießpulver (auch 66 Theilen Knallpulver und 34 Theilen chemisch reinem Salpeter) bestehend, so daß die Explosion des Zündhütchens beim Gebrauch immer unfehlbar erfolgt; die Zündmasse mit dem probemäßigen Lack überzogen. Sie sind in conischer Form und vom Kupfer, genau in der Stärke gefertigt, daß die Zündhütchen bei jeder Explosion aufreißen, davon keine Kupfersplitter umherspritzen, aber auch nicht leicht zusammen gedrückt werden können.

Die Bestellungen erfolgen entweder von der Inspektion, oder von den Bataillons und Abtheilungen direkt und hat sich die Fabrik verpflichtet, in Folge der Bestellungen, binnen spätestens 6 Wochen bis zu der Quantität von 2 Millionen zu liefern.

Die Bataillons und Abtheilungen prüfen nach dem Empfange der Zündhütchen solche im Vergleiche zu der Probesorte, zu welchem Zweck sie mit dergleichen versehen sind, und gleichzeitig durch den praktischen Gebrauch selbst, ob sie in allen Theilen dem Kontrakt gemäß angefertigt und geliefert sind. Ist dies der Fall, so werden sie angenommen und der Fabrik kontraktmäßig mit 1 Thaler 25 Sgr. pro 1000 Stück vergütigt; im andern Falle werden sie der Fabrik zurückgesandt, welche sich dann, nach erfolgtem Einverständniß, zur Lieferung völlig normalmäßiger und brauchbarer Zündhütchen verpflichtet. Im Falle keine Einigung hierüber Statt findet, bleibt der Recurs an die Inspektion zu nehmen, welche eine nähere Untersuchung und Prüfung einleitet und nach deren Resultat das Erforderliche verordnet und veranlaßt.

Die nöthige Beschaffung für den Kriegs-Bedarf ordnet das Königliche Kriegs-Ministerium an und trifft wegen der dazu nöthigen Lieferungen mit den Fabriken das erforderliche Abkommen.

Außer dem jährlichen Bedarf an Zündhütchen haben sich die Bataillons immer mit einem solchen Vorrath zu versehen,

Digitized by Google

daß für einen angeordneten plötzlichen Abmarsch und bei einer eintretenden Mobilmachung für jeden Mann der vollen Kriegsstärke 150 Stück Zündhütchen vorhanden sind.

Die zu diesem Behuf als eiserner Bestand vorhandenen Zündhütchen werden immer zunächst verbraucht und anstatt dessen die neu beschafften wieder deponirt, um nicht vielleicht durch die längere Aufbewahrung derselben Gefahr zu laufen, daß sie an Brauchbarkeit verlieren.

Um für den möglichen Fall eines gänzlichen Mangels an normalmäßigen Zündhütchen in der Kampagne nicht in Verlegenheit zu gerathen, hat, wie bereits oben gesagt ist, jeder Jäger und Schütze zu seiner Büchse einen Reserve-Zündstift, welcher zu gewöhnlichen Jagdzündhütchen paßt und welcher für diesen Fall aufgeschraubt werden kann. Bei der allgemeinen Verbreitung dieser Gattung Zündhütchen dürfte dadurch jeder möglichen Gefahr, welche aus dem Mangel der Normal-Zündhütchen für den Gebrauch der Büchse in dieser Beziehung besorgt werden könnte, vorgebeugt sein.

4) Die Kugelpflaster beschaffen sich die Truppentheile aus den etatsmäßigen Scheibengeldern selbst. Sie werden nach einer unten in der betreffenden Instruktion ertheilten näheren Anweisung aus gutem wollreichen Parchend gefertigt und in einer Flüssigkeit von aufgelöstem Rindertalg und hinzugethanem Schweinfett gesotten, oder mit dieser verdickten Fettsubstanz, oder auch nur mit bloßem Talg, beschmiert.

II. Etats-Sätze der Munition.

A. Für die Friedensübungen.

1) Zu den alljährlichen gewöhnlichen Sommerschießübungen werden für jede im Dienststande befindliche Büchse 60 scharfe Schuß à $\frac{5}{12}$ Loth Pulver und $1\frac{1}{2}$ Loth Blei verabreicht.

2) Zu den Winterschießübungen sind jährlich für jede 202 Köpfe $\frac{1}{2}$ Centner Pulver bewilligt, nach welchem Quanto jedes Bataillon und jede Abtheilung, nach Maaßgabe ih-

Digitized by Google

rer Stärke, das Pulver gegen Liquidation angewiesen erhält.

3) Zu den Schießübungen der Offiziere werden jedem derselben jährlich 60 scharfe Schuß geliefert.

4) Zu den Exercier- und Felddienstübungen werden jährlich für das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon 1 Pfd., für die Jäger und Schützen-Abtheilungen ¾ Pfd. Pulver und außerdem 8 Platzpatronen verabreicht. Das zu den großen Frühjahrs- und Herbstübungen nöthige Manöver-Pulver (der Qualität nach auch das oben angegebene Pirsch- oder Jäger-Pulver) wird den Truppen außer obigen Sätzen gegen ihre Quittung auf Anweisung der Königlichen General-Kommandos aus den Artillerie-Depots geliefert. Hierzu werden gewöhnlich für ein Corps-Manöver 20 Patronen und für ein Feld-Manöver 12 Patronen gerechnet. Ebenso wird die bei den Inspicirungen verbrauchte Munition gegen Liquidation auf einen Antrag der Inspektion von dem Königlichen Kriegs-Ministerio extraordinair vergütigt. Nach diesen etatsmäßigen Beträgen der für die verschiedenen Dienstübungen gelieferten Munition wird der Bedarf an Zündhütchen ermittelt und festgestellt, wobei ein angemessenes Surplus für verloren gegangene, verdorbene und untaugliche Zündhütchen, welche versagt haben u. s. w. gerechnet wird und mit dessen Hinzurechnung der jährliche Bedarf beschafft und zur Liquidation gebracht werden kann.

B) Für die Kriegs-Chargirung.

Die etatsmäßige Feldchargirung eines Jägers oder Schützen ist auf 90 Schuß bestimmt, von denen die Leute ⅔ oder 60 Schuß bei sich tragen, und ⅓ oder 30 Schuß in den Munitions-Karren der Kompagnie verpackt werden. Außerdem wird auf den Parkkolonnen noch die Munition zu circa 250 Schuß pro Kopf der ganzen Kriegsstärke aller Bataillons und Abtheilungen mitgeführt, welche im Fall des Bedarfs von denselben empfangen werden kann.

Digitized by Google

III) Anfertigung der Munition.

Jeder Jäger und Schütze wird belehrt, sich aus den gelieferten Pulver und Blei seine Munition selbst anzufertigen, welches er dann auch thun muß. Er gießt sich zu dem Ende die Kugeln in der zu seiner Büchse gehörigen Kugelform selbst. Zu den Pflasterkugeln erhält er das nöthige lose Pulver in seine Pulverflasche, aus welcher er ladet.

Die scharfen Patronen muß er sich selbst anfertigen, wozu ihm die nähere Anleitung nach der in dem betreffenden Abschnitt der Instruktionen für das Scheibenschießen gegebenen Vorschrift ertheilt wird. Um für die Patronen, auch im Fall des Bedarfs in möglichster Schnelligkeit, die Kugeln gießen und die Munition anfertigen zu können, besitzt eine jede Kompagnie eine Real-Kugel-Form, worin zu gleicher Zeit 12 Kugeln von verschiedenem Kaliber gegossen werden können. Ueber jede Büchse ist die Nummer der Kugel, welche für sie nach der Realform paßt, notirt, so daß die Kugeln danach leicht für die Büchsen gefunden und vertheilt werden.

Für die Patronen werden die Kugeln um 2 Nummern kleiner genommen, als die Pflasterkugeln. Die Pflaster werden von der Kompagnie im Ganzen angefertigt und an die Leute ausgegeben.

IV) Vertheilung und Transport der Munition.

Von den 90 Schüssen, welche die Kompagnieen pro Kopf der Kriegsstärke zur Feldchargirung empfangen, werden 60 Schuß als Taschen-Munition von den Leuten getragen und 30 Schuß in dem Pulverkarren transportirt.

Sowohl von den 60 Schüssen der Taschen-Munition, als von den in den Pulverkarren verpackten 30 Schüssen, bestehen immer $\frac{2}{3}$, also resp. 40 und 20 Schuß in Pflasterkugeln, und $\frac{1}{3}$, oder resp. 20 und 10 Schuß in Spiel-Patronen, deren Kugeln um 2 Nummern kleiner sind.

Von den Pflaster-Kugeln können, weil sich solches nach vielfachen Versuchen als sehr praktisch bewährt hat, die Hälfte als Paßpatronen, d. h. als solche Patronen mit dem normalmäßigen Pflasterkugeln angefertigt werden, bei denen das

Digitized by Google

abgemessene Pulver zu dem Schusse in einer Patronen-Hülse befindlich ist, daraus beim Laden in den Lauf geschüttet, die Hülse weggeworfen, und die Kugel, welche, in Leinewand gewickelt, an der Hülse befestigt ist, mit einem Pflaster eben so, wie die Pflasterkugel, eingeladen wird. Man hat dadurch den Vortheil des etwas schnellern Ladens und daß das Verladen der Büchse weniger vorkommt. Die andere Hälfte der Pflaster-Kugeln, also 20 Stück, werden unter allen Umständen, eine jede Kugel in ihr Pflaster und in ein besonderes Papier gewickelt, mitgenommen, wozu der Jäger und Schütze das erforderliche lose Pulver in die Pulverflasche erhält.

Die losen Pflaster-Kugeln werden in der besonderen vorn getragenen kleinen ledernen Kugeltasche getragen. Die beiden Gattungen Patronen werden in Paketen zu 10 Stück, so viel deren Platz haben, in den Kartuschen, die übrigen in den Dachstaschen oder Tornistern getragen, im Gefecht aber werden letztere mehr zur Hand genommen und dann meistentheils in die Brodbeutel gesteckt.

Die Patronen-Pakete beider Arten sind genau zu bezeichnen, und zwar: mit der Nummer der Kompagnie, dem Namen des Jägers, der Nummer und dem Kaliber der Büchse und der Nummer der Realform. Z. B. 2. C. N. N. No. 54. 0,58. No. 11.

Um die Verwechselung der Paß- und Spiel-Patronen zu vermeiden, und deren schnelles Auffinden zu erleichtern, ist es angemessen, die beiden verschiedenen Arten in verschiedenem Papier in blauem und weißem, zu verpacken.

An Zündhütchen werden den Leuten für die Feldchargirung 100 Stück zum eigenen Transport verabreicht.

Von diesen sollen sie 30 Stück in dem an der Kugeltasche befindlichen kleinen Ledertäschchen tragen, um solche immer bei der Hand zu haben; 70 Stück werden in einer dazu beschafften kleinen hölzernen Büchse, welche in der Kartusche getragen wird, fortgebracht. In diesen Büchschen, oben und unten zwischen etwas Werg verpackt, erhalten sich die Zündhütchen sehr gut und stets trocken.

Die übrigen mitzunehmenden Zündhütchen werden in

Digitized by Google

Kisten wohl verpackt, auf dem Munitions-Karren fortgeschafft.

Die zum Transport der, außer der Taschen-Munition, von den Kompagnieen mitzuführenden Munition dienende Munitions-Karren sind zweirädrige Karren, deren Kasten gewöhnlich 2 Fuß bis 2 Fuß 2 Zoll lang, 2 Fuß 4 bis 6 Zoll breit und 1 Fuß hoch ist, vorn und hinten mit einer Schoßkelle.

Außer der Munition selbst werden auf diesen Munitions-Karren die Bedürfnisse zur Anfertigung und Ergänzung der Munition und der zu diesem Behuf nöthigen Utensilien, so wie endlich die nöthigen Stallsachen und dahin gehörigen Reserve-Stücke transportirt. Zur bequemern Verpackung der Munition ist es zweckmäßig, daß die Kasten in mehrere größere und kleinere Fächer getheilt sind, von denen die größern zum Transport des losen Pulvers und die kleinern zum Verpacken der Patronen, der in den Kugelbeuteln befindlichen losen Kugeln, und des schon klein gehackten Bleis; eins derselben aber besonders für die Realform bestimmt werden.

Zum Transport des losen Pulvers haben die Kompagnieen große lederne Beutel, in welchen inwendig ein passender zwillichener Beutel befindlich ist.

Ein zweiter ähnlicher ledener Beutel, inwendig mit Zwillich gefüttert, kann zur Aufnahme von Pflastern, Kupferhütchen-Schachteln und dergl. dienen. In Ermangelung eines solchen ledernen Beutels wird zum Transport der in Schächtelchen befindlichen Zündhütchen ein besonders dazu eingerichtetes Fach, welches für den Zweck passend mit Fries zu füttern sein wird, am angemessensten sein. Der Raum dazu ist in dem Kasten vorhanden.

Die in den dazu bestimmten Fächern zu verpackenden Patronen sind in gleicher Art, wie die Patronen der Taschen-Munition mit N°. der Kompagnie, dem Namen des Jägers und der Nummer und dem Kaliber der Büchse zu bezeichnen. Ebenso die leinenen Kugel-Beutel, in welchen die für jede Büchse bestimmten losen Kugeln befindlich sind.

Zum Ersatz der Munition werden außerdem folgende Materialien von jeder Kompagnie mitzuführen sein:

Digitized by Google

1) circa 5000 Stück gefettene Pflaster zu Pflaster-Kugeln.
2) circa 5000 Stück ungefettene zu Spielpatronen; nächstdem eine Quantität guten Parchends in Stücken, oder zu Pflastern geschnitten, weil die Anwendung von gutem egalem Parchend von bedeutendem Einflusse auf die Sicherheit des Schusses ist, und solchen bei entstehendem Bedarf im Felde zu beschaffen oft große Schwierigkeiten haben, wenn nicht ganz unmöglich sein dürfte.
3) circa 30 Buch Patronen-Papier in Hülsen geschnitten = 8640 Hülsen.
4) circa 5 Pfund Zwirn zur Anfertigung der Patronen, nebst 2—3 Pfund zum Würgen der Pflaster.
5) circa 30 Ellen Leinwand zu den Umschlägen der Paß-Patronen.
6) circa 5—10 Pfund Talg und Schmalz (Fettsubstanz) in einer blechernen Büchse, zum Sieden oder Bestreichen der Pflaster.

An Utensilien sind ferner nöthig:

1) 50 Patronenhölzer zu Reserve. Jeder Jäger muß außerdem mit einem dergleichen versehen sein.
2) 1 Lineal und 1 Scheere zu Anfertigung der Pflaster, wozu außerdem noch einige Bleistifte erforderlich sind.
3) 1 Messer zum Schneiden der Patronen-Hülsen.
4) 2 Grapen zum Gießen der Kugeln in der Realform.
5) 10 Stück Gießlöffel von denen außerdem per Inspektion, oder Korporalschaft, 3—5 vorhanden und mitzunehmen sind.
6) 10 Zangen zum Abkneifen der Kugeln.
7) 1 große blecherne Pulverflasche zum Einschütten des losen Pulvers in die Pulverflaschen, wozu noch 1 blechernes Maaß, etwa ½ Pfund enthaltend, und 10 blecherne Trichter, gebraucht werden.
8) 5 bis 10 Normal-Grademaaße.
9) Die Real-Kugelform.

An Reserve-Stücken außerdem, in den Munitions-Karren verpackt, mitzuführen, dürfte zweckmäßig sein:

Digitized by Google

1) Eine blecherne Flasche mit Oehl, oder Klauenfett.
2) etwa 100 Räumnadeln.
3) " 100 kleine blecherne Pulvermaaße.
4) Einige Schraubenzieher, Federhaken, Ladehammer, Kugelzieher und Krätzer, so wie mehrere Putzstöcke zur Reserve.
5) Einen Nagelbohrer, eine Kneipzange und einen Hammer.

An solchen Reserve-Stücken in den Schoßkellen, oder an Haken an den Seiten angehängt, zu transportiren:

6) Ein Beil.
7) Eine Hacke.
8) Ein Spaten.
9) Eine Handsäge.
10) Ein Löthkolben zum Löthen der Kochgeschirre.
11) Etwas Bindfaden, Nägel und Werg.
12) Ein Kasten mit Kaliberstöcken.
13) Die nöthigen Geschirr- und Stallsachen nebst Reserve-Hufeisen und Hufnägel werden ebenfalls in den Schoßkellen fortgeschafft.

Das ganze Gewicht der hiernach auf einem Kompagnie-Munitions-Karren fortzuschaffenden Gegenstände beträgt etwa $6\frac{1}{2}$ Centner, demnach mit Hinzurechnung von dem Futter auf 1 Tag für 2 Pferde, circa 7 Centner.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von den Uebungen.

I. Uebung des Liniendienstes.

Die Ausbildung und Uebung im Liniendienste geschieht bei den Jägern und Schützen nach Anleitung des Allerhöchst gegebenen, so umfassenden, als zweckmäßigen Exercier-Reglements für die Infanterie der Königlich Preußischen Armee, und mit Beachtung der dazu nachträglich erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen.

Diese Uebungen finden auf Anordnung und unter Controlle der betreffenden Königlichen General-Commandos und resp. Brigaden Statt, zu denen die Bataillons und Abtheilungen gehören. Die Leute müssen durch die Detail-Uebungen in dem Liniendienst in dem Grade ausgebildet und geübt sein, daß sie alle Stellungen, Märsche, Colonnen-Formationen und Evolutionen eben so, wie die Infanterie, auszuführen im Stande sind.

Die Griffe mit dem Gewehr erleiden die für die Büchse nöthigen Modificationen und wird mit derselben daher nur das Gewehr Auf-Ab und Uebernehmen, das Gewehr Anfassen und Präsentiren, letzteres in Einem Griff, geübt; die Chargirung fällt weg; dagegen werden die Leute unterwiesen, den Hirschfänger, wie das Bajonett des Infanterie-Gewehrs gebraucht, auf die Büchse aufzustecken und solche dann zu fällen.

Durch die Detail-Ausbildung und Uebung in diesem Dienstzweige müssen die Jäger und Schützen zunächst die erforderliche militairische Haltung, die gehörige Ruhe und Gewandheit erhalten, um bei den größeren Truppen-Uebungen in jedem ihnen angewiesenen Verhältniß gebraucht und mit den übrigen Truppen in der nöthigen Verbindung verwendet werden zu können.

Digitized by Google

In der Friedensstärke sind bei diesen Uebungen, so wie bei den Paraden, die Kompagnieen, zu zwei Gliedern, in 2 Zügen formirt. Bei der Kriegsstärke sind sie zu 3 Gliedern rangirt, und formiren dann die Kompagnieen ebenfalls 2 Züge, wie bei der Infanterie. Eben so, wie bei dieser, sind die Offiziere und Oberjäger bei den Zügen eingetheilt und werden bei den betreffenden Bataillons und Abtheilungen, bei den Paraden, auch die Fahnen genommen und in gleicher Art wie bei der Infanterie getragen. Bei allen Uebungen des leichten Dienstes, des zerstreuten Gefechts und bei den Brigade- und Feldmanövers sind die Fahnen nicht bei den Bataillons und Abtheilungen befindlich und sind entweder ganz zurückgelassen, oder sie verbleiben während der Uebungen letzterer Art bei einem andern Truppentheil.

II. Uebung in der zerstreuten Fechtart.

Für die Ausbildung der Leute im zerstreuten Gefecht enthält das erwähnte Exercier-Reglement im vierten Abschnitt, über die Bestimmung des 3ten Gliedes, über dessen Gebrauch im Allgemeinen, über die Ausbildung des Einzelnen und der Trupps für Ihre Bestimmung, und über den Gebrauch der Signale, so vortreffliche Grundsätze, daß solche auch als wahre und feststehende Grundlage für die nöthige Ausbildung und Uebung der Jäger und Schützen in diesem Dienstzweige, welcher ganz besonders und vorzugsweise in ihrer Bestimmung liegt, betrachtet und allen weitern Instruktionen dafür zum Grunde gelegt werden müssen. Hiervon ausgehend, wird die Uebung der zerstreuten Fechtart nach den besondern Vorschriften der Inspektion der Jäger und Schützen geleitet und ausgeführt, zu welchem Behufe dieselbe folgende höhern Orts genehmigte Instruktionen gegeben hat:

1) Instruktion über die Uebung der zerstreuten Fechtart für die Jäger- und Schützen-Bataillone vom 18. Mai 1818.

Wenn gleich die Waffe des Jägers und Schützen, die Büchse, ihrem Wesen nach, nur Vertheidigungs-Waffe ist,

Digitized by Google

und man ihre höchste Wirkung nur dann erwarten darf, wenn deren Führer im coupirten, ihn deckenden Terrain, in Schanzen, Häusern, oder dergleichen Gegenständen, mit Ruhe laden, mit Ruhe schießen kann — in welchem Falle die Büchse aber auch in den Händen des geübten Führers unstreitig die jedem Feinde gefährlichste aller Waffen ist — so kommen dessen ungeachtet im Kriege Fälle vor, wo auch der Jäger und Schütze zum Angriff verwandt wird und gegen den Feind tirailliren muß. Er muß also auch geübt sein, nicht allein in dem ihm zur Vertheidigung angewiesenen Terrain, oder dessen Gegenständen sich schnell und gut zu postiren; sondern auch, sich mit höchst möglichster Benutzung aller Terrain-Vortheile in den verschiedenartig coupirten Terrains fechtend zu bewegen und sich erforderlichen Falls schnell und mit Ordnung in einer geschlossenen Masse zu sammeln.

Dieser Zweig unseres Dienstes: die zerstreute Fechtart, gehört also mit zu den Uebungs-Gegenständen; und weil es nothwendig ist, daß dieselbe von den resp. Bataillons nach gleichen Grundsätzen und, in so weit der Geist unseres Dienstes es verstattet, nach bestimmten Formen geübt werde, so theile ich denselben Nachstehendes zur Beachtung mit:

Signale.

Es dürfen nur nachstehende 23 Signale angewandt werden; alle übrigen vielleicht noch üblich gewesenen fallen weg.*)

A) Benennungs-Signale.

1) Signal für jedes Bataillon besonders.
2) Das Ganze.
3) Erste Kompagnie.
4) Zweite Kompagnie.
5) Dritte Kompagnie.
6) Vierte Kompagnie.
7) Detachirte, Avant- oder Arrière-Garde.
8) Soutiens.

*) Siehe Beilage 11.

B) Kommando-Signale.

9) Marsch! in einer schnellern Cadenze geblasen, eine beschleunigte Gangart, für kurze Strecken auch Trab; während der Retraite geblasen: Front! Marsch oder Avanciren.

10) Halt! beim Retiriren: Halt Front!

11) Schwärmen.

12) Chargiren.

13) Stopfen.

14) Halb rechts, wenn es im Marsch geblasen wird; rechts um, auf der Stelle; im Marsch wiederholt geblasen, ebenfalls: rechts um.

15) Halb links (so wie vorstehendes Signal zu gebrauchen).

16) Gerade aus.

17) Sammeln; im Quartier: Allarm.

18) Ruf.

19) Retraite (für den schnellen Rückzug zu gebrauchen).

20) Langsam und fechtend zurück.

21) Colonne formirt!

22) Rechte Schulter vor, oder links schwenkt!

23) Linke Schulter vor, oder rechts schwenkt.

Wenn der Staabs-Hornist ein Benennungs-Signal bläst, so wird nur von dem Hornisten der dadurch aufgerufenen Abtheilung geantwortet, alsdann bläst ersterer das Kommando-Signal, welches dann von letzterem schnell und richtig aufgenommen und nachgeblasen werden muß.

Das Benennungs-Signal: „das Ganze" muß, besonders im Gefecht, von allen Hornisten des Bataillons aufgenommen, so wie das darauf folgende Kommando-Signal nachgeblasen werden, weil bei dem Getümmel eines Gefechts es möglich ist, daß selbiges Theilweise überhört und dann das durch das Kommando-Signal Befohlene nicht vom Ganzen executirt würde. (Signale, welche der kommandirende Offizier ohne vorhergegangenes Benennungs-Signal von dem Stabs- oder bei ihm befindlichen Hornisten blasen läßt, werden von den übrigen Hornisten nicht nachgeblasen, mit

Digitized by Google

Ausnahme des Signals: Stopfen, welches von allen Horniſten nachgeblaſen wird.)

Wenn die Kompagnieen auseinander gezogen werden, ſo gehen die Horniſten mit ihren Kompagnieen.

Wird eine Kompagnie detachirt, ſo nimmt ſie ihre Horniſten mit.

Wird ein Zug detachirt, ſo geht ein Horniſt mit demſelben.

Im zerſtreuten Gefecht iſt darauf zu achten, daß ſowohl die zerſtreut Fechtenden, als die in geſchloſſener Maſſe verbleibenden Soutiens nicht ohne Horniſten ſind.

Hinſichts des Signaliſirens überhaupt bemerke ich noch, daß beſonders im wirklichen Gefecht alles überflüſſige Blaſen durchaus vermieden werden muß, weil ſo häufig Mißverſtändniſſe und Verwirrung dadurch veranlaßt werden kann, beſonders wenn mehrere Bataillons gleichzeitig im Gefecht ſind.

Wo die menſchliche Stimme zureicht und was ohne Nachtheil durch mündliche Beſtellung bewirkt werden kann, muß nicht ſignaliſirt werden.

Auflöſung einer Tirailleur-Linie.

Für das zerſtreute Gefecht formirt die Kompagnie ſich zu 2 Gliedern in 4 Abtheilungen, oder Zügen, durch Brechen der beiden Züge, in welchen die Kompagnie in der gewöhnlichen Linien-Aufſtellung des Bataillons formirt iſt. Der Kapitain tritt dann vor die Kompagnie und kommandirt ſie im Ganzen. Der älteſte Seconde-Lieutenant kommandirt den 1ſten Zug; der jüngſte Seconde-Lieutenant oder der Feldwebel den 2ten Zug, der Premier-Lieutenant den 3ten, der 2te Seconde-Lieutenant den 4ten Zug.

Die Formation zu 4 Zügen bei Uebung der zerſtreuten Fechtart entſpricht den für dieſe Fechtart angenommenen Grundſätzen; und bei der Stärke einer Kompagnie auf dem Kriegsfuß iſt ſelbige ſtets zu 4 Zügen formirt.

Sollen Kompagnie-Colonnen formirt werden, ſo geſchieht dieß, wenn das Bataillon in Linie iſt, von allen Kompagnieen rechts in Colonne, auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs: Kompagnie-Colonne formirt:

Digitized by Google

Der 2te, 3te und 4te Zug einer jeden Kompagnie macht auf das Kommando von selbst rechts um, und eben so, auf seinen Platz angekommen: Halt Front.

Ist das Bataillon nach der Mitte in Colonne formirt, so bleiben, wenn die Kompagnieen, Behufs des zerstreuten Gefechts auseinander gezogen worden, die 1ste und 2te Kompagnie links, die 3te und 4te Kompagnie rechts abmarschirt und formiren sich, wenn die Kompagnieen die befohlene Distance haben, auf Kommando ihrer Kapitains in 4 Zügen.

Sind die 4 Kompagnie-Colonnen ohne Distance neben einander, so wird alles, was gleichartig und gleichzeitig ausgeführt werden soll, vom Bataillons-Kommandeur kommandirt; sind die Kompagnieen aber auseinander gezogen, so giebt der Kompagnie-Chef das Ausführungs-Kommando. Das des Bataillons-Kommandeurs ist dann natürlich nur Avertissements-Kommando.

Anmerkung. Da die Kompagnieen gewöhnlich nicht über einige 30 Rotten zum Exerciren ausrücken, so kann, wenn 4 Züge formirt sind, die Sections-Eintheilung ganz wegfallen.

Im Gefecht wird durch das zu vertheidigende, oder anzugreifende Terrain, mit Bezugnahme auf die Stärke des Feindes und überhaupt durch den vorhabenden Zweck es bestimmt werden, wie viel vom Bataillon zum zerstreuten Gefecht aufzulösen ist.

Bei den Uebungen im Frieden ist als Grundsatz anzunehmen, daß, wenn der sich auflösen sollende Theil nicht mündlich befohlen wird, auf das Signal: Schwärmen, sich nie mehr als der 4te Theil des Bataillons auf Einmal auflöst, also auch der 4te Theil, der Kompagnie-Colonne, wenn das Bataillon in solchen formirt ist. Soll ein größerer Theil des Bataillons schwärmen, so wird das desfallsige Signal gleich wiederholt geblasen, worauf ebenfalls ein 4ter Theil des ganzen Bataillons, also 4 Züge und auf ein nochmaliges Wiederholen dieses Signals wiederum 4 Züge zum Schwärmen ausfallen.

Derjenige Theil des Bataillons, welcher die Bestimmung

Digitized by Google

erhält, zum Schwärmen auszufallen, nimmt sogleich die Büchse in die rechte Hand, um sie bequem zu tragen, die Mündung so hoch haltend, daß bei zufälligem Losgehen einer Büchse niemand beschädigt werden kann, und die Leute gehen, durchaus ohne alles Laufen, im lebhaften Schritt vor und öffnen sich — wenn nicht durch Umstände veranlaßt — eine Rotte bestimmt wird, welche geradeaus gehen soll — in der Regel so, daß die Mitte der Schwärmenden geradeaus geht, die übrigen sich mit halb rechts und halb links öffnen und so gehen, bis Halt! geblasen wird.

Wenn mehrere Züge oder Abtheilungen gleichzeitig oder kurz hintereinander schwärmen, so schwärmen solche nicht durcheinander, sondern in ihrer Ordnung neben einander.

Die Oberjäger sind hinter der Mitte ihrer Abtheilungen, der Offizier ist hinter der Mitte seines Zugs. Der Kapitain wird in der Regel bei den Tirailleurs sein, wenn die Hälfte seiner Kompagnie aufgelöst ist.

Weil außer dem Garde-Jäger-Bataillon die Bataillons keinen 2ten Staabs-Offizier haben, so wird, wenn von mehreren oder von allen Kompagnieen Abtheilungen zum zerstreuten Gefecht vorgenommen werden, durch den Kommandeur des Bataillons ein Kapitain bestimmt, welcher die Tirailleurs leitet.

Aufstellung einer Tirailleur-Linie.

Auf das Signal: Halt! postirt sich Alles, angemessen dem Terrain mit möglichster Benutzung aller durch selbiges dargebotenen Vortheile für die eigene Deckung. Eine Richtung dabei zu beachten, wäre so überflüssig, als zweckwidrig.

Die vorhandenen Deckungs-Gegenstände bestimmen die Aufstellung der Einzelnen.

Nur eine Verbindung muß in der Linie der Tirailleurs beständig, so wohl in einer Position, als während der Bewegung derselben erhalten werden.

Die beiden Leute, welche in der geschlossenen Ordnung eine Rotte bilden, müssen sich gegenseitig decken, und unterstützen, deshalb auch — wenn nicht besondere und sichere

Digitized by Google

Vortheile gewährende Umstände es rechtfertigen — nie gleichzeitig ihren Schuß weggeben.

Es ist eine hohe Pflicht der mit den Tirailleurs vorgehenden Offiziere und Oberjäger, fortwährend genau darauf zu sehen, ob auch von den Leuten ihrer Abtheilung jeder, selbst der kleinste Deckungs-Gegenstand zweckmäßig und mit Gewandheit benutzt wird, sowohl beim Postiren, als während der Bewegung; nächstdem für die nöthige Erhaltung einer Verbindung zu sorgen, die Bewegung des Feindes zu beobachten und auf alle gegebenen Signale aufmerksam zu sein.

Sollte (was jedoch wohl nur auf dem Exercier-Platz vorkommen kann) eine Tirailleur-Linie in einer Ebene aufgestellt werden, wo gar keine Deckungs-Gegenstände vorhanden sind, so kann als Regel gelten, daß beide Leute einer Rotte so stehen, daß der Mann des zweiten Gliedes, hinter dem des ersten Gliedes und ihm soweit rechts stehe, daß er vor ihm vorbeischießen kann. Die Büchse wird unterm rechten Arm schußfertig getragen.

Es versteht sich wohl von selbst, daß wenn dem Feinde gegenüber in einer solchen Ebene Tirailleurs aufgestellt werden sollten, die Leute sich hinlegen müßten, wodurch sie einigermaßen gedeckt sind und den Vortheil haben, die Büchsen auf den Czakots auflegen zu können.

Die Entfernung, in welchem die Tirailleurs von einander in der Feuerlinie zu stehen kommen, wird durch das Terrain, welches man decken will, und auch durch die Kraft, welche in Beziehung auf den vorhandenen Zweck in die Feuerlinie zu legen ist, bestimmt. Nie aber müssen sie so nahe an einander kommen, daß dadurch Benutzung aller Terrain-Vortheile und freie, ungezwungene Bewegung der einzelnen Leute behindert wird.

Chargirung.

Im Gefechte, dem Feinde gegenüber, wird die Entfernung desselben bestimmen, wann das Feuer anfangen soll.

Kein Jäger, oder Schütze darf eher schießen, als bis er nicht nach der Kenntniß, die er von seiner Waffe haben muß,

Digitized by Google

überzeugt sein kann, daß der Feind im wirksamen Bereich seiner Büchse ist. Zu mehrerer Sicherheit des Schusses muß er den ihn deckenden Terraingegenstand noch benutzen, seine Büchse anzustreichen, oder aufzulegen.

Obgleich hiernach im Gefecht es dem Einzelnen überlassen wird, zu schießen, wann er dies mit Erfolg thun kann, so würde doch, wenn eine Tirailleur-Linie gleichzeitige Veranlassung zum Feuern bekäme und alle auch fast gleichzeitig schössen, das Feuer für eine Zeitlang ganz abreißen, was sehr nachtheilige Folgen haben könnte. Deshalb müssen nicht alle zugleich ihren Schuß weggeben, sondern die zur gegenseitigen Unterstützung zusammen gehörigen Leute sind, wie schon früher erwähnt, so zu instruiren, daß in der Regel nur einer von ihnen schießt und der andere nicht eher, als bis der erstere wieder geladen hat, wodurch der Uebelstand eines Abreißens des Feuers vermieden wird, auch ein jeder seine Büchse mit mehrerer Besonnenheit laden wird, wenn er weiß, daß sein Secundant mit einer geladenen Büchse den Feind beobachtet und ihn deckt. Wenn bei den Uebungen das Feuer nur zu einer bestimmten Zeit anfangen soll, so geschieht dies auf das Signal: Chargiren; soll es aufhören auf das Signal: Stopfen.

Ueber die Bewegung einer Tirailleur-Linie und Feuern während derselben.

Auf das Signal: Marsch! tritt die Linie an. Alle Bewegungen müssen völlig zwanglos sein, nur die Verbindung unter den zerstreut Fechtenden darf nie ganz verloren gehen. Jeder Einzelne muß das Terrain beständig zur eigenen Deckung, so wie dafür benutzen, sich seinem Feinde auf die wirksamste Schußweite unentdeckt zu nähern. Die Richtung, in sofern eine solche in einer Linie zerstreut fechtender Jäger, oder Schützen nöthig ist, also eigentlich nur zur Beförderung der Erhaltung einer Verbindung, ist bei einem Zuge, nach dessen Mitte, sind mehrere derselben aufgelöst, nach dem hiezu bestimmten Zuge.

Jeder Offizier muß seinen Zug den Umständen ange-

Digitized by Google

meſſen leiten, mit ihm ſtets zweckmäßig in den Gang des Gefechts eingreifen und dafür ſorgen, daß eine jede Bewegung mit der größten Ruhe ausgeführt werde, welche für den Jäger und Schützen ſo ganz beſonders nöthig iſt, wenn er nicht unfähig werden ſoll, ſicher zu ſchießen.

Feuer im Avanciren.

Soll eine Tirailleur-Linie den Feind angreifen, alſo feuern, ſo ſucht derjenige, welcher ſchießen kann, eine Deckung, als: Baum, Graben, Erderhöhung und dergl., hinter der er ſicher ſchießen und gedeckt wieder laden kann. Liegt eine ſolche Deckung vor der Linie, ſo kann er ſich derſelben ſchnell nähern und von ihr ſo lange profitiren, als es ihm möglich iſt, ohne mit den andern außer Verbindung zu kommen. Nur muß bei der ſchnellern Annäherung an eine Deckung der Jäger ſich nicht außer Athem laufen, dieß Verfahren deshalb nicht auf Gegenſtände angewandt werden, die zu entfernt von ihm liegen. Sein Sekundant geht, wenn der erſtere geſchoſſen hat, an demſelben vorbei, verfährt auf ähnliche Weiſe u. ſ. w.

Feuer im Retiriren.

Soll eine Tirailleur-Linie im Retiriren feuern, ſo ergiebt ſich das Verfahren der beiden Leute, welche ſich einander zu unterſtützen haben, ebenfalls von ſelbſt. Derjenige, der ſchießen kann, bleibt ſtehen und feuert, begiebt ſich dann mehrere Schritte raſch zurück, ſucht wo möglich eine Deckung, hinter welcher er ſeine Büchſe ruhig ladet, während der Andere nach Umſtänden, entweder Front gegen den Feind macht und ſich zur Deckung des Erſteren poſtirt, oder doch wenigſtens, den Feind im Auge behaltend, ſich ſeinem ladenden Sekundanten langſam nähert.

Der Egalität bei den Friedens-Uebungen wegen ſollen beim Feuern im Avanciren in einer vollkommenen Ebene auf das Signal: Halt! die des Ladens wegen zurückgebliebenen Jäger ſich an die vordern heranziehen, beim Feuern im Retiriren ſollen auf das Signal: Halt! die dem Feinde zunächſt Gebliebenen ſich an die Hinteren (Ladenden) heranziehen. Es

Digitized by Google

versteht sich von selbst, daß im koupirten Terrain die zerstreut Fechtenden sich da vereinigen und postiren, wo es dem Terrain nach am zweckmäßigsten ist. Wenn in der Ebene das Tiraillement ohne Feind geübt wird, sollen ferner beim Feuer im Retiriren diejenigen, deren Sekundant geschossen und sich rasch zurück begeben hat, um zu laden, den Feind möglichst im Auge behaltend, langsam an ihren ladenden Sekundanten herangehen und, in dessen Nähe postirt, ihren Schuß abgeben; die Büchse ist dabei, die Mündung des Rohrs, nach dem Feinde zugekehrt, im linken Arm ruhend zu tragen.

Findet eine Uebung des zerstreuten Gefechts im koupirten Terrain statt, so ist darauf zu halten, daß die Jäger sowohl, um zu schießen als um zu laden, sich die Deckungs-Gegenstände mit Umsicht und so wählen, daß die zunächst dem Feinde befindlichen und schießenden sich nicht durch einander schieben, und dadurch einer dem andern im Schuß hindern, und daß jede Rotte sich in einem richtigen Verhältniß zur Feuer-Linie erhält.

Die Leute müssen, wenn ohne Patronen tirallirt wird, beim Marquiren des Ladens stets eine für dies Geschäft verhältnißmäßig erforderliche Zeit annehmen.

Die Herren Offiziere müssen, sowohl beim Feuer im Avanciren, als Retiriren, die Führung und, nach Umständen, momentane Postirung ihrer Züge oder Abtheilungen mit Umsicht und möglichster Benutzung des Terrains, der Bewegung der ganzen Feuer-Linie anpassen, ohne sich zu ängstlich an ihre Nebenzüge zu ketten.

Auf das Kommando, oder Signal! muß jeder Offizier schnell seinen Zug postiren, und sind dann, so wie überhaupt bei allen Postirungen, solche Punkte stark zu besetzen, die eine schützende Aufstellung gewährend, ihr Feuer in wirksamer Schußweite kreuzen und die Front der Position bestreichen.

Es ist gar nicht nothwendig, daß die eine Position besetzende Tirailleur-Linie auf allen Punkten genau zusammen hängt.

Digitized by Google

Feuer während des Marsches aus der Flanke.

Soll eine Tirailleur-Linie während des Marsches mit rechts- oder links-um feuern, so tritt derjenige, der schießt, ein paar Schritte seitwärts heraus und giebt seinen Schuß ab. Hat er dafür eine Deckung finden können, so bleibt er hinter selbiger, bis er wieder geladen hat und begiebt sich dann rasch auf seinen Platz; hat er ohne Deckung schießen müssen, so tritt er durch die Tirailleur-Linie durch, um hinter derselben zu laden und geht dann auf seinen Platz, und in der Regel in das zweite Glied, weil, während er geschossen hat, der Secundant seine Stelle im ersten Gliede eingenommen haben wird.

Will man z. B. eine retirirende feindliche Linie mit Flankenfeuer begleiten, so wird nachstehende Art wirksamer sein, als die vorstehende und ist daher, wo sich Terrain und Umstände irgend dazu eignen, zu beobachten:

Die Jäger postiren sich dem Feinde in der Flanke und beginnen ihr Feuer.

Jeder schießt so lange auf seiner Stelle, als ihm der Feind noch nahe genug ist; der Flügel, von welchem sich der im Marsch bleibende Feind zunächst entfernt, fängt an, sich abzuwickeln und die Feuerlinie auf dem andern Flügel zu verlängern.

Retiriren einer Tirailleur-Linie.

Um die rückgängige Bewegung einer Tirailleur-Linie zu veranlassen, giebt es zwei Signale; nämlich:

1) Langsam zurück.
2) Schnelle Retraite.

Erfolgt das erstere Signal, so tritt die Linie den Rückzug an, ohne das Gefecht abzubrechen und die zerstreuten Fechter gehen daher langsam und sich deckend, so zu sagen, von Position zu Position zurück.

Will man eine Tirailleurlinie schnell und ohne Aufenthalt sich zurück bewegen lassen, um vielleicht, durch Umstände veranlaßt, sie in einer weiter rückwärts belegenen Position von Neuem aufzustellen, oder aus andern dergleichen Ursachen, so dient hiezu das zweite Signal: „Schnelle Retraite“ wo-

Digitized by Google

rauf, wenn die Linie im Feuern begriffen ist, alles Schießen sogleich aufhört und selbige sich im lebhaften, geschwinden Schritt zurück begiebt. Wird hierauf das Signal: „Langsame Retraite“ gegeben, so beginnt sogleich das Feuer wieder. Soll vielleicht für eine kurze Strecke die Bewegung der schnellen Retraite noch beschleunigt werden, so wird das Signal wiederholt geblasen, worauf die Linie im Trabe zurückgeht.

Der Egalität bei den Uebungen wegen ist zu beachten, daß in diesem Fall, so wie überhaupt in einem jeden, wo Tirailleurs zum Laufen veranlaßt werden, die Büchse in der rechten Hand, so, wie es bequem ist, getragen wird.

Daß Jäger und Schützen aber nur im höchsten Nothfall laufen dürfen, dieses daher wo möglich zu vermeiden ist, versteht sich wohl von selbst, weil jede so rasche Bewegung nur auf Kosten eines wirksamen Gebrauchs, des sichern Schießens, Statt finden kann.

Drehung mit einer Tirailleur-Linie.

Um mit einer Tirailleur-Linie eine Drehung, oder Schwenkung zu machen, braucht man die Signale: „rechte“ oder „linke Schulter vor“. Eine mögliche und zulässige Richtung ist bei dieser Bewegung nach dem herumgehenden Flügel und damit die Linie während derselben nicht zusammengedrängt werde, müssen von dem stehenden Flügel ab, die nöthigen Distancen der einzelnen Fechter genommen werden.

Weil bei einer ausgedehnten Linie die Ausführung dieser Bewegung sonst sehr langsam von Statten gehen würde, so muß sich der herumgehende Flügel im lebhaften Schritt bewegen, kann daher, wenn die Linie im Feuern begriffen ist, wenig oder gar nicht schießen, desto lebhafter kann dies aber von dem stehenden Flügel und der sich nur langsam bewegenden Mitte geschehen. Auf das Signal: „Gerade aus!“ tritt die Linie wieder frei weg.

Besser ist es noch, den Zug am Pivot gleich in der beabsichtigten Richtung, dem Terrain gemäß zu postiren, wonach der diesem zunächst stehende Zug, und eben so die übrigen Jäger echellonartig in die neue Richtung einrücken. Das

Digitized by Google

Feuer der stehenden postirten Züge protegirt die Bewegung der Uebrigen.

Ziehen und Marsch aus der Flanke.

Um vorwärts und seitwärts zugleich Terrain zu gewinnen, braucht man das Signal: „halbrechts und halblinks!“ wird es im Marsch wiederholt geblasen, so heißt es: „rechts“ oder „links“ um.

Das Signal: „Gerade aus!“ beendet diese Bewegung. Wird das Signal: „halb rechts,“ oder „halb links“ auf der Stelle geblasen, so heißt es rechts oder links um, und das Antreten zum Marsch erfolgt, ohne weiteres Signal, sogleich nach gemachter Wendung.

Soutiens.

Das Terrain, oder der vorhabende Zweck wird die Bestimmung veranlassen, ob der nicht zum zerstreuten Gefecht aufgelöste Theil des Bataillons in einem, oder mehreren geschlossenen Soutiens hinter der Tirailleur-Linie aufgestellt werden und deren Bewegungen folgen soll. Bei einem Jäger- oder Schützen-Bataillon, welches nur in zerstreuter Fechtart mit dem Feinde sich schlägt, wird die Aufstellung, so wie die Bewegung des Soutiens durch die Aufstellung und die Bewegung der Tirailleur-Linie bedingt, denn ihr Zweck ist: Unterstützung der zerstreut Fechtenden und Aufnahme derselben, wenn sie zurückgedrängt werden.

Die Entfernung der Soutiens von der Tirailleur-Linie muß eine solche sein, daß sie dadurch dem wirksamen feindlichen Gewehr-Feuer entzogen werden, dessen ungeachtet aber die Tirailleur-Linie schnell unterstützen können. (Auf dem Exercier-Platz in der Ebene sind 150 Schritt anzunehmen.)

Sowohl bei der Aufstellung, als während der Bewegung müssen die Soutiens alle Terrain-Gegenstände zu ihrer Deckung benutzen.

Folgt der Tirailleur-Linie nur ein einziges Soutien, so ist es hinter der Mitte derselben; sind mehrere Soutiens formirt, so sind sie gewöhnlich, insofern es das Terrain gestattet, in gleichmäßiger Entfernung hinter der Tirailleur-Linie

Digitized by Google

vertheilt und haben ſich bei den Bewegungen derſelben möglichſt in dieſem Verhältniſſe zu erhalten.

Wenn die Soutiens gleichzeitig mit der Tirailleur-Linie eine Bewegung ausführen ſollen, ſo gehet dem desfallſigen Kommando-Signale das Benennungs-Signal: „das Ganze“ voraus.

Soutiens haben immer das Gewehr über, nehmen aber das Gewehr ab, ſobald ſie halten.

Für die Uebung der zerſtreuten Fechtart werden gewöhnlich Kompagnie-Colonnen formirt und die Kompagnieen auseinander gezogen.

Die Entfernungen der Kompagnieen von einander hängt von der Beſtimmung des Kommandeurs ab, oder wird durch das Terrain und den vorhabenden Zweck beſtimmt.

Wenn in dieſer Aufſtellung das Signal: „Schwärmen!“ erfolgt, ſo geht von einer jeden Kompagnie der an der Tête befindliche Zug zum Schwärmen vor und eine jede Kompagnie bildet dann das Soutien ihrer zerſtreuten Fechter.

Ich will hierbei bemerken, wie es Grundſatz ſein muß, daß von einer jeden formirten Colonne, ſtets die Tête, oder mit andern Worten, das zunächſt am Feinde Befindliche zum Schwärmen vorgeht.

Verſtärkung der Feuerlinie.

Soll die Feuerlinie verſtärkt werden, ſo wird entweder befohlen, welche Abtheilung ſelbige verſtärken ſoll, oder die Verſtärkung der ganzen Feuerlinie wird durch das abermalige Signal: „Schwärmen!“ veranlaßt, worauf wiederum die an der Tête der Kompagnie-Colonne befindlichen Züge im lebhaften Schritt in die Feuer-Linie einrücken und ſich zu dem Ende ſogleich beim Vorgehen öffnen. Soll die Feuerlinie während, daß man im Avanciren iſt, verſtärkt werden, ſo müſſen auf das Signal: „Schwärmen!“ ſowohl die Tirailleurs, als die Soutiens ſo lange halten, bis die Verſtärkung in die Feuerlinie eingerückt iſt, damit ſie dieſe erreichen kann, ohne zu laufen, wonach Alles wieder den Marſch fortſetzt.

Soll eine Feuer-Linie verſtärkt werden, die ſich rechts oder links zieht, oder aus der Flanke marſchirt, ſo machen

Digitized by Google

auf das Signal: „Schwärmen!“ weder Tirailleurs, noch die Soutiens Halt, sondern bleiben im Marsch.

Wenn auf der Retraite, wegen starken Andrängens eines überlegenen Feindes demselben eine stärkere Feuerlinie entgegengesetzt werden soll, so machen auf das Signal: „Schwärmen!“ die an der Tête befindlichen Züge sogleich Front. (Die übrigen im Soutien befindlichen Züge setzen den Rückzug ruhig fort) lösen sich auf der Stelle auf, postiren sich und warten die Tirailleur-Linie ab. Sobald diese heran ist, setzen sie gemeinschaftlich mit derselben den Rückzug fort, wenn nicht durch das Signal: „Halt!“ oder „Marsch!“ zum wieder Avanciren es anders befohlen wird.

Verminderung der Feuer-Linie.

Soll eine Feuerlinie vermindert werden, so wird allemal mündlich befohlen, was aus derselben zurück genommen werden soll. Die dazu bestimmten Abtheilungen gehen geöffnet — um dem Feinde keine Zielscheibe zu geben, wenn sie sich gleich sammelten — sehr rasch bis gegen ihre Soutiens zurück, sammeln sich in deren Nähe und schließen sich an die Queue der Kompagnie-Colonne an, ohne Rücksicht auf die Stelle, welche die Abtheilung, ihrer Nummer, nach in der Kompagnie einzunehmen hätte.

Die in der Feuerlinie Zurückbleibenden müssen dann schnell sich so postiren, daß auch nach der Zurückziehung eines Theils, sowohl die nöthige Verbindung in derselben verbleibt, als damit auch das erforderliche Terrain durch sie gedeckt werde.

Geschieht die Verminderung der Feuerlinie während des Avancirens derselben, so darf der Zug, welcher aus dem Feuer geschickt wird, nicht stehen bleiben, um das Soutien abzuwarten, sondern er muß, wie angegeben, verfahren.

Ablösen einer Feuerlinie.

Soll eine Feuerlinie abgelöst werden, so wird, nachdem die Abtheilungen, welche die neue bilden sollen, eingerückt und postirt sind, den abzulösenden Abtheilungen mündlich befohlen, zurückzugehen, worauf sie geöffnet, sehr rasch bis an ihre Soutiens zurückgehen, sich sammeln und, wie vor bemerkt,

Digitized by Google

an die Kompagnie-Colonne anschließen. Wegen der Egalität bei den Uebungen kann festgesetzt werden, daß die Leute, welche bei Verminderung oder Ablösung einer Feuerlinie aus derselben zurück genommen werden, mit Gewehr über! zurückgehen.

Will man im Retiriren die Feuerlinie durch eine rückwärts neu gebildete ablösen lassen, so machen auf das Signal: „Schwärmen!“ die an der Tête der Soutiens befindlichen Züge Front, öffnen und postiren sich. Die übrigen Züge der Soutiens setzen den Rückzug bis zu einer angemessenen Entfernung von der neuen Feuerlinie fort. Auf das Signal: „Schnelle Retraite“ geht die retirirende Feuerlinie durch die neu aufgestellte Tirailleur-Linie hindurch und vereinigt sich mit dem Soutien.

Wenn eine Tirailleur-Linie auf das Signal: „Schnelle Retraite!“ ihr Feuer abbricht, zurückgeht und findet hinter sich eine neue Feuerlinie gebildet, so geht sie, wenn nicht das Signal: „Halt!“ bei ihrer Annäherung erfolgt, allemal durch die neue Feuerlinie durch.

Wenn das Feuer der vor gewesenen Tirailleur-Linie nur wegen der beschleunigten Retraite und nicht auf das Signal: „Stopfen!“ abgebrochen wurde, so beginnt die neue Feuerlinie — sobald ihre Front frei ist — das Feuer.

Der Rückzug, wenn er fortgesetzt werden soll, darf in solchem Fall von der neuen Feuerlinie nicht eher angetreten werden, bis auf das desfallsige Signal, damit die durchgegangenen zerstreuten Fechter Zeit erhalten, bei den Soutiens sich zu sammeln, oder — wäre zu der neu gebildeten Feuerlinie das ganze noch vorhandene Soutien verwandt worden — sich als neues Soutien zu formiren.

Das Auflösen der ganzen Soutiens, geschieht auf das Signal: „Soutien schwärmen!“ worauf die Züge nicht durcheinander, sondern neben einander auf der Stelle schwärmen.

Sammeln in geschlossener Masse.

Will man die zerstreut Fechtenden schnell bei ihrem Soutien versammeln, so wird dies durch das Signal: „Sammeln!“

Digitized by Google

befohlen, worauf sie möglichst schnell nach ihrem Soutien laufen und in selbiges eintreten.

Wie die Kompagnie formirt sein soll, wird durch den Kapitain bestimmt.

Soll das ganze Bataillon, wenn mehrere Soutiens gebildet sind, wie dies bei auseinander gezogenen Kompagnieen der Fall ist, in einer einzigen geschlossenen Masse sich sammeln, so geht das Benennungs-Signal: das Ganze! dem Signal: Sammeln! voraus, worauf Alles, sowohl Tirailleurs, als Soutiens, nach dem Platze läuft, wo der Kommandeur hält, und sich in derjenigen geschlossenen Ordnung sammelt, welche der Kommandeur befiehlt: „in Linie, in einer Marsch-Colonne," und dergleichen.

Bei dem Sammeln des Bataillons in Linie, geschieht solches in 8 Zügen. Wenn für das Ganze, oder für eine Abtheilung des Bataillons das Signal: „Sammeln!" erfolgt, so treten die auf den Sammlungs-Platz geeilten Jäger mit angefaßtem Gewehr auf ihre Plätze für die jedesmal befohlenen Formation ein.

Colonne formiren.

Wenn zerstreut Fechtende in einem offenen Terrain von Kavallerie bedroht werden, so liegt im wirklichen Gefecht es jedem Offizier ob, zu beurtheilen, ob er noch Zeit hat, mit seinen debandirten Leuten an das geschlossene Soutien heran zu kommen (welches allemal gut ist, weil eine größere Masse auch größern Widerstand leisten kann) oder, ob es besser ist, seine Tirailleurs schnell um seine Person in einer Masse zu sammeln.

Damit aber bei den Uebungen und einem supponirten Feinde eine gewisse Gleichförmigkeit Statt finden könne, so kann als Regel gelten, daß, wenn das bloße Signal: „Colonne formirt!" erfolgt, die Tirailleurs sich Kompagnie-Weise um ihren Offizier, oder, sind mehrere Züge der Kompagnie debandirt, um den ältesten der bei den Tirailleurs befindlichen Offiziere der Kompagnie sammeln. Dieser stellt sich rasch auf einen zweckmäßig zu wählenden Punkt und kann

Digitized by Google

den Säbel hoch halten, um seine Person besser zu markiren. Die äußern Leute dieser Knäul haben die Büchsen flach unter dem rechten Arm zum Anschlag fertig. Die Soutiens bleiben in ihrer Formation und bilden auf das Signal: „Colonne formirt!“ keinen Knäul. Wird mit diesen geschlossenen kleinen Massen eine Retraite angetreten, so können nach Umständen aus selbigen einzelne Leute heraustreten, um auf den verfolgenden Feind zu schießen.

Weil, wie schon früher bemerkt, größere Massen auch größere Widerstandsfähigkeit haben, so muß das Bestreben dieser gegen einen Kavallerie-Angriff formirten kleinen Massen, sobald sie den Rückzug antreten, dahin gehen, sich in eine oder mehrere große Massen zu vereinigen, was stets unter einer gewandten Benutzung der Terrain-Vortheile und mit Rücksicht auf die feindlichen Bewegungen angelegentlich zu beobachten ist.

Sollen dergleichen Massen wieder in eine Feuerlinie aufgelöst werden, so lösen sie sich hiezu auf das Signal: „Schwärmen!“ auf der Stelle auf und hat eine solche kleine Masse mehrere Züge enthalten, so formiren sich solche nebeneinander als Tirailleurs.

Gehet dem Signal: „Colonne formirt!“ das Benennungs-Signal: „das Ganze!“ voraus, so formirt das ganze Bataillon auf das schnellste, da, wo der Kommandeur des Bataillons hält, Colonne nach der Mitte, aus welcher dann, erforderlichen Falls, in der bekannten Art, wie bei der Linien-Infanterie, das Quarrée gebildet werden kann.

Die Eintheilung der Kompagnieen zu 4 Zügen kann bei der Formation der Colonne nach der Mitte und des Quarrées beibehalten werden, wodurch noch der Vortheil erwächst, daß das Quarrée mehr Tiefe, und dadurch dessen Flanken mehr Vertheidigungs-Fähigkeit erhalten.

Die Leute müssen sehr geübt sein, sich schnell und mit Ordnung in jeder befohlenen Art zu ralliren.

Hat die Tirailleur-Linie den übrigen Theil des Bataillons in einer einzigen geschlossenen Masse hinter sich als Soutien, so ist bei Verstärkung, Verminderung, oder Ablösung

Digitized by Google

der Feuerlinie das vorhin hierüber Gesagte ebenfalls zu beobachten und wird dann wohl gewöhnlich an dieß Soutien mündlich befohlen werden können, wie viel aus selbigem die zerstreut Fechtenden verstärken, oder ablösen soll, was, wenn mehrere Soutiens der Tirailleur-Linie folgen, oft nicht zulässig ist, daher signalisirt werden muß. Als Grundsatz gilt, daß, wenn Behufs der Verstärkung und Ablösung der Feuerlinie das Signal: „Schwärmen!“ erfolgt, sich jederzeit aus dem gesammten Soutien eine Abtheilung auflöset, welche dem vierten Theil des Ganzen gleich ist; und würden also hiernach, wenn das Bataillon, sei es in einer Marsch-Colonne, oder in einer Colonne nach der Mitte, folgt, auf das Signal: „Schwärmen!“ sich stets die 4 an der Tête befindlichen Züge für den befohlenen Zweck auflösen.

Will man eine Tirailleur-Linie, wenn eine solche nicht mehr nöthig ist, einberufen, so gehen die zerstreuten Fechter auf die Signale: „Detachirte!“ und „Ruf!“ zu ihren Kompagnieen und treten daselbst auf ihren Plätzen ein. —

Schlußbemerkung. Angelegentlichst empfehle ich noch den resp. Bataillons, bei Ausarbeitung des Jäger und Schützen ganz besonders darauf zu sehen, daß er seine Waffe möglichst geschickt führen lerne, und daß sein Beurtheilungs-Vermögen sehr geübt werde; denn öfter, wie jeder andere Soldat, wird er sich selbst überlassen sein.

Die Kunst, eine gute Patrouille mit Schlauheit und Kühnheit zu machen, muß der Jäger und Schütze ganz vorzüglich verstehen; er muß einen klaren und verständlichen Bericht machen können, sowohl über das, was er in Hinsicht der feindlichen Stellung und dessen Bewegungen bemerkt hat, als auch über das abpatrouillirte Terrain in allen seinen wesentlichen militairischen Beziehungen. Er muß es lernen, Ortschaften mit Gewandtheit abzusuchen und sich unter allen Umständen leicht zu orientiren.

Der Vorposten-Dienst und was dazu gehört, muß ein wesentlicher Uebungs-Gegenstand sein, und ein jeder Offizier, jeder Oberjäger muß geübt sein, schnell, sowohl dem Terrain, als dem Zweck seines Postens entsprechend, den Ort

Digitized by Google

aufzufinden, wo er seine Wache, und die Punkte, wo er seine Vedetten, zu placiren hat.

Eine gründliche Belehrung über Besetzung und Vertheidigung der Dörfer und Ortschaften, mit Anwendung der desfallsigen Prinzipe (in so fern eine solche im Frieden möglich ist) empfehle ich auf das allerangelegentlichste, und um so mehr, als eine solche Bestimmung dem Gebrauch unserer Waffe unter allen am meisten entspricht.

Vieles Gute ist über diesen Gegenstand schon gesagt und geschrieben worden; lehrreiche Beispiele (namentlich die fast dreitägige Vertheidigung von Nogent sur Seine) enthält der letztere Krieg, wie sehr von zweckmäßig getroffenen Maaßregeln zur Vertheidigung deren Dauer abhängt. Und aus so manchen Vorfällen ähnlicher Art glaube ich den Grundsatz abstrahiren zu dürfen:

Man muß bei Vertheidigung eines Ortes, besonders wenn das umgebende Terrain es dem Feinde gestattet, sich demselben mit überlegenen Truppen und vielem Geschütz zu nähern, die Hauptvertheidigung nie in die Lisière des Orts, oder so zu sagen, in die erste Feuerlinie legen; denn ungeachtet man dem Feinde, der ungeschützt sich nähert, großen Schaden zufügen kann, so geht die Lisière eines Ortes, wenn sehr überlegene Kräfte gegen sie in Wirksamkeit gesetzt werden können, doch fast allemal, und mit ihr oft der ganze Ort verloren, wenn nicht in selbigem ein zweckmäßig gewählter Abschnitt als zweite Feuerlinie eingerichtet ist. In dieser liegt, meines Erachtens, die Hauptvertheidigung.

Der Feind kann gegen eine solche gewöhnlich nur gleiche Kräfte in Thätigkeit setzen und der sich Vertheidigende hat den großen Vortheil für sich, in der Regel einige Zeit gehabt zu haben, alle vorhandenen Mittel anzuwenden, diesem Abschnitt die möglichste Vertheidigungs-Fähigkeit zu geben, und eine solche den gegenüber liegenden Terrain-Gegenständen nach Möglichkeit zu entziehen.

Schließlich will ich noch in diese Instruktion ein von unserem früheren so würdigen Inspekteur, dem Herrn Oberst

Digitized by Google

v. Witzleben II. gezeichnetes Ideal eines vollkommenen Jägers als leuchtendes Vorbild aufnehmen:

„Denken wir uns einen kräftigen Mann, in der Blüthe seiner Jahre, dessen Körper gegen alle äußeren Eindrücke gestählt ist, dessen Gemüth kein Unglück niederdrücken kann, der der größten Gefahr mit eben der Leichtigkeit entgegengeht, als ginge er zum Feste, der mit der höchsten Kühnheit die höchste Besonnenheit verbindet, dem keine Schwierigkeit zu groß, kein Naturhinderniß unübersteiglich ist, dessen Falkenblicke nichts entgeht, was sich im Gesichts-Kreis des menschlichen Auges zuträgt, der eben so fähig ist, Beweise einer ausharrenden Geduld zu geben, als die That blitzschnell auf den Entschluß folgen zu lassen, der die ausgezeichnetste Geschicklichkeit im Gebrauch seiner Waffe mit der Kunst verbindet, sich in jedem Terrain-Abschnitt bei Tag und Nacht schnell orientiren und mit der größten Gewandtheit bewegen zu können, der so viel wissenschaftliche Bildung besitzt, daß er verständliche Berichte abzufassen im Stande ist und der endlich von einer so unbegränzten Anhänglichkeit an König und Vaterland beseelt ist, daß er im entscheidenden Moment keine andere Wahl kennt, als Sieg oder Tod.“

„Es bedarf kaum der Erinnerung, daß wahre Gottesfurcht, strenger Gehorsam und Moralität im weitesten Sinne, überhaupt das Bild krönen müssen, welches vorher nur aus dem rein militairischen Gesichtspunkte betrachtet und entworfen wurde.“

2) Anhang zur vorgedachten Instruktion, gegeben im März 1824.

Wenn Jäger und Schützen angriffsweise wirksam fechten sollen, so können sie nicht — wie dies mit tirallirenden Flintenschützen bei ihren glatten, leicht zu ladenden Gewehren nöthigen Falls möglich ist — während der Bewegung schießen; denn um die Büchse mit einem zuverlässigen Schuß, also mit Pflaster-Kugel, zu laden, ist eine volle Minute Zeit erforderlich, nach mehreren Schüssen aber noch darüber, und eine anhaltende mitunter angestrengte Bewegung, welche bei

Digitized by Google

einem beweglichen, zerstreuten Gefecht nicht zu vermeiden ist, raubt dem Büchsenschützen die Fähigkeit, zu treffen. Nur wenn Büchsenschützen ihr Gewehr mit einer scharfen Patrone laden, deren Kugel ein Kaliber hat, daß sie damit die Büchse leicht, fast wie ein glattes Gewehr laden können, ist es möglich, mit ihnen nach Art der Flintenschützen, und so zu tiralliren, wie es die Instruktion für das zerstreute Gefecht vom 18. Mai 1818 vorschreibt. Wird daher im Frieden das Tiraillement gegen einen supponirten Feind in dieser Art geübt, so ist immer anzunehmen, daß mit dergleichen Patronen geladen wird. Die Leute müssen dies ein für allemal wissen, um nicht eine falsche Ansicht von ihrer Waffe und Fechtart zu erhalten. Mit solchen Patronen und dabei in einer mitunter lebhaften Bewegung bleibend, werden Jäger und Schützen aber nicht viel sicherer schießen, als der mit der Bajonettflinte bewaffnete Infanterist, und das Resultat ihres Gefechts wird unter der Würde ihrer Waffe sein.

Sollten daher Jäger oder Schützen angriffsweise (hoffentlich nur im coupirten Terrain) agiren und dabei ihre Waffe möglichst wirksam brauchen, also mit der Pflaster-Kugel laden sollen, so muß ein Feuern während der Bewegungen nicht Statt finden, sondern man geht mit der vom Soutien gefolgten Tirailleur-Linie an den Feind heran bis auf eine wirksame Schußweite, postirt mit der möglichsten Benutzung des Terrains die Feuerlinie, und läßt den Feind so lange aus dieser Aufstellung beschießen, bis er weicht. Damit die Feuerlinie nie ganz vertheidigungslos ist, so müssen die, eine Rotte bildenden, Leute ihren Schuß nie, gleichzeitig weggeben, sondern der Eine in der Regel nur dann schießen, wenn der Andere wieder geladen hat.

Weicht der Feind, so wird das Feuer gestopft, Marsch geblasen, und nun folgt mit Benutzung der Terrain-Vortheile, die Soutiens hinter sich habend, die Feuerlinie dem Feinde, bis ein Widerstand sie zur Aufstellung in einer neuen, geeigneten Position veranlaßt. So geht man von Position zu Position vor.

Nur durch eine wirksames, sicheres Feuer und zweckmäßig

Digitized by Google

gewählte Aufstellungen können Büchsenschützen ihren Feind schlagen.

Geschlossene Abtheilungen, Soutiens, muß man sich hinter der Aufstellung reserviren, theils um, wenn es nöthig, die Feuerlinie aus ihnen zu verstärken, theils um, wenn man zum Rückzuge gezwungen wird, diesen mit möglichster Sicherheit zu machen. — Im Falle des Rückzuges formire man nämlich aus den Soutiens eine neue Feuerlinie, um die zurückgedrängte aufzunehmen, den Feind abzuweisen, oder wenigstens so lange aufzuhalten, bis hinter ihr abermals eine neue Feuerlinie in geeigneter Position aufgestellt ist. Bei allen Manövern in zwei Abtheilungen gegen einander und im ernsten, wirklichen Gefecht, sollen Jäger oder Schützen nur in dieser Art zum zerstreuten Gefecht gebraucht werden, und empfehle ich dies zur angelegentlichen Beachtung. Erwägt man aber, daß eine recht entschlossene feindliche Infanterie selbst auch dieser Angriffs-Art gefährlich sein kann, wenn es ihr gelingt, unsere Tirailleurs zu zwingen, ihr Feuer in einem ungünstigen Terrain, unter ungünstigen Umständen zu beginnen und selbige alsdann mit dem Bajonett brusque angreift, ehe vielleicht die Mehrzahl wieder geladen hat, und sich dann mit den Zurückweichenden auf die Soutiens stürzt, wodurch Büchsenschützen, wenn sie nicht von andern Waffen zu gehöriger Zeit soutenirt werden, wohl kompromittirt werden dürften, so wird man meine Ueberzeugung theilen, daß eine Anwendung der Büchsenschützen zum offenen Gefecht keine der Eigenthümlichkeit ihrer Waffe ganz entsprechende ist und daß diese rein defensive Waffe nur im Zustande der Ruhe ihre volle Wirksamkeit äußert. Gute Büchsenschützen werden, in einer Position fechtend, welche dem Feinde den Angriff mit der blanken Waffe erschwert, wo sie ihren mit der Pflaster-Kugel geladenen Schuß ruhig abgeben können, unüberwindlich sein und Berge feindlicher Leichen häufen. Auf 400 Schritte werden höchst selten ihre Kugeln eine feindliche Masse fehlen, auf 200 Schritt werden sie den einzelnen Mann mehr treffen, als fehlen, und je entschlossener und braver sie der Feind in einer solchen Position angreift,

Digitized by Google

je bedeutender wird sein Verlust sein. Wo man aber Büchsenschützen in einer geeigneten Position aufstellt, da stelle man ihrer möglichst viele auf, damit, ohnerachtet des langsamen Ladens der Büchse, ihr Feuer lebhaft unterhalten und um so wirksamer sein kann.

Die wahre Anwendung der Jäger und Schützen im Kriege ist meiner Ansicht nach folgende:

Man brauche sie, um Dörfer oder sonstige Terrain-Abschnitte, welche ihnen eine schützende Position gewähren, und deren Erhaltung wichtig ist, zu vertheidigen.

Beim Rückzuge wird an geeigneten Defileen, Fluß-Uebergängen und dergl., welche durch gute Büchsenschützen vertheidigt sind, der Feind nach Gefallen aufgehalten werden können.

Im Festungs-Kriege werden gute Jäger und Schützen, im bedeckten Wege und in Außenwerken postirt, die Vertheidigungs-Fähigkeit der Festungen aufs Wesentlichste erhöhen und eben so beim Angriff auf die zweite Parallele, und von da an mit jedem Tage, an welchem die Entfernung der Kämpfenden geringer wird, wirksamer, den Angriff sehr bedeutend unterstützen.

Was den Vorposten-Dienst anbetrifft, so bin ich der Meinung, daß man jeder Feldwache einige Jäger und Schützen beigiebt, um kleine Patrouillen zu machen, welche gut gemacht, oft wesentlich nützen und von deren zweckmäßigen und vernünftigen Führung zum großen Theil die Sicherheit der Chaine abhängt; und mit Recht kann man ganz besonders von Jägern und Schützen erwarten, daß sie sich dabei mit Gewandtheit und Zuverlässigkeit benehmen werden.

Ferner werden die den Feldwachen zugetheilten Jäger und Schützen mit sicherem Erfolge zu brauchen sein, um einzelne recognoscirende feindliche Offiziere gehörig abzuweisen.

Den Pflichten einer Vedette, eines Doppelpostens wird der gewöhnliche Infanterist wohl in den allermeisten Fällen hinlänglich genügen können, und daher brauche man nur in ganz besonderen Fällen die Jäger und Schützen zum Postenstehen.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Instruktionen erhalten die Leute eben sowohl die erforderliche theoretische, als praktische Unterweisung in dieser Dienstübung. Bei den, alle 2 Jahre, Statt findenden Inspicirungen überzeugt sich der Inspekteur von dem Grade der darin bewirkten Ausbildung der Leute, wobei besonders auf das richtige Verständniß der gegebenen Vorschriften und der darüber aufgestellten Grundsätze, auf die nöthige Gewandtheit in Benutzung des Terrains, auf die Ruhe und Besonnenheit bei Ausführung der gegebenen Befehle, auf die Kenntniß der Signale und ruhige, aber bestimmte und schnelle Befolgung derselben, so wie endlich, in Beziehung auf die Führer und Herren Offiziere, auf eine zweckdienliche Leitung und auf ein gehöriges Eingreifen in den ganzen Gang einer Uebung im Allgemeinen, gesehen wird.

III. Uebung im Felddienst.

Nachdem die Kenntniß des Felddienstes mit allen seinen Unterabtheilungen in Folge der in den Feldzügen neuester Zeit gemachten Erfahrungen als ein nothwendiges Erforderniß aller Truppen-Gattungen erkannt worden war, und nachdem, wie wir in dem betreffenden Abschnitt der Geschichte unserer Waffe gesehen haben, bereits in der Zeit vor den letzten Feldzügen die vortrefflichsten Anleitungen für alle Theile unserer Armee dahin gegeben waren, daß solche aus den Erfahrungen der durchfochtenen Kämpfe und aus den Bedürfnissen der Zeit hergeleitet, nur den Zweck hatten, die Leute für den Krieg, als ihre eigentliche Bestimmung auszubilden, finden wir, daß alle Truppentheile darin vollständig unterwiesen und in dieser Beziehung zum Kriege vorbereitet werden, darin aber auch zugleich für unsere Waffe, in deren Bestimmung besonders eine genaue Kenntniß und eine vorzügliche Stufe der Ausbildung im Felddienste liegt, die Pflicht begründet, mit besonderem Eifer nach dem nöthigen Grade der Einsicht und Gewandtheit, die für diesen Dienst besonders erforderlich ist, zu streben und sich dadurch für ihre eigenthümliche Bestimmung in allen Beziehungen geeignet zu machen; und dieß

Digitized by Google

um so mehr, da, wie früher erzählt ist, die Jäger die ersten Truppen waren, welche die Kenntniß dieses Dienstzweiges mit den Husaren, deren Eigenthum er sonst ausschließlich war, theilten.

In der ganzen Armee nun, wird der Felddienst in allen seinen dahin gehörigen Theilen nach feststehenden, aus den Erfahrungen hergeleiteten und nach allgemein anerkannten Regeln bestimmten Grundsätzen geübt und dadurch die Ausbildung des Soldaten für den Krieg bezweckt und bewirkt. Für die dabei zu beobachtenden Formen sind Seitens der Königlichen General-Kommandos die nöthigen Instruktionen und Anordnungen ertheilt, welche allen Truppentheilen derselben für die Ausbildung und Uebung im Felddienste zur Richtschnur dienen und bei den größeren Truppenübungen beachtet werden.

Die Jäger und Schützen müssen darin ganz besonders geübt werden und dienen, Behufs der Ausbildung und Uebung darin, die ertheilten höhern allgemeinen Instruktionen zur ersten Grundlage für die nöthigen Anordnungen und Instruktionen der Inspektion, welche letztere die nöthigen allgemeinen Regeln enthalten und die zweckmäßige Ausführung nebst den Details, den Kommandeurs überlassen.

Danach werden die Leute zunächst durch theoretischen Unterricht und Instruktionen in den Wintermonaten schon über das Wesen und die Eigenthümlichkeiten des Felddienstes belehrt, und so gehörig auf die praktische Uebung in dem erforderlichen Maaße vorbereitet.

Sobald es die Jahreszeit erlaubt, finden die praktischen Unterweisungen und Uebungen, anfangs in möglichst kleinen Abtheilungen Statt, denen dann bald kleinere Felddienst-Uebungen, — in zwei und zwei Abtheilungen gegen einander, — folgen.

Es wird besonders auf eine sorgfältige Ausbildung der Oberjäger und Unteroffiziere in diesem Dienstzweige gesehen, welche zu diesem Zwecke beständig Patrouillen machen und Berichte darüber einreichen müssen.

Eine gesteigerte Anforderung findet an die Offiziere der

Digitized by Google

Waffe Statt, die deshalb ähnliche Uebungen und ähnliche Berichte in ausgedehnterem Maaße zu machen haben und denen zu diesem Zweck besondere Aufträge und Aufgaben ertheilt werden.

Abwechselnd mit den Schießübungen werden besonders die Sommermonate zu diesen Uebungen, welche sonst das ganze Jahr hindurch Statt finden, benutzt, um in einer regelmäßigen Stufenreihe, die Leute, Unteroffiziere, Offiziere und Kommandeure zureichend in diesem Dienstzweige auszubilden und zu üben, damit sie bei den im Herbst Statt findenden größeren Truppenübungen die nöthige Gewandtheit besitzen und ihre völlige Ausbildung für den Krieg an den Tag legen.

Bei den Inspicirungen der Jäger- und Schützen-Bataillons und Abtheilungen überzeugt sich der Inspekteur sowohl durch eine sorgfältige mündliche Prüfung der Leute, ob sie gehörig über die Pflichten und Obliegenheiten eines gewandten Jägers und Schützen, welche für sie in den verschiedenen Verhältnissen, bei Ausübung des Felddienstes vorkommen können, unterrichtet sind, als auch durch praktische Uebungen und Patrouillen, Recognoscirungen, Tag- und Nacht-Manövers mit Ausstellung von Vorposten und dergl., ob Offiziere und Leute die richtigen Ansichten über diesen Dienst entwickeln und die erforderliche Gewandtheit für die verschiedenen eigenthümlichen Lagen, in die oft der Einzelne unvermuthet gerathen kann, an den Tag legen.

Etwanige Uebelstände und Mängel werden zur Stelle gerügt, die Ansichten berichtigt und die nöthigen Anordnungen getroffen. —

Bei den Armee-Corps finden entweder alljährlich, oder abwechselnd, im Spätsommer noch besondere Detachements-Uebungen von mehreren Theilen leichter Truppen, von Füsiliren, Husaren ꝛc. Statt, zu denen gewöhnlich die betreffenden Jäger oder Schützen-Abtheilungen, entweder ganz oder theilweise herangezogen und auf diese Weise eben so wohl noch für ihre eigne Ausbildung zweckmäßig geübt, zugleich aber auch daran gewöhnt werden, in Verbindung mit

Digitized by Google

andern Truppen-Theilen mit Nutzen für diesen Dienstzweig verwendet zu werden.

Eben wegen dieser allgemeinen Verwendung, in Verbindung mit andern Truppen-Theilen, ist es nothwendig, daß die Jäger und Schützen in Beachtung gewisser, auch für diesen Dienst-Zweig nothwendiger Formen Kenntniß von dem haben, was darüber im allgemeinen für alle Truppen vorgeschrieben ist, um solche zu beachten und danach zu verfahren, wo nicht die Eigenthümlichkeit der Waffe und der daraus hervorgehenden besonderen Bestimmung, davon eine Abweichung und Aenderung nothwendig bedingt.

Die nachfolgende Instruktion des Königlichen General-Kommandos des Garde-Corps enthält die allgemeinen Bestimmungen für dies Corps, wonach das Garde-Jäger- und Garde-Schützen Bataillon, mit Beachtung der zugleich von der Inspektion insbesondere gegebenen Bestimmungen, die bei den betreffenden Punkten beigefügt sind, bei der Uebung dieses Dienstzweiges zu verfahren haben.

Demnächst ist diese Instruktion allen Jäger- und Schützen-Abtheilungen Seitens der Inspektion zur Beachtung mitgetheilt und sind dadurch im Wesentlichen die nöthigen Grundsätze für diesen Dienstzweig vollständig gegeben.

Instruktion für den Felddienst
für das
Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon, so wie für alle Jäger- und Schützen-Abtheilungen.

Tit. I.
Von den Märschen.

Der General-Marsch ist das allgemeine Zeichen zum Aufbruch der Truppen. Sobald dieser geschlagen wird, begiebt sich der Soldat auf den Sammelplatz der Kompagnie. Eine halbe oder ganze Stunde (nach dem Befehle des Kommandirenden) nach dem General-Marsch wird Vergatterung geschlagen, worauf die Truppen auf das gegebene allgemeine Rendezvous zusammenrücken.

Digitized by Google

Bei der Kavallerie tritt das Signal „zum Ausrücken“*) an die Stelle des General-Marsches.

Wenn einzelne Truppentheile aus einer großen Garnison oder Festung ausmarschiren, so darf in der Regel weder General-Marsch, noch Vergatterung geschlagen werden, sondern die Versammlung auf den Stellungs-Plätzen, oder allgemeinen Rendezvous erfolgt zur befohlenen Zeit.

Der Abmarsch vom Rendezvous geschieht stets mit klingendem Spiel, wenn es nicht ausdrücklich anders befohlen wird.

§ 1.

Innere Sicherheits-Maaßregeln für den Marsch.

Der an der Tête der Colonne marschirenden Abtheilung wird ein des Weges kundiger Bote gegeben, den sie unter besondere Aufsicht stellt.

Jeder Führer einer besonderen Abtheilung, vom zugführenden Offizier an, ist für die Aufrechthaltung der innern Ordnung derselben während des Marsches verantwortlich und sieht darauf, daß alle Soldaten in Reih' und Glied bleiben und keine willkührlichen Stockungen im Marsche entstehen.

Während des Marsches dürfen einzelne Abtheilungen der Colonne niemals willkührlich Halt machen, noch die gegebene Marschordnung, sie sei in Zügen, Sektionen ꝛc. ändern.

Das Austreten einzelner Leute darf in der Regel nicht gestattet werden; dagegen muß der Befehlshaber der Marsch-Colonne von Zeit zu Zeit Haltmachen und die Gewehre zusammensetzen lassen, wo sodann der Soldat austreten kann.

Muß der zugführende Offizier ausnahmsweise einzelnen Soldaten gestatten, auszutreten, so bleibt bei jedem ein Unteroffizier zurück, der, wenn Krankheit die Veranlassung ist, den Mann zur Bagage bringt, sonst aber dafür verantwortlich ist, daß derselbe sobald als möglich wieder eintritt.

---

*) Dem Signal »zum Ausrücken« geht, wo es die Umstände gestatten, das Signal »zum Satteln« in angemessener Zeit voran.

Digitized by Google

Es darf dem Soldaten nicht gestattet werden, kleinen Unbequemlichkeiten im Marsch, z. B. nassen Stellen, aus dem Wege zu gehen, weil dadurch irgend ein Aufenthalt im Marsche entstehen würde. Die Offiziere müssen darin dem Soldaten mit gutem Beispiele vorangehen.

Um den Zusammenhang der Marsch-Colonne zu erhalten und das Stocken sowohl, als Laufen zu vermeiden, muß besonders darauf gesehen werden, daß die Tête der Colonne gleichmäßig und nicht zu schnell austrete.

Geschieht es dennoch, daß die Colonne auseinander kommt, so muß der Befehlshaber des zurückbleibenden Truppentheils die Tête derselben davon benachrichtigen lassen, damit diese ihren Schritt verkürzt, oder nach Umständen halten bleibt, bis die Colonne wieder im Zusammenhange ist.

Die Bataillons- und Eskadrons-Kommandeure müssen oft neben ihren Abtheilungen reiten, um solche zu übersehen. Auch die höheren Befehlshaber thun dies von Zeit zu Zeit. Der zugführende Offizier an der Tête hält darauf, daß die Spielleute in Ordnung marschiren.

Wenn die Colonne auf einem Rendezvous Halt machen soll (Kavallerie-Regimenter, Batterieen) so marschiren solche in sich in Zügen oder Kompagnieen (Eskadrons, Batterieen) wie es der Raum gestattet oder befohlen wird, neben einander auf. Die Gewehre werden zusammengesetzt und die Kavallerie sitzt ab. Die Soldaten können nach ihrer Bequemlichkeit ruhen, dürfen sich aber nicht zerstreuen, damit sie bei dem Signal zum Aufbruch wieder unter Gewehr treten können.

Ob auf dem Rendezvous Sicherheits-Maaßregeln getroffen, und Wachen ausgesetzt werden müssen, bleibt der Beurtheilung der Befehlshaber überlassen.

Bedürfnisse für die Truppen werden durch Kommandos, von Offizieren geführt, herbeigeholt.

Soll der Marsch wieder angetreten werden, so wird ein Signal durch die Trommel ꝛc. gegeben, worauf die Soldaten augenblicklich an die Gewehre treten.

Der Abmarsch, erfolgt in der vorherigen Ordnung.

Digitized by Google

Durch Städte muß jederzeit im Tritt marschirt und zu dem Ende vor dem Einrücken von den Tambours angeschlagen werden,*) worauf die Abtheilungen zum ordnungsmäßigen Marsch aufschließen. Ist der Ort mit Truppen besetzt, so geschieht der Durchmarsch mit klingendem Spiel, bei der Kavallerie mit aufgenommenem Gewehr.

Dem Befehlshaber der im Orte stehenden Truppen wird der Durchmarsch vorher gemeldet, und ist dies der Kommandant einer Festung oder ein höherer Befehlshaber, so werden von demselben die nähern Bestimmungen über den Durchmarsch eingeholt.

Die Kompagnie-Führer, denen die Allerhöchste Bestimmung gestattet auf dem Marsche zu reiten, steigen ab und führen ihre Kompagnie zu Fuß durch den Ort. Bediente und Reitknechte dürfen in demselben nicht neben den Truppen gehen, oder reiten, sondern werden, wenn man nicht unmittelbar gegen den Feind marschirt, vorausgeschickt, und erwarten die Truppen jenseits des Ortes.

Während des Durchmarsches durch Städte und Dörfer darf einzelnen Leuten unter keinen Umständen gestattet werden, auszutreten.

Dagegen können die Truppen, wo es nöthig erscheint, nach dem Durchmarsche, Kommandos unter Führung von Offizieren oder Unteroffizieren, in den Ort zurücksenden, um Lebensmitteln einzukaufen oder Wasser zu holen.

Alle Defileeen müssen in größter Ordnung und ohne allen Aufenthalt passirt werden.

Der Kommandeur des Bataillons (Kavallerie-Regiments. ꝛc.) bleibt am Defilee halten und sieht darauf, daß die einzelnen Züge schnell auf einander folgen. Bei großen und schwierigen Defileeen muß die Tête der Colonne, wenn sie eine angemessene Strecke darüber hinaus ist, Halt machen, bis die Colonne das Defilee hinter sich hat, wobei in größern

*) Bei den Jägern und Schützen wird für diesen Zweck das Signal »Ruf« geblasen.

Digitized by Google

Abtheilungen aufmarschirt werden kann, um Raum zu gewinnen.

Wo ein Defilee ohne großen Zeitverlust sich umgehen läßt, muß solches besonders in der Nähe des Feindes geschehen; in solchem Falle passirt man auch Städte und Dörfer nur dann, wenn sich keine Kommunikation um dieselbe findet.

Arrestanten marschiren bei der Infanterie vor dem achten Zuge des Bataillons, bei der Kavallerie bei der vierten Eskadron.

Marketender werden während des Marsches bei den Truppen nicht geduldet, sondern maschiren bei den Packpferden.

Wie die Bagage marschiren soll, wird von dem Befehlshaber der Marsch-Colonne bestimmt, der, wo es die Umstände erfordern, eine besondere Bedeckung dazu kommandiren läßt und ihre Führung einem ältern Offizier überträgt.

Die Bagage eines Infanterie-Regiments wird von einem Subaltern-Offizier geführt.

Von jedem Infanterie-Bataillon und Kavallerie-Regiment wird ein für allemal ein Unteroffizier zu den Wagen und ein Gefreiter zu den Packpferden kommandirt.

Diese Commandirten, welche alle Monat abgelöst werden, führen eine specielle Aufsicht über die Knechte und haben auf dem Marsche und im Quartier für die Conservation der Wagen und des Gepäcks die möglichste Sorge zu tragen.

Die Munitionswagen bleiben stets bei den Truppen und marschiren bei der Batterie der betreffenden Brigade, sofern besondere Umstände nicht eine andere Marschordnung nöthig machen.

Von jedem Bataillon*) wird ein Gefreiter zur speciellen Beaufsichtigung seines Patronenwagens, und von der Brigade ein Unteroffizier kommandirt, der sämmtliche Wagen unter dem Befehl des Batterie-Kommandeurs in Aufsicht nimmt.

---

*) Da bei den Jägern und Schützen, der häufigen Detachirungen wegen, jede Kompagnie ihren eigenen Patronen-Wagen hat, so wird auch von jeder Kompagnie ein Mann zur Beaufsichtigung kommandirt.

Digitized by Google

Außer den erwähnten Unteroffizieren darf von den Truppen Niemand zur Bagage kommandirt werden, da die, nach den jedesmaligen Umständen nöthige Bedeckung, wie schon bemerkt, von dem Befehlshaber der Marsch-Colonne bestimmt wird.

Die bei der Bagage Kommandirten haben darauf zu sehen, daß die Wagen in der vorgeschriebenen Ordnung dicht auf einander folgen und kein willkührliches Stocken und Schnellfahren Statt findet.

Gepäck oder Waffen auf die Wagen zu legen, ist keinem Kommandirten erlaubt, noch weniger darf er sich selbst darauf setzen.

Beim Durchmarsche durch Städte und Dörfer muß die Aufmerksamkeit auf die Fuhrknechte verdoppelt und durchaus nicht gelitten werden, daß die Wagen anhalten, oder die Knechte wohl gar absteigen und in die Häuser gehen.

Wenn ein Fahrzeug zerbricht, oder in üblen Wegen stecken bleibt, so muß dasselbe möglichst schnell aus dem Wege geräumt und unter Aufsicht zurückgelassen werden.

Werden Kranke zur Bagage gebracht, so muß sie der Führer derselben, wenn keine Krankenwagen vorhanden sind, bis zum nächsten Orte, wo dergleichen requirirt werden können, auf den Bagagewagen fortzubringen suchen.

Die Krankenwagen werden nicht in bestimmter Anzahl bewilligt, sondern von den Truppentheilen nach dem Bedarf, auf die Atteste der Regiments- oder Bataillons-Aerzte, requirirt, in dem Maaße, daß auf sechs bedeutend Kranke ein vierspänniger Wagen gerechnet und diese Zahl bei leichteren Kranken noch vermehrt wird.

Zur Fortschaffung eines kranken Offiziers, muß nach Beschaffenheit der Umstände besondere Anstalt getroffen werden.

Alle Krankenwagen folgen der Bagage unter besonderer Aufsicht eines Regiments- oder Bataillons-Arztes.

§ 2.

Aeußere Sicherheits-Maaßregeln für den Marsch.

Ueberall, wo ein feindlicher Angriff auch nur entfernt möglich ist, darf nicht ohne Avant-Arrière-Garde und Seitenpatrouillen marschirt werden.

Digitized by Google

Diese Detachements müssen die Marsch-Colonne dergestalt umgeben, daß sie durch Neckereien kleiner feindlichen Abtheilungen nicht im Marsche aufgehalten, von einem ernstlichen Angriffe aber zeitig genug avertirt wird, um sich in Schlachtordnung zu formiren.

Avantgarde und Seiten-Patrouillen müssen zu dem Ende so weit pousstirt werden, als es die Gefahr, von der Colonne abgeschnitten zu werden, irgend gestattet. Die Kavallerie ist, da sie mittelst ihrer größern Schnelligkeit sich weit auszubreiten vermag, die brauchbarste Waffe zur Sicherung der Märsche.

Avant- oder Arrière-Garde müssen, wo möglich immer aus Kavallerie, und Infanterie zusammengesetzt sein, wobei das Terrain über die Mehrzahl der einen oder der andern Waffe entscheidet.

In ebenem und freien Terrain wird mehr Kavallerie, in coupirtem mehr Infanterie dazu verwendet. Zu den Seitenpatrouillen gebraucht man vorzugsweise Kavallerie, und nur, wo diese nach Beschaffenheit des Terrains gar nicht anwendbar ist, wird Infanterie dazu genommen.

Geschütz wird der Avant- oder Arrière-Garde nur dann beigegeben, wenn sie so stark ist, daß sie ein Selbstständiges Gefecht unterhalten kann.

In der Regel wird die Avant- oder Arrière-Garde nicht weniger, als den sechsten, und nicht mehr, als den vierten Theil der Marsch-Colonne betragen.

Besondere Zwecke können aber bei einem Marsche Modifikationen dieser Regel erfordern.

Von dem Inspekteur der Jäger und Schützen ist hier noch, betreffend den Marsch durch einen bedeutenden Wald in der Nähe des Feindes, besonders bestimmt:

Ist die Avantgarde so stark, daß dem Vortrupp 2 kleine Abtheilungen, als Seiten-Trupps beigegeben werden können, so gehen im Walde diese Seiten-Trupps als Seiten-Patrouillen, ihre Spitze mit der Spitze des Vortrupps

Digitized by Google

gleichhöhig habend, zu beiden Seiten der Marsch-Direktion, den vorausmarschirenden Haupttrupp der Avantgarde nicht aus den Augen verlierend.

Ist die Avantgarde so schwach, daß der Vortrupp nur aus 8 bis 10 Rotten besteht, so geht eine Rotte rechts, eine links, als Plänker des Vortrupps mit der Spitze in gleicher Höhe und der in solchem Falle auch nur schwache Haupttrupp der Avantgarde sichert sich in seinen Flanken ebenfalls durch Plänker-Rotten.

Wo das Terrain, oder sonstige Umstände, es als zweckmäßig erscheinen lassen, kann sich jeder Vortrupp seine Spitze vor sich behaltend, ganz in eine Tirailleur-Linie auflösen.

Das der Avantgarde folgende Gros sichert, in einem waldigen Terrain, sich in seinen Flanken ebenfalls durch Seitenpatrouillen, welche aus den Flügel-Rotten der Züge gebildet, den Marsch der Colonne, selbige im Auge behaltend, cotoyiren.

Besteht das Gros aus mehreren Zügen, so wird zur Leitung der Seitenpatrouillen ein Oberjäger, besteht das Gros aus einem ganzen Bataillon, ein Offizier kommandirt.

1) Verhalten der Avantgarde.

Jede Avantgarde muß zu ihrer eigenen Sicherheit Abtheilungen vorschieben, durch welche sie von der Annäherung des Feindes unterrichtet wird.

Gewöhnlich wird der vierte Theil als Vortrupp vorgesendet und 3 Theile bleiben im Haupt-Trupp zusammen.*)

Der Vortrupp schickt wieder einzelne Flankeurs, oder eine sogenannte Spitze vor.

Vortrupp und Spitze werden im freien und ebenen Terrain und bei Tage vorzugsweise aus Kavallerie, des Nachts

*) Es kann hier nur von Avantgarden die Rede sein, denen unmittelbar die Sicherstellung des Marsches obliegt. Wo größere Truppenabtheilungen, als Bataillone, Regimenter, Brigaden ꝛc. zu Avantgarden bestimmt sind, formiren diese zu ihrer Sicherheit wieder besondere Avantgarden.

Digitized by Google

aber, und in sehr durchschnittenem Terrain aus Infanterie formirt, welcher letzteren dann einige Kavalleristen zu den schnelleren Meldungen beigegeben werden müssen.

Außer dem Vortrupp bestimmt der Führer der Avantgarde noch zwei kleinere Trupps, welche die zu beiden Seiten des Weges liegenden Höhen, Dörfer, Gehölze, Büsche, und dergl. durchsuchen und resp. ersteigen müssen.

Sie marschiren bei dem Vortrupp und werden nur da, wo es die Beschaffenheit des Terrains nöthig macht, rechts oder links nach den Umständen entsendet.

Die Avantgarde zerfällt hiernach in Spitzen, Vortrupp mit seinen Seitentrupps und Haupttrupp.

Hiebei hat der Inspekteur für die Jäger und Schützen angeordnet:

„Nach der bestimmten Grundform für Eintheilung der Avantgarde, soll, wenn z. B. eine zu vier Zügen formirte Jäger-Kompagnie die Avantgarde macht, ein Zug den Vortrupp machen, ein Zug in zwei Hälften getheilt, zu Seitentrupps bestimmt, bei dem Vortrupp marschiren, und nur dann von diesem entsendet werden, wenn die Beschaffenheit des Terrains es erfordert. — 2 Züge sollen den Haupttrupp formiren. Bei der Schwäche der Kompagnieen auf dem Friedensfuße — wo ein Zug (die Kompagnie zu 4 dergleichen abgetheilt) nur 8 bis 9, höchstens 10 Rotten stark ist, soll diese Grund-Form auch ferner beobachtet werden.

Eine Kompagnie auf dem Kriegsfuße dagegen würde analog mit der desfallsigen Dienst-Vorschrift, 1 Zug zu dem Vortrupp und 3 Züge im Haupttrupp haben, von welchem die beiden kleinen Seitentrupps à circa 4 bis 5 Rotten ein jeder, zum Vortrupp kommandirt würden.“

Die Entfernung, worin diese Abtheilungen von einander marschiren, kann nach dem Terrain und der Waffe, woraus sie bestehen, verschieden, namentlich in freien und ebenen Gegenden, und für Kavallerie größer, als im koupirten Terrain und für Infanterie sein.

Allgemeiner Grundsatz ist aber, daß sie im Verhältniß

Digitized by Google

zu dem Gesichtskreise der verschiedenen Abtheilungen stehen muß, dergestalt, daß ihre Verbindung nie durch den Feind unterbrochen werden, und eine die andere immer unterstützen kann.

a) Verhalten der Spitze.

Die Spitze besteht in der Regel aus 3 Mann, wovon 2 Mann vorangehen und der Dritte in geringer Entfernung folgt, um die Verbindung mit dem Vortrupp zu erhalten.

Sie muß ihre Aufmerksamkeit nach allen Seiten richten, um die Annäherung des Feindes möglichst früh zu entdecken, ohne die Verbindung mit dem Vortrupp zu verlieren. Büsche, Gehöfte und dergl., die in ihrem Bereich liegen, darf sie nicht undurchsucht lassen. Jede in der Marsch-Direktion liegende Anhöhe muß sie schnell zu erreichen suchen, weil sich da ihr Gesichtskreis erweitert. Landes-Einwohner und Reisende, denen sie begegnet, müssen von ihr über den Feind befragt, und wenn sie Nachricht von demselben geben können, zum Vortrupp gebracht werden. Stößt die Spitze auf Hindernisse, wodurch der Marsch der Colonne aufgehalten werden kann, z. B. zerbrochene Brücken, Verhaue und dergl., so macht sie dem Vortrupp ungesäumt Meldung.

Ortschaften darf sie nicht eher passiren, als bis sie solche vom Feinde unbesetzt weiß. Zu dem Ende begiebt sich ein Mann in den Ort und sucht aus den ersten Häusern einen Einwohner auf.

Erst nachdem er von diesem erfahren, daß der Ort unbesetzt ist, passirt er denselben mit seinen Sekundanten. Zu ihrer eigenen Sicherheit sowohl, als zum schnellen Avertissement, hält die Spitze beständig ihr Feuergewehr zum Schießen bereit. Entdeckt sie den Feind, so meldet sie es schnell dem Vortrupp und sucht selbst unentdeckt zu bleiben.

Wird sie aber vom Feinde überrascht, so daß ihr keine Zeit zur Meldung bleibt, so giebt sie die Annäherung desselben durch Schießen dem Vortrupp zu erkennen. Es ist aber sorgfältig wahrzunehmen, daß nicht zu früh und ohne Noth geschossen werde, weil dadurch zugleich die Aufmerksamkeit des Feindes erregt wird.

Digitized by Google

Dringt der Feind stark an, so zieht sich die Spitze auf den Vortrupp zurück. Hört sie seitwärts in der Nähe feuern, so macht sie Halt und erwartet von dem Vortrupp weitere Befehle oder zieht sich auf denselben zurück, wenn sie gewahr wird, daß die Seitentrupps vom Feinde zurück gedrängt werden.

Aus den vorbezeichneten Obliegenheiten der Spitze ergiebt sich die Nothwendigkeit, die diensterfahrensten und gewandtesten Leute dazu auszuwählen.

> Unmittelbar bei der Spitze einer Avant-Garde der Jäger und Schützen soll sich — wo es irgend möglich — nach der Bestimmung des Inspekteurs — stets ein Oberjäger (Unteroffizier) befinden.

b) Verhalten des Vortrupps.

Der Vortrupp folgt der Spitze in der oben angegebenen Entfernung, und muß dieselbe, so viel wie möglich im Auge behalten.

Es liegt ihm ob, die Sicherheit des Marsches durch Untersuchung aller in der Marsch-Direktion liegenden Gegenstände zu vervollständigen. Die am Wege liegenden Gehölze und Ortschaften werden von ihm selbst durchstreift, die in einiger Entfernung rechts und links vom Wege befindlichen aber von den dazu dem Vortrupp besonders beigegebenen kleineren Trupps untersucht.

Bei der Absuchung der gedachten Terrain-Gegenstände muß mit Vorsicht verfahren werden. Gehölze, wenn sie nicht zu ausgedehnt sind, werden in ihrer ganzen Breite durchstreift, Ortschaften nicht anders, als in der Art passirt, daß ein Theil des Trupps durch dieselben geht und sie in allen Richtungen durchstreift, während ein anderer rechts oder links außerhalb herumgeht.

Der Führer des Vortrupps sucht zugleich von den Einwohnern des Orts, Nachrichten über den Feind einzuziehen, erkundigt sich nach der Beschaffenheit des Weges, der Brükken, Dämme ꝛc. die er zu passiren hat und macht von Allem, was auf den Marsch der nachfolgenden Colonne Einfluß haben kann, dem Befehlshaber der Avantgarde Meldung.

Digitized by Google

Landeseinwohner und Reisende, die Nachricht vom Feinde geben, werden von dem Führer des Vortrupps dem Befehlshaber der Avantgarde zugeschickt. Hat die Spitze den Feind entdeckt, so eilt der Führer des Vortrupps sogleich zur eigenen Prüfung der Meldung vor, die Stärke, Entfernung, Marschdirektion des Feindes und den Umstand: ob man selbst von demselben entdeckt ist, oder nicht, zu bestimmen, sodann: ob der Vortrupp im Marsch bleibt, den Feind angreift, oder Halt macht, um die Ankunft des Haupttrupps zu erwarten.

Die Meldungen, welche der Führer des Vortrupps dem der Avantgarde über seine Beobachtung des Feindes sendet, müssen bestimmt und klar sein.

Stößt der Vortrupp unerwartet auf den Feind, oder wird aus einem Hinterhalte von ihm angefallen, so muß er sich mit Ungestüm auf ihn werfen und ihn dadurch zum Weichen zu bringen suchen.

Wird er zum Rückzuge genöthigt, so muß er denselben, so viel als möglich nicht geradezu auf den Haupttrupp, sondern auf dessen Flanke dirigiren.

Der Vortrupp muß stets bereit sein, den Feind zu empfangen, Kavallerie mithin dabei mit aufgenommenem Gewehr marschiren, Infanterie keine Regen- oder Pfann-Deckel auf den Gewehren haben.

c) Verhalten des Haupttrupps.

Bei dem Haupttrupp, als dem Hauptbestandtheile der Avantgarde, hält sich der Führer derselben auf, dem es obliegt, durch eigene Anschauung und Erkundigung bei den Landeseinwohnern sich eine genaue Kenntniß des Terrains, durch welches er marschirt, zu verschaffen und Alles, was darin von Einfluß auf den Marsch der Colonne sein kann, so wie alle ihm zugehenden, irgend wichtigen Nachrichten über den Feind zur Kenntniß des Befehlshabers der Marsch-Colonne zu bringen. — Terrainhindernisse, durch die der Marsch der Colonne aufgehalten werden kann, läßt er durch Mannschaften seiner Abtheilung, oder durch herbeizuschaffende Arbeiter wegräumen.

Nächst der schon oben gedachten Entfernung, in welcher

Digitized by Google

der Haupttrupp dem Vortrupp folgt, muß der Führer der Avantgarde auch die Verbindung mit der Colonne gehörig wahrnehmen, und wenn der Marsch der letztern durch irgend einen Umstand aufgehalten wird, dann seine verschiedenen Abtheilungen darnach dirigiren. Ortschaften, Gehölze und Defileeen aller Art werden von dem Haupttrupp nicht eher passirt, als bis der Vortrupp solche vollständig durchsucht und hinter sich hat.

Wird dem Führer der Avantgarde die Annäherung des Feindes gemeldet, so läßt er sogleich den Haupttrupp sich zum Gefecht formiren, benachrichtigt den Befehlshaber der Marsch-Colonne und eilt für seine Person zum Vortrupp, um selbst zu sehen und danach seine Maaßregeln zu nehmen, bei deren Wahl er die Bestimmung, welche im Allgemeinen jede Avantgarde hat, fest im Auge behalten muß.

In den meisten Fällen werden diese durch einen schnellen und entschlossenen Angriff am sichersten erfüllt. Nur da, wo er den Feind in einer vortheilhaften Stellung und überlegenen Anzahl zum Gefecht bereit findet, wo er mithin selbst bei dem ersten Anlaufe auf keinen Erfolg rechnen kann, wird er sich darauf beschränken, durch eine zweckmäßige Aufstellung den Aufmarsch der nachfolgenden Colonne zu decken; dagegen darf bei einiger Wahrscheinlichkeit des Erfolgs der Angriff niemals unterbleiben und man muß dabei Gefangene zu machen suchen, durch die man in der Regel die besten Nachrichten vom Feinde erhält. Wird die Avantgarde zum Rückzuge genöthigt, so muß sie alle Terrain-Abschnitte benutzen, wo der Feind im Nachdringen aufgehalten werden kann, damit zum Aufmarsche der Colonne die erforderliche Zeit genommen werde.

2) Verhalten der Seitenpatrouillen.

Der Zweck der Seitenpatrouillen ist, den Marsch der Colonne in den Flanken zu decken. Die Tiefe der Colonne bestimmt: ob mehr, als eine Seitenpatrouille zu entsenden, in welchem Falle sie eine zusammenhängende Kette bilden, so daß der Feind nicht zwischen ihnen durch, der Colonne sich unbemerkt nähern kann. Müssen Seitenpatrouillen we-

Digitized by Google

gen Mangels an Kavallerie — die dazu, wie schon erwähnt, in allem für sie zugänglichen Terrain vorzugsweise genommen wird — auf ebenem und freiem Boden von der Infanterie entsendet werden, so dürfen sie sich von der Colonne nicht weiter, als deren Sicherheit durchaus fordert, entfernen, und müssen mit großer Vorsicht verfahren, um nicht von der feindlichen Kavallerie überrascht zu werden. Im Uebrigen gilt der schon oben gedachte Grundsatz, daß die Seitenpatouillen so weit pousstrt werden müssen, als es ohne Gefahr, daß sie von der Colonne abgeschnitten werden, geschehen kann.

Die Seitenpatrouillen der Avantgarde bewegen sich mit der Spitze derselben möglichst in gleicher Höhe und dürfen keinen Terraingegenstand zwischen sich und der Colonne undurchsucht lassen. Zwischen den Seiten-Patrouillen und der Colonne darf sich nie ein unzugängliches Terrain befinden; stoßen erstere auf ein solches, so nähern sie sich der letztern.

Die Plänker der Seitenpatrouillen müssen zwar die feindlichen beim Zusammentreffen durch Scharmutziren verhindern, den Marsch der Colonne zu beunruhigen; in ein ernstes Gefecht darf aber die Seitenpatrouille sich nicht einlassen, sondern sie muß im Marsch und möglichst in gleicher Höhe mit der Colonne bleiben.

Defileeen zur Seite der Marschdirektion, durch die sich der Feind der Colonne nähern kann, müssen von besonderen Infanterie-Detachements so lange besetzt werden, bis die Colonne vorüber ist.

Die Seitenpatrouillen marschiren, wo es das Terrain gestattet, so, daß sie nicht vom Feinde beobachtet werden können, mithin nicht auf den Höhen, sondern unterhalb derselben, dergestalt, daß nur die Flankeurs darüber hinwegsehen; auch nicht vor Gehölzen, sondern innerhalb derselben, längs der Lisière.

Führt der Marsch durch Wälder von größerer Ausdehnung, so entfernen sich die Seitenpatrouillen nicht über einige hundert Schritte von der Colonnen und müssen diese immer im Auge behalten.

Digitized by Google

Bestimmung des Inspekteurs, für die Jäger und Schützen.

„Anlangend die Flankendeckung, so haben wir bis jetzt Seitenläufer und Seiten-Patrouillen gehabt. Der Unterschied zwischen beiden bestand darin, daß die Seitenläufer nie ein unzugängliches Terrain zwischen sich und der zu deckenden Abtheilung lassen durften und diese gewissermaßen stets im Auge behalten mußten. Die Seitenpatrouillen erhielten hingegen, als mehr selbstständige Trupps, gewöhnlich ihren Weg oder die Richtung, welche sie zur Deckung der marschirenden Colonne zu nehmen hatten, vorgeschrieben, und brauchten nicht in steter unmittelbarer Verbindung mit der Colonne zu bleiben.

Gemäß der Dienstvorschrift bestimme ich nun: daß diese bisher sogenannten Seiten-Patrouillen, als in die Cathegorie der für irgend einen bestimmten Zweck entsendeten Patrouillen gehörig, angesehen werden und ferner nicht mehr Seitenpatrouillen heißen sollen; sondern diejenigen kleinen Abtheilungen, welche die Avantgarde oder die Colonne zur Deckung ihres Marsches in der Flanke verwendet und die sich zur Erreichung ihres Zwecks zu verhalten haben, wie es die Dienstvorschrift bestimmt, heißen: — Seitenpatrouillen.

Der Name Seitenläufer fällt hienach weg, und sollen die einzelnen Leute oder Rotten, welche die Seitenpatrouillen vor sich, zur Seite und hinter sich haben, so wie diejenigen einzelnen Leute, welche schwache Avantgarden oder Patrouillen als Flankendeckung sich zur Seite gehen lassen, Plänker heißen, wie es die Dienstvorschrift besagt. —

Wenn es in dem Verhalten der Seitenpatrouillen heißt:

„Die Tiefe der Colonne bestimmt, ob mehr als eine Seitenpatrouille zu entsenden, in welchem Falle sie eine zusammenhängende Kette bilden, ꝛc.“

so ist der Ausdruck „Kette“ nicht buchstäblich zu nehmen, weil es diesen Seitenpatrouillen nicht immer möglich sein wird, sich in unmittelbarer Verbindung mit der ihnen vormarschirenden Seitenpatrouille zu erhalten, besonders, wenn bei einer langen Colonne nur wenige Seitenpatrouillen heraus-

Digitized by Google

gezogen werden können; auch ist eine solche unmittelbare Verbindung gar nicht nöthig. Die beim Vortrupp befindlichen Seitentrupps werden häufig als Seiten-Patrouillen der Avantgarde gebraucht werden können."

3) Verhalten der Arriergarde.

Wenn man dem Feinde entgegenmarschirt, so hat die Arriergarde in der Regel nur dafür zu sorgen, daß von der Colonne Niemand zurück bleibt und liegen gebliebene Fuhrwerke ꝛc. fortgeschafft werden. Sie wird dann auch nur von der hierzu nöthigen Stärke sein und lediglich da, wo man auf einen feindlichen Angriff von allen Seiten gefaßt sein muß, wie z. B. in einer im Aufstande begriffenen feindlichen Provinz, wird auch bei Offensiv-Bewegungen die Arriergarde nach gleichen Regeln zusammengesetzt werden und verfahren müssen, wie es bei Rückzügen geschieht. Das Verhalten der den Rückzug einer Colonne deckenden Arriergarde ist dem der Avantgarde analog.

Sie wird nach gleichen Regeln, wie diese, in Spitze, Nachtrupp und Haupttrupp eingetheilt und diese Abtheilungen stehen — in umgekehrter Ordnung — in demselben Verhältniß zu einander, wie die der Avantgarde. Die Arriergarde folgt genau dem Wege, den die Haupt-Colonne genommen hat. Die einleuchtenden Nachtheile, welche ihre Entfernung von der Rückzugs-Linie herbeiführen könnte, erfordern, daß die Colonne für die Erhaltung ihrer Verbindung mit der Arriergarde angelegentlich sorge und letzterer überall, wo von dem Rückzugswege andere Hauptwege abgehen, durch zurückgelassene Posten die genommene Marschdirektion anzeigen lasse.

Der Führer der Arriergarde muß übrigens schon beim Abmarsche von der Marsch-Direktion der Colonne genau unterrichtet sein und sich mit guten Boten versehen.

Alle zurückgebliebenen Mannschaften und Fuhrwerke der Colonne müssen von der Arriergarde fortgeschafft werden, und der Führer derselben hat zu diesem Zweck alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu benutzen, damit dem Feinde davon nichts in die Hände falle.

Digitized by Google

Bei völliger Unausführbarkeit des Transports muß zurückbleibendes Fuhrwerk zerstört, Geschütz vernagelt, sein Räderwerk zerschlagen und Munition vernichtet werden.

Durch Seitenpatrouillen muß die Arriergarde ihren Marsch dergestalt sichern, daß der Feind ihr nicht auf Nebenwegen die Rückzugsstraße abgewinnen und sie von der Haupt-Colonne dadurch trennen kann.

Drängen feindliche Plänker die Spitze, so stellt während der Haupttrupp im Marsch bleibt, nur der Nachtrupp sich ihnen entgegen, sucht sie aus einem Hinterhalte anzufallen und dadurch vom lebhaften Verfolgen abzuschrecken. Dringt der Feind stärker an, so daß der Haupttrupp genöthigt wird, sich ihm entgegen zu stellen, so muß ihn der Führer der Arriergarde entweder durch einen entschlossenen Angriff zurückweisen, oder eine vortheilhafte Aufstellung, z. B. hinter einem Defilee nehmen und ihn beim Debouchiren aus demselben angreifen. Er darf jedoch das Gefecht nicht länger fortsetzen, als es zur Sicherung des Marsches der Colonne nöthig ist und selbst durch augenblicklich errungene Vortheile sich nicht verleiten lassen, so weit von der Colonne abzubleiben, daß seine Verbindung mit derselben dadurch gefährdet werden kann.

Ueberhaupt muß der Führer der Arriergarde so lange, als möglich jedes ernste Gefecht vermeiden, weil die Colonne selbst leicht darin mit verwickelt und dadurch der Zweck des Rückzugs vereitelt werden kann. Er muß dagegen der Verfolgung des Feindes größtmögliche Hindernisse durch Abtragung oder gänzliche Zerstörung der Brücken, Barrikadirung der Defileen und dergl. in den Weg zu legen suchen.

§. 3.

Nacht- und geheime Märsche.

Bei Nachtmärschen muß mit verdoppelter Aufmerksamkeit auf die innere Marsch-Ordnung und vornehmlich auf den ununterbrochenen Zusammenhang der Marsch-Colonne von den Führern aller Abtheilungen gehalten werden. —

Da die in der Nacht leicht mögliche Abirrung eines Truppentheils von der richtigen Marschdirektion oft die unheilbrin-

Digitized by Google

gendsten Folgen haben kann, so müssen die schließenden Offiziere jeder Compagnie (Eskadron) jedes Bataillons und Regiments instruirt werden, auf die nachfolgende Abtheilung aufmerksam zu sein, und, wenn sie solche aus den Augen verlieren, an den Stellen, wo von der Marsch-Direktion Wege abgehen, zuverlässige Leute, Behufs der Zurechtweisung, zurücklassen.

Stockungen im Marsch müssen so viel als möglich vermieden und vorkommende Hindernisse desselben so schnell als es durch Aufbietung aller vorhandenen Mittel geschehen kann, beseitigt werden, weil bei jedem Stillstande des Nachts der Soldat sich leicht der Neigung zum Schlaf überläßt und dann die Colonne schwer wieder in Ordnung und in Bewegung zu bringen ist. Da Stockungen im Marsche oft nur von Ermüdung einzelner Leute herrühren, so muß bei jedem Stillstande der Abtheilungsführer bis zur Tête der vor ihr marschirenden Abtheilung schicken, um die Veranlassung untersuchen zu lassen.

Beruht sie auf der Nachlässigkeit einzelner Individuen, so müssen diese strenge bestraft werden.

Die Befehlshaber aller Abtheilungen müssen bei Nachtmärschen keine Mittel unbenutzt lassen, um den Soldaten munter zu erhalten.

Avant- und Arriergarde werden näher an die Colonne herangezogen und mit dieser durch kleine Zwischen-Trupps in sicherer Verbindung erhalten; Seitenpatrouillen aber gewöhnlich nur auf den von der Marsch-Direktion abgehenden Wegen auf kurze Entfernung entsendet, oder zur Absuchung der Ortschaften, welche die Colonne passirt, oder ganz nahe seitwärts liegen läßt, benutzt.

Hat der Nacht-Marsch eine geheime Unternehmung zum Zweck, so muß mit Strenge auf große Stille gehalten und Niemandem gestattet werden, Feuer anzuschlagen und Tabak zu rauchen. Bewohnte Oerter müssen dann so viel, wie möglich vermieden und alle Landeseinwohner, denen man begegnet, angehalten, auch nicht eher wieder frei gelassen werden, als bis sie durch Verrath nicht mehr schaden können,

Digitized by Google

Ebenso vermeidet man, wo möglich, alle gebahnten Wege. Die Colonne muß dann aber mit guten Boten und die Avantgarde mit den nöthigen Arbeitern zur Wegräumung von Hindernissen, die den Marsch aufhalten können, versehen werden.

Tit. II.

Vorpostendienst.

A) Feldwachen und deren Verstärkungen.

§. 1.

Aussetzen der Feldwachen und Vedetten.

Die Feldwachen müssen so weit vorgeschoben werden, als es ohne Gefahr, sie beim Vordringen des Feindes zu verlieren, geschehen kann; sie müssen das vorliegende Terrain möglichst übersehen, selbst aber vom Feinde nicht entdeckt werden können.

In freien und ebenen Gegenden wird Kavallerie, im durchschnittenen Terrain Infanterie dazu verwendet. Kann der Feind sich nur auf gewissen Punkten — Defileen — nähern, so müssen diese vor Allem mit Feldwachen besetzt werden; letztere müssen hinter dem Defilee, nicht jenseits oder in demselben stehen.

Infanterie-Feldwachen werden zweckmäßig hinter Zäune, Gräben oder andere derartige Gegenstände, die einem unerwarteten schnellen Andringen des Feindes wehren, postirt. Behufs der schnellen Meldungen werden ihnen einige Kavalleristen beigegeben.

Keine Feldwache darf in Gebäude gelegt werden, oder Hütten bauen.

Zwischen den Feldwachen und den rückwärts liegenden Truppen muß eine freie Kommunikation sein, damit erstere bei einem überlegenen feindlichen Angriffe nicht in ihrem Rückzuge gehindert werden.

Jeder zur Feldwache kommandirte Offizier meldet sich vor dem Antritt seines Kommandos bei dem Befehlshaber der Vorposten. Ist der Standort der Feldwache nicht von

Digitized by Google

diesem, oder einem andern höhern Befehlshaber bestimmt, so begiebt sich der Offizier mit einer Bedeckung auf diejenigen Punkte, von wo aus er die Gegend am besten übersehen kann, wählt, nach erlangter Kenntniß des, Terrains den Standort der Feldwache, den obigen Grundsätzen gemäß, und disponirt seine Posten, die er selbst anstellt, um überzeugt zu sein, daß sie zweckmäßig stehen.

Die Feldwache bleibt im Gewehr und resp. aufgesessen, so lange der Offizier mit der Aussetzung der Posten beschäftigt ist.

Gleichzeitig mit denselben sendet er Patrouillen sowohl gegen den Feind, um das vorliegende Terrain absuchen zu lassen, als nach den nebenstehenden Feldwachen und Posten, um mit diesen in der genausten Verbindung zu sein. Die ersteren Patrouillen müssen, wenn der Feind sehr nahe steht, so weit vorgehen, bis sie seine Postenchaine entdecken, und wenn er entfernter ist, sich überzeugen, daß in dem nahe vorliegenden Terrain kein Punkt schon vom Feinde besetzt ist, der ihm zum Hinterhalte dienen und eine Ueberraschung der Vedetten und Feldwachen erleichtern könnte.

Zwei Dritttheile der Feldwache werden in der Regel zu Posten verwendet und ein Dritttheil bleibt zum Patrouilliren. Hieraus ergiebt sich, wie viel Posten jede Feldwache auszusetzen vermag. Es ist keinesweges erforderlich, daß jene zwei Drittheile völlig zum Postendienste verwendet werden. Man stellt hingegen nicht mehr Posten aus, als nöthig sind, um das Terrain dergestalt zu übersehen, daß Niemand unbemerkt und gegen den Willen der Vedetten in die Chaine kommen kann; wobei es auf eine richtige Auswahl der Standpunkte für die einzelnen Vedetten sehr wesentlich ankommt.

Auf die wichtigsten Punkte werden die gewandtesten und zuverlässigsten Leute gestellt. Die Posten gegen den Feind sind jederzeit doppelt, nur Communikations- und Avertissements-Posten sind einfach. Erstere müssen möglichst verdeckt hinter Bäumen, Sträuchern, Zäunen, Gräben ꝛc. stehen, selbst aber weit um sich sehen können.

Digitized by Google

Jede Vedette muß wissen, wo ihr Nebenposten steht und entweder von der Wache selbst, oder von einem Avertissements- oder zu diesem Zweck detachirten Unteroffizier-Posten gesehen werden können, der wieder mit der Feldwache in Verbindung ist; reicht die Mannschaft zur Erfüllung aller dieser Forderungen nicht zu, so muß man durch immerwährendes Patrouilliren sich Sicherheit zu verschaffen suchen.*)

In der Nacht wird die Anzahl der Posten nach dem Bedürfniß vermehrt. Die Vedetten werden dann von den

*) Es werden zuweilen auch einzelne Feldwachen noch über die Postenchaine hinaus weit vorgeschoben, um einen zur Beobachtung des Feindes oder eines wichtigen Terrain-Abschnitts günstig gelegenen Punkt zu besetzen. Dergleichen Posten, die man avancirte Posten nennt, müssen, da sie durch keine Vedetten-Chaine mit den übrigen Feldwachen in unmittelbarer Verbindung stehen, ihre Sicherheit durch unausgesetztes Patrouilliren erhalten. Ein Gleiches geschieht von solchen Posten, die als Verbindung zwischen zwei sehr weit von einander stehenden Feldwachen, oder am Flügel einer Postenchaine einzeln vorgeschoben werden. Dergleichen Posten bestehen aus einer geringen Anzahl von Mannschaften, die nicht, wie Feldwachen, durch stehende Vedetten, sondern durch unausgesetztes Patrouilliren den ihnen gegebenen Raum beobachten und deshalb stehende Patrouillen genannt werden.

Eine solche stehende Patrouille hat keinen bestimmten Standort sondern kann denselben in dem Raum, der ihr zum Patrouilliren angewiesen ist, beliebig verändern.)

Bestimmung des Inspekteurs für die Jäger und Schützen.

„Eine stehende Patrouille, welche in dem ihr angewiesenen Rayon patrouilliren soll, muß so stark sein, daß ein Theil derselben beständig auf dem Punkt bleibt, wo sie angesetzt ist. —

Kann man nur 3 Mann dazu verwenden, so beschränkt sich die Patrouille auf Beobachtung des ihr angewiesenen Punktes.

Alle vorwärts der Postenchaine, oder in deren Flanke angesetzte stehende Patrouillen sollen nach Maßgabe der Entfernung, in der sie stehen, alle 2, 3 oder 4 Stunden abgelöst werden, nach Umständen von der nächsten Feldwache oder von einem Soutien der Feldwachen.

Diejenigen kleinen Trupps, die man zur Verbindung der Posten zweier weit auseinander stehenden Feldwachen, auch unter dem Namen stehender Patrouillen in die Posten-Chaine vor schiebt, brauchen nicht abgelöst zu werden.“

Digitized by Google

Höhen herunter, hinter dieselben, und wenn sie jenseits eines Defilees gestanden haben, in, oder hinter dasselbe zurückgezogen.

Die Wege, welche am Tage nur aus der Ferne beobachtet werden, werden mit Vedetten besetzt.

Für die Jäger und Schützen ist hierbei durch den Inspekteur angeordnet: „daß der Offizier der Feldwache seine Posten numerirt, so wie auch die Feldwachen vom Vorposten-Commandanten numerirt werden, so daß Posten und Feldwachen, immer vom rechten Flügel ab, jede in sich, mit N°. 1. 2. 3. u. s. w. bezeichnet werden."

§ 2.

Verhalten der Feldwachen, nach Ablösung derselben.

Sobald die Posten ausgestellt und die Patrouillen zurück sind, rapportirt der Offizier der Feldwache an den Vorposten-Kommandanten, wie die Posten ausgesetzt sind und was die Patrouillen gemeldet haben. Einen zweiten Rapport erhält der Vorposten-Kommandant regelmäßig Nachmittags von den Feldwachen, welchen er bei dieser Gelegenheit Feldgeschrei und Losung sendet. (Die Losung besteht in zwei Zeichen, oder Worten, an denen sich der Stehende sowohl als der Kommende erkennen; das Feldgeschrei in der Regel in einem Taufnamen.)

Für die Jäger und Schützen ist hier durch den Inspekteur bemerkt:

„Für den Fall, daß bei Eintritt der Dunkelheit Losung und Feldgeschrei noch nicht gegeben ist, so rufen die Posten, wie es für die Nacht üblich ist, alles sich Nähernde an, examiniren genau und sind bemüht, durch, den Umständen angemessene, Fragen sich zu überzeugen, mit wem sie es zu thun haben."

Außerdem werden alle Vorfälle von einiger Wichtigkeit dem Vorposten-Kommandanten gemeldet.

Die Aufmerksamkeit der Feldwache muß nicht allein vorwärts gegen den Feind gerichtet sein, sondern alles umfassen, was von ihr bemerkt werden kann. Zu dem Ende muß stets ein einfacher Posten vor dem Gewehr beobachten, was bei den

Digitized by Google

Vedetten vorgeht, auch die Offiziere benachrichtigen, wenn sich von irgend einer Seite der Feldwache etwas nähert.

Bei Kavallerie-Feldwachen steht dieser Posten zu Fuß. In der Nacht muß diese Aufmerksamkeit verdoppelt und, wo es nothwendig ist, die Wache mit mehreren einfachen Posten umgeben werden, damit sich derselben durchaus nichts unbemerkt nähern kann.

Bei dem geringsten Anlasse zum Verdacht muß die Wache schlagfertig sein. Es darf von derselben kein Mann beurlaubt werden. Ist Holz, Stroh und Wasser nicht ganz in der Nähe zu haben, so muß solches der Feldwache, gleich den nöthigen Lebensmitteln, aus dem Lager zugeführt werden.

Feldwachen gehen vor Niemandem ins Gewehr, als vor dem Feinde und ihnen sich nähernden Trupps. Passirt ein Staabsoffizier, oder höherer Vorgesetzter eine solche, so meldet nur der Offizier: mit wie viel Mann er auf Feldwache ist und was sich bemerkenswerthes bei ihm zugetragen hat.

Hat ein Unteroffizier die Feldwache, so beobachtet er dasselbe gegen jeden sich ihr nähernden Offizier. Die Infanterie-Feldwachen haben das Gepäck am Tage jederzeit abgelegt und nur des Nachts umgehangen, wenn ein Theil der Mannschaft nach Erfordern der Umstände unter dem Gewehr stehen muß. Die Kavallerie-Feldwachen füttern nur am Tage und jedesmal zur Hälfte; außer der Zeit haben sie beständig aufkandart und sitzen selbst, wenn es die Umstände erheischen, beim Tagesanbruch auf.

Ohne Genehmigung des Vorposten-Kommandanten, darf der Offizier der Feldwache Niemanden über die Postenchaine hinauslassen. Wer sich über diese Genehmigung gehörig legitimirt hat wird durch einen Mann zu den Vedetten geleitet, damit sie ihn passiren lassen. Alle von der feindlichen Seite kommenden Landeseinwohner werden zum Vorposten-Kommandanten gebracht.

Wird die Annäherung bewaffneter Mannschaften von den Vedetten gemeldet, so sendet der Offizier der Feldwache ein Kommando ab, um die Ankommenden examiniren zu las-

Digitized by Google

sen. Sind es rückkehrende Kommandos, so werden sie von der abgesendeten Mannschaft zur Feldwache geführt, wo sie der Offizier ausführlicher examinirt und hierauf passiren läßt. Sind es feindliche Deserteure, so müssen sie mit Vorsicht, und wenn es, ohne die Wache zu sehr zu schwächen, nicht auf einmal geschehen kann, in verschiedenen Abtheilungen eingeholt, auch jedenfalls sogleich an den Vorposten-Kommandanten weiter geschickt werden. Bei der Annäherung der auf diese Weise eingeholten Kommandos oder feindlichen Deserteure tritt die Wache ins Gewehr und bleibt unter demselben, bis sie weiter befördert sind.

Melden die Vedetten einen Parlementair, so begiebt sich der Offizier der Feldwache selbst vor und examinirt ihn. Falls derselbe blos Depeschen abzugeben hat, so übernimmt der Offizier solche, stellt einen Empfangsschein darüber aus, entläßt sofort den Parlementair und schickt die Depeschen ungesäumt an den Vorposten-Kommandanten.

Verlangt der Parlementair einen höhern Befehlshaber zu sprechen, so macht der Offizier davon schleunige Meldung an den Vorposten-Kommandanten und läßt erst, wenn dessen Erlaubniß dazu erfolgt, den Parlementair in die Chaine, verbindet ihm die Augen und sendet ihn nach dem von dem höhern Befehlshaber bestimmten Orte.

Jede weitere Unterhaltung mit dem Parlementair ist dem Offizier streng untersagt.

Ob in der Nacht feindliche Deserteure und Parlementaire angenommen werden sollen, wird von dem höhern Befehlshaber bestimmt.

Der Wachthabende läßt die Posten in die Stellung rücken, die sie für die Nacht einnehmen sollen, so bald der Retraiteschuß im Lager geschieht, der hauptsächlich zu diesem Zweck gegeben wird. Geschieht kein Retraiteschuß, so wird die Stunde jener Posten-Veränderung von dem Vorposten-Kommandanten bestimmt.

Wird der Feldwache erlaubt, während der Nacht Feuer anzumachen, so darf dies niemals unmittelbar bei der Wache selbst, sondern nur in geringer Entfernung von derselben ge-

Digitized by Google

schehen, auch darf sich immer nur die Hälfte der Mannschaft daran wärmen.

Jede Feldwache muß häufig Potrouillen nach den Nebenposten längs der Vedettenchaine, und über dieselbe hinaus nach dem Feinde zu, schicken.

Zu letzteren Patrouillen werden die Ablösungen mit benutzt. Der Wachthabende darf sich aber nicht damit begnügen, sondern muß besonders bei Nacht und, wenn das zu beobachtende Terrain nicht gehörig mit Posten besetzt werden kann, unablässig Patrouillen nach allen bezeichneten Richtungen schicken. Regelmäßig müssen aber zu der Zeit, wenn die Vedetten ihre Stellung für die Nacht einnehmen und bei Tages-Anbruch, wenn sie wieder vorrücken, die Postenchaine und das vorliegende Terrain abpatrouillirt werden. Wenn Patrouillen sich des Nachts begegnen, wird die eine von der andern in eben der Art angerufen und examinirt, wie dies von den Vedetten geschieht, und machen sie sich sodann über ihre Aufträge die nöthigen Mittheilungen.

Bei Desertions-Fällen ist der Offizier der Feldwache autorisirt, Losung und Feldgeschrei sogleich zu verändern; er muß aber eine solche Veränderung unverzüglich zur Kenntniß der nebenstehenden Feldwachen und des Vorposten-Kommandanten bringen.

Dagegen darf kein Offizier für sich den ihm zur Feldwache angewiesenen Platz verändern.

Fällt bei den Vedetten ein Schuß, so muß die Feldwache sogleich das Gewehr in die Hand nehmen oder resp. aufsitzen, und eine Patrouille abschicken, um sich von der Veranlassung dazu, Falls die Meldung ausbleiben sollte, zu überzeugen.

Keine Feldwache darf, wenn sie angegriffen wird, ihren Posten früher verlassen, als bis die Ueberlegenheit des Feindes sie dazu nöthigt. Wer sich auf seinem Posten überfallen läßt, oder ihn ohne Noth aufgiebt, wird zur strengsten Verantwortung gezogen.

Ist eine Feldwache zum Rückzuge genöthigt, so muß sie diesen, wenn es irgend thunlich ist, nicht gerade auf das Repli, sondern auf dessen Flanken nehmen, auch dem Repli

Digitized by Google

sowohl, als den Nebenposten schleunige Nachricht davon geben und durch anhaltendes Schießen die ganze Chaine zeitig aufmerksam machen.

Die Ablösung der Feldwachen geschieht in der Regel eine Stunde vor Tagesanbruch. Die neue Wache zieht still auf und stellt sich, wenn sie an die abzulösende kommt, rechts oder links daneben, wie es das Terrain gestattet, auf, ohne daß die bei den Ablösungen sonst üblichen Honneurs gemacht werden. Mit Tages-Anbruch werden die Vedetten abgelöst und die Patrouillen von der alten und neuen Wache gemeinschaftlich über die Chaine hinaus entsendet.

Der Offizier der alten Wache zeigt dem der neuen, wo die Posten in der Nacht und am Tage gestanden, macht ihm mit dem Terrain in Beziehung auf den Zweck der Feldwache, so wie mit seinem Nebenposten bekannt und überliefert ihm die von dem Vorposten-Kommandanten erhaltenen besonderen Instruktionen für seine Posten.

Die alte und die neue Wache bleiben bis zur Rückkehr sämmtlicher Patrouillen im Gewehr.

Erst, wenn diese erfolgt und es völlig Tag ist, marschirt die alte Wache ab; nach ihrem Einrücken in das Lager meldet der Offizier dem Vorposten-Kommandanten, daß er abgelöst ist. Durch ihn schickt auch der auf Feldwache gekommene Offizier seinen Rapport über die geschehene Ablösung an den Vorposten-Kommandanten.

§ 3.

Verhalten der Vedetten.

Die Vedetten der Kavallerie stehen mit aufgenommenem Karabiner oder Pistol, die der Jäger und Schützen mit Büchse im Arme, wie zur Chargirung, die Infanterie mit Gewehr über. Sie machen keine Honneurs, sondern stehen mit der Front nach dem Feinde still, wenn sich ein Vorgesetzter nähert.

Alles, was die Postenchaine passiren will, wird von den Vedetten angehalten.

Wer über dieselbe hinaus will, muß die Genehmigung

Digitized by Google

dazu von dem Offizier der Feldwache erhalten haben und von einem Manne derſelben begleitet ſein, der die Genehmigung den Verdetten anzeigt.

Offiziere jeden Ranges, Kommandos und Patrouillen machen hievon keine Ausnahme.

Es wird vielmehr ein Jeder, der ohne dieſe Erlaubniß die Chaine paſſiren will, nach der Wache zurückgewieſen und, wenn er nicht Folge leiſtet, arretirt, und zur Wache gebracht.

Einzelne Leute werden, wenn ſie in die Chaine wollen, nach der Wache gebracht.

Kommen mehrere zugleich, ſo ruft ihnen ein Mann der Doppel-Vedette in möglichſt weiter Entfernung zu: „Halt!“ „ein Mann vor!“ fragt den Vorgerufenen, wer die Leute ſind, wo ſie herkommen und hin wollen und bringt ſie nach der Feldwache, während der zweite Mann die außerhalb der Chaine Gebliebenen genau beobachtet und nicht einläßt, bis die Genehmigung dazu von dem Offizier der Feldwache erfolgt.

Es iſt Grundſatz, daß die Vedette immer nur einen Mann zum Examiniren vorruft, welches Letztere ſtets mit geſpanntem Hahn geſchieht. Infanterie-Vedetten bleiben dabei hinter den ſie deckenden Gegenſtänden ſtehen. Von den Kavallerie-Vedetten reitet ein Mann den Ankommenden im Trabe entgegen.

Bewaffnete Mannſchaften werden, ſobald ſie ſich aus der Ferne der Chaine nähern, durch einen Mann des Doppelpoſtens der Feldwache gemeldet und von dem andern unterdeſſen genau beobachtet, der ihnen, wenn ſie ſich mehr genähert haben, „Halt!“ zuruft, worauf ſie ſtehen bleiben müſſen, bis ſie von der Wache aus examinirt worden ſind. Sind es feindliche Deſerteure, die eingelaſſen werden wollen — in welchem Falle ſie ſich ſchon von Weitem kenntlich machen werden — ſo läßt der Poſten ſie die Waffen ablegen und reſp. abſitzen, 20 Schritte zurücktreten und ſtellt ſich zwiſchen die niedergelegten Waffen, bis die Einholung der Deſerteure, von der Wache aus geſchieht.

Ein Parlementair muß ſich als ſolcher durch Zeichen, als: Trompete, Trommel, weißes Tuch und dergl. ſchon in

Digitized by Google

großer Entfernung zu erkennen geben. Versäumt er dies, so wird er als Feind behandelt; hat er sich aber durch ein solches Zeichen signalisirt, so wird er der Feldwache durch einen Mann des Postens schleunig gemeldet, der andere ruft ihm in gehöriger Entfernung: „Halt!“ zu und beobachtet ihn bis zur Ankunft des Offiziers der Feldwache, mit gespanntem Hahn.

Sieht eine Vedette in der Ferne Truppen marschiren, so muß sie, auch wenn solche sich nicht direkt ihrem Posten nähern, davon augenblicklich der Feldwache, mit ungefährer Angabe der Stärke, Truppengattung und Marschdirektion Meldung machen.

Bei Annäherung des Feindes geben die Vedetten schon in großer Entfernung Feuer, um dadurch die Feldwache zu allarmiren. Von dieser Regel wird nur abgegangen, wenn sich eine Schleich-Patrouille von ein paar Mann einer Vedette nähert, und diese überzeugt ist, von ihr noch nicht entdeckt zu sein, in welchem Falle sie sich verborgen hält, bis sie die Patrouille, wo möglich gefangen nehmen, oder durch einen sichern Schuß außer Gefecht setzen kann. — Derjenige Mann der Doppel-Vedette, welcher bei der Annäherung des Feindes zuerst geschossen hat, muß der Feldwache von der Veranlassung dazu augenblicklich Meldung machen; der zweite bleibt aber so lange auf seinem Posten, bis er vom Feinde genöthigt wird, sich zurückzuziehen, wobei er ihn so lange, wie möglich, im Auge behalten muß.

Sieht eine Vedette, daß ihre Nebenposten rechts oder links vom Feinde zurückgedrängt werden, so zieht sie sich ebenfalls auf die Feldwache zurück und avertirt durch vorher bestimmte Zeichen den nächststehenden Posten.

In der Nacht rufen die Vedetten Alles, was sich ihnen nähert, mit „Halt!“ „Werda!“ an, und lassen Niemanden passiren, der sich nicht durch Losung und Feldgeschrei ausweiset. Wird dem Anrufe: „Halt!“ „Werda!“ genügt; so ruft die Vedette: „ein Mann vor!“ Der Angerufene giebt unaufgefordert die Losung und erhält die Gegenlosung von der anrufenden Vedette, die ihn sodann näher treten läßt und

Digitized by Google

so leise als möglich das Feldgeschrei fordert Ist dieses richtig, so läßt die Vedette, wenn es Ablösungen oder Patrouillen sind, die innerhalb der Chaine gehen, um die Posten zu visitiren, solche mit dem Zuruf: „Patrouille vorbei!“ passiren.

Bemerkung. Das nächtliche Anrufen: „Halt!“ „Werda!“ geschieht wie bisher, daß nämlich zuerst Halt! und wenn dieser Zuruf befolgt ist, Werda! gerufen wird.

Alle Kommandos, Patrouillen ꝛc. die sich außerhalb der Chaine den Posten nähern, werden, auch wenn sie Losung und Feldgeschrei richtig geben, nicht in die Chaine eingelassen, sondern ihr Führer wird zur Feldwache gebracht, wo der Offizier das Weitere verfügt.

Wer auf zweimaliges Anrufen: „Halt!“ „Werda!“ der Vedette nicht steht, oder Losung und Feldgeschrei falsch giebt, wird als Feind behandelt.

Hat der Angerufene nicht Losung und Feldgeschrei, so muß er in weiter Entfernung von den Posten so lange warten, bis eine Ablösung, oder Patrouille ihn mit zur Wache nehmen kann. Verlangt er indessen wegen dringender Veranlassung sogleich eingelassen zu werden, so meldet die Vedette an die Feldwache. Letzteres geschieht auch, wenn Parlementairs, oder feindliche Deserteurs in der Nacht bei den Vedetten ankommen. Das Anrufen der Vedetten muß so leise, als es die Sicherheit, Entfernung und Witterung gestatten, geschehen, damit man nicht dadurch schon in größerer Ferne den Stand der Posten erspähen kann.

§ 4.

Verstärkung der Feldwachen.
(Pickets, Soutiens, Reylis.)

Die Sicherheit des Lagers oder Kantonnements kann es nöthig machen, hinter der Linie der Feldwachen in einem, dem Zweck entsprechenden, Abstande und Terrain, mit den Wachen zugleich und zum Verbande derselben gehörig, besondere Abtheilungen aufzustellen, die entweder die Bestimmung

Digitized by Google

haben, eine oder mehrere Wachen im Falle des Rückzuges aufzunehmen, ohne selbst ihren Standort zu verlassen, oder auch dieselben im Falle eines Angriffs durch ein Vorrücken zu unterstützen.

Im ersten Falle nennt man sie Replis, im letzteren Soutiens.

Ist es jedoch nur nöthig, zur Sicherung des Lagers oder Kantonnements für die gesammte Vorposten-Aufstellung eine Reserve, ohne festen Standort, disponibel zu halten, die nur bestimmt ist, zur Nachtzeit auszurücken, am Tage aber nur zum Ausrücken bei nöthig werdender Unterstützung des Ganzen der Vorposten bereit zu sein, so nennt man diese Reserve Piquet.

Ueberall haben aber diese Abtheilungen nur den Zweck, den Feind, der die Feldwachen mit Ueberlegenheit angreift, so lange aufzuhalten, daß die rückwärts lagernden oder kantonirenden Truppen durch ihn nicht überrascht werden können. Sie sollen nicht selbst Wache sein und bedürfen so folglich außer eines Postens vor dem Gewehr keiner Vedette, oder Schildwachen; dagegen müssen sie sich durch Patrouillen in einer steten Verbindung mit den Feldwachen erhalten, zu deren Unterstützung sie bestimmt sind. Standort und Entfernung derselben werden dadurch näher bedingt, daß sie allen aufzunehmenden oder zu unterstützenden Wachen einen natürlichen Punkt darbieten, auf welchen sie sich repliiren können, und daß sie solche im Falle eines Angriffs durch eine offensive Bewegung zu souteniren vermögen.

Sie stehen, gleich jenen, unter dem unmittelbaren Befehle des Vorposten-Kommandanten, bei dem sich der Führer daher auch beim Antritte seines Kommandos und der Rückkehr zu melden und von ihm die speziellen Instruktionen für sein Verhalten zu empfangen hat.

B) Patrouillen.

Man schickt Patrouillen aus, um eine Gegend in Beziehung auf den Feind zu durchsuchen oder um Nachrichten von demselben einzuziehen. (Von den Patrouillen, welche die Feld

Digitized by Google

wachen innerhalb der Postenchaine entsenden, um die Verbindung mit den Nebenposten zu erhalten, oder die Posten zu visitiren, ist hier nicht die Rede, da deren Zweck keine besonderen Verhaltungs-Regeln für ihre Sicherheit erheischt).

Ihre Stärke richtet sich nach der Beschaffenheit und dem Umfange des zu durchsuchenden Terrains und ihren besonderen Aufträgen.

Nur im durchschnittenen Terrain bedient man sich der Infanterie zum Patrouilliren; in ebenen und freien Gegenden wird Kavallerie dazu gebraucht. Ob Patrouillen von beiden Waffen gemischt zu entsenden, bestimmt ihr Zweck und die Beschaffenheit des Terrains.

Man wählt zur Patrouille rasche Pferde und gewandte Leute aus.

Ihr Zweck ist nicht, sich zu schlagen, sie muß vielmehr jedes Gefecht möglichst vermeiden und darf von dieser Regel nur abweichen, wenn sie Gefangene machen soll. In diesem Falle sucht sie feindliche Patrouillen aufzuheben, indem sie solche aus einem Hinterhalte, anfällt; oder Posten des Feindes zu überfallen. Zur Verhütung des Gefechts, muß sie dem Feinde ihren Marsch möglich verborgen halten, und die Wege, auf denen sie von ihm entdeckt werden kann, wo es angeht, vermeiden. Die Patrouille muß vor- und seitwärts so weit poussiren, als es nöthig ist, die Gegend zu übersehen und die Annäherung des Feindes frühzeitig zu entdecken. Das Verhalten der Plänker, so wie die Eintheilung und Marschordnung der Patrouillen sind übrigens den desfallsigen Vorschriften für die Avantgarden analog; nur müssen die Plänker sich immer so verdeckt wie möglich halten, und die der Infanterie zu diesem Ende Hecken, Gräben, und dergl. benutzen, alle aber müssen von der Patrouille selbst im Auge behalten werden.

Des Nachts muß die Patrouille oft still stehen und horchen, ob sich ihr etwas nähert.

Defileeen muß sie so viel als möglich zu vermeiden suchen. Ist sie genöthigt, solche zu passiren und beabsichtigt zugleich, durch dieselben wieder zurückzukehren, so muß ein

Digitized by Google

Theil der Mannschaft daselbst zurück bleiben, um dem andern, weiter vorgehenden den Rückzug zu sichern.

Wenn auch der zurückbleibende Theil nicht stark genug ist, den Feind bis zur Rückkehr der Patrouille aufzuhalten, so wird diese doch durch das Schießen von der vorhandenen Gefahr unterrichtet und in den Stand gesetzt, ihr auszuweichen, indem sie auf einem andern Wege zurückzukommen sucht. Bei dem Passiren eines Defilees muß die Patrouille aber alle Zeit mit Vorsicht zu Werke gehen, um nicht in einen Hinterhalt zu fallen.

So weit es möglich, muß jede Patrouille einen andern Weg zurückzunehmen suchen, als den, worauf sie vorgegangen. Hat sie den Auftrag, unter allen Umständen bis zu einem gewissen Punkte vorzudringen, so muß sie, um nicht verrathen zu werden, alle bewohnten Oerter sorgfältig vermeiden. Bringt aber ihr Auftrag die Durchsuchung von Ortschaften mit sich, so muß solche mit besonderer Vorsicht geschehen. Was für diesen Fall dem Vortrupp der Avant-Garde vorgeschrieben worden, gilt auch der Patrouille, deren geringe Stärke und isolirtes Verhältniß daneben doppelte Behutsamkeit nöthig macht. Bevor die Plänker den Ort sorgfältig durchsucht haben, darf ihn die Patrouille nicht passiren. Ihr Führer zieht aber zugleich Erkundigung über den Feind ein.

Macht ein Unteroffizier die Patrouille, so läßt er sich von der Obrigkeit des Orts eine Bescheinigung geben, daß er da gewesen. Entdeckt die Patrouille den Feind, ohne von ihm bemerkt worden zu sein, so sucht sie sich ferner verborgen zu halten, zieht sich nach Maaßgabe der Umstände und erhaltener Instruktion entweder zurück, oder beobachtet den Feind und fällt, wenn es mit Erfolg geschehen kann und mit ihrem Auftrage übereinstimmt, aus einem Hinterhalte über ihn her.

Ist die Patrouille vom Feinde entdeckt, so zieht sie sich schnell zurück, darf aber in diesem Falle die detachirten Plänker nicht im Stich lassen. Im durchschnittenen Terrain wird

Digitized by Google

der Führer einer Infanterie-Patrouille in einem solchem Falle immer Gelegenheit haben, seinen Rückzug ohne Uebereilung desselben mit Sicherheit zu machen und selbst einen unvorsichtig verfolgenden Feind mit Verlust zurückschlagen können; er muß jedoch, wenn ihm dies geglückt ist, seinen Rückzug fortsetzen.

Wenn eine Patrouille unvermuthet auf den Feind stößt, so muß sie ihn durch einen ungestümen Angriff zum Weichen zu bringen suchen, um den Vortheil eines ungestörten Rückzuges zu erlangen. Wäre aber der Feind in einem solchen Grade überlegen, daß der Angriff mißlänge, so hat sie sich so schnell, als möglich, und zwar zerstreut, zurückzuziehen Den Leuten muß für diesen Fall von dem Führer der Patrouille schon im Voraus der Sammelplatz angewiesen sein.

Gehölze von nicht zu großer Ausdehnung werden von der Patrouille dergestalt durchstreift, daß sie sich ganz in Tirailleurs auflöst.

Größere Wälder passirt sie in mehreren Abtheilungen, wovon die eine der andern auf gewisse Entfernung folgt; auch geht sie in Gehölzen niemals auf den Wegen, sondern neben denselben, um nicht so leicht vom Feinde entdeckt zu werden.

Bei gemischten Patrouillen unterstützt eine Waffe die andere in der Art, daß in freiem und ebenem Terrain die Infanterie, im durchschnittenen, die Kavallerie als Soutien folgt. Passiren dergleichen Patrouillen ein Defilee, so ist es angemessen, die Infanterie daselbst als Repli für die weiter vorgehende Kavallerie aufzustellen.

Jeder Führer einer Patrouille muß seinem Vorgesetzten auf Verlangen eine deutliche und ausführliche Schilderung der durchstreiften Gegend machen können, und zu dem Ende seine Aufmerksamkeit nicht blos auf den Feind richten, sondern auch die Beschaffenheit des Terrains und namentlich der Gewässer, Moräste, Brücken, Dämme oder anderer Defileen, der Ortschaften und Wälder, den Lauf der Höhenzüge u. s. f. genau beobachten. Nöthigenfalls muß er sich darüber schriftliche Notizen machen, um seiner Darstellung die gehörige Deutlichkeit und Ausführlichkeit geben zu können. Die Pa-

Digitized by Google

trouillen, bei denen die vorstehenden Verhaltungs-Regeln volle Anwendung finden, sind solche, die auf Anordnung des höhern Befehlshabers und unabhängig von den Vorposten aus dem Lager, oder der Kantonirung entsendet werden. Die von den Feldwachen abzuschickenden Patrouillen unterscheiden sich von diesen dadurch, daß sie immer nur sehr schwach sind, und in der Regel nur auf geringere Entfernung vorgehen, da sie keine andere Bestimmung haben, als das zunächst vor der Postenchaine liegende Terrain abzusuchen, oder die Wege, auf denen sich muthmaßlich der Feind der Chaine nähern kann, auf eine gewisse Strecke zu verfolgen. Die Patrouillen zur Absuchung des Terrains, wozu wie schon bei den Feldwachen bemerkt worden, die Ablösungen mit benutzt werden, entfernen sich selten weiter als 1000 bis 1200 Schritte von der Chaine. Zu den Patrouillen, welche auf den Wegen nach dem Feinde vorgehen, werden, wenn die Feldwache nicht besonders stark ist, nicht über 3 Mann genommen, um sie desto öfter entsenden zu können. Sie gehen, wenn der Feind nahe steht, bis zu seiner Postenchaine und beobachten, was bei ihm vorgeht, wenn er entfernter ist, bis zu den $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Meile vorliegenden Ortschaften um Erkundigungen vom Feinde einzuziehen, oder bis zu einem Terrainabschnitte, den er nothwendig passiren muß, oder bis zu einem solchen Punkte, von wo aus man die Gegend auf größere Entfernung übersehen kann.

Bei ihrer geringen Widerstandsfähigkeit müssen diese Patrouillen mehr, als alle andere sich verborgen zu halten suchen. Sie gehen zu unbestimmten Zeiten. Die 3 Mann der Patrouille bleiben nicht beisammen, sondern breiten sich dergestalt aus, daß 2 Mann in einiger Entfernung voraufgehen und der dritte Mann folgt. Sie müssen einander immer im Auge behalten und alle deckenden Gegenstände sorgfältig benutzen, um unbemerkt bis zu dem ihnen gegebenen Punkte zu gelangen; auch müssen sie, wie alle übrigen Patrouillen, in der Regel einen andern Weg zurücknehmen, als den, worauf sie vorgegangen sind. Je häufiger solche Patrouillen, die man nach der Art ihres Gebrauchs „Schleichpatrouillen“ nennt, von ei-

Digitized by Google

ner Feldwache entsendet werden, desto mehr wird sie gegen einen Ueberfall gesichert sein.

Bemerkung des Inspekteurs:

„Wenn eine gegen den Feind geschickte Schleichpatrouille eine Veränderung in der feindlichen Stellung, oder sonst etwas Wichtiges entdeckt hat, so muß sie Behufs der diesfalsigen Meldung schnell und ungesäumt zurückkehren.

Wäre das Bemerkte von der Art, daß eine fortgesetzte Beobachtung oder Untersuchung zweckmäßig ist, z. B. wenn die Patrouille einen marschirenden feindlichen Trupp entdeckt, oder, wenn sie glaubt, eine Veränderung in der feindlichen Stellung und dergl. näher ermitteln zu können, so muß, wenn dieserhalb die Patrouille noch in der Nähe des Feindes verweilen will, ein Mann derselben aufs schnellste mit der nöthigen Meldung zurückkehren.

Tit. III.

Ueber das Verhalten der Eskorten.

Wenn eine Anzahl Fahrzeuge (Convoy) durch eine Truppenabtheilung eskortirt werden soll, so sind dem Führer derselben, so fern er nicht an die Befehle eines bei dem Convoy sich befindenden älteren Offiziers ausdrücklich gewiesen ist, alle zum Convoy gehörigen Personen untergeordnet, und müssen seinen Anordnungen während des Marsches Folge leisten, da er für die Ordnung auf demselben und überhaupt dafür, daß der Convoy den Ort seiner Bestimmung ohne Verlust erreiche, allein verantwortlich ist. Ueber das Verhalten der Eskorte, welches der Größe und Beschaffenheit des Convoys, der größeren oder geringeren Entfernung des Feindes dem Terrain und mannichfachen nicht vorauszusehenden Umständen angepaßt werden muß, lassen sich nur die nachfolgenden allgemeinen Regeln geben, deren mehr oder weniger stricte Anwendung der Beurtheilung des Führers nach-

Digitized by Google

den jedesmaligen besondern Verhältnissen überlassen bleiben muß.

Die Eskorte wird bei einer geringen Anzahl von Fahrzeugen und wo es keiner Sicherheitsmaaßregeln gegen einen feindlichen Angriff bedarf, an die Tête und den Queue der Wagenreihe vertheilt, und bei den Fahrzeugen selbst bleiben nur die zur Beaufsichtigung der Fuhrknechte nöthigen Mannschaften, auf 20 Wagen etwa 1 Unteroffizier oder tüchtiger Gefreiter und 4 bis 5 Mann, die, wenn sich Kavallerie bei der Eskorte befindet, vorzugsweise von dieser genommen werden.

Bei größeren Convoys und in der Nähe des Feindes bildet ein Theil der Eskorte die Avantgarde, ein anderer marschirt dicht an der Tête des Convoys, ein dritter in der Mitte neben der Wagenreihe, und ein vierter macht die Arrier-Garde. Die Abtheilung in der Flanke muß, da letztere bei einem im Marsche begriffenen Convoy am schwierigsten zu vertheidigen und daher einem feindlichen Angriffe am meisten ausgesetzt ist, die stärkste sein. Von ihr werden kleine Abtheilungen längs der Colonne von der Tête bis zum Queue gegen Anfälle einzelner feindlichen Trupps detachirt. Die Eintheilung einer aus 3 Bataillonen und verhältnißmäßiger Kavallerie bestehenden Eskorte würde hiernach ohngefähr folgende sein:

Ein Bataillon marschirt an der Tête, die Tirailleurs desselben und der größte Theil der Kavallerie bilden die Avantgarde. Ein Bataillon marschirt neben der Mitte des Convoys und das dritte an der Queue als Arriergarde. Von den beiden letzteren Bataillonen sind die Tirailleur-Züge in gleichen Zwischenreihen längs der Wagenreihe von der Mitte bis zur Queue vertheilt. Von der Kavallerie werden außer den zur Beaufsichtigung der Fuhrknechte nöthigen Mannschaften noch kleine Trupps als Seitenpatrouillen entsendet, die den Marsch des Convoys in größtmöglichster Entfernung cotoyiren und gegen einen unerwarteten feindlichen Angriff sichern.

Digitized by Google

Der Avantgarde wird eine verhältnißmäßige Anzahl Arbeiter mit den nöthigen Geräthschaften zur Ausbesserung von Brücken, schlechten Stellen im Wege und dergl. beigegeben, damit solche Hindernisse den Marsch des Convoys so wenig als möglich aufhalten.

Ist der Convoy groß, so wird er in Abtheilungen von 50 bis 60 Wagen getheilt, zu deren Führung Offiziere kommandirt werden.

Der Befehlshaber der Eskorte bestimmt die Ordnung der Abfahrt und die Zeit des Aufbruchs, letztere, um Leute und Pferde nicht unnöthig zu ermüden, mit Rücksicht darauf, daß das Abfahren eines großen Convoys viel Zeit erfordert, und zwar für die verschiedenen Abtheilungen etwa in dem Verhältniß, daß 50 vierspännige Wagen circa ½ Stunde bedürfen, um in einer Reihe in Bewegung zu kommen. Wo es der Weg gestattet, müssen der leichteren Deckung wegen zwei oder mehr Wagen neben einander fahren. Dieserhalb und zu andern Zwecken hinsichtlich der Sicherung des Marsches, muß der Befehlshaber der Eskorte sich eine möglichst genaue Kenntniß von dem zu passirenden Wege zu verschaffen suchen. Ist der Convoy der Gefahr eines feindlichen Angriffs ausgesetzt, so werden die mit den wichtigsten Gegenständen beladenen Fahrzeuge in die erste Hälfte zunächst der Mitte der Wagenreihe vertheilt.

Die zur Beaufsichtigung der Fuhrknechte kommandirten Mannschaften haben darauf zu sehen, daß die Wagen in der bestimmten Reihefolge dicht auf einander folgen, daß weder willkührliches Stocken, noch Schnellfahren statt findet, und die Knechte die Wagen nicht verlassen. — Sind Munitions-Wagen bei dem Convoy, so müssen sie abgesondert von den übrigen Fahrzeugen an der Tête oder dem Queue der Colonne fahren. Es darf mit denselben auf gepflasterten Wegen und besonders in Städten, oder Dörfern niemals schnell gefahren, in ihrer Nähe kein Taback geraucht und überhaupt auch dabei keine der bekannten Vorsichts-Maßregeln gegen mögliche Unglücksfälle verabsäumt werden.

Wo es angeht, muß der Convoy einige leere Wagen zur

Digitized by Google

Fortschaffung der Ladung zerbrochener Fahrzeuge mit sich führen.

Zerbricht ein Wagen, so wird er, um den Marsch so wenig als möglich aufzuhalten, schnell bei Seite geschafft, und es bleiben einige Mann dabei zurück, die ihn wieder in Bewegung setzen, oder, wenn dieß nicht möglich ist, die Ladung auf die vorhandenen, oder zu dem Ende möglichst herbeizuschaffenden leeren Wagen bringen. Wenn letztere nicht zu haben sind, so muß die Ladung auf andere beladene Wagen vertheilt werden.

Ueberall, wo ein Halt nöthig wird, fährt der Convoy auf. Der Platz dazu muß, wenn ein feindlicher Angriff möglich ist, so gewählt werden, daß er wenigstens auf einer oder zwei Seiten einen Schutz gegen einen unmittelbaren Anfall gewährt. Im Innern von Städten oder Dörfern darf ein Convoy niemals auffahren. Wo des Nachts gerastet wird, müssen zu Verhütung der Feuersgefahr die Wachfeuer in gehöriger Entfernung von den Wagen angemacht werden.

Bei der Schwierigkeit der Vertheidigung eines Convoys gegen einen ernsthaften Angriff, kommt es mehr als je darauf an, daß man die Annäherung des Feindes möglichst früh erfahre, Avantgarde und Seiten-Patrouillen müssen daher so weit als möglich poussirt werden, und ihre Entfernung vom Convoy muß mindestens im Verhältniß mit der Zeit stehen, die derselbe gebraucht, um aufzufahren und sich in Vertheidigungszustand zu setzen. — Zur Aufklärung der zu passirenden Gegend wird vorzugsweise die Kavallerie der Eskorte gebraucht, von welcher einzelne Trupps das Terrain in allen Richtungen, wo sich der Feind nähern kann, durchstreifen und. wie oben bemerkt, den Marsch cotoyiren.

Gehölze und Defileeen aller Art darf der Convoy erst, nachdem sie von der Avantgarde sorgfältig durchsucht worden, passiren — Ist man einem Angriff ausgesetzt, so werden sie so lange von der Eskorte besetzt, bis diese der Convoy zurückgelegt hat.

Dieser fährt am Ausgange des Gehölzes, Defilees ꝛc. auf und erst dann wieder ab, wenn die ganze Wagenreihe

Digitized by Google

oder wenigstens der größte Theil derselben hindurch und das vorliegende Terrain auf angemessene Entfernung von der Avantgarde aufgeklärt worden ist. — Die Arriergarde muß die Defileen, so lange bis der Convoy den für seine Sicherheit nöthigen Vorsprung gewonnen hat, besetzt halten, und dann erst folgen.

Eben so müssen seitwärts gelegene Punkte, auf denen allein der Feind sich nähern kann, von der Eskorte bis zu der Zeit besetzt werden, wo der Convoy an denselben vorüber und weit genug entfernt ist, um durch das Vordringen des Feindes von dort her nicht mehr gefährdet werden zu können.

Kleine Abtheilungen des Feindes müssen von der Eskorte zurückgewiesen werden, ohne den Marsch des Convoys aufzuhalten. Wird dieser aber von einem ernsthaften Angriffe bedroht, so werden die Fahrzeuge in eine Wagenburg aufgefahren, wobei die zur Beaufsichtigung der Fuhrknechte kommandirte Mannschaft verhüten muß, daß einzelne Fahrzeuge willkührlich aus der Wagenburg abfahren oder von den Knechten verlassen werden.

Eine Abtheilung der Eskorte bleibt bei dem Convoy, zu dessen unmittelbarer Vertheidigung, zurück; mit dem übrigen größten Theile geht der Befehlshaber dem Feinde entgegen und sucht ihn zurückzuschlagen.

Hat der Führer des Convoys zuverlässige Nachricht, daß der Feind ihm in großer Ueberlegenheit entgegenrückt, so muß er einen Terrain-Abschnitt zu gewinnen suchen, hinter welchem er sich mit Vortheil längere Zeit gegen einen überlegenen Angriff vertheidigen kann, und dem Corps-Befehlshaber, Behufs abzusendender Unterstützung, schleunige Meldung machen. In einem solchen Falle richtet er die Wagenburg selbst in so fern zur Vertheidigung ein, daß er die Pferde in die Zwischenräume der Wagenreihen stellen, und, wenn der Convoy groß ist, 10 bis 20 Schritte um diese Wagenreihen noch eine Kette von Wagen, deren Bespannung zu den übrigen Pferden gestellt wird, ziehen läßt, wohinter die Eskorte, sich bis zum Eintreffen der Unterstützung, zu vertheidigen suchen muß.

Digitized by Google

Nur im äußersten Nothfalle darf er sich entschließen, den Convoy umkehren zu lassen. Ist er indessen zum Rückzuge durchaus genöthigt, so muß er die mit den wichtigsten Gegenständen beladenen Wagen besonders in sorgsame Obhut nehmen. Wenn der Convoy rastet und ein feindlicher Angriff möglich ist, so lagert die Eskorte bei demselben und deckt sich durch Vorposten. — Zum Lagerplatze, auf dessen geschickte Auswahl in solchen Fällen es wesentlich ankommt, eignet sich vorzugsweise ein nur auf einzelnen Punkten zugängliches Terrain.

IV. Uebung im Scheibenschießen.

Mit vollem Rechte muß vor Allem die Ausbildung und Uebung im Scheibenschießen als der wesentlichste Dienstzweig für unsere Waffe angesehen werden, weil durch den Grad der darin erlangten Fertigkeit die größere oder geringere Kriegsbrauchkeit der Jäger und Schützen wesentlich bedingt wird. Dieß näher zu entwickeln und bestimmter zu beweisen, erscheint nicht nöthig. Eines Theils ist dies von jedem, der die Waffe kennt, anerkannt, andern Theils enthalten die für das Scheibenschießen unten mitgetheilten Instruktionen darüber die nöthigen Andeutungen. Jedes Mitglied dieser Waffe ist indessen von der Wahrheit dieser Erklärung durchdrungen und davon überzeugt, daß nur durch zureichende Leistungen im Scheibenschießen, der Waffe bei einer ernsten Anwendung ein Erfolg verbürgt werden kann.

Für die praktische Ausbildung und Uebung der Leute im Schießen werden dieselben zunächst während der strengen Jahreszeit in den dafür angeordneten mündlichen Instruktionen mittelst des erforderlichen Unterrichts, über die Kenntniß, über eine richtige Behandlung und über den Gebrauch der Waffe, im Wesentlichen nach dem Inhalt der in der Anlage 7 beigefügten, früher schon allegirten Instruktion vorbereitet; und erhalten sie zunächst eine praktische Anleitung, in den vorbereitenden Zwischenschießübungen.

Die Uebungen selbst werden dann nach der von den In-

Digitized by Google

spektion der Jäger und Schützen getroffenen Anordnungen geleitet und abgehalten.

Zu diesem Behuf sind nachstehende Instruktionen und Bestimmungen ertheilt:

1) Instruktion für die Schießübungen der Jäger und Schützen,

gegeben 1816 von dem Oberst von Witzleben, Inspekteur der Jäger und Schützen.

Der Jäger und Schütze ist Alles durch eine geschickte Führung seiner Waffe, — ohne dieß steht er bei weitem unter den übrigen Waffengattungen; Denn außer dem Schuß, kann er von seinem Gewehr selten, oder nie einen andern erfolgreichen Gebrauch machen, und keine gelungene Bajonett-Attake kann seine Schläfe mit einem Lorbeer umwinden. Aber ein Meister in der Schießkunst, ist er von allen Truppengatttungen ohne Ausnahme der furchtbarste. Aus jedem Hinterhalte muß dann dem Feinde ein sicherer Tod entgegen lauern und haufenweise muß Alles fallen, was sich im Bereich der nie fehlenden Schüsse sehen läßt. Ein Jäger- oder Schützen-Bataillon trägt das Verderben eines ganzen feindlichen Corps in seinen Cartouchen.

Daher ist es klar, daß auf die Schießübungen ein ganz besonderer Fleiß verwendet und daß dieselben nach Grundsätzen geleitet werden müssen, die zum Zweck führen können.

Ich werde in dem Folgenden Mittel angeben, deren richtige Anwendung die Bedingung erfüllen wird, und ersuche die Herren Kommandeurs, mit besonderem Nachdruck auf den Gebrauch derselben zu halten.

1.

Vorbereitungen.

Kenntniß des Gewehrs.

Eine genaue Kenntniß der mechanischen Einrichtung seiner Waffe muß der Jäger und Schütze besitzen, ehe er praktisch in dem Gebrauch derselben geübt werden kann. Beim Jäger, dem das Feuergewehr überhaupt, und zum Theil auch die Büchse, von Jugend auf das Handwerkszeug ist, läßt sich jene Kenntniß voraussetzen.

Anzustellende Prüfungen könnten indeß die hie und da befindlichen Mängel aufdecken und Gelegenheit zu Berichtigun-

Digitized by Google

gen geben. Beim Schützen, bei dem man, seiner frühern Verhältnisse wegen, eine solche genaue Bekanntschaft mit dem Gewehr nicht voraussetzen kann, muß der Unterricht darin mit besonderem Fleiß betrieben werden. — Es würde mich zu weit führen, wenn ich denselben hier folgen lassen wollte. Jedermann wird wissen, daß dazu die Kenntniß jedes einzelnen Theils, so wie der Bestimmung desselben, der Mittel, ihn zu erhalten, und die etwanigen Mängel und Fehler aufzufinden, unbedeutenden selbst abzuhelfen, gehört. Die Herren Offiziere werden ihrer ehrenvollen Bestimmung, Lehrer der Untergebenen zu sein, um so besser gnügen können, wenn sie sich, vielleicht mit Hülfe des Büchsenmachers, die nöthigen praktischen Kenntnisse zu verschaffen suchen. Zur Erweiterung ihrer theoretischen Ansichten empfehle ich Scharnhorst's Handbuch der Kriegswissenschaften, und darin die Abhandlung vom Feuergewehr im 1sten Theil und nächstdem Seydel über Einrichtung und Gebrauch des kleinen Gewehrs, 8. Berlin bei Voß 1811, worin außer der weitläuftigen Beschreibung aller Theile eines Gewehrs, und insbesondere der Büchse, auch die Art der Fabrikation und mancher schätzbare Versuch über die Wirkung enthalten ist.

Scharnhorst's letztes kleines Werk: Ueber die Wirkung des Feuergewehrs, 8. Berlin bei Nauck 1813, ist besonders wegen der aus vielen Versuchen gezogenen Resultate über die Wirkung verschiedener Gewehrgattungen interessant; für den Jäger und Schützen weniger, weil nur ein paar Versuche über Büchsen darin sind, die ohnehin für diese Waffenart unter sehr ungünstigen Verhältnissen angestellt sein müssen, da die Erfolge so überaus schlecht ausgefallen sind. Inzwischen ist dies kleine Werk jedem Offizier, der sich richtige Ansichten von der wahrscheinlichen Wirkung des großen und kleinen Gewehrs verschaffen will, immer sehr zu empfehlen.

2.

Lage im Anschlag.

Ein zweites Haupterforderniß, bevor man zum wirklichen Schießen schreitet, ist eine gute Lage im Anschlage und

Digitized by Google

richtige Begriffe über das Zielen. Beim Jäger kann man abermals beides voraussetzen, und es wäre daher nur nöthig, ihn mit den Elevationen bekannt zu machen, die eine Büchse für den Kriegsgebrauch wesentlich von einer Pirschbüchse unterscheiden, und wovon späterhin gehandelt werden wird. Indeß müssen auch hierüber Prüfungen angestellt werden.

Zu einer guten Lage gehört, daß die Büchse gerade an die Schulter angesetzt und der rechte Ellenbogen so hoch gehoben wird, daß er mit der Schulter in gleicher Höhe ist. Der Kopf wird nun so weit gegen die Kolbe zur Seite geneigt, bis das Auge das Korn im Visir erblickt.

Niemals muß das Gewehr nach dem Kopfe, sondern allemal der Kopf nach dem Gewehr gedreht und gerichtet werden. Die Backe wird nur leise an die Kolbe angelegt, weil dann der Rückstoß nicht empfindlich ist; auch muß der Daumen der rechten Hand, welcher den Kolbenhals umfaßt, nicht zu nahe an die Nase gebracht werden, weil dies sonst schmerzhafte Stöße giebt. Die linke Hand umfaßt die Büchse am Besten etwas vorwärts der Deckelfeder in der Gegend des Gleichgewichts-Punktes. Diese Lage muß dem Ungeübten erst langsam beigebracht, dann aber sehr häufig und schnell geübt werden, damit sie ihm zur andern Natur werde.

Kein Tag im Jahre darf vergehen, wo ein Jäger oder Schütze sich nicht in dieser Lage übe, und ich ersuche daher die Herren Kommandeurs, darauf zu halten, daß nicht allein beim Tiralliren ohne Pulver stets auf eine gute Lage gesehen werde, sondern daß auch bei jedem Exerciren, ja sogar bei jedem Antreten der Kompagnieen, oder Abtheilungen derselben mit Gewehr, stets Uebungen und Prüfungen darin angestellt werden. Die Sache ist von der höchsten Wichtigkeit, denn leider wirken im Gefecht so viel Dinge ein, daß in der Regel alles verloren geht, was dem Soldaten nicht rein mechanisch geworden ist. Es ist aber erwiesen, daß eine gute Lage im Anschlage zum guten Schießen gehört; vernachlässigt er dies im entscheidenden Augenblick, so wird die Wahrscheinlichkeit der Wirkung um ein Bedeutendes vermindert; ist es ihm aber zur andern Natur geworden, so kann er es nicht

Digitized by Google

unterlassen. — Wer darin die erforderliche Geschicklichkeit erlangt hat, muß die Augen zumachen, das Gewehr an die Backe legen können, und beim Oeffnen das Korn genau im Visir sehen. Dies ist die Probe. —

Mit der Uebung im Anschlagen ist natürlich das Zielen verbunden, und es kann hierbei zugleich gelehrt werden, wie, bei größeren Entfernungen die dazu nöthige Elevation durch mehr oder minderes Korn im Visir erhalten wird.

Folgendes kann zur Erläuterung dienen:

Man hat in der Jägersprache drei technische Benennungen für die Elevationen jedes Visirs. — (Bekanntlich hat fast jede Büchse, und eine Büchse für den Kriegs-Gebrauch muß es haben, mehrere Visire, wovon das niedrigste Stand-Visir, die übrigen Klapp-Visire heißen.)

1) Fein Korn, wenn man im Einschnitt, (Kerb, Kimme) des Visirs so wenig vom Korn sieht, (Fig. 1. a.) daß dasselbe nicht bis an den oberen Rand reicht.

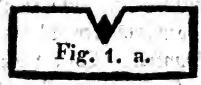
Fig. 1. a.

2) gestrichen Korn, wenn das Korn (Fig. 2 a) mit dem oberen Rande des Visirs gleich ist.

Fig. 2. a.

3) voll Korn. wenn das Korn (Fig. 3. a) über den oberen Rand des Visirs hervor gesehen wird.

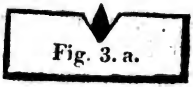
Fig. 3. a.

Wie sich diese verschiedenen Elevationen zu den Entfernungen oder Schußweiten verhalten, wird späterhin gesagt werden. Mehrere Unterabtheilungen, als ganz fein Korn, Mittelkorn, halb und sehr voll Korn, übergehe ich, als überflüssig und die ganze Sache verwickelt machend.

Digitized by Google

2.

Festliegen im Feuer.

Die dritte Vorbereitung, ohne welche die früheren nutzlos und das wirkliche Schießen ohne Erfolg sein würde, ist die Prüfung, ob der Schütze feuerfest sei. Bei ganz Ungeübten läßt man zuerst das ungeladene Gewehr abdrücken, und duldet nicht, daß zuckende Bewegungen mit dem Kopfe, oder den Armen gemacht werden. Auch sieht man darauf, daß das Abdrücken durch eine freie Bewegung des Zeigefingers der rechten Hand geschehe, ohne daß dadurch die ganze Hand oder der Arm beunruhigt werde.

Bei Geübtern kann man gleich etwas Pulver auf die Pfanne schütten und sieht darauf, daß die Augen soviel als möglich offen behalten, wenigstens nicht eher auf einen Moment geschlossen werden, bis es eine fast unwillkührliche Folge des Blitzes von der Pfanne ist. Die vortreffliche Eigenschaft, mit offenen Augen durchs Feuer zu sehen, welche manche Jäger besitzen, muß das Ziel sein, wonach bei der Uebung gestrebt wird. Die Wichtigkeit derselben und der dadurch zu erlangenden mechanischen Fertigkeit, ist übrigens sehr einleuchtend.

Was hilft der gute Anschlag, was das gute Zielen, wenn der Schütze das Gewehr im Augenblick der Explosion verrückt, oder wenn er die Augen zumacht, so, daß er gar nicht mehr weiß, wohin es gerichtet war, als der Schuß losging? Es muß dies daher mit eben solchem Fleiß geübt werden, als der Anschlag, und es steht der geringe Nachtheil, der daraus für die Schlösser entsteht und der sich übrigens auch nur auf die Verstählung der Batterien und die Federn bezieht, mit dem Vortheil, welchen die Uebung gewährt, in gar keinem Verhältniß. Inzwischen kann man bei ganz ungeübten jungen Leuten alte, nicht mehr ganz brauchbare Büchsen dazu anwenden.

3.

Abkommen.

Mit dieser Uebung sucht man dem Jäger und Schützen zugleich einen Begriff von der sehr wichtigen Sache zu machen, welche man gewöhnlich richtiges Abkommen, oder Abkommen im Allgemeinen, zu nennen pflegt.

Digitized by Google

Die ganze Kunst des Schießens besteht darin, den Moment der Explosion so wahrzunehmen, daß dieselbe in dem Augenblick erfolgt, wo man den zu treffenden Gegenstand am genauesten aufs Korn hat. Wer dies versteht, ist ein guter Schütze, und wird mit seinem Gewehr leisten, was nach der Eigenthümlichkeit desselben möglich war. — Indeß scheint dieß leichter, als es ist, und es gehört eine fortdauernde Uebung dazu, um den dafür nöthigen Takt zu bekommen, weshalb auch bei dem Unterricht im Festliegen im Feuer, die Leute darauf aufmerksam zu machen sind, daß sie immer auf einen bestimmten Gegenstand zielen, und sich bemühen, dann abzudrücken, wenn die Büchse am besten gerichtet war.

Wäre der Mensch Herr aller Bewegungen seines Körpers, auch der unwillkührlichen organischen, wie der Puls- und Herz-Schläge, so würde ein guter Schütze, wenn die Beschaffenheit des Gewehrs es zuläßt, jedes Mal Kugel auf Kugel schießen. Da aber eine nicht zu beherrschende Bewegung des Organismus dem Gewehr in dem Augenblick eine abweichende Richtung geben kann, wo man im Abdrücken ist, und der Schuß nicht mehr zurückgehalten werden kann, so wird auch der beste Schütze differiren.

Diese Richtung nun, welche das Gewehr im Moment der Explosion hat, nennt man Abkommen.

War der zu treffende Gegenstand genau aufs Korn, als das Gewehr losging, so ist man gut abgekommen, war die Büchse etwas links oder rechts abgewichen, so ist man links, oder rechts abgekommen.

Es ist aus doppelten Gründen für einen Büchsenschützen sehr wichtig, hierauf zu merken, weil er 1. dadurch immer gleich ziemlich genau wissen kann, wo er getroffen hat, und weil er, 2. durch die darauf zu verwendende Aufmerksamkeit von allen äußern Dingen abgezogen wird.

Man thut daher wohl, den Schützen nach jedem Schuß, bevor derselbe nachgewiesen ist, zu fragen, wie sein Abkommen war und, wo er glaube, daß er getroffen habe. Es wird sich daraus ergeben, ob er aufmerksam und feuerfest war.

Dies wären die Vorbereitungen, welche mit jedem un-

Digitized by Google

geübten Schützen gründlich durchgenommen und in denen auch mit den Geübteren, wenn sie nicht als ganz firme Schützen bekannt sind, Prüfungen angestellt werden müssen. Sie sind als die Theorie zu betrachten und ihre Anwendung wird zu guten Resultaten führen.

Allgemeine Bestimmungen.

4.

Scheibe.

Die Scheibe muß 4 Fuß breit und 6 Fuß, (preußisch Maaß) hoch gemacht werden. Aus dem Mittelpunkte werden 12 Kreise mit 2 Zoll Abstand gezogen, die man von 1 bis 12 numerirt, so daß der größte Nro. 1, der kleinste Nro. 12 ist. Der Raum, den Nro. 12 einschließt, oder der den Mittelpunkt zunächst umgiebt, bleibt weiß. — Die von den Kreisen 10 und 11 eingeschlossenen Räume werden schwarz gemacht, alles Uebrige bleibt weiß.

Senkrecht durch den Mittelpunkt wird ein 2 Zoll breiter schwarzer Strich gezogen, der die Linie heißt und eine große Hülfe beim Visiren, zumal für junge Schützen, abgiebt. Die Anlage 12, welche das Bild einer gegenwärtig zu den Schießübungen gebrauchten Scheibe giebt, macht dieß deutlicher.

Seit mehreren Jahren hat man beim Garde-Jäger-Bataillon die Erfahrung gemacht, daß dergleichen Scheiben sehr gut von Pappe angefertigt werden können, und muß diese vor den hölzernen hauptsächlich deswegen Vorzüge haben, weil sie sehr leicht durch einen neuen Ueberzug von Papier wieder herzustellen sind.

Da man bei sehr schlechtem Wetter ohnehin nicht schießen kann, so wird dem Einwand, daß die Pappscheiben in solchem Wetter verdorben würden, begegnet. Ich stelle es den Bataillons anheim, sich derselben zu bedienen, und bemerke nur noch, daß das Garde-Jäger-Bataillon sich die Scheiben sowohl, als den dazu nöthigen hölzernen Rahmen stets selbst verfertigt hat, wodurch die Kosten um ein Bedeutendes vermindert wurden.

Digitized by Google

Nächst diesem wäre es sehr wünschenswerth, wenn die Bataillons sich Kugelfänge, von Brettern zusammengeschlagen und mit feuchten Sägespänen angefüllt, machten. Man erhält dadurch bei weitem den größten Theil des verschossenen Bleies wieder und die Ausgabe steht selbst in ökonomischer Hinsicht mit dem dadurch erlangten Vortheil in keinem Verhältniß.

Außerdem gewährt es aber noch den Nutzen, daß man mit Hülfe dieses wiedergefundenen Bleies weit mehr Schuß thun kann, als etatsmäßig ausgeworfen sind. Für jeden Schuß wird ½ Loth Pulver geliefert; die meisten Büchsen brauchen aber nur ⅓ Loth, daher wird Pulver übrig sein, aber an Blei dürfte wegen des bedeutenden Abgangs beim Schießen selten oder nie Ueberschuß sein, wenn auch die Büchsen in der Regel ein kleineres Kaliber, als die für jede Kugel gelieferten 1½ Loth, haben.

Dergleichen Kugelfänge macht man 4 Fuß breit, 6 Fuß hoch und 2 Fuß tief, also von einem körperlichen Inhalt von 48 Kubikfuß. Da diese Einrichtung aber ganz auf Kosten der Bataillons geht, so muß ich es denselben überlassen, ob sie davon Gebrauch machen wollen.

5.

Schießen der Offiziere.

Da die Offiziere bei den Schießübungen, wie bei allem Dienstunterricht, die Lehrer und Führer des Soldaten sind, so leidet es keinen Zweifel, daß sie jede Gelegenheit gern ergreifen werden, wo sie ihre Kenntnisse in diesem Theile des Dienstes vermehren können. Ich ersuche daher die Herren Kommandeurs, möglichst dahin zu wirken, daß die Herren Offiziere selbst häufig unter sich praktische Uebungen im Schießen anstellen und daß sie ihre dabei gemachten Bemerkungen über die verschiedenen Büchsen, deren sie sich bedienten, über die Güte des gelieferten Pulvers und dergl. schriftlich aufsetzen; weil solche Beobachtungen, von gebildeten Männern angestellt, leicht zu interessanten Entdeckungen führen können.

Digitized by Google

Um dies zu erleichtern, können die Herren Kommandeurs für jeden Offizier 90 Schuß extraordinär verwenden, deren Wiedererstattung ich veranlassen werde.

6.

Maaßstab für die Geschicklichkeit der Schützen.

Es ist evident, daß derjenige, welcher auf einer geringen Entfernung schlecht schießt, auf einer größern noch weniger treffen wird; daher muß als Grundsatz feststehen, daß kein Jäger oder Schütze eher auf einer größeren Distance schießen darf, bis er nicht auf der geringern einige Forderungen erfüllt hat.

Diese müssen von der Art sein, daß sie einen gewissen Grad der Vollkommenheit anzeigen, ohne jedoch unerreichbare Schwierigkeiten einzuschließen. Damit nun in der ganzen Inspektion vergleichende Resultate gezogen werden können, und ich im Stande bin, am Schluß der Uebungen nach einem und demselben Maaßstab eine Hauptübersicht für des Königs Majestät anfertigen zu können, so bestimme ich, daß nach folgenden Sätzen verfahren werde:

Auf 100 Schritt, muß ein Jeder, wenn er weiter rücken will, wenigstens schießen mit 5 Schuß 40 Ringe, oder im Durchschnitt 8 Ringe.

Auf 150	Schritt	=	=	7	=
= 200	=	=	=	6	=
= 250	=	=	=	4	=
= 300	=	=	=	2	=

7.

Eintheilung in Klassen.

Aus dem Obigen geht hervor, daß es Leute geben wird, die nur einmal auf einer Entfernung zu schießen brauchen, während andere mehrmals darauf geübt werden müssen. Dadurch wird eine Kompagnie bald in mehrere Klassen zerfallen, deren, der Gleichheit wegen, bei allen Bataillons 4 angenommen werden können und zwar gehören die,

Digitized by Google

welche auf 100 Schritt schießen, in die 4te Klasse.
" " 150 " " " 3te "
" " 200 " " " 2te "
" " 250 " " " 1te "

Die Schützen-Bataillons können, da sie mitunter Leute haben, die im Gebrauch des Feuergewehrs ganz unkundig sind, von solchen Anfangs einige Kugeln auf 50 Schritt verschießen lassen. Alle Uebrigen fangen auf 100 Schritte an und rücken dann nach Maaßgabe ihrer Geschicklichkeit weiter, wobei ich die Herren Kommandeurs nochmals ersuche, streng darauf zu halten, daß von den angenommenen Sätzen nicht abgewichen werde.

Die erste Klasse kann, wenn, wie es wahrscheinlich ist, noch Munition vorhanden wäre, auf 150 und 200 Schritt aus freier Hand schießen, so wie auch mit den besten Schützen dieser Klasse auf 300 und 350 Schritt aufgelegt experimentirt werden kann.

Die erste Klasse kann allein bei dem Prämien-Schießen concurriren, damit nicht schlechte Schützen durch Glücksschüsse Preise davon tragen, die ihnen nicht gebühren. Außerdem wollen die Herren Kommandeurs dieser Klasse noch einige Vortheile zu gestehen, als Befreiung vom Marquiren und von andern kleinen Dienstverrichtungen, wogegen die 4te Klasse und besonders solche, die nicht vorwärts kommen, um so stärker angezogen werden müssen. Ueberhaupt bin ich überzeugt, daß die Herren Kommandeurs gern kleine Ermunterungs-Mittel ersinnen werden, um das Interesse für die Sache bei den Leuten zu erhöhen, und wünsche ich nur, daß sie solcher Mittel und des durch sie geäußerten Einflusses in dem am Schluß der Uebungen einzureichenden Bericht erwähnen, damit von den einzelnen Ideen zum Vortheil des Ganzen Nutzen gezogen werden kann. Ich beabsichtige nämlich die an des Königs Majestät einzusendende Hauptübersicht der Resultate, und das, was aus den einzelnen Berichten besonders bemerkenswerth ist, zusammengefaßt, in der Inspektion circuliren zu lassen.

Digitized by Google

8.

Munitons-Bedarf.

Auf jeden Mann werden 60 Schuß à 1½ Loth Blei und ½ Loth Pulver gut gethan, welche aus den vorhandenen Munitions-Beständen vorschußweise entnommen und bei dem nächsten Artillerie-Depot liquidirt werden können.

9

Schießlisten.

Die täglichen Schießlisten werden nach dem sub A. beiliegenden Schema — Anlage 11 — geführt.

Außerdem befindet sich bei jeder Kompagnie ein Buch, worin nach dem Schema B., auf derselben Anlage, die Resultate der ganzen Uebungszeit eingetragen werden. Diese Jahrbücher gewähren nicht allein den Vortheil, daß sie noch nach Jahren die Fortschritte der einzelnen Subjekte nachweisen, sondern sie geben auch Auskunft über die Eigenthümlichkeit jeder Büchse, und dienen dem, der eine Büchse bekömmt, zum Leitfaden beim Schießen.

10.

Ladung.

Zur Bestimmung der Ladung kann folgender Grundsatz dienen:

Eine Büchse für den Kriegs-Gebrauch muß so viel Pulver haben, als sie nur immer vertragen kann, d. h. bis der Rückstoß empfindlich wird.

Diese Ladung muß durchaus für alle Entfernungen dieselbe sein, und es darf nicht geduldet werden, daß man bei größeren Distancen die Ladung verstärke, wenn Büchsen zu kurz schießen.

Vielfältige Versuche haben dargethan, daß in der Regel ½ Loth Pulver für die gangbaren Kaliber, wenn mit Pflasterkugeln geschossen wird, hinreichend ist. Mit diesem Normalsatz kann daher bei neuen, uneingeschossenen Büchsen angefangen, und dann nach Maaßgabe der Umstände abgebrochen, oder zugesetzt werden.

Bei Anfertigung der Patronen wird zwar immer auch

Digitized by Google

dieselbe Ladung genommen, aber zum Aufschütten auf die Pfanne etwas zugefügt.

Wenn am Schluß der Uebung die Ladung jeder Büchse genau bestimmt und in die Jahrbücher eingetragen ist, so müssen die Pulvermaaße am Ladestock, oder wenn sonst andere zu dem Gewehr vorhanden sind, genau danach eingerichtet werden.

Damit bei Ausmittelung der Ladung nach einer gleichen Form verfahren werde, so übersende ich beikommend jedem Bataillon ein Normal-Grad-Maaß, nach welchem die Kompagnieen sich ähnliche anfertigen lassen können. Das ganze faßt $\frac{1}{2}$ Loth Pulver. Die Scala ist in 12 Theile oder Grade getheilt, die wieder in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ zerfallen. 8 solcher Grade halten also $\frac{1}{3}$ Loth Pulver.

11.

Die Visire müssen nach folgenden Bestimmungen eingeschossen werden:

Auf 100 Schritt,	Standvisir,	fein	Korn	unter	dem	Fleck
" 150 "	"	gestrichen	"	auf	"	"
" 200 "	"	voll	"	"	"	"
" 250 "	1te	Klappe	fein	"	"	"	"
" 300 "	"	"	gestrichen	"	"	"	"
" 350 "	2te	"	fein	"	"	"	"

Büchsen, die nicht 2 Klapp-Visire haben, nehmen auf 350 Schritt, voll Korn.

So lange eine Büchse *wesentlich* von diesen Bestimmungen abweicht, wird Visir und Korn geändert, jedoch ist nicht für eine wesentliche Abweichung zu rechnen, wenn sie vielleicht etwas zu hoch, oder ganz unmerklich zu kurz schießt.

Von dem Einschießen und den dabei zu beobachtenden Regeln weiter unten.

12.

Wirkliches Schießen.

Laden.

Wenn die im ersten Abschnitt abgehandelten Vorbereitungen gründlich durchgenommen sind, wenn der Schütze die

Elevationen für jede Entfernung kennt, so ist er zum Schießen reif.

Ich halte es, beiläufig gesagt, für überflüssig, zu erwähnen, daß ein Jäger oder Schütze sich seine Munition selbst zu machen verstehe. Den Ungeübten muß dies vor dem Schießen gelehrt werden.

Beim Laden wäre Folgendes zu beobachten. Die Pflaster sind von Parchend. Sie werden, gleichviel in viereckigter oder runder Form, so groß gemacht, daß sie die Kugel beinahe ganz umfassen. Die Berliner Elle Parchend von gewöhnlicher Breite giebt cc. 180 solcher Pflaster. Entweder werden sie auf der rauhen Seite mäßig fett mit Talg bestrichen, oder man zieht ihrer eine bedeutende Anzahl auf Faden und taucht sie so oft in geschmolzenen Talg, bis sie davon durchdrungen sind.

Vor dem Laden, nachdem, wie sich von selbst versteht, die Büchse genau in Rücksicht der Reinlichkeit und auf das Aufschrauben des Steines nachgesehen worden ist, schieße man eine höchst geringe Quantität Pulver daraus, um sich zu überzeugen, ob die Kommunication des Zündlochs mit der Pulverkammer völlig frei sei.

Dann wird etwas Werg auf die Pfanne gethan, das Pulver behutsam in den Lauf gebracht, das Pflaster, mit der betalgten Seite nach unten auf die Mündung gelegt und die Kugel so darauf eingedrückt, daß die Stelle, wo der Gußzapfen saß, unten kommt. Der Schütze nimmt dann die Büchse zwischen die Beine, den Lauf nach dem Leibe zugekehrt, und drückt die Kugel mit dem Ladestock hinunter, wobei ich bemerke, daß jeder Jäger und Schütze sich zu den Schießübungen einen hölzernen Ladestock anschaffen muß, damit die Züge durch den eisernen Ladestock nicht leiden. Ist die Kugel bis auf das Pulver gekommen, so springt der Ladestock auf, wenn er mit einiger Kraft hinunter geworfen wird.

Obgleich es ein nothwendiges Erforderniß ist, daß die Kugel fest auf dem Pulver liege, und kein Raum dazwischen sei, so muß dennoch nicht, und zumal mit eisernen Ladestöcken, zu stark und zu häufig auf die Kugel gestoßen werden, weil

Digitized by Google

dieſelbe dadurch glatt gequetſcht wird und durch die entſtandene unregelmäßige Form leichter von ihrer richtigen Bahn abweicht. Es genügt vollkommen den Ladeſtock einige Mal mit mäßiger Kraft auf die Kugel zu werfen, nachdem dieſelbe vorher ſo feſt mit der Hand angedrückt worden, als es möglich war. Zur Schonung der Schwanzſchraube, welche in ihren Gewinden leicht leiden würde, hält man die Büchſe ſchwebend in der linken Hand, während man mit der rechten den Ladeſtock auf die Kugel wirft.

Da das Laden mit Patronen von dem mit Pflaſter-Kugeln verſchieden iſt, und auch die Anfertigung der Patronen etwas Eigenes hat, ſo will ich beides hier ausführlich beſchreiben.

Die Patronen-Kugel muß um eine Nummer ſchwächer ſein als die Pflaſter-Kugel,*) das Pflaſter dazu aber ſo groß, daß es die Kugel nicht allein ganz umfaßt, ſondern noch ſo viel darüber hinausſteht, daß man die Kugel darin feſt binden kann.

Man nimmt nun ein gewöhnliches Patronen-Holz, welches ſich in Hinſicht der Stärke nach dem Kaliber richten muß, und an dem einen Ende, da, wo es abgeſchnitten, ohngefähr 1 Zoll tief trichterförmig ausgeholt iſt, und ſteckt in dieſe Hohlung die Kugel mit dem über derſelben mit der rauhen Seite auswärts zuſammengenommenen Pflaſter, welches mit ſeinen 4 Ecken in eine Spitze zuſammengedreht iſt, die in die Hohlung kommt.

Die Kugel wird ohngefähr mit $\frac{1}{3}$ ihrer Oberfläche in dieſe Höhlung hineingehen.

Dann wird auf die gewöhnliche Art eine Hülſe rollirt, doch ſo, daß die Kugel nur zum vierten Theile damit bedeckt iſt, und mit $\frac{3}{4}$ frei darüber hinausſteht. Hierauf bindet man mit einem Zwirnsfaden die Hülſe an die Kugel, und damit

*) Anmerkung. Die Pflaſter-Kugeln pflegen in der Regel 1—$1\frac{1}{2}$ Hunderttheil eines Zolls Spielraum zu haben, wogegen die Patronen-Kugeln um 2 bis $2\frac{1}{2}$ Hunderttheile kleiner ſind, als das Kaliber des Laufs.

Digitized by Google

zugleich das Pflaster um dieselbe fest, zieht das Patronenholz um $\frac{1}{4}$ Zoll zurück, und stößt die Kugel auf den Tisch, wodurch dieselbe beinahe mit der Hälfte ihrer Oberfläche in die Hülse hineintritt und fester gehalten wird. Das Patronenholz wird dann herausgezogen und die Hülse mit der festgesetzten Ladung, — wobei für das Aufschütten 1—2 Grad nach dem Normalmaaß zugelegt wird, — gefüllt, und die Kugel bis beinahe dicht an die Hülse in geschmolzenen Talg getaucht.

Das Laden mit diesen Patronen geschieht auf folgende Art. Man beißt die Patrone dicht über dem Pulver ab, schüttet auf die Pfanne und den Rest behutsam in den Lauf, zieht die Kugel aus der Hülse, — welche weggeworfen wird — setzt sie in die Mündung, so daß die 4 zusammengenommenen Enden des Pflasters oben kommen, und drückt sie mit dem Ladestock hinab.

Bei den Schießübungen ist es besser, sich blos der Pflasterkugeln zu bedienen, weil diese besonders bei größeren Entfernungen des geringern Spielraums wegen genauere Resultate geben.

Zur Uebung kann indeß die 1ste Klasse die aus freier Hand zu verschießenden Kugeln mit Patronen verfeuern, und würde es sehr zweckmäßig sein, wenn die Jäger und Schützen dabei im vollständigen Feldanzuge, mit Gepäck und Mäntel über die Schultern erscheinen.

13.

Vertheilung der Klassen an die Offiziere.

Damit die Offiziere, welche jedes Mal bei den Schießübungen zugegen sind, ihre Untergebenen recht genau kennen lernen, so wird es gut sein, wenn jeder Klasse ein Offizier permanent vorgesetzt bleibt, der die Uebungen dieser Klasse während der ganzen Zeit leitet. Die Herren Kapitains würden natürlich die Oberaufsicht über sämmtliche Klassen ihrer Kompagnieen führen, und würde mit Zustimmung des Kommandeurs, die Klassen nach ihrem Ermessen und der eigenthümlichen Fähigkeit der Offiziere, denselben zutheilen. Die

Digitized by Google

mehr oder minderen Fortschritte, welche die einzelnen Klassen machen werden, geben dann einen Maaßstab für den Eifer und die Kenntnisse, mit welchen die Herren Offiziere die Sache betrieben haben.

Ich empfehle hiebei nochmals bei jedem einzelnen Schuß die möglichste Aufmerksamkeit auf Lage, Festliegen im Feuer und Abkommen, und beim Auflegen der Büchse keine gezwungene Stellung des Körpers zu dulden, sondern vielmehr nur eine solche zu gestatten, welche für den Jäger und Schützen im Gefecht hinter einem deckenden Naturgegenstand, vornehmlich hinter Bäumen, die zweckmäßigste ist.

14.

Prüfen der schlechten Gewehre durch gute Schützen.

Wenn einzelne Schützen so schlecht schießen, daß es wahrscheinlich wird, die Schuld könne am Gewehr liegen, so muß dies durch anerkannt gute Schützen geprüft und demnächst die Mängel ausgemittelt und verbessert werden.

15.

Einschießen neuer und reparirter Büchsen.

Ganz neue Büchsen und reparirte, bei denen die Reparaturen das Visir und Korn und die Seele des Laufs betreffen, müssen durch vorzügliche Schützen eingeschossen werden.

Da indeß mehrere Bataillons eine so große Menge von neuen Gewehren haben, daß sie das Einschießen nicht wohl auf die oben erwähnte Weise durchführen können, auch die Munition ziemlich hinreicht, um den Schützen gleichzeitig mit seinem Gewehr zu bilden, so muß das Einschießen mit den Uebungen selbst in unmittelbare Berührung gebracht, und nur die schlechtesten Gewehre durch erprobte Schützen besonders geprüft und eingeschossen werden.

Beim Einschießen pflegt man übrigens folgende Regeln zu beobachten.

Um sich zuförderst zu überzeugen, ob die Visir-Linie mit der Axe der Seele in einer Vertikal-Ebene liege, oder praktisch: ob die Büchse auf der Linie Strich halte, schießt man

Digitized by Google

etwa 3 Kugeln auf 20 — 30 Schritt nach einem kleinen Fleck. Sitzen diese Schüsse, — ohne sich übrigens um die Höhe zu bekümmern, — nicht auf der Linie und weichen rechts oder links ab, so muß Visir oder Korn gerichtet werden, weil diese Abweichung auf größeren Entfernungen begreiflich immer merklicher wird und das Einstimmen des Visirs schwieriger ist.

Dann schießt man auf 100 Schritt und so weiter und sieht auf die Höhe nach den Normalbestimmungen. Sollten dabei noch Abweichungen von der Linie vorkommen, so muß, wenn mehrere zuverlässige Schüsse es bestätigt haben, dann Visir oder Korn gerückt werden, worüber in dem Folgenden ein Mehreres.

Sobald eine Büchse auf alle Distancen richtig eingeschossen ist, wird das Visir und Korn auf den Lauf eingehauen, damit es sich unbemerkt nicht verschieben könne.

Uebrigens ist das Einschießen der Büchsen von der allerhöchsten Wichtigkeit, und ich kann den Bataillons, so viel es der Zustand ihrer Waffen erlaubt, nicht genug Fleiß und Aufmerksamkeit empfehlen. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich aber auch, daß es jedem Jäger und Schützen streng untersagt sein muß, das Mindeste ohne Erlaubniß seines Offiziers an der Büchse zu ändern. Nur zu häufig pflegen schlechte Schützen dem Gewehre die Schuld beizumessen, fangen an nach ihrer beschränkten Ansicht daran zu bessern und verderben weit mehr, als sie je wieder gut machen können. Daher muß auch der Büchsenmacher angewiesen sein, ohne Autorisation kein Visir oder Korn abzustoßen, oder sonst dergleichen auf das Schießen Einfluß habende Veränderungen vorzunehmen.

16.

Fehler der Büchsen und die Mittel dagegen.

Ich schließe diese Instruktion mit einer kurzen Abhandlung über die bei Büchsen vorkommenden Fehler, welche auf das Schießen derselben influiren, und über die Mittel, denselben abzuhelfen.

A) Wenn ein guter Schütze mit einer Büchse sehr ungleich schießt, so daß die Kugel bald rechts, links, hoch

Digitized by Google

oder kurz sitzt, so sagt man in der Jägersprache: die Kugel flattert, oder die Büchse hält nicht Strich.

Folgende Ursachen können dies bewirken:

1) Wenn die Büchse zu sehr ausgeschossen ist, und die Züge dadurch zu flach geworden sind.

Man bemerkt dies, wenn man die Schwanzschraube herausnehmen läßt und in den Lauf hineinsieht.

Abgeholfen wird es durch's Frischen, falls die Büchse noch Eisen genug hat.

2) Wenn die Züge so scharf sind, daß sie das Pflaster entzwei schneiden.

Man sammelt, um sich davon zu überzeugen, mehrere der herausgeschossenen Pflaster, welche nicht weit vor der Büchse zur Erde fallen, und läßt das Rohr ausschmirgeln, wenn es sich bestätigt findet.

3) Wenn die Kugel einen zu großen Spielraum hat.

In diesem Falle muß die Kugelform etwas ausgedreht werden.

4) Wenn sich Gruben im Laufe befinden.

Beim Laden wird man dies dadurch sogleich gewahr, daß die Kugel auf solchen Stellen sitzen bleibt und nur mit sehr vieler Gewalt hinabgestoßen werden kann. — Durch's Herausnehmen der Schwanzschraube überzeugt man sich davon. Sind die Gruben nicht tief, so können sie durch Schmirgel weggeschafft, wo nicht, so muß die Büchse gefrischt werden.

5) Wenn Rostflecke im Laufe sind.

Man erfährt dies auf dieselbe Weise, wie oben bei den Gruben bemerkt wurde und schafft sie auch durch Schmirgel weg.

Erwähnen muß ich aber noch hiebei, daß eine gute, völlig eingeschossene Büchse sehr häufig durch einen einzigen Rostfleck ihren Schuß verliert und daß es daher äußerst wichtig ist, die Seele des Laufs stets vom Roste frei zu halten.

Digitized by Google

6) Wenn die Büchse nicht kugelgleich gebohrt ist, d. h. wenn die Seele des Laufs nicht überall einen gleichen Durchmesser hat.

Man wird dies theils beim Laden gewahr, wenn die Kugel nicht gleichförmig, sondern leicht und schwer hinuntergeht, ohne jedoch, wie bei den Gruben und Rostflecken, holpricht fortzurücken, — theils erhält man die Gewißheit dadurch, daß man einen Bleikolben durch den Lauf treiben läßt, der auf der weiteren Stelle herabfallen, auf der engern schwer durchgehen wird.

Ist die Differenz unbedeutend, so kann durch's Frischen und Schmirgeln abgeholfen werden, wo nicht, so muß der Lauf von Neuem gebohrt werden, und dann ist er in der Regel unbrauchbar, weil er zu schwach am Eisen zu werden pflegt.

B) Schießt eine Büchse auffallend und beständig nach einer abweichenden Richtung, entweder zu hoch, zu kurz, rechts oder links, so liegt dies an einer falschen Lage des Visirs oder Korns, dann und wann aber am Laufe selbst.

Im ersten Falle läßt sich der Fehler leicht durch folgende Mittel heben:

1) Schießt die Büchse zu hoch, so wird vom Visir abgefeilt, oder wenn dies nicht mehr möglich ist, das Korn höher gemacht.
2) Schießt sie zu niedrig, so muß sie ein höheres Visir haben, oder es wird vom Korn abgenommen, wenn es sehr hoch sein sollte.
3) Wenn die Büchse rechts schießt, so wird das Visir links, oder das Korn rechts geschoben.
4) Wenn sie links schießt, wird auf die entgegengesetzte Weise verfahren.

Helfen diese Mittel nichts und die Büchse behält den fehlerhaften Schuß, so ist wahrscheinlich eine vielleicht durch einen Fall oder Stoß, wofür also eine Büchse sehr bewahrt werden muß — verursachte Krümmung des Laufs Schuld, und es muß in diesem Falle die Schwanzschraube herausge-

Digitized by Google

nommen und der Lauf vom Büchsenmacher nach der Saite gerichtet werden.

Nachtrag.

Da mir das, was ich im §. 7. über die Eintheilung in Klassen gesagt habe, noch einer Nebendeutung fähig zu sein scheint, so füge ich noch nachträglich hinzu, daß

1) die guten Schützen nicht mehr Kugeln verschießen, als nöthig ist, um ihre Geschicklichkeit zu zeigen, und dies kann auf jeder Distance mit 5 Schuß geschehen.

Was dadurch erspart wird, fällt, nachdem die 1ste Klasse, aus freier Hand und auf weite Stände geschossen hat, den schlechten Schützen zu, die

2) so viel Schüsse auf jeder Distance thun, bis die Forderungen erfüllt sind; und es ist einleuchtend, daß es besser ist, wenn ein Schütze, am Schluß der Uebungen bis auf 200 Schritte gut gebildet wurde, als wenn er auf alle Entfernungen geschossen und auf keiner etwas Besonderes geleistet hätte.

Prämienschießen.

Ich habe schon in dem vorerwähnten §. 7. gesagt, daß nur die 1ste Klasse an dem Prämienschießen Antheil zu nehmen berechtigt sein darf.

Hier noch ein paar Worte über die Form.

Das Prämienschießen geschieht auf 200 Schritt, als der mittleren Schußweite. Jeder verschießt 3 Kugeln. Wer die meisten Ringe hat, bekommt den besten Preis, und so folgen die Uebrigen. Haben 2 Schützen gleich viel geschossen, so thut jeder noch einen Schuß, bis einer mehr hat, als der andere.

Zum Prämienschießen muß eine neue Scheibe genommen werden. Wollen die Kompagnieen darauf zum Vergnügen der Leute einen Mann, ein Stück Wildpret oder sonst etwas malen lassen, so steht ihnen dies frei. Die Dimensionen bleiben aber, so wohl für die Scheibe, als die Ringe, wie

Digitized by Google

oben bestimmt war, damit die Resultate in der ganzen Inspektion verglichen werden können.

Die Scheibe wird nach dem Prämienschießen mit den üblichen Feierlichkeiten nach des Kapitains Quartier gebracht und aufgehängt. Die Namen der Prämienschützen werden nach ihrer Rangordnung darauf geschrieben und auch in dem Bericht speciell aufgeführt. Die ganze Kompagnie ist beim Prämienschießen zugegen, wenn auch nur die Erste Klasse am Schießen Theil nimmt. Was die Herren Kommandeurs sonst noch hinzuzufügen für nöthig finden, um diese Feier, die für ein Jäger- oder Schützen Bataillon, der wahre Ehrentag ist, zu erhöhen, werde ich mit Vergnügen aus ihren Berichten ersehen.

2. Nachträge

zur Instruktion für die Schießübungen der Jäger und Schützen des Obersten und Inspekteurs von Witzleben,

gegeben von dem Obersten und Inspekteur von Neumann.

Seit dem Jahre 1817 wurde ich durch die bei den Schießübungen gemachten Erfahrungen veranlaßt, mehrere in der oben bezeichneten Instruktion enthaltenen Bestimmungen zu modificiren, die darin an die Geschicklichkeit der Jäger und Schützen gemachten Anforderungen zu steigern und noch einige, mit Rücksicht auf den Kriegsgebrauch mir zweckmäßig erschienenen Uebungen hinzuzufügen. Demnach finde ich es zweckmäßig für diese Uebungen festzustellen:

a) Der gute Büchsenschütze muß mit seinem Schusse, seinem Zielpunkt — auf unserer Scheibe dem Centrum — möglichst nahe kommen und dann auch mit seinen Schüssen Strich halten, um den einzelnen Mann sicher zu treffen.

Um den Werth der Schüsse auch in letzterer Hinsicht besser zu beurtheilen, sind auf der gewöhnlichen, 6 Fuß hohen und 4 Fuß breiten Scheibe, zu beiden Seiten des Centrums 2 senkrechte Striche so gezogen worden, daß ein jeder 8 Zoll vom Mittelpunkt (dem Zirkelstich) der Scheibe entfernt ist, mithin den 9ten Zirkel tangirt und beide Striche 16 Zoll — eine mittlere Mannsbreite — von

Digitized by Google

einander entfernt sind. Der ganze Raum innerhalb dieser beiden senkrechten Striche wird die Mannsbreite genannt. —

Nach dieser Scheibe schießen die Jäger und Schützen vom Schießpfahl auf die Entfernungen von 100, 150, 200, 250 und 300 Schritt.

b) Der Schießpfahl ist mit einem Querholz (bei mehreren vorhandenen Löchern hoch und niedrig zu stellen) versehen, so daß der Schießende seine Büchse zugleich an- und auflegen kann.

Weil aber der Büchsenschütze zu leicht verwöhnt wird, wenn er lange und viel von diesem mit einem Querholz versehenen Schießpfahl schießt, indem es ihm dann schwer wird, aus freier Hand zu schießen oder eine gute, seinen Schuß sichernde Lage zu nehmen, wenn er nur Gelegenheit hat, seine Büchse an irgend einen deckenden Gegenstand blos anzulegen, oder anzustreichen, im Gefecht mit dem Feinde aber die meisten Deckungsgegenstände dem Schützen wohl nur selten gestatten dürften, seine Büchse zugleich an- und aufzulegen, so wird auch bei den Schießübungen nur auf 100 Schritt (oder, wenn junge Leute — namentlich bei den Schützen — auf eine noch geringere Distance ihre Uebung beginnen, auch auf diese) von dem mit einem Querholz versehenen Schießpfahl geschossen, wobei jedoch nicht zu gestatten ist, daß die Leute mit vorgelegtem Oberleibe die Büchse gegen das Querholz stämmen; sondern sie müssen gerade auf den Beinen stehen.

Auf die folgenden Distancen wird die Büchse an einen gewöhnlichen Baum nur angestrichen, wobei sie auf dem Daumen der linken Hand ruhen kann. —

c) Das völlige Gepäck, das Ajüstement, wie es im Gefecht ist, erschwert einen guten Anschlag, eine gute Lage der Büchse und daher auch das richtige Schießen.

Es ist aber höchst nöthig, daß die Leute geübt werden, auch völlig gepackt, ihre Waffe mit Sicherheit zu führen und wird daher nur auf die ersten Distancen von 100 und 150 Schritt vom Schießpfahl, oder Baum, im

Digitized by Google

bequemen Anzug, von 200 Schritt an aber bei allen fernern Uebungen jeder Art, stets mit Gepäck geschossen.

d) Ehe die Leute in der Schießübung weiter rücken, d. h. auf eine größere Entfernung schießen, muß jeder Jäger und Schütze auf den vorkommenden Entfernungen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

Auf 100 Schritt muß wenigstens geschossen werden:
40 Ringe mit 5 Kugeln, die sämmtlich im mannsbreiten Raum sitzen, oder, was gleich gelten soll:
50 Ringe mit 5 Kugeln, von denen 4 im mannsbreiten Raum sitzen.

Auf 150 Schritt muß wenigstens geschossen werden:
35 Ringe mit 5 Kugeln, sämmtlich in der Mannsbreite, oder:
45 Ringe mit 5 Kugeln von denen 4 in der Mannsbreite sitzen.

Auf 200 Schritt muß wenigstens geschossen werden:
30 Ringe mit 5 Kugeln, sämmtlich in der Mannsbreite, oder:
40 Ringe mit 5 Kugeln, von denen 4 in der Mannsbreite sitzen.

Auf 250 Schritt muß wenigstens geschossen werden:
20 Ringe mit 5 Kugeln, von denen 3 Kugeln in der Mannsbreite sitzen, oder:
30 Ringe mit allen 5 Kugeln.

Auf 300 Schritte muß wenigstens geschossen werden:
10 Ringe mit 5 Kugeln, von denen 2 in der Mannsbreite sitzen, oder:
20 Ringe mit den 5 Kugeln.

Wenn auf den beiden letztern Distancen von 250 und 300 Schritt es sich ereignet, daß unter den 5 Kugeln eine oder 2 vorbei geschossen, mit den andern getroffenen; aber die vorgeschriebenen Bedingungen dennoch erfüllt werden, so hängt es von dem die Uebung leitenden Offizier ab, nach Maaßgabe der ihm genau bekannt sein mussenden

Digitized by Google

sonstigen Zuverlässigkeit des Schießenden, die Bedingungen als erfüllt anzunehmen.

e) Das Schießen aus freier Hand ist eine sehr nöthige Uebung. Im Gefechte, wo oft mehrere Schützen auf einen und denselben Deckungsgegenstand angewiesen sind, wo es oft auf eine schnelle Benutzung des Moments zu einem guten Schuß ankommen wird, werden Jäger häufig aus freier Hand schießen müssen, wenn ihr Ziel nicht dafür zu sehr entfernt ist. —

Es folgt daher nach dem Schießen auf 300 Schritt, für diejenigen, welche incl. 300 Schritt die vorangeführten Bedingungen erfüllt haben, das Schießen aus freier Hand auf 100 und 150 Schritt nach derselben Scheibe von 6′ hoch und 4′ breit.

Wie viel Leute an dieser so nützlichen Uebung Theil nehmen und wie viel Kugeln dabei verschossen werden können, wird sich nach der vorhandenen Munition richten. —

Erlaubt es der Munitions-Bedarf, dieser Uebung die gewünschte Ausdehnung zu geben, so ist zu fordern:

Auf 100 Schritt. 40 Ringe mit 5 Kugeln, von denen 4 wenigstens in der Mannsbreite sitzen,

„ 150 „ 35 Ringe mit 5 Kugeln, von denen 3 wenigstens in der Mannsbreite sitzen.

f) Gegen größere Zielpunkte, als: geschlossene feindliche Trupps (wenn es selbst nur 1 Zug wäre) ist das Büchsenfeuer noch auf 400 Schritt höchst wirksam. Eine Bataillons-Masse dürfte schwerlich das Büchsenfeuer auf dieser Entfernung ertragen.

Die Jäger und Schützen müssen daher es lernen, auch auf größere Entfernungen ihre Büchse zu gebrauchen. Für diesen Zweck wird auf die Entfernungen von 350 und 400 Schritt mit angestrichener Büchse geschossen. Weil auf diesen Distancen schon viele Kugeln die nur 4 Fuß breite Scheibe fehlen und eine breitere Scheibe den wesentlichen Vortheil gewährt, daß sie — noch von vielen die schmälere Scheibe rechts oder links vorbei gehenden Kugeln, getroffen — dem Schützen zeigt, wohin er mit seiner Ku-

Digitized by Google

gel gekommen, so wird auf 350 und 400 Schritt nach einer doppelten (zwei zusammengestellten einfachen) Scheibe von 8 Fuß breit und 6 Fuß hoch geschossen. Auf dieser Doppelscheibe befinden sich die gewöhnlichen 2 Zoll von einander entfernten Ringe. Behufs des bessern Abkommens kann der Spiegel aber auf 2 Fuß Durchmesser schwarz gemacht werden. Bedingungen sind auf beiden vorgenannten Distancen nicht zu erfüllen.

g) Der Büchsenschütze muß ferner lernen, auch einen sich bewegenden Gegenstand zu treffen. — Das Schießen nach einem sich bewegenden Ziel übt ganz entschieden in einem schnellen Auffassen von Visir und Korn, in einem raschen Abkommen.

Der Jäger und Schütze wird sich in der Regel nur im coupirten Terrain schlagen; ein solches giebt häufig so gute Deckungen, daß es auch dem geübtern Schützen oft schwer werden wird, seinen Gegner hinter einer solchen Deckung zu treffen, und der Moment dessen Bewegung nach einem andern Deckungsgegenstande oft nur der einzige sein wird, wo er ihn gut fassen kann.

Es wird daher nach einem sich bewegenden Ziel auf 100 und 150 Schritt geschossen und zwar in folgender Art:

In die Mannsbreite auf der gewöhlichen 4 Fuß breiten und 6 Fuß hohen Scheibe wird eine menschliche Figur gemalt, auf welcher, in der Mitte der Scheibe, der gewöhnliche Spiegel, als vorzugsweiser Zielpunkt sich befindet. Die Scheibe wird auf einem Rollwagen befestigt. Am Ende des Schieß-Standes werden 2 hölzerne Rinnen als Geleise für den Rollwagen gelegt und auf ihnen die Scheibe, mittelst eines gehörig langen Strickes, quer über den Stand und nach dem Schuß wieder zurückgezogen.

Bedingungen sind hierbei nicht zu erfüllen, in den Schießlisten ist anzugeben, wie viel Schüsse die Figur und wie viel die Scheibe trafen.

h) Höchst wichtig ist es bei den Uebungen der Büchsenschützen den Krieg vor Augen zu haben, und findet daher die einem Gefecht ähnliche Uebung des Tirallirens nach

Digitized by Google

mannsbreiten (16 Zoll) Scheiben im Stangenholze, oder sonstigen coupirten (hügelichten) Terrain Statt.

(wo es durchaus an einem solchen fehlen sollte, soll sie selbst in der Ebene gemacht werden.)

Es werden eine hinreichende Anzahl mannsbreiter Scheiben, einer feindlichen Tirailleurlinie ähnlich, an Bäumen befestigt, oder aufgestellt. —

Die Jäger sind dabei ganz, wie zum Gefecht ajüstirt. Es wird nach Maaßgabe der Lokalität, eine Abtheilung wo möglich eine ganze oder halbe Kompagnie, zum Gefecht aufgelöst, und auf 300 Schritt Entfernung von den Scheiben, mit möglichster Benutzung des Terrains, postirt. (Wo die Lokalität eine solche Entfernung nicht gestattet, wird die nothwendig gewordene geringere in der Schießliste pflichtmäßig angezeigt.)

Wenn die Tirailleurs auf dieser Entfernung 2 Kugeln verschossen haben, wird das Resultat auf den Scheiben nachgesehen. Es wird nicht selten nur ein geringes sein, aber die Leute werden dadurch die Ueberzeugung erhalten, daß 300 Schritt schon eine sehr große Entfernung ist, um wirksam auf einzelne Leute zu schießen. Hierauf avancirt die ganze Tirailleurlinie bis auf 200 Schritt Entfernung von den Scheiben, postirt sich und verschießt wieder 2 Kugeln pro Mann.

Nachdem das Resultat nachgesehen, postirt sich die Linie der Tirailleurs noch 50 Schritt näher an die Scheibe und verschießt demnach auf 150 Schritt die 5te Kugel oder wenn es der Munitions-Bestand erlaubt, noch 2 Kugeln pro Mann. —

Wo diese Uebung im hügelichten oder ebenen Terrain gemacht wird, können die Leute, liegend auf der Erde, über den Czakot oder das Hirschfängerkreuz schießen.

i) Das Feuer mit Büchsenpatronen ist bis auf die Entfernung von 200 Schritt incl., in einem Gefecht, wo lebhaftes Feuer nöthig ist, und wo nicht blos gegen einzelne und gedeckt stehende feindliche Tirailleurs geschossen wird, mit Vortheil anzuwenden, weil man mit zweckmäßig angefer-

Digitized by Google

tigten Büchsenpatronen fast noch einmal so rasch laden kann, als mit der Pflasterkugel.

Ueber die vorgenannte Entfernung hinaus, stehen sie an Wirkung den Pflasterkugeln bedeutend nach.

Die Jäger müssen es lernen, Büchsenpatronen anzufertigen und mit solchen zu schießen.

Damit sich die Patronen bequem und schnell laden lassen, so müssen die Kugeln von einem solchen Kaliber genommen werden, daß man sie mit dem Daumen in das Rohr drücken und mit einer Hand die Patrone mittelst des Ladestocks hinunter bringen kann. (Um rascher zu laden, kann die Hülse, nachdem das Pulver in das Rohr gelaufen ist, sammt der Kugel eingeladen werden. Die Hülse muß jedoch bei dem Einbringen in das Rohr nicht geknittert werden, weil dadurch das Laden, selbst bei gehörig kleiner Kugel, erschwert wird. Das Pflaster der Patronen-Kugel muß einen kleinen Kreuzschnitt erhalten, damit sich die Kugel heraus arbeitet und nicht in dem Pflaster gehüllt, nach dem Ziele fliegt, was schlechte Schüsse giebt.

Die Patrone ist mit 1 Grad Pulver mehr, als zum Pflasterkugel-Schuß gehört, zu füllen, weil beim Abbeißen etwas Pulver verloren gehen dürfte und die Patronen-Kugel mehr Spielraum hat.

Mit solchen Büchsenpatronen wird auf 200 Schritt nach der Doppelscheibe geschossen, damit um so besser vorkommende Seiten-Abweichungen markirt werden können.

k) Um den Leuten die Ueberzeugung zu geben, daß gegen große Massen, namentlich Kavallerie, gute Schützen mit guten Büchsen auch noch über 400 Schritt Wirksames leisten können, so sind mit den besten Schützen einige Versuche auf die Entfernungen von 500 bis 550 Schritt gegen mehrere zusammengesetzte Scheiben zu machen, bei welchen die ihre letzte Schieß-Periode machenden Leute, Behufs ihrer Belehrung, zugegen sein müssen.

l) Damit die Leute in dem Laden ihrer Büchsen geübt werden, weil gutes Laden unerläßlich nöthig ist, um gut

Digitized by Google

zu schießen, so sollen sie, so wie bei der Uebung des Tirallirens, auch beim Schießen aus freier Hand und beim Schießen nach der Zugscheibe aus ihrer Pulverflasche und Kugeltasche laden, wobei ich als zweckmäßig empfehle, daß jede Kugel mit ihrem Pflaster in einem Stückchen Papier gewickelt, in der Kugeltasche liegt. Kugel und Pflaster wird auf diese Art gleich zusammen ergriffen und letztere erhalten sich rein.

m) Weil die etatsmäßig gelieferte Munition nicht ausreicht, um sämmtliche vorgenannte Uebungen mit allen Leuten und in der gewünschten Ausdehnung zu machen, so sind gewisse Beschränkungen leider nothwendig geworden.

Eine möglichst gründliche Ausbildung auf den ersten Distancen ist vor Allem wichtig. Deshalb müssen alle Individuen der Kompagnie auf den Entfernungen von 100 bis 300 Schritt angestrichen, und auf 100 und 150 Schritt aus freier Hand, Genügendes leisten und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. —

Da jedoch Fälle vorgekommen sind, daß um die vorgeschriebene Bedingung, namentlich auf 200 Schritt, zu erfüllen, mehrere Leute selbst bis 80 Kugeln auf einer Distance verschossen haben, so ist bestimmt, daß dergleichen hartnäckig Ungeschickte, wenn sie 30 bis höchstens 40 Kugeln auf einer und derselben Distance verschossen haben, ohne der geforderten Bedingung vollkommen genügt zu haben, auf die andern Distancen übergehen können, um nicht zum Nachtheil der Uebrigen, für die anderweitigen Uebungs-Arten den Munitions-Bestand zu bedeutend zu schmälern.

Die zweckmäßige Behandlung solcher Leute läßt sich nicht füglich ganz bestimmt vorschreiben; sie muß dem Kompagnie-Chef anheim gestellt bleiben, der am besten beurtheilen wird, wann ein zu anhaltendes Schießen mit ihnen auf ein und derselben Distanz anfangen kann, eine den übrigen nachtheilige Munitions-Verschwendung zu werden.

Da es aber durchaus nothwendig ist, daß jeder Jäger und Schütze, ehe er zur Kriegsreserve entlassen wird, praktisch

Digitized by Google

belehrt worden ist, wie er seine Waffe auf die größeren Entfernungen führen muß, daß er — wie im Gefecht — in Verbindung mit andern, nach seinem Ziel geschossen hat, daß ihn gelehrt worden ist, wie er nach einem sich bewegenden Gegenstande schießt und daß man ihm die Anfertigung und das Schießen mit scharfen Patronen gezeigt hat, so ist bestimmt, daß wenigstens alle diejenigen Leute, welche im Bataillon oder in der Abtheilung ihre letzte Schießperiode vor ihrer Entlassung zur Kriegs-Reserve machen, außer den gewöhnlichen Distancen noch schießen sollen:

1)	Auf 350 Schritt	5 Kugeln.
2)	" 400 "	5 "
3)	Nach der Zugscheibe auf 100 Schritt	5 "
4)	" " " " 150 "	5 "
5)	Im Tiralliren nach mannsbreiten Scheiben	5 "
6)	Mit Büchsenpatronen auf 200 Schritt	2 "

Nach Maaßgabe der disponiblen Munition werden diese Uebungs Arten vollständiger und mit mehrern Leuten abgemacht.

Von dem ganzen für die Schießperiode gelieferten Munitions-Quantum hat demnach der Kompagnie-Chef, vor Beginn derselben, so viel Munition zurück zu nehmen, daß mit denen ihre letzte Schießperiode machenden Leuten diese vorgeschriebenen Uebungen gemacht werden können.

Um ferner eine Munitions-Ersparniß zu bewirken, theilt der Kompagnie-Chef nach beendeten Zwischenübungen (über welche das Nöthige später folgt) die sämmtlichen Individuen seiner Kompagnie, nach Maaßgabe ihrer bei diesen Zwischenübungen bewiesenen Fähigkeit und Zuverlässigkeit im Schießen, in 3 Klassen, von denen die 1te die gewöhnliche Schießperiode, gleich auf 200 Schritt, die 2te auf 150 Schritt, die 3te auf 100 Schritt, anfängt. Nur durchaus zuverlässige Schützen aber dürfen die Uebung auf die nähern Distancen übergehen. —

3) Bestimmungen für die Zwischenübungen.

Die gemachte Erfahrung: daß es sehr nachtheilig auf die Ausbildung der guten Büchsenschützen einwirkt, wenn der

Digitized by Google

Jäger oder Schütze von einer Schießübung bis zur andern ohne alle Uebung im Büchsenschießen bleibt, und daß es mancher Kugel bedarf, ehe er nur wieder mit seiner Waffe so vertraut wird, als er es im vorigen Jahre war, veranlaßt mich, anzuordnen, daß für die Zukunft in der Zwischenzeit der Schießperioden zweckmäßige Schießübungen vorgenommen werden, durch welche der Jäger oder Schütze nicht nur möglichst in Routine erhalten werde, sondern sich auch in seiner Kunst in jeder Beziehung vervollkommnen kann.

Für diese Uebungen ist mittelst Verfügung des Herrn Kriegsministers Excellenz vom 9. März 1821 alljährlich per Kompagnie $\frac{1}{4}$ Ctr. Pulver bewilligt. Das erforderliche Blei muß von der für die Sommer-Schießübungen verabreichten Quantität erspart werden.

Die Herren Kommandeurs kennen den Zweck dieser Zwischenübungen und demnach bleibt es Ihrer Einsicht ganz anheimgestellt, wann und wie sie selbige anordnen wollen.

In der zweiten Hälfte des Monats Mai erbitte ich mir aber einen Bericht darüber nebst einer Schußliste, um über die Art und die Resultate dieser Uebung dem Königlichen Kriegs-Ministerio berichten zu können.

Da diese Zwischen-Schießübungen besonders zum Zweck haben sollen, den Jäger und Schützen in Bekanntschaft mit seiner Büchse und in Routine zu erhalten, so muß in denen zwischen den gewöhnlichen Schieß-Perioden liegenden Monaten jeder Jäger und Schütze wenigstens Ein Mal in jedem Monat 3 Kugeln verschießen.

Erlaubt es der Munitions-Bestand, so ersuche ich diese Zwischen-Uebungen nach Maaßgabe dieses Bestandes häufiger Statt finden zu lassen.

Da es zur gründlichen Ausbildung des Büchsenschützen durchaus erforderlich ist, daß er auf den nähern Distanzen möglichst akkurat schieße, so soll bei diesen Zwischenübungen nur auf die Entfernungen von 100, 150 und 200 Schritt, auf letzterer Distance abwechselnd, ohne und mit Gepäck geschossen werden.

Digitized by Google

Die erhaltenen Rekruten werden bei diesen Zwischen-Uebungen ebenfalls geübt und erhalten dabei ihre erste Unterweisung.

Ueber die nach diesen Instruktionen und Bestimmungen abgehaltenen Schießübungen werden alljährlich nach Beendigung derselben, und zwar von den Sommerschießübungen zum 1. Dezember, von den Zwischen-Schieß-Uebungen zum 1. Mai jeden Jahres, die vorgeschriebenen Listen, Nachweisungen und Berichte von den Resultaten und Beobachtungen an die Inspektion eingereicht, welche auf den Grund dieser besonderen Berichte und Listen den alljährlichen Schießbericht, am Schlusse des Jahres, an des Königs Majestät und an das Königl. Kriegs-Ministerium erstattet. In diesen Berichten wird das Nöthige:

1) von dem Statt gefundenen Verfahren,
2) von den Leistungen,
3) von den bei den Uebungen sich ergebenden Bemerkungen und Beobachtungen:
   a) über die Büchsen,
   b) über die Munition,
   c) über Versuche,

so wie endlich

4) von vorgeschlagenen, geprüften und bewährten Verbesserungen und danach geänderten Bestimmungen,

verhandelt und vorgetragen, auch werden die dazu nöthigen Uebersichten überall beigefügt.

Dann werden allen Theilen der Inspektion die betreffenden Mittheilungen über die bei allen Bataillons und Abtheilungen Statt gefundenen Uebungen in gleicher Art und über dieselben Gegenstände mitgetheilt.

In den diesen Mittheilungen beigefügten Uebersichten und Nachweisungen werden die Resultate nach der Reihefolge der Leistungen geordnet, um daraus den jedesmaligen Standpunkt, so wie sich ergebende Fortschritte und Rückschritte so-

Digitized by Google

gleich erkennen zu lassen. Auf diese Weise wird das stattgehabte Verfahren, die gelieferten Resultate und die sich ergebenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dadurch überall ein gleichartiger Nutzen bewirkt.

Durch die oben angegebenen so gründlichen und umfassenden Instruktionen und durch das im Allgemeinen dadurch angeordnete Verfahren, muß, wie wohl nirgends bezweifelt werden kann, eine sehr gründliche Ausbildung und zureichende Uebung der Jäger und Schützen überall bewirkt werden. Bei dem großen und rühmlichen Eifer, der allgemein für diesen wesentlichsten unserer Dienstzweige herrscht, bei der unermüdlichen Sorgfalt, immer mehr darin zu leisten und alle dabei zu beachtenden Umstände und Verhältnisse richtig kennen und würdigen zu lernen, endlich bei der gründlichen Kenntniß der Waffe und den besonderen Anlagen und Fähigkeiten der Leute, bleiben indessen die Kompagnie-Chefs nur selten bei den höhern Orts angeordneten Uebungen stehen, sondern wissen durch zweckmäßige Einrichtungen von der etatsmäßigen Munition noch zu erübrigen, so daß sie im Stande sind, damit besondere Uebungen und Versuche, die vorzugsweise die praktische Ausbildung der Leute zum Zweck haben, anzustellen. Es werden dann außer einigen Versuchen auf weitere Entfernungen bis auf 600 Schritte nach den, gleich Colonnen, aufgestellten Scheibenwänden, besondere Uebungen nach schmalen, wie in einer Tirailleur-Linie aufgestellten Scheiben abgehalten, wobei die Leute die Entfernungen selbst schätzen und, indem sie als Tirailleurs aufgelöst aus weiterer Entfernung gegen die Scheibe vorgehen, auf den verschiedenen Distancen, nach eigenem Ermessen, ihre Schüsse abgeben müssen. Dabei stehen die Scheiben theilweise gedeckt, so daß nur Theile der auf denselben gemalten Figuren sichtbar sind. Durch den Erfolg werden die Leute über die richtige Schätzung der Distance, als auch über das danach nöthige Halten mit der Büchse belehrt. Hiemit wird die Uebung in Verbindung gebracht, daß die Leute nach einer gehabten Bewegung, selbst nach einem kurzen raschen Laufen schnell

Digitized by Google

schießen müssen. Besondere Uebungen nach sich bewegenden Scheiben, nach Schießscharten, die geblendet sind und nur auf einige Sekunden geöffnet werden, während welcher der Schießende den Schuß abgeben muß, nach einzelnen Theilen, als: Köpfen, Händen u. s. w. dahinter aufgestellter menschlicher Figuren; Schießversuche im verschiedenen Lichte, im hellen Mondschein und dergleichen werden, so viel als die vorhandene Munition und die erforderliche Zeit gestattet und Gelegenheit dazu vorhanden ist, dabei vorgenommen, um dadurch die Leute so weit als möglich in dieser ihrer bedeutsamsten Kunst auszubilden und ihnen die nöthige Fertigkeit anzueignen.

Alle diese Uebungen finden mit vollem Gepäck, und wie zum Gefecht ajüstirt, Statt.

Um sowohl den Standpunkt zu bezeichnen auf welchem die Jäger und Schützen in dieser Beziehung jetzt stehen, als auch um die Art und den Umfang der außer den gewöhnlichen Schießübungen Statt findenden Versuche ꝛc. zu bekunden, sind in den Beilagen 14 und 15 die Nachweisungen der Resultate der im Jahre 1832 und 1833 abgehaltenen vorschriftsmäßigen Sommer-Schießübungen und der in diesen Jahren Statt gefundenen besonderen Versuche und außergewöhnlichen Uebungen beigefügt.*)

Außer den oben angegebenen Berichten und eingehenden Nachweisungen überzeugt sich der Inspekteur bei den Inspicirungen:

1) Durch eine persönliche mündliche Prüfung aller Leute, ob dieselben gehörig über die Kenntniß, Behandlung und den Gebrauch der Waffe unterrichtet sind.
2) Durch Schießübungen auf mehreren Distancen und in den verschiedenen Uebungs-Arten, ob die Leute

*) In der Beilage 16 befindet sich auch eine Uebersicht der Resultate mit den für die Einführung der Perkussions-Entzündung versuchten Perkussions-Büchsen mit $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ Drall, worauf zugleich Behufs eines Vergleichs, die Resultate der von der Schweizerischen Eidgenössischen Militär-Commission mit der versuchten und angenommenen Perkussions-Büchse erlangten Leistungen bemerkt sind.

Digitized by Google

das Erforderliche leisten und in jeder Beziehung in diesem Dienstzweige den gehörigen Grad von Fertigkeit und Ausbildung besitzen, wobei dann bemerkte Mängel in dem Verfahren und Statt gehabte Abweichungen von den gegebenen Instruktionen zur Stelle abgeändert werden.

Bei diesen Inspicirungen werden außer den vorschriftsmäßigen Scheibenschießen auch noch besondere praktische Uebungen, welche auf die wirkliche Anwendung unserer Waffe im Felde berechnet sind, vorgenommen. Es wird zu dem Ende nach mannsbreiten Scheiben auf verschiedenen Entfernungen geschossen, und werden diese Scheiben, um die Schwierigkeit, den einzelnen Mann auf größere Entfernungen und unter erschwerenden Umständen zu treffen, recht deutlich erkennen zu machen, nicht nur in einem nicht ganz günstigen Terrain aufgestellt, es wird bei scharfem Winde, ungünstigem Wetter und nachtheiligem Lichte und dergleichen, wie es Raum und Zeit gerade ergiebt, geschossen. Es finden dabei Uebungen mit Patronen und Pflasterkugeln nach Scheibenwänden Statt, bei denen ganze Kompagnieen aufgelöst, eine gegebene Zeit lang feuern und bei denen die Resultate dann nach Maaßgabe der gethanen Schüsse gezogen und verglichen werden.

Dabei wird darauf gesehen, daß die Leute die nöthige Uebung und Gewandheit beim Laden mit der Pflasterkugel und aus der Pulverflasche besitzen, daß sich die Büchse gehörig und besonders mit Patronen nicht zu schwer laden lasse, wodurch sonst der Zweck ihres Gebrauchs verfehlt werden würde; daß die Leute eine gute Lage haben u. s. w.

Auch bei diesen Uebungen sind die Leute immer im feldmäßigen Ajüstement mit vollem Gepäck. Endlich schießen zu Zeiten 20 der besten Schützen per Kompagnie im bequemen Anzuge angestrichen nach der stehenden Scheibe, um zu zeigen und versichert zu sein, daß diese immer den Spiegel, mithin auch ganz kleine Ziel-Objekte zu treffen im Stande sind, wenn solches nöthig ist.

Von den Resultaten solcher Schießprüfungen die mit

Digitized by Google

ganz strenger Controlle aufgezeichnet werden, giebt die Beilage 17 eine nähere Uebersicht.

Das vorschriftsmäßige jährliche Prämienschießen wird in der Art, wie in der sub 1. aufgeführten Instruktion angeordnet ist, abgehalten.

Die 3 besten Schützen per Kompagnie erhalten die ausgesetzten Prämien à 2 Rthlr. 1½ Rthlr. und ½ Rthlr. Die Scheibe wird nach beendetem Scheibenschießen der Kompagnieen unter Musik nach dem Quartier des Kompagnie-Chefs gebracht und hier die Prämie ausgezahlt, wofür die Empfänger, anstatt des Geldes, besonders bestimmte Medaillen, erhalten können.

Nach der Allerhöchst gegebenen Bestimmung gehen bei dieser Feierlichkeit, unter deren Beobachtung die Scheibe von dem Schießstande eingebracht werden soll, die drei besten Schützen vor der Scheibe, mit einem Busch von Eichenlaub auf dem Czakot, ihnen folgen in einem Abstande von etwa 5 Schritt die 6 Mann, welche zunächst ihnen am besten geschossen haben, dann wird die Scheibe getragen, hinter dieser folgt zunächst die Musik, worauf der übrige Theil der Kompagnie folgt.

An diesen Schieß-Prämien der Leute concurriren jetzt die Oberjäger und Unteroffiziere nicht, sondern erhält für diese jedes Bataillon zwei Prämien resp. à 3 Rthlr und 1½ Rthlr. und jede Jäger- und Schützen Abtheilung eine dergleichen à 3 Rthlr.

An Scheibengeldern sind für die Friedensstärke per Kompagnie jährlich 15 Rthlr. 22½ Sgr. daher für jede Abtheilung 31 Rthlr. 15 Sgr. und für ein Bataillon 63 Rthlr. bewilligt. Für etwanige über die Friedensstärke bei den Bataillons und Abtheilungen vorhandenen mehreren Mannschaften kommen die erforderlichen Mehrkosten der Scheiben nach dem Verhältniß zur Berechnung, daß jede 50 Mann einem Dritttheil einer Kompagnie, 100 Mann zwei Drittheilen und 150 Mann einer ganzen Kompagnie gleich zu rechnen sind und dafür

Digitized by Google

die Mehrkosten nach den ursprünglichen Etats-Sätzen gewährt werden.

Aus diesen Scheibengeldern müssen alle bei den Schießübungen vorkommenden Ausgaben für Scheiben aller Art, für Einrichtung der Schießapparate, für Parchend und Talg zu Pflastern und dergleichen bestritten werden, welches indessen, beiläufig bemerkt, bei der strengsten Oekonomie selten auszuführen möglich ist, vielmehr fast überall noch besondere Zuschüsse Seitens der Kompagnie-Chefs erfordert, weil die mannigfachen Uebungen einen großen Kostenaufwand für Scheiben erforderlich machen und dafür nichts besonderes gut gethan wird.

Zehnter Abschnitt.

Von den Schulen und Unterrichts-Anstalten.

1) Für alle Jäger und Schützen.

An den allgemeinen Militär-Erziehungs-Unterrichts- und Schul-Anstalten der Armee steht den Jägern und Schützen eine gleiche Theilnahme, wie allen übrigen Truppentheilen, nach Maaßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu.

Danach ist den bei denselben stehenden Offizieren und auf Beförderung dienenden Leuten, beziehungsweise der Besuch der allgemeinen Kriegsschule und der Divisions-Schulen, unter Erfüllung der dafür gestellten Bedingungen gestattet. Auch haben die Kinder, oder Hinterlassenen der verschiedenen Chargen Anspruch zur Aufnahme resp. in die Kadetten-Anstalten, in die Militär-Waisenhäuser und in das Soldaten-Knaben-Institut zu Annaburg.

Wegen der Theilnahme an diesen Militär-Bildungs- und Erziehungs-Anstalten ist bestimmt:

1) Ein jeder Militär-Zögling, oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden, ist verpflichtet, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat

Digitized by Google

genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen.

2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll für jedes dieser 2 Jahre, nur 1 Jahr dienen.

3) Mit dem Eintritt in eine besondere Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maaß von 9 Jahren übersteigen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Bestimmungen können:

A) Die Offiziere der Jäger und Schützen, wenn sie die erforderliche Zeit dienen, auch sich zu der nöthigen fernern Dienstzeit verpflichten und die sonst aufgestellten Bedingungen erfüllen, zum Besuch der Allgemeinen Kriegsschule auf den erforderlichen Vorschlag des Kommandeurs gelangen, wenn sie nächstdem die dafür Allerhöchst angeordnete Prüfung bestanden haben.

Der vollständige Lehrcursus der allgemeinen Kriegsschule beträgt 3 Jahre.

B) Zum Besuch der Divisions-Schulen können diejenigen Leute der Jäger und Schützen kommandirt werden, welche auf Beförderung dienen wollen und, Behufs der Aufnahme in dieselben das Portepeefähnrichs-Examen mit dem unbedingten Zeugniß der Reife ableisten.

Der Cursus in den Divisions-Schulen ist auf 2 Jahr, in 2 Abtheilungen zerfallend, bestimmt. Es soll durch diesen Unterricht denjenigen jungen Leuten, deren früherer Unterricht unvollständig war, oder deren Naturanlagen sich später entwickeln, nachgeholfen werden. Den Divisions-Schulen, deren bei jeder Division eine vorhanden ist, steht ein Direktor unter der obern Leitung des Divisions-Kommandeurs vor.

Dieser Direktor bestimmt nach vorhergegangenem Examen die Aufnahme, in den einen oder den andern Coetus Nur junge Leute von guter Erziehung können zum Besuch der Divisions-Schulen gelangen. Führt sich einer derselben während des Besuchs schlecht auf, oder ist derselbe nicht fleißig, so wird er von derselben zurückgeschickt

Digitized by Google

Wer nach Beendigung des festgesetzten Unterrichts die Reife zum Offizier-Examen nicht erhalten hat, wird von der Divisions-Schule entlassen, wenn nicht die Direktion sein ferneres Verbleiben beabsichtigt und bevorwortet.

Kein Divisions-Schüler darf zum Offizier-Examen zugelassen werden, wenn ihn nicht die Direktion dazu hinreichend vorbereitet findet, zu welchem Behuf eine Vorprüfung von derselben statt findet, wobei auch zugleich diejenigen jungen Leute examinirt werden, welche sich die Kenntnisse dazu außerhalb der Divisions-Schulen, durch Privat-Unterricht, oder Besuch anderer Anstalten oder durch eigenes Studium erworben haben.

Zur Benutzung des Unterrichts in der Divisions-Schule sind die auf Beförderung dienenden jungen Leute daher nicht verpflichtet.

Die Prüfungen zur Aufnahme in die allgemeine Kriegsschule, zur Beförderung zum Offizier und zum Portepeefähnrich, so wie zur Aufnahme auf die Divisions-Schule sind bei den Jägern und Schützen ganz dieselben wie für die übrige Infanterie.

C) Zur Aufnahme in das Militär-Waisenhaus sind nur ganz elternlose Soldatenkinder beiderlei Geschlechts, von 6 bis inclus. 12 Jahren, welche vollkommen gesund und ohne alle Gebrechen sein müssen, geeignet. So lange es der Raum und die Fonds der Anstalt gestatten, werden auch Halbwaise, und vorzüglich solche berücksichtigt, deren Väter geblieben sind.

Die Aufnahme geschieht in 2 Terminen, am 1sten April und 1sten Oktober jeden Jahres, wozu der Antrag 2 Monate vorher bei der Direktion gemacht und durch folgende Atteste begründet werden muß:

1) Mit dem Todtenschein der Eltern, oder resp. des Vaters, wenn die Mutter noch lebt.
2) Mit einem Dürftigkeits-Atteste.
3) Mit dem Taufschein der Kinder.
4) Mit einem Gesundheits-Attest eines Arztes, welches ergeben muß: ob jedes Kind vollkommen gesund und von

Digitized by Google

allen körperlichen Gebrechen frei ist, oder nicht? und ob es schon die natürlichen oder Schutzblattern gehabt, oder nicht?

Pflegegelder und Unterstützungen werden von dem Institut, so viel es die vorhandenen Mittel gestatten, nach Maaßgabe des Bedürfnisses in verschiedenen Beträgen, für solche Kinder gezahlt, welchen volle Ansprüche auf Rezeption zustehen und deren Vormünder, weil sie zu ihrer Erziehung anderweitige Gelegenheit haben, die Geldunterstützung vorziehen, oder auch für solche, welche theils wegen ihres Alters, oder wegen körperlicher Gebrechen, theils wegen mangelnden Abgangs in der Anstalt, entweder gar nicht, oder doch nicht zum nächsten Rezeptions-Termin aufgenommen werden können.

Die Eltern, oder Vormünder der Knaben, für welche die Aufnahme in das Waisenhaus, oder ein Pflegegeld nachgesucht wird, müssen für selbige die Verpflichtung für die sub. I. 1. vorgeschriebene Verlängerung des Militär-Dienstes gerichtlich vollziehen.

D) Das Annaburger Knaben-Institut soll, so weit es dessen Organisation irgend gestattet, dazu dienen, dem im Dienst stehenden verheiratheten Soldaten, der es bedürftig ist und wünscht, die Sorge für die Erziehung seiner Söhne abzunehmen.

Auch die Söhne der Beurlaubten der Garnison-Truppen und verabschiedeter Unteroffiziere können aufgenommen werden, doch steht den im Dienst befindlichen verheiratheten Soldaten ein Vorrecht zu und sind vorzugsweise solche Leute zu berücksichtigen, welche mehr als zwei Kinder haben. Bestimmungsmäßig werden nur Knaben nach zurückgelegtem zehnten Jahre aufgenommen. Ueber die Körperbeschaffenheit der Aufzunehmenden sind gleiche ärztliche Bescheinigungen, wie für die Aufnahme ins Waisenhaus (siehe: C. 4.) erforderlich. Ebenso ist eine gleiche Verpflichtung für die verlängerte Dienstzeit Seitens des Vaters nöthig.

Die Zulässigkeit der Aufnahme bestimmt das Militär-Oekonomie-Departement.

Digitized by Google

E) Außer diesen allgemein für die ganze Armee bestehenden Militär-Bildungs- und Erziehungs-Anstalten bestehen in Folge höherer Anordnungen bei den Jäger- und Schützen-Bataillons und Abtheilungen:

1) Die Bataillons- und Abtheilungs-Schulen. In derselben werden die Leute, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, gewöhnlich in 2 verschiedenen Klassen im Lesen, Schreiben, Rechnen, Rechtschreiben, in der deutschen Sprache, in etwas Geographie und vaterländischer Geschichte, so wie in Abfassung militärischer Meldungen und Berichte aus dem Geschäfts-Bereich eines Oberjägers oder Unteroffiziers und endlich in der Kenntniß der Waffe, überhaupt nach dem Bedarf der chargemäßigen Dienstverrichtungen unterrichtet. Der Unterricht wird durch Offiziere, Oberjäger und Unteroffiziere ertheilt. Die Leute werden dazu kommandirt, in so weit sie des Unterrichts bedürfen und den Trieb dazu haben. —

2) Der vorschriftsmäßige Gesang-Unterricht, unter Leitung eines Sachverständigen Offiziers oder Waldhornisten.

3) Die Schwimmübungen, da, wo Gelegenheit dazu vorhanden, welches namentlich in Potsdam, Berlin und Breslau für die Jäger und Schützen der Fall ist. An diesen Uebungen ist die Theilnahme dem freien Willen anheimgestellt.

Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt.

Die Verfügungen und Anträge wegen der zu den hier angegebenen Militär-Bildungs- und Erziehungs-Wesen gehörenden Angelegenheiten gehören zum Ressort der betreffenden Königl. General-Kommandos und resp. Brigaden.

II. Besonderer Unterricht im Forst- und Jagdwesen für das Garde-Jäger-Bataillon und die Jäger Abtheilungen.

A) Den im Garde-Jäger-Bataillon und in den Jäger-Abtheilungen dienenden gelernten Jägern ist eine bestimmte

Digitized by Google

Theilnahme an dem Besuch des praktischen Forstlehr-Instituts zu Neustadt-Eberswalde gestattet.

Bei Errichtung der im Jahre 1821 bei der Universität zu Berlin, in Verbindung mit derselben errichteten Forst-Akademie, geruhten des Königs Majestät zu befehlen, daß bei derselben so viel Jäger des Garde-Jäger- und der übrigen Jäger-Bataillons den Unterricht unentgeldlich erhalten sollten, als die Inspektion der Jäger dafür zu bestimmen für gut finden würde. In Folge dessen wurde von dieser festgesetzt:

1) daß die dazu bestimmten Leute ihre vorschriftsmäßige dreijährige aktive Dienstzeit abgeleistet haben müssen.
2) daß ihnen daß Zeugniß einer vorzüglichen moralischen Führung erforderlich wäre.
3) daß sie hinlängliche Vorkenntnisse besitzen, damit die Vorlesungen sowohl zum Nutzen des Dienstes, als zu ihrem eigenen Vortheil gehörig von ihnen benutzt werden können, und damit dies Kommando stets ein Gegenstand des Strebens für die verdienteren Subjekte bleibe.

Auf den Grund dieser Bestimmungen geschahen die nöthigen Vorschläge Seitens der Bataillons und Abtheilungen an die Inspektion und von dieser die Anträge an das Königl. Finanz-Ministerium, mit den nöthigen Zeugnissen begleitet, halbjährlich, weil der ursprüngliche Lehr-Cursus danach bestimmt war.

Nach der im Jahre 1830 mit Allerhöchster Genehmigung erfolgten Umwandlung dieser Forst-Akademie in ein theoretisch-praktisches Forstlehr-Institut, welches nach Neustadt E.W. verlegt wurde, erfolgte Seitens des Königl. Finanz-Ministerii die Bestimmung, daß auch dort wie bisher in Berlin diejenigen Jäger des Fuß-Corps, welche die nach den bestimmten Statuten des Instituts erforderliche Schulbildung besitzen und von der Inspektion empfohlen werden, unentgeldlich an dem Unterricht Theil nehmen können.

Die hierdurch zum Besuch dieser genannten höhern Forst-Lehr-Anstalt von den Jägern vorzuschlagenden Candi-

Digitized by Google

daten müssen im Allgemeinen die in dem für diese Anstalt gegebenen Regulativ — welches in Beilage N°. 18 — beigefügt ist, aufgestellten Bedingungen erfüllen, mithin nachweisen, daß sie außer dem vorschriftsmäßigen Lehrbriefe diejenige wissenschaftliche Vorbildung, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in der Naturwissenschaft, und in der Mathematik besitzen, welche in den obern Klassen der Gymnasien und in höhern Realschulen erworben werden, ohne welche kein Besuch der Anstalt zulässig ist.

Bei diesen nothwendigen Erfordernissen und der Art der Einrichtung des Forstlehr-Instituts hat die Zahl der von dem Garde-Jäger-Bataillon und den Jäger-Abtheilungen zum Besuch desselben zu kommandirenden Leute begränzt werden müssen und ist nach einem getroffenen Uebereinkommen auf Sechs festgestellt worden, welche gleichzeitig zum gedachten Besuch gelangen können, wonach dann, in gleichmäßiger Vertheilung, vom Garde-Jäger-Bataillon 2, und von jeder Jäger-Abtheilung 1 Individuum kommandirt werden dürfen.

Um den Bedingungen des gedachten Regulativs in Beziehung auf die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation nicht eine rückwirkende Kraft zu geben, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio nachgegeben, daß für diejenigen Individuen, welche vor Emanation des Regulativs die Schule bereits verlassen gehabt haben und, um das Forstwesen zu erlernen, in der Lehre gewesen sind, von der Beibringung des nach §. 4 des Regulativs erforderlichen Schulzeugnisses abgesehen werde, wenn der Kandidat nach den bis dahin gegoltenen Vorschriften den erforderlichen Ausweis beibringt, daß er Mitglied der zweiten Klasse eines Gymnasii war.

Die Kommandirten erhalten für die Zeit des Besuchs dieses Forst-Lehr-Instituts die volle Verpflegung.

Die Dauer ist vorschriftsmäßig auf 1 Jahr bestimmt, doch kann solche auf besondere Veranlassung auf 2 Jahr ausgedehnt werden, wenn nicht alle Stellen durch neue Competenten, im Anspruch genommen werden und der Direktor der Anstalt das längere Verbleiben für vortheilhaft erachtet.

Digitized by Google

Die letztgedachte Dauer darf jedoch nicht überschritten werden.

Die Vorschläge erfolgen, den Grundbestimmungen des Regulativs gemäß und mit Beachtung der allen für den Besuch der zuerst eingerichteten Forst-Akademie geschehenen Anordnungen, Seitens des Garde-Jäger-Bataillons und der Abtheilungen an den Inspekteur und von diesem an den Direktor der Anstalt.

Die Vorschläge sind mit den erforderlichen Zeugnissen zu begleiten.

Nach abgelaufenem Cursus giebt der Direktor der Anstalt der Inspektion Nachricht von dem Verhalten, dem Fleiße und den Fortschritten der Kommandirten, so wie von deren Abgange, oder längerem Verbleiben.

Wer sich schlechter Führung, Mangel an Fleiß und dergl. zu Schulden kommen läßt, wird abberufen.

B) Um die Belehrung über das Forst- und Jagdwesen möglichst ausgedehnt bewirken zu können und solche zum Nutzen ihrer künftigen Dienstverhältnisse, so allgemein als möglich zu machen und sie dadurch für ihre künftige Bestimmung gehörig auszubilden, werden die Leute des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen in einigen Unterrichts-Stunden, welche mit der Bataillons- oder den Abtheilungs-Schulen in Verbindung stehen, durch die Feldwebel oder Oberjäger in den ersten Forst- und Jagd-Wissenschaften unterrichtet. Zur Anleitung für diesen Unterricht, so wie zur gehörigen Benutzung desselben und zum zweckmäßigen Selbstunterricht sind von dem Königl. Finanz-Ministerio eine hinreichend Exemplare der für diese Fächer vorhandenen, vom Oberlandforstmeister Hartig verfaßten Lehrbücher, als:

1) von dem Lehrbuch für Jäger.
2) = = = Förster.
3) von der Anleitung zur Forst-Taxation und Direktion unentgeldlich verabreicht worden, welche an die Kompagnieen des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen

Digitized by Google

gleichmäßig vertheilt sind und zu dem beabsichtigten Zweck bei denselben benutzt werden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Disciplin.

Die Jäger und Schützen werden bei ihrem Diensteintritt auf die für die ganze Armee gegebenen Kriegs-Artikel vereidet. Ihre Disciplinar-Verhältnisse sind danach ganz dieselben, wie die der übrigen Truppen. Sie haben einen gleichen Gerichtsstand und werden nach gleichen Gesetzen gerichtet und gleichartig bestraft. Indem deshalb auf die Kriegs-Artikel und auf die über die Militair-Justiz im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen verwiesen wird, darf hier nur bemerkt werden:

daß nach den bei Formation der Jäger- und Schützen-Abtheilungen getroffenen Verfügungen, die Anordnung und Bestätigung der Standrechte nur dem Kommandeur zweier Abtheilungen zustehen soll, daß aber bei den getrennt stehenden Abtheilungen der Abtheilungs-Kommandeur diese Befugniß ausüben kann.

Dagegen hat der kommandirende General eines Armee-Corps die Kriegsgerichte bei der demselben untergebenen Abtheilung anzuordnen und die Erkenntnisse zu bestätigen.

Die Disciplinar-Angelegenheiten in ihrem ganzen Umfange gehören bei den Jägern und Schützen zum Ressort der betreffenden General-Kommandos und resp. Brigaden, mit Rücksicht der besondern Verhältnisse für die Jäger, für welche hier bemerkt werden muß, daß bei den Jäger-Abtheilungen eben so wenig, wie beim Garde-Jäger-Bataillon und den übrigen Theilen der Garde, Leute in der 2ten Klasse des Soldatenstandes befindlich sind. Diejenigen Jäger, welche wegen begangener Verbrechen in die zweite Klasse des Solda-

Digitized by Google

tenstandes versetzt werden, scheiden sofort aus dem Jäger-Corps aus.

Haben diese Leute ihre aktive dreijährige Dienstzeit bereits abgeleistet, so werden sie auf Grund der bestehenden Bestimmung sofort in ihre Heimath zur Disposition der Landwehr-Behörde entlassen, wovon dann zugleich der Polizei-Behörde Nachricht zu geben ist. In dem Falle, daß diese Leute noch nicht 3 Jahre gedient haben, werden sie zur Ableistung der ihnen noch fehlenden Dienstzeit in die besondere Abtheilungen der Garnison-Kompagnieen eingestellt, von welchen sie nach Verlauf der gesetzlichen Zeit in ihre Heimath zur Landwehr entlassen werden. Diese Einstellung geschieht durch das betreffende Königl. General-Kommando, zu welchem die Jäger-Abtheilung gehört, auf den dazu von der Inspektion der Jäger und Schützen an dasselbe zu richtenden Antrag.

Wenn Jäger des Garde-Jäger-Bataillons Festungs-Strafe erlitten haben, so können dieselben, nach den für die Königlichen Garden bestehenden Bestimmungen, nicht wieder in das Bataillon zurücktreten, auch wenn sie nicht in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sind. Wenn diese nun ihre dreijährige Dienstzeit noch nicht abgeleistet haben, so werden sie nach abgebüßter Strafzeit einer Jäger-Abtheilung und zwar in der Regel derjenigen des Armee-Corps aus dessen Bereich der Bestrafte gebürtig ist, oder im Falle solches keine Jäger-Abtheilung hat, der Abtheilung, in welche der größte Theil des Jägerersatzes aus demselben eingestellt wird, zur Ableistung dieser Dienstzeit überwiesen, wonach dann diese Jäger aus dem Bereich des fünften Armee-Corps gewöhnlich zur Ersten oder Zweiten, auch Theilweise zur Dritten, die aus dem Sechsten Armee-Corps alle zur Dritten und die aus dem Siebenten und Achten-Armee-Corps zur Vierten-Jäger-Abtheilung versetzt werden.

Nach abgeleisteter aktiver Dienstzeit werden diese Leute von den betreffenden Abtheilungen in das Landwehr-Verhältniß, zur Disposition der Abtheilung, zur Einziehung für den Fall eines Krieges, entlassen; aber es wird keine Verpflich-

Digitized by Google

tung zum Fortdienen mit ihnen eingegangen. Haben solche Garde-Jäger diese dreijährige Dienstzeit bereits beim Bataillon abgeleistet, so werden sie nach abgebüßter Strafe ohne Weiteres zur Disposition dieser betreffenden Jäger-Abtheilung zur Einziehung für einen Krieg, in das Landwehr-Verhältniß in die Heimath entlassen.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Krankenpflege.

Die Krankenpflege wird bei den Jägern und Schützen ganz eben so, wie bei den übrigen Truppentheilen behandelt. Es sind dazu die nöthigen Aerzte angestellt, die erforderlichen Lazarethe und sonstigen Lokale vorhanden und ordnungsmäßig eingerichtet; die nöthigen Geldmittel werden verabreicht und die hierher gehörigen administrativen Einrichtungen und Verhältnisse von einer angeordneten Lazareth-Kommission, welche bei den Bataillons und Abtheilungen ernannt sind, verwaltet.

Diese Angelegenheit ressortirt zunächst in technischer und persönlicher Beziehung, unter der obern Leitung und nach den Anordnungen des Chefs des Militär Medizinal-Wesens, von den Divisions-General-Chirurgen der Armee-Corps, und gehört im Allgemeinen zum Geschäftszweige resp. der General-Kommandos und Brigaden.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Orden und Ehrenzeichen.

Den bei den Jägern und Schützen dienenden Offizieren und Leuten, werden unter den in den Statuten über die Verleihung und den Besitz der verschiedenen Orden und Ehrenzeichen, vorgeschriebenen Erfordernissen, von des Königs Majestät, Orden und Ehrenzeichen in gleicher Art verliehen, wie den übrigen Truppen.

Digitized by Google

Es finden demnach die für die Verleihung und den Besitz, sowohl der vaterländischen, als fremden Orden im allgemeinen gegebenen Bestimmungen auch vollständig auf die Jäger und Schützen Anwendung.

An vaterländischen-Orden und Ehrenzeichen können nach den bestehenden Statuten von den bei den Jägern- und Schützen-Bataillons stehenden Offizieren und Leuten verliehen werden und sind resp. verliehen:

I) Für besondere Verdienste.

1) An Offiziere ausschließlich:

a) Der Orden pour le mérite.
b) Die betreffenden Klassen des rothen Adler-Ordens; (Diese werden auch den Regiments- und Bataillons-Aerzten verliehen.)
c) Der St. Johanniter-Orden.

2) An Offiziere, Feldwebel, Oberjäger, Unteroffiziere, Chirurgen, Jäger und Schützen:

a) Das Eiserne Kreuz erster Klasse.
b) = = = zweiter =
c) Die Rettungsmedaille.

3) An die Chargen vom Feldwebel abwärts ausschließlich:

a) Das Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse.
b) Die goldene und silberne Verdienstmedaille.*)

Das sub 2 b) gedachte Eiserne Kreuz II. Klasse wird nach den bestehenden Bestimmungen bei Sterbefällen von Besitzern desselben, so lange fortvererbt, als noch dazu vorgeschlagene und als berechtigt anerkannte Individuen vorhanden sind, deren Reihenfolge durch Wahl bestimmt ist und wonach die Truppen eintretenden Falls das Weitere zu veranlassen haben.

Die hier genannten Orden und Ehrenzeichen werden bei Sterbefällen der resp. Ritter oder Inhaber an die General-Ordens-Kommission zurückgeschickt.

*) Früher verliehen.

Digitized by Google

II) Für die pflichtmäßig geleisteten Dienste:

1) Die Kriegs-Denkmünze, sowohl für Kombattanten, als für Nichtkombattanten in den Feldzügen 1813, 14 und 15 an alle Chargen.

Ueber den Beisitz derselben sind von den Kommandeurs Befugnißscheine ertheilt.

Die Kombattanten-Denkmünze eines verstorbenen Inländers wird mit dessen Nationale, Behufs der vorgeschriebenen kirchlichen Aufbewahrung, an die betreffende Regierung gesandt.

Bei Vergehen, welche den Verlust der Kriegs-Denkmünze nach sich ziehen, muß darauf richterlich erkannt werden.

Die Denkmünze eines Selbstmörders und alle durch richterliches Erkenntniß den Inhabern abgesprochenen, werden an die General-Ordens-Kommission eingesandt, an welche auch die Kombattanten-Denkmünzen verstorbener Ausländer und alle nicht Kombattanten-Denkmünzen, zurückgehen.

2) Auf das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere, erhält jeder Offizier der Jäger und Schützen, gleich denen des übrigen stehenden Heeres den Anspruch nach 25jähriger Dienstzeit; für deren Berechnung mit doppelter Anrechnung der Kriegsjahre, Abrechnung der Gefangenschaft u. s. w. die allgemeinen Bestimmungen Anwendung finden.

Ueber den Beisitz des Dienstauszeichnungs-Kreuzes ertheilt das Königl. Kriegs-Ministerium Beglaubigungs-Scheine. An dasselbe werden die erledigten Kreuze zugleich zurückgegeben, wenn die Nachweisungen der Neuberechtigten alljährlich am 25. April, für den nächsten Verleihungs-Termin, d. i. den 18. Juni jeden Jahres eingereicht werden.

3) Die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine. Diese zerfällt in 3 Klassen:

Die erste für 21jährige Dienstzeit,
" zweite " 15 " "
" dritte " 9 " "

nach deren resp. Vollendung die betreffenden Individuen

Digitized by Google

solche bei guter untadelhafter Führung erhalten. Bei Berechnung der Dienstzeit, welche vom Eintritt bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gilt, findet dieselbe Anrechnung der Kriegsjahre statt, wie vor bemerkt ist.

Die Verleihungen geschehen alljährlich am 18. Januar und 18. Juni, für welche Termine die Nachweisungen der Neuberechtigten resp. am 25. November und 25. April bei den Königlichen General-Kommandos eingehen müssen. Ueber den Besitz der Dienstauszeichnungen ertheilen die Kommandeure die Befugnißscheine.

Bei der eintretenden Berechtigung zu einer höhern Klasse erhält solche das betreffende Individuum und giebt dasselbe alsdann die früher besessene Dienstauszeichnung zurück.

Die erledigten Dienstauszeichnungen sind den Königlichen General-Kommandos zur Disposition zu stellen.

Den verabschiedeten Militair-Personen ist gestattet, das im aktiven Dienstverhältniß erworbene Dienstauszeichnungs-Kreuz, oder die Dienstauszeichnung im nachherigen Verhältniß fortzutragen.

Die hier sub II. 2 und 3 genannten Auszeichnungen sind nur für Kombattanten bestimmt; andere Militärpersonen, welche nicht zum fechtenden Stande gehören, können darauf keinen Anspruch machen.

4. Ehrentroddeln, von der vorgeschriebenen Form, erhalten diejenigen Jäger und Schützen, welche nach Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit sich zum Fortdienen verpflichten.

Digitized by Google

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Ergänzung.

I) Der Jäger.

A) Ergänzung der Jäger durch gelernte Jäger.

1) Erfordernisse für einen gelernten Jäger.

Die Ergänzung des Garde-Jäger-Bataillons und der Jägerabtheilungen geschieht nach §. 4 der allgemeinen Ersatz-Instruktion vom 30ten Juni 1817 durch gelernte Jäger, d. h. durch Leute, welche das Jagd- und Forstwesen in einem gewissen Umfange gehörig erlernt und darüber vorschriftsmäßige Lehrbriefe, wie solche nach den darüber ergangenen Bestimmungen des Königlichen Finanz-Ministerii erforderlich sind, erhalten haben, welche Lehrbriefe in Beziehung auf ihre künftige Bestimmung dazu dienen, um auf Grund derselben Ansprüche auf eine Königliche Forstversorgung machen zu können, insofern dadurch ihre Qualifikation dazu, hinsichts der dafür erforderlichen Ausbildung nachgewiesen wird. Diese gelernten Jäger sind anderer Seits zum Diensteintritt in das Garde-Jäger-Bataillon, oder in die Jägerabtheilungen verpflichtet, wenn sie nicht vor dem Eintritt in das Dienstpflichtige Alter sich selbst durch einen freiwilligen Diensteintritt, oder durch die Meldung dazu, bei einem andern Truppentheil, zu einem anderweiten Dienste bestimmt haben.

Die Bestimmung des gedachten §. der Ersatz-Instruktion: „daß die Söhne der Forstbedienten zum Ersatz der Jäger-Bataillons dienen“ ist durch besondere Anordnungen dahin genauer bezeichnet, daß solche auch dann nur bei den Jägern eingestellt werden, wenn sie die Jägerei erlernt haben. Die Erfordernisse eines vorschriftmäßigen Jäger-Lehrbriefes und die zu dessen Erlangung erforderliche Lehrzeit und abzulegende Prüfung, sind in den allgemeinen Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die zu diesem Zwecke angeordneten Prüfungen, welche unterm 20sten März 1831 vom Königlichen Finanz-Ministerio erlassen und in der Beilage 19 beigefügt sind, in

Digitized by Google

den betreffenden §§. 1 bis 10 vollständig und bestimmt bezeichnet, wonach dieses Lehrzeugniß dann zu der Erlangung eines Försterpostens genügt, so viel die nöthigen Forst- und Jagdkenntnisse betrifft.

2) Ausmittelung und Gestellung des jährlichen Ersatzes an gelernten Jägern.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beachtung des nach obiger Bestimmung bezeichneten besondern Erfordernisses der zum Ersatz bestimmten gelernten Jäger, finden für das Ersatzgeschäft selbst die in der gedachten allgemeinen Ersatz-Instruktion, in den bezüglichen Paragraphen, gegebenen allgemeinen Bestimmungen in so weit ihre Anwendung, als sie nicht durch die besondern desfalls gegebenen und abändernden Bestimmungen modificirt sind.

Diese Modifikationen werden sich aus nachstehenden Angaben ergeben.

b) Ermittelung des Ersatz-Bedarfs.

Nach Anleitung des §. 27 der allgemeinen Ersatz-Instruktion ergiebt sich der jährliche Ersatzbedarf des Garde-Jäger-Bataillons und der Jägerabtheilungen:

aa) Durch die abgehenden Invaliden.

bb) Durch die Zahl der auf ihren eigenen Antrag, oder auf Reklamation der Behörden, zur Kriegsreserve zu beurlaubenden Jäger, deren Anträge nach Möglichkeit und mit Rücksicht auf den vorhandenen Ersatz berücksichtigt werden.

cc) Durch den Statt findenden ungewöhnlichen Abgang an Entlassungen, Verabschiedungen, Todesfällen u. s. w.

Zu der Zahl des hiernach ermittelten Ersatz-Bedarfs werden per Kompagnie noch 3 Mann zur Deckung des im Laufe des Jahres vorkommenden außergewöhnlichen Abgangs gerechnet und außerdem, für den Ausfall an den designirten Ersatzmannschaften zu der sich ergebenden Summe des Ersatz-Bedarfs, Zehn Procent desselben.

Von diesem Bedarf geben das Garde-Jäger-Bataillon und die Jägerabtheilungen zum 15ten August jeden Jahres die

Digitized by Google

Nachweisungen an die Inspektion der Jäger und Schützen ein, von welcher sie zusammengetragen dem Königlichen Kriegsministerio eingereicht werden.

c) Ermittelung des Ersatzes.

In Betreff der Ermittelung des Ersatzes an gelernten Jägern ist von dem Königlichen Kriegs-Ministerio ein von den dafür in den betreffenden Paragraphen der allgemeinen Ersatz-Instruktion für die Armee gegebenen Bestimmungen, abweichendes Verfahren dahin angeordnet:

aa) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen prüfen bei ihrem jährlichen Zusammentritt die Einstellungs-Fähigkeit der im dienstpflichtigen Alter vorhandenen ausgelernten, oder noch in der Lehre stehenden Jäger ihrer Kreise, gleich den übrigen militärpflichtigen Leuten, jedoch nicht blos Hinsichts ihrer körperlichen Dienstfähigkeit, sondern auch, ob sie die vorschriftsmäßigen Lehrbriefe besitzen.

bb) Von Seiten der Landwehr-Bataillons-Kommandeure, als der Militärvorsteher dieser Kommissionen, werden demnach Listen der vorgefundenen, sowohl zur Einstellung in jeder Hinsicht geeigneten ausgelernten Jäger, als der sonst noch vorgekommenen, dem Jäger-Corps verpflichteten; aber wegen zeitiger Mängel noch nicht zur Einstellung geeigneten Jäger, an die Landwehr-Brigaden, nach den dafür gegebenen: in Anlage 20 beigefügten, Schemas eingereicht.

cc) Die Landwehr-Brigaden sammeln diese Listen ihrer Bereiche und theilen solche möglichst bald — nach der gegebenen Instruktion spätestens zu Anfang des Septembers jeden Jahres — der Inspektion der Jäger mit.

dd) Nachdem sämmtliche Listen der Art bei der Inspektion eingegangen sind, stellt diese daraus die Generalliste der zur Aushebung und Einstellung kommenden ausgelernten Jäger zusammen und sendet solche nebst

Digitized by Google

der sub b gedachten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung und mit der Uebersicht, wie die auszuhebenden Jäger-Ersatzmannschaften für das Garde-Jäger-Bataillon und die Jägerabtheilungen zu vertheilen sind, dem Königlichen Kriegs-Ministerio ein.

d) Vertheilung des Ersatzes.

Bei Zusammenstellung der gedachten Generalliste werden die Leute nach den Altersklassen geordnet und solche dann für das Garde-Jäger-Bataillon und für die vier Jägerabtheilungen. nach Maßgabe des Statt findenden Bedarfs, vertheilt.

Dabei wird zunächst auf die speciellen Gesuche um Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon oder in bestimmte Abtheilungen gerücksichtigt; nächst dem aber dient für die Vertheilung an die Jägerabtheilungen der Grundsatz zur Richtschnur, daß die nicht zum Garde-Jäger-Bataillon kommenden Jäger immer der zunächst stehenden Abtheilung überwiesen werden, um zu große Märsche zu vermeiden.

Hierbei ist ad §. 82 der allgemeinen Ersatz-Instruktion zu bemerken, daß von der daselbst enthaltenen Bestimmung:

„Für die Jäger-Bataillons bedarf es keiner Beschränkung des Maaßes, da von ihnen Leute jeder Größe angenommen werden können, wenn sie sonst geeignet sind,“

in so fern eine Abweichung Statt findet, als nach einer auf höhere Veranlassung entsprungenen Observanz, dem Garde-Jäger-Bataillon in der Regel nur Leute von 4 Zoll und darüber überwiesen werden, wogegen für kleinere Leute die Einstellung in dasselbe durch eine vorzugsweise Qualifikation und besondere Verhältnisse motivirt werden muß.

e) Aushebung und Gestellung des Ersatzes.

Das Königliche Kriegsministerium theilt aus der von der Inspektion der Jäger erhaltenen Generalliste, nachdem dasselbe die Vertheilung der Jäger genehmigt hat, den betreffenden Königlichen General-Kommandos das Erforderliche mit, um danach die Aushebung und Absendung der zu gestellenden

Digitized by Google

Jäger, resp. an das Garde-Jäger-Bataillon und an die Jägerabtheilungen bewirken zu lassen. Zugleich macht gedachtes Ministerium dem Königlichen Ministerio des Innern die nöthigen Mittheilungen, von welchem letzteren die Königl. Ober-Präsidien die erforderlichen Anweisungen zu der ihrer Seits für die Aushebung zu treffenden Anordnungen erhalten.

Auf diese Weise werden die Königlichen Landwehr-Brigaden und Departements-Kommissionen mit den nöthigen Anweisungen für die Aushebung und Gestellung der designirten Jäger versehen, wonach das Ersatz-Geschäft selbst und die Absendung der ausgehobenen Leute nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen ausgeführt und der gestellte Ersatz sofort im Herbst, der angeordneten Vertheilung gemäß, überwiesen und abgesendet wird.

Zugleich mit der mehrgedachten Generalliste der einzustellenden Jäger wird, nach dem darüber gegebenen Befehl, dem Königlichen Kriegsministerio auch eine Nachweisung derjenigen Jäger eingereicht, welche wegen angeblicher Unbrauchbarkeit, oder Unentbehrlichkeit u. s. w. auf Zurückstellung Anspruch machen, um auf Grund derselben die erforderlichen nähern Prüfungen durch die Königlichen Departements-Ersatz-Kommissionen zu veranlassen.

Wenn die Vertheilung des Ersatzes nach der eingereichten Generalliste von dem Königlichen Kriegsministerio in vorgedachter Weise genehmigt ist und danach die nöthigen Mittheilungen erlassen sind, trägt die Inspektion ihrer Seits auch direkt bei den Königlichen Landwehr-Brigaden auf die Gestellung des designirten Ersatzes an und ersucht dabei zugleich, auch die außer den bezeichneten Leuten sich bei der Ersatz-Aushebung etwa noch vorfindenden einstellungsfähigen Jäger, welche entweder freiwillig den Diensteintritt nachsuchen, oder auch schon dazu verpflichtet, bei Aufnahme der Listen aber übergangen sind, auszuheben und an die zu bezeichnenden Theile der Inspektion, für welche Beziehung auch der oben für die allgemeine Vertheilung angegebene Grundsatz berücksichtigt wird, zu überweisen und abzusenden.

Von dem Erfolge der Ersatz-Aushebung ertheilen die

Digitized by Google

Königlichen Landwehr-Brigaden der Inspektion die weitern Notizen über den gestellten und ausgefallenen Ersatz und dergleichen.

Das Garde-Jäger-Bataillon und die Jägerabtheilungen erhalten zu gleicher Zeit die Nachweisungen der zu ihrem Ersatz bestimmten gelernten Jäger von der Inspektion zugefertigt und werden dabei zu deren Einstellung angewiesen.

3) Entlassung der als Ersatz überwiesenen, zur Einstellung nicht geeigneten Leute.

Wenn der Fall eintritt, daß Jäger, welche von den Ersatz-Kommissionen ausgehoben und dem Garde-Jäger-Bataillon oder den Jägerabtheilungen überwiesen und zugesandt sind, wegen Mangel des vorschriftsmäßigen Lehrbriefes, oder wegen einer für die Eigenthümlichkeiten des Dienstes mangelhaften Körperbeschaffenheit, zur Einstellung in das Jäger-Corps nicht geeignet sind, so werden solche Leute wieder in ihre Heimath zur Disposition ihrer Aushebungsbehörde entlassen.

Zu diesem Behufe ist von den betreffenden Theilen der Inspektion, dieser von solchen Fällen sogleich Anzeige zu machen und die Genehmigung unter Beifügung der nöthigen Zeugnisse nachzusuchen, worauf die Inspektion nach Lage der Sache das Nöthige bestimmt und der betreffenden Königlichen Landwehr-Brigade eine Anzeige macht, wenn die Entlassung genehmigt und verfügt wird.

Den nach einer ärztlichen Erklärung unfähigen Leuten wird in diesen Fällen das ärztliche Attest zu ihrer Beglaubigung mitgegeben.

4) Ueberweisung und Einstellung der sich freiwillig zum Diensteintritt meldenden gelernten Jäger.

Die Mehrzahl der jährlich in den Dienst einzustellenden gelernten Jäger meldet sich freiwillig zum Diensteintritt, größtentheils schon vor erreichtem zwanzigsten Jahre, um einer Seits den Dienst, durch dessen Ableistung nach einer festge-

Digitized by Google

setzten Zeit ihnen Ansprüche auf eine Forstversorgung erwachsen, so früh als möglich zu beginnen, andern Theils um den Theil der Inspektion wählen zu können, in welchen sie einzutreten wünschen. Die besondern Meldungen und Gesuche der Art außer der Zeit der Ersatz-Aushebung, und die nicht, nach dem oben angegebenen Verfahren, bei den betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen geschehen, sind an die Inspektion der Jäger und Schützen zu richten, weil ohne deren Genehmigung und Anweisung keine Einstellung von gelernten Jägern in das Garde-Jäger Bataillon oder in eine Jäger-Abtheilung Statt finden darf. Seitens der Inspektion nun werden diese Meldungen und Anträge nach Möglichkeit berücksichtigt und die nachgesuchten Einstellungen in die namhaft gemachte Abtheilung oder in das Garde-Jäger-Bataillon genehmigt, wenn dazu die erforderlichen Vacanzen vorhanden sind. Bei diesen Meldungen ist:

a) der vorschriftsmäßige Lehrbrief,

b) das landräthliche Attest, daß dem freiwilligen Eintritt nichts im Wege steht,

einzureichen, worauf die Ueberweisung geschieht, und die Ordre zur Einstellung ertheilt wird. Wenn der sich zum Eintritt in das Garde-Jäger-Bataillon meldende Jäger für nicht qualificirt befunden wird, auch wenn bei dieser oder bei einer Abtheilung, in welche ein Jäger einzutreten nachsucht, keine Vacanzen dazu vorhanden sind, so wird er einer andern Abtheilung, der es an Ersatz mangelt ohne Weiteres überwiesen, wenn er bereits in dem dienstpflichtigen Alter ist. Ist Letzteres nicht der Fall, so wird ihm unter Mittheilung der obwaltenden Verhältnisse der Eintritt in eine andere Abtheilung überlassen, oder anheimgestellt, ob er die weitere Disposition für die nächste Ersatzgestellung abwarten will, wobei dann seine Anträge möglichst berücksichtigt werden können. Wählt er das Letztere so wird er zur Disposition notirt und der betreffenden Abtheilung in seiner Reihefolge, entweder schon in der Zwischenzeit bei sich ergebender Gelegenheit, oder spätestens bei der nächsten Ersatzgestellung überwiesen. In diesem Falle werden dann diese Leute angewiesen, sich bei der

Digitized by Google

betreffenden Ersatz-Kommission zur weitern Anweisung zu melden, welche ihre Verhältnisse prüft, sie in die betreffenden Listen aufnimmt und sie dann, unter Beobachtung des bestehenden oben sub c angegebenen Verfahrens, aushebt und überweist.

Da im gewöhnlichen Gange der Dinge angenommen werden darf, daß mit Ende Januar jeden Jahres überall der Friedensbedarf gedeckt ist, so findet, wenn nicht außergewöhnliche Verhältnisse eine fortgesetzte Einstellung der Leute wünschenswerth machen, schon allein aus dem rein militärischen Zweck, nicht durch stete Einstellung von Rekruten die militärische Ausbildung dieser, so wie aller Leute, zu erschweren und überhaupt das Dienstverhältniß und die gewöhnlichen Dienstübungen auf eine lästige Weise zu stören, der Grundsatz Statt, daß von der gedachten Zeit ab, keine außergewöhnlichen Einstellungen erfolgen. Daher werden alle sich später meldenden Jäger in der Regel an ihre vorgesetzten Ersatzbehörden verwiesen, welche das sub c aa wegen deren Aufnahme in die Listen angegebene Verfahren mit ihnen eintreten lassen. Da hiernach, und wie aus dem oben angegebenen Verfahren bestimmt hervorgeht, der Zweck der sich freiwillig zum Diensteintritt meldenden Jäger vollständig und am einfachsten erreicht wird, wenn diese sich mit ihren Anträgen an die Ersatz-Kommissionen richten, so muß hierauf besonders aufmerksam gemacht werden, daß dadurch keineswegs das Gesuch um Eintritt in das Garde-Jäger-Bataillon, oder in eine namhaft gemachte Jäger-Abtheilung verfehlt wird, daß solches vielmehr auf diesem Wege auch zur Kenntniß der Inspektion gelangt und daß in Folge desselben, die Ueberweisung und Einstellung, gemäß einer Veranlassung der Inspektion der Jäger, geschieht, wenn auch die Anmeldung bei der Ersatz-Kommisson, so wie die Aushebung durch dieselbe, erfolgen. Es thun daher die gelernten Jäger, welche im Laufe des Jahres die Einstellung in das Jäger-Corps wünschen, immer am besten, sich bei der Kreis-Ersatz-Kommission bei deren Zusammentritt zu melden und an diese ihre Anträge zu richten, weil diese am einfachsten ihre Verhältnisse

Digitized by Google

und ihre Qualifikation prüfen und demnach die vollständigen Listen anlegen kann. Dadurch wird die Jäger-Inspektion am leichtesten und ganz gnügend gleichzeitig von dem vorhandenen Ersatz unterrichtet und ist im Stande, die erforderlichen Dispositionen, auf Grund der bestehenden Bestimmungen, zu rechter Zeit zu treffen, wohingegen durch die vielen direkten, oft ganz unzulässigen, in der weiten Entfernung und bei dem Mangel der nöthigen Kenntniß der Person und sonstigen Verhältnisse sehr schwer ganz richtig zu beurtheilenden Anträge, nicht selten unnöthige Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten veranlaßt werden.

Bei stattfindenden außergewöhnlichen Anträgen, oder in außerordentlichen Fällen, geschehen die direkten Einstellungen in dem Zeitraum vom Januar bis zur nächsten Ersatz-Gestellung mit Beobachtung der im §. 104 der allgemeinen Ersatz-Instruktion gegebenen Bestimmung, daß während der Funktion der Departements- und Kreis-Ersatz-Kommissionen keine Annahme von Freiwilligen erfolgt.

Aber auch selbst diese außergewöhnlichen Anträge werden die sich freiwillig zur Einstellung meldenden gelernten Jäger am zweckmäßigsten bei ihrer Ersatz-Behörde, d. h. entweder an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, oder an den Landrath des Kreises richten, weil durch diese die Verhältnisse in vorgedachter Art am besten geprüft werden können und durch welche dann die weitern Anträge an die Inspektion der Jäger nach Maaßgabe der Verhältnisse erfolgen und mit den nöthigen Zeugnissen und Erklärungen begleitet werden.

Wenn sich aber dennoch solche gelernte Jäger unmittelbar bei dem Garde-Jäger-Bataillon, oder den Jäger-Abtheilungen zur Einstellung melden, so werden von diesen die nöthigen Anträge bei der Inspektion um deren Ueberweisung gemacht, wenn Vakanzen zur Einstellung vorhanden sind. Der Eintritt wird dann mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen genehmigt, wenn der Jäger die erforderlichen Zeugnisse (4 a und b) besitzt, und wenn über denselben nicht schon für einen andern Theil der Inspektion disponirt ist.

Digitized by Google

Jäger, welche schon bei andern Truppentheilen gedient und ihre Militär-Pflicht abgeleistet; aber später die Jägerei erlernt haben und nun die Einstellung ins Jäger-Corps wünschen, werden auch angenommen und eingestellt, wenn sie nächst dem vorschriftsmäßigen Lehrbriefe die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Militär-Behörde beibringen. Die Inspektion überweist sie dann der betreffenden Abtheilung oder dem Garde-Jäger-Bataillon, je nachdem sie darum nachsuchen und resp. qualificirt sind.

5) Reclamation der gelernten Jäger von andern Truppentheilen.

Wenn gelernte Jäger aus einem Mißverständniß, oder Unkenntniß ihrer Verhältnisse bei andern Truppentheilen eingestellt sind, und den Uebertritt zu den Jägern nachsuchen, so muß ihnen solcher gewährt werden, wenn sie sich als gelernte Jäger vollständig legitimiren. Sollte den Gesuchen der Leute, Seitens der Truppentheile, bei welchen sie stehen, nicht Folge gegeben werden, so werden dazu auf Erfordern die nöthigen Anträge durch die Inspektion bei dem Truppentheile selbst und, bei entstehenden Zweifeln, bei dem vorgesetzten Divisions- oder General-Kommando gemacht und nöthigen Falls der Recours an das Königliche Kriegs-Ministerium genommen, welches dann den Uebertritt verfügt, wenn nicht anderweitige gesetzliche Gründe entgegen treten.

6) Einstellung von Ausländern.

Ausländer werden, auch wenn sie förmliche Jäger-Lehrbriefe besitzen, bestimmungsmäßig und in der Regel nicht angenommen und nur ausnahmsweise eingestellt, wenn sie Zeugnisse ihres besonderen Wohlverhaltens, eine gewisse Bürgschaft für ihre Zuverlässigkeit, der besondern Vorliebe für den Preußischen Militär-Dienst, und der Anhänglichkeit an die diesseitige Regierung, so wie endlich die Bescheinigung beibringen, daß sie der Militär-Dienst-Pflicht in ihrem Vaterlande genügt haben.

Digitized by Google

7) Die über den eingestellten Ersatz einzureichenden Berichte und Nachweisungen.

Ueber sämmtliche hiernach eingestellten gelernten Jäger geben das Garde-Jäger-Bataillon und die Jäger-Abtheilungen die erforderlichen Ersatz Berichte ein, auf deren Grund am Schlusse der jährlichen Ersatz-Gestellung dem Königl. Kriegs-Ministerio darüber Bericht erstattet wird. Diesem Berichte fügen sie die vollständigen Nationale der eingetretenen Leute bei, welche nach der Reihefolge ihres Eintritts in das allgemeine Stammbuch der Inspektion eingetragen werden.

8) Angabe der im Durchschnitt jährlich eingestellten gelernten Jäger.

Um die Kriegs-Reserven des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen möglichst durch gelernte Jäger vollzählig zu erhalten, wird jedenfalls immer aller sich daran vorfindende Ersatz eingestellt und werden dagegen gediente Leute zur Kriegs-Reserve beurlaubt.

Nach einem funfzehnjährigen Durchschnitt hat sich alljährlich ein Ersatz von circa 200 Jägern ergeben, wogegen der Abgang durchschnittlich beträgt:

a) von solchen Oberjägern und Jägern, welche auf den Grund einer zwanzigjährigen Dienstzeit Ansprüche auf Anerkennung zu einer Forst-Versorgung haben: $\frac{1}{2}\frac{1}{0}$ der dazu verpflichteten Leute, deren Zahl circa 2000, ist, — 100 Mann.

b) Abgang durch Uebertritt zur Landwehr, durch ausgeschiedene Invaliden, Todesfälle und dergleichen, durchschnittlich. — — — 75 bis 80 Mann.

im Ganzen also 175 bis 180 Mann.

wonach also ein jährlicher Zuwachs des wirklichen Standes der Kriegs-Reserve im allgemeinen von 20 bis 25 gelernten Jägern Statt findet.

9) Ersatz-Gestellung der gelernten Jäger im Fall eines Krieges.

Sobald eine Mobilmachung des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen und in Folge dessen ein Aus-

Digitized by Google

marsch derselben Statt gefunden hat, wird, im Fall der hier aufhörenden Wirksamkeit der Inspektion der Jäger und Schützen, die Ersatz-Angelegenheit der Jäger von dem dazu ernannten Inspekteur geleitet und sind zu diesem Behuf die Königlichen Regierungs-Bezirke bestimmt, wie aus denselben der Ersatz für das Garde-Jäger-Bataillon und für die Jägerabtheilungen gestellt und vertheilt wird.

B) Ergänzung durch Freiwillige auf dreijährige Dienstzeit.

Die Annahme dieser Leute, welche von den Jäger-Abtheilungen zur Komplettirung ihrer noch nicht vollzähligen Kriegs-Reserve eingestellt worden sind und, bei eintretendem Bedürfniß, wieder eingestellt werden dürften, geschieht, auf Grund der Allerhöchsten Bestimmungen, nach dem Ermessen und dem freien Willen der Abtheilungen, wobei diese darauf zu sehen haben, daß sie die für die Eigenthümlichkeit des Jägerdienstes nöthigen Eigenschaften besitzen, überhaupt Neigung dazu und, wo möglich, schon Fertigkeit im Schießen haben. Es werden hierzu besonders herrschaftliche Jäger genommen, welche sich mit der Ausübung der Jagd beschäftigt, aber die Jägerei nicht vorschriftsmäßig erlernt haben, daher keine förmlichen Lehrbriefe besitzen und aus diesem Grunde keine Ansprüche auf eine Königliche Forst-Versorgung erhalten.

Behufs ihrer Annahme haben diese Leute außer den schon angegebenen besonders zu prüfenden Erfordernissen, vorschriftsmäßige Atteste über ihre gute Führung und die Erlaubniß der vorgesetzten landräthlichen Behörde, daß ihrem Eintritt nichts im Wege steht, beizubringen.

Das Nähere über die Dienstzeit und Verhältnisse dieser Leute wird in dem folgenden Abschnitt sub A über die Komplettirung der Kriegs-Reserve mitgetheilt werden.

C) Ergänzung der Waldhornisten und Handwerker.

In gleicher Art, wie die Annahme der zur Komplettirung der Kriegs-Reserve einzustellenden Freiwilligen auf dreijährige Dienstzeit, auf Grund der bestehenden Bestimmungen von

Digitized by Google

den Jäger-Abtheilungen direkt bewirkt wird, ebenso geschieht solches Hinsichts der Annahme der per Kompagnie einzustellenden 5 Handwerker und der Waldhornisten nach der eigenen Bestimmung und Wahl der Truppentheile.

D) Einstellung der Freiwilligen auf Einjährige Dienstzeit.

Die Wahl der einzustellenden Freiwilligen auf Einjährige Dienstzeit ist den Theilen der Inspektion auf den Grund der gegebenen höhern Bestimmungen und der betreffenden Paragraphen der allgemeinen Ersatz-Instruktion überlassen, in so weit sie ohne Verpflegung dienen.

In Fällen, in denen sie ausnahmsweise Verpflegung in, oder über den Etat erhalten sollen, wie solches namentlich bei der zweiten Jäger-Abtheilung der Fall sein kann, bestimmen darüber die Königl. General-Kommandos auf Anträge der Truppentheile, oder der betreffenden Ersatz-Commissionen.

II) Ergänzung der Schützen.

Allgemeine Bestimmung.

Die Ersatz-Angelegenheit der Schützen gehört zum Ressort der Königl. General-Kommandos, und concurrirt die Inspektion dabei nur in so weit, als sie bei den Inspicirungen die Qualifikation der Leute für den eigenthümlichen Dienst beurtheilt.

A) Ergänzung des Garde-Schützen-Bataillons.

1) Ergänzung durch angeworbene eingeborne Schweizer.

Die Ergänzung des Garde-Schützen-Bataillons ist von der der ganzen übrigen Armee wesentlich abweichend, indem solche auf Grund und nach Anleitung einer besonders abgeschlossenen, von des Königs Majestät Allerhöchst bewilligten Capitulation, im Allgemeinen durch Werbung Freiwilliger bewirkt wird.

Nach dem Inhalt dieser Militär-Capitulation werden:

a) Solche Neuchateller, oder Schweizer eingestellt, welche sich freiwillig und ohne irgend einen Zwang, dazu bereit

Digitized by Google

erklären und auf eine Dienstzeit von 4 Jahren eintreten, während welcher Zeit sie sich zu treuen Diensten verpflichten und nach deren Ablauf sie ihren gänzlichen Abschied erhalten, wenn sie es verlangen. Wo nicht, so können sie sich aufs neue auf 2, oder 4 Jahre verpflichten.

b) Das Bataillon soll eigentlich ganz aus Neuchatellern bestehen. Jedoch hat Seine Majestät, um der Schweiz einen Beweis seines Wohlwollens zu geben, nachzugeben geruht, daß dazu auch bis auf $\frac{1}{4}$ der ganzen Anzahl an Offizieren und Leuten aus den übrigen Theilen der Schweiz angenommen werden können.

c) Der Eintritt kann vom vollendeten 17ten bis zum 40sten Jahre geschehen. Die Minorennen müssen die Erlaubniß ihrer Eltern, oder Vormünder haben.

d) Die Angeworbenen müssen keine körperlichen Gebrechen und sich immer gut aufgeführt haben, von hinlänglich starker Körperbeschaffenheit, um die Anstrengungen des Dienstes und eines Krieges zu ertragen und wenigstens 5 Fuß 3 Zoll (Rheinisch) groß sein, von welcher letztern Bestimmung die Horniſten eine Ausnahme machen können.

e) Alle Angeworbenen (Rekruten) werden einem Offizier vorgestellt, welchen das Bataillon zu diesem Zweck in Neuchatell kommandirt hat, welcher sie annimmt, oder verwirft, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen.

Nach abgeleisteter erster vierjähriger Dienstzeit erhalten die gut gedienten Leute, wenn sie ein neues Engagement auf fernere 2 Jahre eingehen, den ferneren Dienst gegen ein erhöhtes Handgeld.

2) Einstellung von Freiwilligen auf dreijährige Dienstzeit.

An Freiwilligen auf 3 jährige Dienstzeit (Handwerker) kann das Bataillon 40 an der Zahl, innerhalb des Etats annehmen.

Digitized by Google

3) Einstellung der Einjährigen Freiwilligen über den Etat.

Hinsichts der Einstellung der Einjährigen Freiwilligen über den Etat in das Bataillon, gilt das darüber sub D beim Garde-Jäger-Bataillon Gesagte, wonach deren Annahme in den bestimmten Terminen dem Bataillon überlassen bleibt, wenn die sich zu diesem Behuf Meldenden die nöthigen Erfordernisse und Zeugnisse besitzen.

B) Ergänzung der Schützen-Abtheilungen.

1) Ergänzung durch Freiwillige auf dreijährige Dienstzeit.

Die Schützen-Abtheilungen ergänzen sich, mit geringer Ausnahme, fortwährend durch Einstellung von geeigneten, freiwillig auf dreijährige Dienstzeit eintretenden Leuten und zwar, wie die Erfahrung lehrt, größtentheils auf eine sehr zufriedenstellende Weise, da ihnen in der Regel bei einer großen Anzahl Freiwilliger noch eine besondere Auswahl darunter zusteht.

Die Annahme und Einstellung dieser Leute geschieht nach Anleitung der darüber in der allgemeinen Ersatzinstruktion gegebenen Vorschriften und nach Eingabe der danach erforderlichen Zeugnisse, nach eigener Wahl und nach dem Ermessen der Abtheilung.

2) Ergänzung durch ausgehobenen Ersatz.

Ist, in Ermangelung des nöthigen Ersatzes an solchen geeigneten dreijährigen Freiwilligen, die Ueberweisung und Einstellung eines ausgehobenen Ersatzes nothwendig, so trägt die betreffende Abtheilung bei dem Königl. General-Kommando auf die Ueberweisung der nöthigen Anzahl an, wonach dies die Verfügungen zur Gestellung des erforderlichen Ersatzes an die betreffenden Ersatzbehörden erläßt, wodurch indessen, wie die Erfahrung gelehrt hat, sehr schwer und nicht immer den Wünschen der Abtheilungen, in Beziehung auf die Qualifikation der Leute für den eigenthümlichen Dienst, genügt werden kann.

Digitized by Google

3) Einstellung der Einjährigen Freiwilligen.

Die Einstellung der Einjährigen Freiwilligen, in die Schützen-Abtheilungen geschieht nach denselben Grundsätzen, wie solche sub I D und II A 3 dieses Abschnitts bereits angegeben sind.

Funfzehnter Abschnitt.

Von der Kriegs-Reserve.

A) Bestandtheile und Komplettirung der Kriegs-Reserve.

1) Für das Garde-Jäger-Bataillon und für die Jäger-Abtheilungen.

Die Kriegs-Reserve des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen besteht:

a) aus den gelernten Jägern, welche sich zu einer längern Dienstzeit ausdrücklich verpflichten;

b) aus den auf Einjährige Dienstzeit eingetretenen, gelernten Jägern, wenn sie sich sich bei ihrem Abgange zu einer fortgesetzten Dienstzeit verbindlich machen;

c) aus den in das Landwehr-Verhältniß übergehenden Jägern;

d) aus den in der Kriegs-Reserve befindlichen bei den Kompagnieen gedienten Handwerkern;

e) aus den bei den Jäger-Abtheilungen zur Komplettirung der Kriegs-Reserve eingestellten Freiwilligen auf dreijährige Dienstzeit.

Zur nähern Bezeichnung dieser die Kriegs-Reserven des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen bildenden fünf verschiedenen Klassen, ist hier zu bemerken:

ad a) Den größten Theil, und mehr als Dreiviertheil der Kriegs-Reserven des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen, bilden diejenigen gelernten Jäger, welche, sobald sie nach abgeleisteter aktiver Dienstzeit bei der Fahne, zur Kriegs-Reserve beurlaubt werden, sich mittelst einer vorgeschriebenen besonderen Verhandlung aus-

Digitized by Google

drücklich zu einer zwanzigjährigen Dienstzeit verpflichten, um sich dadurch Ansprüche auf eine Forst-Versorgung zu erwerben. In den mit diesen Leuten aufzunehmenden Verhandlungen — wozu ein Schema in Anlage 21 beigefügt ist — ist ihr Verhältniß genau und bestimmt dahin angegeben, daß sie sich verbindlich machen, erforderlichen Falls auf erhaltene Ordre, bis zur Erfüllung einer neunjährigen aktiven Dienstzeit, auch während des Friedens, zur Fahne einzutreten.

Diejenigen Jäger, welche vor eingegangener Verpflichtung beurlaubt worden sind, und von denen daher die gedachte Verhandlung gerichtlich in ihrer Heimath aufzunehmen ist, können eine solche rechtsgültig nur mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder eingehen, wenn sie noch nicht mündig sind.

Solche Verpflichtungen zu einer zwanzigjährigen, und darunter zu einer neunjährigen aktiven, Dienstzeit, werden nach Maaßgabe der ganz freiwilligen Erklärung mit allen solchen Leuteu eingegangen, welche sich gut aufgeführt haben, und deren fortdauerndes Verhältniß zur Kompagnie letzterer wünschenswerth bleibt. Dagegen werden diese Verpflichtungen allen denen verweigert, welche sich nicht gut aufgeführt haben, und deren fortgesetzter Dienst den Kompagnieen nicht annehmbar ist. Diese Leute gehen bei ihrer Entlassung in die allgemeine Dienstverpflichtung zu den Kompagnieen, nach Maaßgabe ihres Landwehr-Verhältnisses, über. Auch solche Leute, welche in der Absicht, sich durch ihre Dienstzeit Ansprüche auf eine Forst-Versorgung zu erwerben, bereits länger, als drei Jahre aktiv gedient haben, können gegen ihren Willen ohne die gedachte Dienstverpflichtung in das Landwehr-Verhältniß entlassen werden, wenn tadelnswerthe Führung dazu eine hinreichende Veranlassung giebt, aus welchem Grunde sie ohnehin zum Genuß von Invaliden-Benefizien und Versorgungs-Ansprüchen, nicht berechtigt sind. Diesen Leuten wird in der Entlassung darüber das Nöthige ausdrücklich bemerkt. Auf Grund dieser Bestimmungen kann auch sol-

Digitized by Google

chen Jägern, welche sich bei ihrem Abgange zum Fortdienen verpflichtet, sich aber in der Heimath nicht gut aufgeführt haben, der Wiedereintritt in den aktiven Dienst, wenn sie darauf antragen, verweigert werden, wenn die Kompagnieen aus dem angegebenen Grunde dazu eine hinreichende Veranlassung haben. — Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß aus diesen Maaßregeln den Kompagnieen ein großer Nutzen, Hinsichts der guten Führung und Moralität der Leute entspringt, da auf diese Weise der Vortheil, oder Nachtheil der guten oder schlechten Führung für das ganze Leben der Leute selbst, von so wesentlichem Einflusse ist, daß die gute Disciplin dadurch unverkennbar gefördert wird.

Die Leute dieser Klasse erhalten die wirklichen Kriegs-Reserve-Pässe nach dem Schema von Beilage Nr. 22. A. Sie gehören fortgesetzt zur Disposition ihrer Kompagnieen und können von derselben bei Statt findendem Bedarf, selbst im Frieden wieder, so lange zum Dienst eingezogen werden, bis sie eine aktive Dienstzeit von neun Jahren abgeleistet haben. Wenn nehmlich durch Einstellung des ganzen vorhandenen Ersatzes an gelernten Jägern die erforderliche Anzahl für den Friedensbedarf nicht hat gedeckt werden können, so haben die Kompagnieen gegen das Ende des Winters von diesen verpflichteten Kriegs-Reserven die erforderlichen Mannschaften zum Dienst zur Fahne einzuziehen, wobei als Grundsatz angenommen wird, daß zunächst diejenigen einbeordert werden, welche bis dahin die kürzeste aktive Dienstzeit geleistet haben. Leichtere, oder mindere Entbehrlichkeit uud anderweitige Verhältnisse, als Hülfsbedürftigkeit, Entfernung u. s. w. dienen hierbei ebenmäßig zum leitenden Maaßstabe. Nach den hier angegebenen Verhältnissen ist im Allgemeinen anzunehmen, daß zusammen genommen eine aktive Dienstzeit von 4, bis höchstens 5 Jahren, im Frieden von den Leuten gefordert wird. Jäger, welche wegen Mangel eines Unterkommens wieder zum Dienst eintreten wollen, haben sich bei ihren Kompagnieen zu melden und werden solche gewöhnlich bei

Digitized by Google

den eintretenden Vakanzen und bei nothwendig werdender Einziehung vorerst berücksichtigt. Auf den in Folge dieser Einziehungen von solchen Jägern zurückzulegenden Märschen erhalten sie die Verpflegung ihrer Truppe nebst der Marschverpflegung. Eben so bei der Entlassung zur Kriegs-Reserve, auch wenn die Leute der Jäger-Abtheilungen einzeln in ihre Heimath beurlaubt werden; doch darf diese Marsch-Verpflegung nur bis dahin und nicht etwa nach einem anderweitig bezeichneten künftigen Aufenthaltsort erfolgen.

ad b. Wenn gelernte Jäger als Freiwillige auf Ein Jahr beim Garde-Jäger-Bataillon oder in den Jäger-Abtheilungen gedient haben, und sie verpflichten sich bei ihrem Abgange zur Erlangung von Forst-Versorgungs-Ansprüchen zu einer fortgesetzten Dienstzeit, so gehören sie ebenmäßig zur wirklichen Kriegs-Reserve der Kompagnieen und haben solche dann, da dieser Einjährige Dienst dem dreijährigen Dienst gleich geachtet wird, sich noch zu einer Dienstzeit von 17 Jahren verbindlich zu machen, nach deren Ablauf ihnen, gleich der vorigen Classe, Ansprüche auf Forst-Versorgungen zustehen.

Die übrigen auf Einjährige Dienstzeit bei den Jägern dienenden Freiwilligen gehen nach Ablauf ihres Dienstjahres zur Provinzial-Landwehr ihres Aufenthalts über.

ad c. Diejenigen Jäger, welche nach abgeleisteter dreijähriger aktiver Dienstzeit sich nicht zum fortgesetzten Dienst, wie Klasse a verpflichten, treten bei ihrer Entlassung in das Verhältniß der allgemeinen Dienstverpflichtung und gehen daher, nachdem sie 2 Jahr zu der Kriegs-Reserve gehört haben, in das Landwehr-Verhältniß über und verbleiben ihren Kompagnieen für den Fall eines Krieges, oder einer Mobilmachung so lange zur Einstellung disponibel, bis sie nach den darüber allgemein bestehenden Bestimmungen in das Landwehr-Verhältniß zweiten Aufgebots übertreten, daher nach Vollendung von 12 Dienstjahren (3 Jahre aktive Dienstzeit, 2 Jahr in der Kriegs-Reserve und 7 Jahr im Landwehr-Verhältniß ersten Aufgebots gerechnet.)

Digitized by Google

Diese Leute werden nur für den Fall einer Mobilmachung, auf die, nach der höhern Anordnung für die allgemeine Einziehung vorgeschriebene Weise, zum Dienst bei ihren Kompagnieen eingezogen und, sind nur in diesem Falle dazu verpflichtet.

Sie erhalten die ihr Verhältniß bestimmt bezeichnenden Kriegs-Reserve-Pässe nach dem, in Beilage 22 b., beigefügten Schema und werden bei ihrem Uebertritt in das zweite Aufgebot der Landwehr, gänzlich vom Jäger-Corps entlassen, wozu ihnen der Uebertritts-Schein zur Landwehr ihres Aufenthalts ertheilt wird. Für die Marschverpflegung bei ihrer Entlassung zur Kriegsreserve gilt ein Gleiches, wie darüber ad Klasse a gesagt ist.

Das Uebertreten aus dem Verhältniß der Kathegorie a in diese Kathegorie c, oder umgekehrt, kann nicht auf einseitiges Verlangen der Leute und nur mit Genehmigung der Inspektion geschehen; doch werden Anträge dazu nach Lage der Umstände berücksichtigt, mit Beachtung des Grundsatzes, daß bei einem dauernden Friedens-Verhältniß der Uebertritt aus Klasse a in Klasse c leichter genehmigt wird, um die Anzahl der Concurrenten zu Forstversorgungs-Ansprüchen möglichst zu verringern und weil anzunehmen ist, daß die meisten Leute durch ihre ihnen noch obliegende Verbindlichkeit durchschnittlich so lange zum Wiedereintritt bei einer Mobilmachung verpflichtet sind, als sie noch ärztliche dienstfähig zu erachten sein werden, und daß die Mehrzahl der, dem Alter nach, in das Verhältniß des zweiten Aufgebots der Landwehr gehörenden Leute als zum Dienst unfähig würden zurückgestellt werden müssen, wenn sie darum nachsuchten. Die Erfahrungen bei den zuletzt eingetretenen Mobilmachungen der Ersten und Zweiten Jäger-Abtheilung haben diese Annahme bestätigt.

Dagegen werden, unter gleichen Verhältnissen, Gesuche um Wiederaufnahme in die Klasse a aus der Klasse c aus gleichem Grunde nur ausnahmsweise und unter ganz besondern, das Gesuch unterstützenden Rücksichten bewilligt.

Bei ungewöhnlichen Ereignissen, oder zu erwartenden

kriegerischen Zeitläuften findet das entgegengesetzte Verfahren aus dem Grunde Statt, weil es dann das Beste des Allerhöchsten Dienstes erheischt, die Leute so lange, als möglich zum Dienst verpflichtet zu erhalten. Nächstdem ist dann die Bewilligung des Uebertritts aus Klasse c in a in der allgemeinen Bestimmung begründet, daß im Fall einer Mobilmachung Leute aus dem Landwehr-Verhältniß, selbst des zweiten Aufgebots, wieder in den Dienst treten können.

ad d. Die bei den Kompagnieen der Jäger dienenden Handwerker gehören so lange zur Kriegsreserve derselben als sie sich in dem Verhältniß der wirklichen Kriegsreserve befinden, nach deren Beendigung sie zur Provinzial-Landwehr ihres Aufenthalts übergehen.

ad e. In so weit nun durch die vorbezeichneten Kathegorieen a b c und d die Kriegsreserve der Jäger-Abtheilungen (das Garde-Jäger-Bataillon besitzt eine bedeutende Ueberzahl daran) nicht so vollzählig war, als solches, nach den gegebenen Bestimmungen, im Fall einer Mobilmachung für ihre Kriegsstärke erforderlich war, wurde Allerhöchst befohlen, daß die Jäger-Abtheilungen, nach ihrer eigenen Auswahl, geeignete Freiwillige auf 3 jährige Dienstzeit, welche sich vorzugsweise zum Dienst bei der Waffe eignen, in der erforderlichen Anzahl einstellen sollten. Es wurde den Jäger-Abtheilungen, nach dem Allerhöchsten Befehl, gestattet, zunächst zu diesem Zweck auch solche Jäger einzustellen, welche die Jägerei bei Privat- und Städtischen Forstbedienten erlernt haben und keine vorschriftsmäßigen Lehrbriefe besitzen, nächstdem nach ihrer eigenen Auswahl und Bestimmung zum Eintritt auf dreijährige Dienstzeit sich meldende Freiwillige, wenn solche auch nicht die Jägerei erlernt haben, sich aber für den besondern Dienst der Jäger qualifizirt zeigen, z. B. Söhne von Forstbedienten, welche sich nicht der Jägerei gewidmet haben und Leute, welche in ihren heimathlichen Verhältnissen mit Schießgewehren vielfach umgegangen sind. Insofern dadurch die erforderliche Augmentation noch nicht vollständig bewirkt werden möchte, so sollte die Komplettirung durch Ueber-

Digitized by Google

weisung von qualifizirten Leuten, wie sie in Obigem genauer bezeichnet sind, von den Ersatz-Behörden veranlaßt werden.

Alle in Folge dieser Bestimmungen eingestellten Mannschaften beziehen das Jäger-Traktament, werden aber in Hinsicht ihrer Versorgungs-Ansprüche mit den übrigen Truppen des stehenden Heeres gleich behandelt, haben mithin kein Anrecht auf die den gelernten Jägern zustehenden Benefizien. Hiernach sollte die Augmentation nach dem Befehl (17ten März 1831) unverzüglich veranlaßt werden und hatten die auf den Kriegs-Etat stehenden Abtheilungen diese Leute im Etat, die andern Abtheilungen über den Etat zu verpflegen.

Diese Leute bleiben nach ihrer Entlassung, gleich Klasse c, bis zum Uebertritt in das zweite Aufgebot der Landwehr zu einer gleichen Disposition ihrer Kompagnieen, für den Fall einer Mobilmachung.

Ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst sollte erfolgen, sobald ihre Ausbildung zureichend bewirkt worden war, und erhielten sie die Pässe nach dem Schema, Anlage 22 c. Wenn, in Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung, durch das eigene Engagement solcher Freiwilligen die Kompelttirung dieser Abtheilungen nicht vollständig erreicht werden kann, so hat die Inspektion die nöthige Aushebung der dann noch erforderlichen Mannschaften auf Grund der dafür ertheilten Allerhöchsten Vorschriften und nach Anleitung der darüber erlassenen Ministerial-Verfügung, durch die betreffenden Ersatz-Behörden zu veranlassen, zu welchem Behuf von dem Königlichen Ministerio des Innern bereits die Repartition der dann zur Einstellung erforderlichen Leute gemacht und zur nöthigen Ausführung des Geschäfts, sowohl der Inspektion, als den betreffenden Regierungen mitgetheilt wurde.

2) Kriegs-Reserve des Garde-Schützen-Bataillons.

Das Garde-Schützen-Bataillon, in welchem die zum Dienst angeworbenen Leute, zufolge ihrer Kapitulation,

Digitized by Google

4 Jahre dienen, hat aus diesem Grunde von diesen darin dienenden Leuten, als dem eigentlichen wesentlichen Bestandtheile desselben, keine Kriegs-Reserve und hat als solche nur die in dasselbe eingetretenen Freiwilligen und Handwerker, so lange sich diese in dem Verhältniß der wirklichen Kriegs-Reserve befinden, also 2 Jahr nach geendeter aktiver Dienstzeit. Bei einer eintretenden Mobilmachung bleibt daher dieß Bataillon auf eine außerordentliche Weise auf die Kriegsstärke zu komplettiren, worüber das Königliche General-Kommando der Garden das Nöthige verfügt und veranlaßt.

3) Kriegs-Reserve der Schützen-Abtheilungen.

Die Kriegsreserve der Schützen-Abtheilungen besteht:

a) aus den bei denselben gedienten und nach abgeleisteter aktiver Dienstzeit entlassenen Leuten, so lange bis sie nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen (siehe 1 c) in das Landwehr-Verhältniß zweiten Aufgebots übertreten. Diese werden mit Pässen nach Anlage 22 d versehen;

b) aus den dabei gestandenen Freiwilligen auf Einjährige Dienstzeit, so lange sie im Kriegsreserve-Verhältniß stehen;

c) aus den bei dem Garde-Jäger-Bataillon und den Jäger-Abtheilungen gestandenen Hornisten und Handwerkern, welche nach ihrem Austritt aus dem wirklichen Kriegsreserve-Verhältniß in einen Corps-Bezirk verziehen, wozu eine Schützen-Abtheilung gehört, welcher solche Leute dann zu überweisen sind, so lange sie in der Landwehr ersten Aufgebots stehen.

d) Wenn durch diese gedachten 3 Kathegorieen die Komplettirung der Kriegsreserve der Schützen-Abtheilungen nicht zureicht, wie solches, bei der verhältnißmäßig zur erforderlichen Kriegs-Augmentation zu schwachen Friedensstärke, nicht überall geschehen kann, so sollen den betreffenden Abtheilungen Kriegsreserve-Rekruten überwiesen werden, welche ihre erste Ausbildung bei den Abtheilungen erhalten und dann zu deren Disposition entlassen werden.

Digitized by Google

Um deren Ausbildung, welche immer sehr mangelhaft bleiben muß, einigermaßen dem Zweck entsprechend zu bewirken, so ist für den Fall einer stattfindenden Ueberweisung solcher Rekruten, nachgegeben, daß dieselben am 1sten April in die Abtheilungen eingestellt und 6 Wochen über den Etat verpflegt werden können, worauf dann an ihrer Stelle 2 Jahre gediente Schützen, deren Ausbildung für vollendet zu erachten ist, entlassen, und diese neu eingestellten Leute wirklich in den Etat aufgenommen werden.

Sie bleiben dann mindestens bis nach beendeten Herbstübungen; wo möglich aber noch länger, gegen Entlassung älterer Leute, im Dienst, um ihre Ausbildung nach Möglichkeit zu bewirken.

4) Allgemeine Bestimmungen für die Komplettirung.

Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dahin zu sehen, und, wo es nöthig ist, Anordnungen zu treffen und desfallsige Anträge höhern Orts zu machen, daß die Kriegsreserve Mannschaften des Garde-Jäger-Bataillons, so wie der Jäger und Schützen-Abtheilungen, stets so vollzählig sind, daß diese Truppentheile bei einer eintretenden Mobilmachung dadurch auf die Kriegsstärke gesetzt werden können, und daß außerdem davon so viel vorhanden sind, daß die nach der allgemeinen Maaßregel zu formirenden Ersatz-Abtheilungen in der Stärke von einer Kompagnie für das Garde-Jäger-Bataillon und einer halben Kompagnie in der Kriegsstärke, für eine jede Abtheilung, zu $\frac{1}{3}$ an gedienten Leuten gebildet werden können, zu welchem Zwecke dann das Garde-Jäger-Bataillon mindestens 80 und für jede Abtheilung 40 derselben erforderlich sind.

B) Kontrolle der Kriegsreserve.

Die allgemeine Kontrolle aller dieser im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß stehenden Leute gehört zum Ressort der betreffenden Landwehr-Behörden und findet solche auch nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen Statt.

Digitized by Google

Für die Jäger ist indessen den Kompagnieen noch eine fortgesetzte specielle Kontrolle ihrer in der Kriegsreserve befindlichen Leute erforderlich. Aus diesem Grunde erhalten das Garde-Jäger-Bataillon und die Jäger-Abtheilungen halbjährlich, im Dezember und Mai, Kriegsreserve-Berichtigungslisten, und zwar im Dezember zugleich mit den vollständigen namentlichen Verzeichnissen der im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen Jäger, von den betreffenden Landwehr-Bataillons mitgetheilt.

Nächstdem erhält die Inspektion von den Landwehr-Brigaden die summarische Uebersichten aller vorhandenen, im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß stehenden Jäger- und Schützen.

Sobald eine Aenderung der Verhältnisse der sub A. 1. a und c angegebenen beiden verschiedenen Klassen der Jäger in der Art eintritt, daß sie aus einer Kathegorie in die andere übertreten, oder wenn nach c. beim Uebertritt in das zweite Aufgebot der Landwehr ein gänzliches Ausscheiden aus der bisherigen Dienstverpflichtung Statt findet, eben so bei Einziehungen der in der Kriegsreserve befindlichen Leute zum Dienst und endlich von den jährlich anerkannten Invaliden erhalten die Landwehr-Behörden von den betreffenden Kompagnieen, oder Abtheilungen und von der Inspektion die erforderliche Notiz.

Zur steten Kontrolle und Uebersicht des Standes der Kriegsreserve, sowohl in Beziehung auf die Total-Stärke, als der verschiedenen Klassen, haben das Garde-Jäger-Bataillon und die Jäger-Abtheilungen monatlich eine Kriegsreserve-Veränderungs-Nachweisung an die Inspektion einzureichen, worin der Abgang und Zuwachs der verschiedenen Kathegorieen angegeben ist, und bei denen die erforderlichen Nationale beigefügt sind, um danach das allgemeine Stammbuch berichtigen und die nöthigen Veränderungen in den Verhältnissen der Leute darin nachtragen zu können.

Hinsichts der Dienstverhältnisse der Jäger-Kriegsreserve darf hier noch bemerkt werden:

Digitized by Google

1) Die Erlaubniß zur Auswanderung darf den in der Kriegsreserve befindlichen Leuten nur mit besonderer Genehmigung ertheilt werden, weshalb diese für alle zum Fortdienen verpflichteten Jäger Seitens der Inspektion erforderlich ist.

2) Wenn die in der Kriegsreserve befindlichen Jäger dienstliche Gesuche, welche nicht zur Kontrolle der Landwehr-Behörden gehören, als z. B. Anträge um Wiedereintritt in den Dienst, auf Anerkennung als invalide und dergl. haben, so haben sie sich direkt zunächst an ihre vorgesetzten Kompagnieen zu wenden, durch welche das Nöthige verfügt, oder veranlaßt wird.

B) Uebung der Kriegsreserve.

1) Allgemeine Bestimmung.

Zur nöthigen Uebung der oben bezeichneten verschiedenen Kathegorieen der Kriegsreserve-Mannschaften der Jäger und Schützen sind besondere Uebungen derselben in ihren eigenthümlichen Dienstzweigen angeordnet. In den darüber ergangenen höhern Bestimmungen ist festgesetzt:

a) Die Uebung soll jährlich auf 14 Tage Statt finden.

b) Die Anzahl der hiezu einzuziehenden Jäger und Schützen ist auf etwa 125 Mann für jedes Armee-Corps, oder im Ganzen auf 1000 Mann festgestellt.

c) Die Einziehung soll nicht auf Rechnung des gewöhnlichen Landwehr-Uebungs-Etats sondern extraordinair erfolgen.

2) Uebungs-Orte.

Zu den Uebungs-Orten sind nach dem Allerhöchsten Befehl innerhalb eines jeden Armee-Corps einige Plätze, und zwar möglichst Garnisonen der Jäger und Schützen selbst, oder geeignete Landwehr-Staabs-Quartiere bestimmt und sind solche jetzt:

Digitized by Google

a) Für das Erste Armee-Corps: Rastenburg, Insterburg. Pr. Holland, Danzig.
b) " " Zweite " " Greifswald, Stargard. Bromberg, Cöslin und Lissa.
c) " " Dritte " " Potsdam, Lübben und Wrietzen.
d) " " Vierte " " Halle, Neuhaldensleben und Erfurth.
e) " " Fünfte " " Breslau, Görlitz und Lissa.
f) " " Sechste " " Breslau und Neiße.
g) " " Siebente " " Wetzlar, Soest und Wesel.
h) " " Achte " " Wetzlar, Aachen und Trier.

3) Die Zeit der Uebungen.

Die Zeit der Uebungen ist im Allgemeinen die für die Landwehrübungen bestimmte Jahreszeit, im Frühjahr, und wird solche von den Königlichen General-Kommandos mit Rücksicht auf die in ihren Armee-Corps Statt findenden Landwehrübungen anberaumt. Für diejenigen Uebungs-Orte, an welchen Leute aus 2 Armee-Corps zur Einziehung kommen, als: für Lissa, Breslau und Wetzlar haben sich die betreffenden Königlichen General-Kommandos über die festzustellende Zeit zu einigen. Von dem bestimmten Zeitpunkt der Uebungen erhält die Inspektion von den Königl. General-Kommandos Mittheilung.

4) Die Einziehung der Uebungs-Mannschaften.

Die Einziehung der Uebungs-Mannschaften geschieht möglichst in einem regelmäßigen Turnus, so daß danach die Leute ungefähr alle 3 Jahre zur Einziehung kommen. Diese Angelegenheit haben die Landwehr-Brigade-Kommandeurs unter ihre besondere Aufsicht zu nehmen und die Einberufungen zu leiten. Daher können auch die Dispensationen nur von dieser Behörde ertheilt und bei dieser nachgesucht werden.

Digitized by Google

Die Marsch-Verpflegung der eingezogenen Leute wird nur für Marschtage verabreicht, welche sie außerhalb ihres Landwehr-Bataillons-Bezirks zu machen haben.

Damit die Gestellung der einbeorderten Mannschaften möglichst gesichert werde, und damit die Landwehr-Bataillons im Stande sind, die repartirte Anzahl zureichend einzuziehen, sind das Garde-Jäger-Bataillon und die Jäger-Abtheilung angewiesen, daß die Kompagnieen in dem Zeitraum vom 1sten März bis 1sten Juli jeden Jahres nur solche Leute aus der Kriegsreserve wieder in den aktiven Dienst einstellen dürfen, welche eine Bescheinigung von dem Landwehr-Bataillons-Kommando beibringen, daß sie nicht zu der zunächst bevorstehenden Kriegsreserve-Uebung beordert sind und daß daher ihrem Eintritt nichts im Wege steht.

In Beziehung auf die unerläßliche Gestellung der repartirten Anzahl ist nachgegeben worden, daß, wenn auch im allgemeinen auf die Gestellung der etatsmäßigen Anzahl gehalten werden müsse, doch bei eintretenden unvorhergesehenen Ausfällen die Gestellung einer Minderzahl zur Uebung nachzugeben sei.

5) Verpflichtung zur Theilnahme an diesen Uebungen.

An diesem regelmäßigen Turnus der Uebungen Theil zu nehmen sind resp. verpflichtet und berechtigt:

a) Für die Jäger die oben sub A. 1. a b c und e verzeichneten 4 Kathegorien, nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Verhältnisse, so lange sie ihren Kompagnieen zur Wiedereinziehung, resp. im Frieden und für den Fall eines Krieges, disponible bleiben.

b) Für die Schützen-Abtheilungen die sub A. 3. a c und d angegebenen drei Kathegorieen, und zwar ad d diejenigen Kriegsreserve-Rekruten der Schützen, in so fern sie zu ihrer Ausbildung bei den Abtheilungen selbst eingestellt waren, von welcher Kathegorie aber jetzt keine Leute vorhanden sind.

Digitized by Google

Von dem Garde-Schützen-Bataillon kommen keine Leute zur Einziehung zu diesen Uebungen.

6) Die Uebungen und die dazu zu gebenden Kommandos.

Die Uebungen selbst finden nach einer dafür von der Inspektion gegebenen und vom Kriegsministero genehmigten Instruktion in den eigenthümlichen Dienstzweigen: im leichten- und Felddienst, besonders aber im Scheibenschießen Statt, wie solches die hier folgende Instruktion vollständig angiebt:

Instruktion
für die Uebung der Kriegsreserven der Jäger und Schützen für eine jährliche Uebungszeit von 14 Tagen.

Am 1sten Tage geschieht das Ausgeben der Montirungs- und Armatur-Stücke.

Es werden die eingekommenen Leute Hinsichts ihrer körperlichen Beschaffenheit und Hinsichts dessen, was ihnen von den früher im Dienst ertheilten Instruktionen über die Waffe und den leichten Dienst eigen geblieben ist, geprüft und ihnen die Kriegsartikel vorgelesen.

Am 2ten Tage findet eine geringe Uebung im Linien-Dienst Statt. Dieser folgt eine sorgfältige Uebung der zerstreuten Fechtart, wobei vorzüglich darauf gesehen wird, daß alle Terrain-Vortheile sorgfältig benutzt werden.

Es beginnen die täglichen Instruktionen über den leichten Dienst und die Waffe.

Es wird die Munition für die Schießübungen angefertigt.

An den folgenden 10 Tagen finden täglich, wenn es die Witterung irgend gestattet, die Uebungen des Scheibenschießens und im Patrouilliren Statt, wobei gleichzeitig die Instruktionen über den Dienst und die Waffe unausgesetzt fortdauern. Bei den Schießübungen verschießt jeder Jäger und Schütze 60 Kugeln und zwar:

„10 Kugeln auf 100 Schritt angestrichen.

Digitized by Google

5 Kugeln auf 150 Schritt
5 " " 200 "
5 " " 250 "
5 " " 300 "
5 " " 350 "
5 " " 400 "
} angestrichen;

5 " " 100 "
5 " " 150 "
} aus freier Hand;

nach solchen Scheiben, wie bei den Schieß-Uebungen der Jäger und Schützen gebraucht werden.

5 Kugeln im Tiralliren, in Abtheilungen, gegen mannsbreite Scheiben, auf 300, 200, und 150 Schritt, nach der für diese Uebung gegebenen allgemeinen Instruktion. S. Neunten Abschn. IV. 2 h.

5 Kugeln auf 200 Schritt nach der gewöhnlichen Scheibe angestrichen, als das gewöhnliche Prämien- oder Königsschießen, bei welchem die drei besten Schützen die vorschriftsmäßige Prämie erhalten.

Die namentlichen Schießlisten werden nach dem vorschriftsmäßigen Schema geführt, und gleichzeitig mit der nach dem gegebenen Schema anzufertigenden summarischen Schießliste eingereicht.

Die Uebung des Patrouillirens geschieht in der Art, daß die Patrouillen zuerst in ganz kleinen Abtheilungen gemacht werden, wobei immer in 2 Abtheilungen gegen einander patrouillirt wird. Die dann folgenden größern Patrouillen endigen sich mit Ausstellung von Feldwachen gegen einander.

Am 13ten Tage findet eine Uebung im Tiralliren und im Patrouilliren Statt, worauf eine Prüfung in den den Leuten über ihren Dienst und über die Büchse ertheilten Instruktionen folgt.

In den Garnisonen der Jäger und Schützen geschieht dies in Gegenwart des diese Truppen daselbst Kommandirenden. Dann geschieht:

Abnahme der Waffen und Montirungs-Stücke und:

Digitized by Google

Aerztliche Prüfung derjenigen Jäger, welche sich als invalide angeben.

Am 14ten Tage Entlassung der Leute.

Wenn bei den einberufenen Jägern und Schützen, an den Uebungs-Orten außer den Garnisonen der Jäger und Schützen, kein Hornist befindlich ist, so wird derselbe gleichzeitig mit den Offizieren und Oberjägern von dem Garde-Jäger-Bataillon, oder der betreffenden Abtheilung kommandirt.

Nächst dem etatsmäßigen erforderlichen:

Pulver à $\frac{5}{12}$ Loth pro Schuß

Blei à $1\frac{1}{2}$ " " "

Parchend à 180 Pflaster auf die Elle, und Talg auf 500 Pflaster ein Pfund,

wird das Scheibengeld in den Garnisonen der Jäger und Schützen bei der betreffenden Abtheilung, und in den andern Uebungsorten bei dem betreffenden Landwehr-Bataillon liquidirt. Das Pulver, und zwar sogenanntes Pirschpulver, so wie das Blei wird zur Verabreichung aus den Artillerie-Depots in bekannter Art in Antrag gebracht.

Der Parchend und das Talg aber wird unmittelbar angekauft.

Die Uebungs-Berichte werden nach dem beiliegenden Schema 23 gefertigt und enthalten die genaue Angabe alles dessen, was täglich mit den Leuten vorgenommen ist.

Diese und die Schießlisten werden dann von den die Uebung leitenden Offizieren oder Oberjägern eingereicht:

1) in den Garnisonen der Jäger und Schützen an den diese daselbst Kommandirenden, an andern Uebungsorten, an den Kommandeur des betreffenden Landwehr-Bataillons;

2) gleichzeitig an den Inspekteur der Jäger und Schützen, welcher darüber einen Gesammt-Bericht an das Königl. Kriegs-Ministerium erstattet.

Den zur Uebung der Kriegsreserven kommandirten

Digitized by Google

Offizieren und Oberjägern, ist die Wichtigkeit ihres Kommandos dringend ans Herz zu legen.

In den Garnisonen der Jäger und Schützen wird den Kommandeurs Seitens der Inspektion eine sorgfältige Aufsicht auf diese Uebungen zur Pflicht gemacht und darf von dieser gewiß die größte Aufmerksamkeit um so sicherer erwartet werden, als sämmtlich von der Wichtigkeit dieser Uebungen innig durchdrungen sind.

An den Garnison-Orten der Jäger und Schützen geschieht die Uebung durch die Truppentheile dieser Waffe selbst, an den andern Landwehr-Bataillons-Stabs-Orten durch dahin kommandirte Offiziere, Oberjäger oder Unteroffiziere derselben. Für diese Kommandos wird als Grundsatz angenommen, daß zur Uebung von 20 bis 30 Mann ein Offizier kommandirt wird, und jedesmal zu 10 Mann ein Oberjäger oder Unteroffizier, jedoch einschließlich der zur Uebung mit einzuziehenden beurlaubten Oberjäger und Unteroffiziere. Diese Kommandos erhalten außerhalb ihrer Garnisonen dieselben Zulalagen und Marsch-Verpflegungen, wie die aus dem stehenden Heere anderweit zur Landwehr kommandirten Offiziere und Unteroffiziere.

Die Anweisung der zu diesen Uebungen erforderlichen Munition erfolgt durch die Königlichen General-Kommandos.

Die Scheibengelder und Schieß-Prämien werden für diese Uebungen in dem Betrage, dem gleich, für 10 Kompagnieen, bewilligt. Danach wird Seitens der Inspektion die erforderliche Repartition der Scheibengelder für die verschiedenen Uebungs-Orte, nach Maaßgabe der dahin zur Einziehung kommenden Leute gemacht.

Die Schieß-Prämien werden nach Eingang sämmtlicher Berichte der Art vertheilt, daß die 30 besten Schützen aller geübten Mannschaften im Jahre, die festgesetzten Prämien der drei verschiedenen Klassen, à 10 Prämien einer jeden, erhalten, und zwar empfangen die 10 besten Schützen die 10 Prämien erster Klasse à 2 rthlr., die 10 folgenden die 10 Prämien zweiter Klasse à 1½ rthlr., und die übrigen die 10 Prämien dritter Klasse à ½ rthlr., welche ihnen durch das vorgesetzte

Landwehr-Bataillon, auf erfolgte Anweisung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, dem die Inspektion zu dem Zwecke darüber berichtet, gezahlt werden.

7) Bekleidung dieser Leute.

Die Leute erhalten zu ihrer Bekleidung während dieser Uebungen die vorschriftsmäßigen grünen Dienstjacken mit den Abzeichen des Garde-Jäger-Bataillons, oder der Abtheilungen, bei welchen sie stehen, Feldmützen und leinene Hosen.

Die Anfertigung dieser Bekleidungsgegenstände wird an den Garnison-Orten der Jäger und Schützen, von diesen Truppentheilen, an den andern Uebungs-Orten durch die Landwehr-Bataillons besorgt.

Die Asservation der Vorräthe geschieht ebenmäßig durch die Jäger und Schützen, an deren Garnison-Orten und an den sonstigen Uebungs-Orten, in den Landwehr-Zeughäusern.

8) Bewaffnung.

Zu diesen Uebungen sind die erforderlichen Waffen, in Büchsen nebst Zubehör, Hirschfänger, Cartouchen und Pulverflaschen bestehend, aus den betreffenden Depots verabreicht und an den verschiedenen Uebungs-Orten deponirt. Die Asservation derselben geschieht in gleicher Art, wie die der Bekleidungsgegenstände.

Die Reparatur der schadhaft werdenden Waffen, wird nach dem wirklichen Bedarf und Kosten-Preis liquidirt. Die bei Beendigung der Uebungen schadhaften Büchsen werden sogleich unter Aufsicht eines der zur Uebung kommandirten Offiziers oder Oberjägers und Unteroffiziers, der zu diesem Zweck so lange am Uebungs-Orte verbleibt, reparirt.

Auf die Instandhaltung der Lederzeugstücke ist etatsmäßig eine Summe bestimmt.

9) Die Disciplin.

Die Disciplin über diese Uebungsmannschaften wird von dem die Uebung leitenden Offizier, an den Garnison-Orten der Jäger und Schützen, unter näherer Beaufsichtigung des

Digitized by Google

daselbst befindlichen Kommandeurs dieses Truppentheils, an den andern Uebungs-Orten unter gleicher Beaufsichtigung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs gehandhabt.

10) Aerztliche Pflege.

Die ärztliche Pflege übernehmen an den Garnison-Orten der Jäger und Schützen, deren Aerzte, an den andern Uebungs-Orten die Bataillonsärzte der betreffenden Landwehr-Bataillons.

11) Das für diese Uebungen einzureichende Uebungs-Tableau.

Zur Ausführung der hiernach jährlich Statt findenden Einziehung und Uebung der gedachten Mannschaften erhält die Inspektion von den Königlichen General-Kommandos alljährlich, zu Anfang des Jahres, die Uebersichten aller in ihren Bereichen sich aufhaltenden im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen, zu diesen Uebungen heranzuziehenden Jäger und Schützen, mit der Bezeichnung, wie solche nach ihren Bezirken für die verschiedenen Uebungs-Orte des Corps bestimmt sind.

Damit nun die Leute überall in einem möglichst gleichmäßigen Turnus zur Einziehung kommen, werden diese Uebersichten aller General-Kommandos zusammengestellt und die vorhandene Anzahl, nach Maaßgabe der in jedem Jahre zur Einziehung kommenden 1000 Mann, auf die verschiedenen Uebungs-Orte gleichmäßig repartirt. Bei der großen Ungleichheit der in den verschiedenen Armee-Corps befindlichen Anzahl solcher Leute würden ohne dies in manchen Armee-Corps, bei einer Vertheilung, wonach in jedem 125 Mann einzuziehen wären, die Leute zum Theil alljährlich zur Uebung kommen, während sie in andern Corps nur alle 4 bis 5 Jahre dazu herangezogen werden würden.

Das zu diesem Zweck von der Inspektion angefertigte General-Tableau, wovon in Beilage 24 beispielsweise das pro 1834 vorliegt, vollständig die nöthigen Angaben über die zur Uebung kommenden Mannschaften, so wie über die zu geben-

Digitized by Google

den Kommandos enthaltend, wird dem Königlichen Kriegs-Ministerio zur Genehmigung eingereicht und von diesem, nachdem die Genehmigung und Feststellung erfolgt ist, Behufs der weitern Veranlassung, an die Königlichen General-Kommandos ꝛc. mitgetheilt. Wenn danach die Inspektion von den Königlichen General-Kommandos von dem festgesetzten Zeitpunkt der Uebungen benachrichtigt ist, so werden das Garde-Jäger-Bataillon und die Jäger- und Schützen-Abtheilungen mit der nöthigen Anweisung für die zu gebenden Kommandos, so wie für die auszuführende Uebung und sonst zu treffenden Arrangements versehen.

Ein solches General-Tableau ist unter gewöhnlichen Friedensverhältnissen alle 2 Jahr erforderlich und daher die darin geschehene Repartition immer auf so lange gültig.

12) Uebungs-Berichte.

Ueber die Statt gefundenen Uebungen reichen die zu deren Leitung kommandirten Offiziere, oder Oberjäger und Unteroffiziere die nöthigen Berichte an die Inspektion ein, von welcher darüber ein General-Bericht an das Königliche Kriegs-Ministerium erstattet wird. Die Berichte enthalten die Angaben:

a) über die Anzahl der überall geübten Leute und des von der bestimmten Repartition Statt gehabten Ausfalls, mit möglichster Angabe der Gründe, woher der Ausfall entstanden; in welcher Beziehung die betreffenden Landwehr-Bataillons die nähere Auskunft zu ertheilen haben. Bei dieser Angabe sind die Nationale der geübten Leute beigefügt;

b) über die Ausführung der Uebungen selbst, unter Beifügung der dazu erforderlichen Nachweisungen und Uebersichten;

c) über den Zustand der gelieferten und asservirten Büchsen und Bekleidungsstücke;

d) über die Beschaffenheit der gelieferten Munition;

e) über den Willen, den Geist und die Führung der Leute;

Digitized by Google

f) Erläuterungen über etwanige Abweichungen von der gegebenen Instruktion;

g) den Bericht über diejenigen Leute, welche bei der ärztlichen Untersuchung invalide erklärt worden sind, sowohl von den eingezogenen Uebungs-Mannschaften, als von den sonst sich zu diesen Untersuchungen gestellten Leuten, weil es angeordnet ist, daß die in der Klasse a der verpflichteten Kriegsreserve der Jäger gehörigen gelernten Jäger, welche wegen Invalidität auf eine ärztliche Untersuchung antragen, bei diesen Uebungen untersucht werden, zu welchem Zweck sie die Weisung erhalten, sich an den Uebungsorten zu gestellen und sich der nöthigen Prüfung zu unterwerfen. Die darüber ertheilten ärztlichen Atteste werden von dem Uebungsorten aus direkt, resp. dem Garde-Jäger-Bataillon, oder der betreffenden Abtheilung mitgetheilt.

Gleichzeitig bei diesen Berichten werden die nöthigen Anträge wegen Ersatz von unbrauchbaren Büchsen, Abstellung sich ergebender Mängel u. s. w. gemacht, indem zugleich den Königlichen General-Kommandos das Betreffende darüber vorgetragen und die nöthige Abhülfe bei ihnen nachgesucht wird.

Nach dem Inhalt der eingehenden Berichte werden dem Garde-Jäger-Bataillon und den Jäger- und Schützen-Abtheilungen, die nöthigen Mittheilungen und Bemerkungen über die verschiedenen Punkte gemacht. Zugleich erhalten sie, Behufs einer Kontrolle ihrer Kriegsreserve-Mannschaften, die Nationale der von ihnen zu diesen Uebungen eingezogenen Leute mitgetheilt, um davon in den Stammlisten die gehörige Notiz nehmen zu können, welche gleichmäßig darüber in dem allgemeinen Stammbuch der Inspektion bei den betreffenden Oberjägern und Jägern aufgezeichnet wird, um für alle Fälle, besonders für eine unmittelbare Bescheidung bei Beurtheilung von Invaliditäts- und Versorgungs-Ansprüchen zur nöthigen Auskunft und Kontrolle benutzt zu werden.

Digitized by Google

13) Ueber die Verpflichtung zu den sonntägigen Landwehr-Uebungen.

Außer dieser regelmäßig alljährlich Statt findenden, für die Jäger und Schützen besonders angeordneten Uebung der resp. im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen Mannschaften, haben diese noch die Verpflichtung, auf Erfordern den sonntägigen Uebungen der Landwehr beizuwohnen, um bei den dabei Statt findenden Schießübungen als Lehrer und Unterweiser der übrigen Landwehrmänner benutzt zu werden, wobei sie aber keinesweges mit dem Infanterie-Gewehr zu exerziren gehalten sind.

Sechzehnter Abschnitt.

Von der Mobilmachung.

Die Mobilmachung der Jäger- und Schützen-Bataillons und Abtheilungen geschieht, sobald solche Allerhöchst befohlen ist, in Ausführung der darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, entweder besonders, oder gleichzeitig und gleichartig mit den übrigen Truppentheilen der Armee, oder eines besonderen dazu bestimmten Armee-Corps, wenn nicht darüber anderweitige besondere Festsetzungen erfolgen. Nach den Bestimmungen geschieht die Einziehung der zur Kriegs-Augmentation des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger- und Schützen-Abtheilungen gehörenden Leute, deren Kathegorieen in dem vorhergehenden Abschnitt bezeichnet sind, durch eine allgemeine Einberufung durch die Landwehr, wobei für die Einziehung der Jäger um deswillen ein von den allgemeinen Bestimmungen abweichendes Verfahren anzuordnen nöthig gefunden ist, weil die Jäger aus den Bereichen der verschiedenen General-Kommandos auch zu Abtheilungen anderer und verschiedener General-Kommandos gehören, bei denen sie wieder eintreten müssen. Ueber das aus diesem

Digitized by Google

Grunde festgestellte abweichende Verfahren sind die nöthigen Anordnungen ergangen und werden die danach einberufenen Jäger resp. dem Garde-Jäger-Bataillon und den Jäger-Abtheilungen, zu denen sie gehören, aus den Bereichen der verschiedenen General-Kommandos, in Kommandos gesammelt, zugesandt.

Die nöthigen Train-Soldaten, Fahrzeuge, Pferde und Feldutensilien werden nach den allgemein darüber für die ganze Armee gegebenen Anordnungen gestellt.

Für die Formation der Ersatzdepots sind ebenfalls die nöthigen Vorschriften ertheilt und erfolgt deren Ergänzung, nächst den dazu zu gebenden Stämmen an gedienten Leuten, auf gleiche Weise, wie die Ergänzung der Bataillons und Abtheilungen selbst, nach den unter dem betreffenden Abschnitt geschehenen Angaben bewirkt wird.

Die nöthigen Büchsen, Armatur- Lederzeug- und Bekleidungs-Stücke zur Bewaffnung und Bekleidung dieser Ersatz-Depots, oder Abtheilungen sind überall in den betreffenden Depots niedergelegt, in denen sie aufbewahrt werden und aus denen sie, auf erfolgte Anweisung, sofort empfangen werden können.

Siebzehnter Abschnitt.

Von den Vorschlägen und der Anerkennung der Invaliden.

A) Allgemeine Bestimmungen.

Aus den nähern Angaben über die Verhältnisse der gelernten Jäger, unter den Abschnitten: „Ergänzung- und Kriegsreserve", geht schon hervor, daß für die Invaliden- und Versorgungs-Angelegenheit der Jäger ganz besondere, von denen für die übrigen Truppen der Armee zum Theil abweichende, in deren eigentlichen Dienstverhältnissen begründete, Bestimmungen bestehen.

Um demnach in dieser Angelegenheit die nöthige Uebereinstimmung und völlige Einheit zu erhalten, ist dieselbe für

Digitized by Google

das Garde-Jäger-Bataillon und für die Jäger-Abtheilungen, so wie für alle bei denselben gedienten und bei den Garnison-Kompagnieen stehenden gelernten Jäger, der Inspektion der Jäger und Schützen zugetheilt, während diese Angelegenheit der Schützen-Abtheilungen von den betreffenden General-Kommandos ressortirt, indem für diese lediglich die allgemein für die Armee gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

Es wird sich hier also besonders um dasjenige handeln, was die Jäger besonders betrifft. Indem indessen dabei auch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, in so weit sie auch für diese zur Anwendung kommen, angegeben werden, läßt sich aus denselben leicht das für die Schützen-Abtheilungen bestehende Verfahren erkennen, da deren Dienstverhältnisse nirgends besondere Ausnahmen nothwendig machen.

B) Bestimmungen über die Erfordernisse der Invaliden-Vorschläge.

I) Den Invaliden-Vorschlägen der Jäger liegen zunächst die betreffenden allgemeinen Bestimmungen der desfallsigen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14ten März 1811 zum Grunde, welche für die ganze Armee darüber festsetzen:

Bei den aktiven Truppen.

5) als Halbinvalide sind diejenigen anzuerkennen, welche

a) 1. Durch Blessuren vor dem Feinde, oder

2. durch unmittelbare Dienstbeschädigungen z. B. durch das Auffliegen von Munition, Verbrennen beim Geschütz, Zerspringen eines Gewehrlaufs, Verwundungen bei den Uebungen, Sturz mit dem Pferde, Fallen bei nächtlichen Patrouillen und dergl. halbinvalide geworden sind, oder:

3. wenn sie ein wirkliches Militär-Ehrenzeichen besitzen, und die Art, wie sie halbinvalide geworden sind, ihnen nicht zum Vorwurf gereicht;

Digitized by Google

b) die durch anderweite Ursachen, welche jedoch Folge des Dienstes sein müssen, halbinvalide gewordenen Feldwebel, Oberjäger und Unteroffiziere, wenn sie wenigstens 6 Jahre; Jäger und Schützen aber wenn sie mindestens 8 Jahre gedient haben.

c) die nicht durch den Dienst halbinvalide gewordenen und auch nicht mit dem Militair-Ehrenzeichen versehenen Feldwebel, Oberjäger, Unteroffiziere, Jäger und Schützen wenn sie wenigstens 16 Jahre gedient haben.

6) als ganzinvalide werden anerkannt:

a) zu Invaliden-Kompagnieen, auch bei denselben ihre Versorgung im Civil abzuwarten berechtigt:

1. alle durch Blessuren, oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst ganzinvalide und zur Selbsternährung unfähig gewordenen Leute, ohne Rücksicht auf Charge und Dienstzeit;

2. Wenn Feldwebel, Oberjäger und Unteroffiziere 21 Jahr, Jäger und Schützen 28 Jahr gedient haben, ganzinvalide und zur Selbsternährung unfähig sind, wenn gleich sie dies nicht in Folge des Dienstes geworden;

b) Zum Gnadengehalt:

1. alle durch Blessuren und unmittelbare Beschädigungen im Dienst ganzinvalide, oder zur Selbsternährung nicht unfähig gewordenen Soldaten aller Chargen und ohne Rücksicht auf Dienstzeit;

2. diejenigen, welche nicht durch den Dienst unmittelbar, sondern als Folge desselben ganzinvalide und sich selbst zu ernähren unfähig geworden sind, wenn Feldwebel ꝛc. wenigstens 8 Jahre, Jäger und Schützen 12 Jahre gedient haben;

3) alle Feldwebel ꝛc. wenn sie 18 Jahr, Jäger und Schützen, wenn sie 24 Jahr gedient haben und ihre Invalidität, wie wohl sie nicht durch den Dienst erfolgt ist, ihnen nur nicht zum Vorwurf gereicht.

Die Invaliden der beiden letzten Klassen können je-

Digitized by Google

doch nur das Gnadengehalt erhalten, in so weit es der Zustand der Kasse gestattet.

c) Zur Civil-Versorgung

sind die nach b 1, 2 und 3 zum Gnadengehalt berechtigten Invaliden anzuerkennen. Es sollen in der Regel nur sehr gut gediente Invaliden den Versorgungsschein erhalten, da derselbe nicht von den Wohlthaten sub a und b ausschließt. Wenn aber Leute freiwillig aus der Klasse a in die Klasse b treten, oder die, welche nur in die letztere gehören, auf das Gnadengehalt verzichten wollen, unter der Bedingung, daß ihnen der Versorgungsschein ertheilt werde, so kann dies geschehen.

Bei den hiernach Statt findenden Anerkennungen ist nun näher bestimmt:

1) Invalide Soldaten, welche ein Militär-Ehrenzeichen tragen, dürfen, wenn sie bedürftig sind, in keinem Fall ganz ohne Unterstützung vom Staate gelassen werden. Dem gemäß wird ihnen:
   a) die Anstellung bei einer Invaliden-Kompagnie nicht nur in Gemäßheit der sub 6 a. aufgestellten Bedingungen, sondern auch schon bei der Hälfte der dabei festgesetzten Dienstzeit zu Theil;
   b) Sie erhalten das Gnadengehalt nicht nur nach den Bestimmungen sub 6 b, sondern, wenn sie es bedürfen, auch ohne Rücksicht auf Dienstzeit und selbst dann, wenn ihre Invalidität, dafern sie ihnen nur nicht zum Vorwurf gereicht, noch nicht ganz den Grad erreicht hat, der sie zum Festungsdienst völlig unbrauchbar macht.
2) Wenn Ganzinvalide, welche nach 6 a bei Invaliden-Kompagnieen angestellt zu werden verlangen können, vorziehen, mit dem Gnadengehalt verabschiedet zu werden, ist ihnen solches zu gewähren.
3) Alle übrigen Invaliden, welche keine der obigen Bedingungen erreicht haben, sind nur zu entlassen, oder zu verabschieden und gehören, wenn sie sich nicht selbst ernähren können, bloß unter die Orts-Armen.
4) Alle diese Bestimmungen finden in der Regel nur auf

Digitized by Google

diejenigen Individuen Anwendung, welche wirklich im Dienst befindlich sind. Finden sich Leute, welche früher beurlaubt waren und wieder zum Dienst eingetreten sind, so können die Jahre ihrer Abwesenheit von der Fahne nur nach folgenden Modalitäten gerechnet werden:

Einem Dienstjahre ist gleich zu achten, wenn der Beurlaubte 6 Monate desselben Jahres bei der Fahne sich befunden, oder beide volle Uebungen im Frühjahr und Herbst mitgemacht hat, oder 3 Monat gegen den Feind marschirt ist. Leute, welche während ihrer Beurlaubung so invalide geworden sind, daß sie sich nicht mehr selbst ernähren können, müssen eigentlich von den Kommunen unterhalten werden, wenn sie aber das Militär-Ehrenzeichen tragen und ihnen die Invalidität nicht zum Vorwurf gereicht, oder diese eine Folge schwerer Blessuren ist, so kann ihnen das Gnadengehalt verabreicht werden.

In Ausführung dieser für die Anerkennung der Invaliden im Allgemeinen gegebenen Allerhöchsten Bestimmungen kommen für die Jäger noch folgende theils im Allgemeinen, theils für die besondern Verhältnisse der Jäger höhern Orts gegebenen Erläuterungen und Festsetzungen in Anwendung:

II) Die nähern Bestimmungen über das bei Revision, Eingabe und Anerkennung der Invaliden zu beobachtende Verfahren setzen darüber fest:

1) diejenigen Invaliden, welche durch die Veranlassung ihrer Invalidität, oder durch ihre Dienstzeit, nach den bestehenden Bestimmungen, gesetzliche Ansprüche auf Versorgung irgend einer Art gewonnen haben, werden zur Anerkennung dem Königlichen Kriegs-Ministerio (dessen Abtheilung für das Invaliden-Wesen) in Vorschlag gebracht;

2) diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist und deren Nichtqualification zur Versorgung aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unbezweifelt hervorgeht, bedürfen nur der Anerkennung der Inspektion (bei den Schützen der General-Kommandos), welche in Folge dessen für die Halbinvaliden die Entlassung zum zweiten Aufgebot der

Digitized by Google

Landwehr, für die Ganzinvaliden ihre Verabschiedung verfügt, welches letztere ebenmäßig für die Halbinvaliden geschieht, wenn sie bereits in den Jahren sind, welche sie gesetzlich nur noch zum Dienst im Landsturm verpflichten. Dergleichen Invaliden haben keine Verzichtleistungen auf Versorgungsansprüche, die ihnen gesetzlich nicht zustehen, abzugeben und sind, da deren Unterstützung den Orts-Communen obliegt, nöthigenfalls den betreffenden Königlichen Regierungen zu überweisen. In außerordentlichen Fällen, die eine Ausnahme von der Regel nothwendig machen sollten, würde über dergleichen Leute zur Veranlassung des Weiteren, nach den Umständen, besonders berichtet werden müssen.

3) Bei der Ausfertigung der Abschiede und Entlassungsscheine ist daher jedesmal zu vermerken:

als . . . invalide gegen freiwillige Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten, oder: da er keine gesetzlichen Ansprüche auf Invaliden-Versorgung machen kann, oder:

als halb invalide und da er sich bereits in dem gesetzlich nur noch zum Dienst im Landsturm verpflichteten Alter befindet.

4) In welche der, nach den oben gegebenen Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, bezeichneten Klassen ein Invalider zu rechnen ist, kann sich nur aus einer über seinen körperlichen Zustand veranstalteten ärztlichen Untersuchung ergeben, welcher die hierzu von dem Königl. General-Stabs-Chirurgus Dr. Görcke, unterm 22sten März 1813, gegebene kurze Anweisung (überhaupt die desfallsigen Vorschriften der vorgesetzten Militär-Medizinal-Behörde) zum Grunde gelegt werden muß.

Dergleichen Untersuchungen können in der Regel nur von einem Militär-Oberarzt vorgenommen und nur die von einem solchen ausgestellten Invaliditäts-Zeugnisse als genügend erachtet werden.

Digitized by Google

Als wesentliche Bedingungen der Vollständigkeit solcher Atteste ist erforderlich, daß:

a) in denselben nicht nur die Art, sondern auch der Grad und die Veranlassung der Invalidität möglichst kurz und deutlich ausgedrückt, und mithin daraus ersichtlich sei:

b) ob der Invalide nur zum Feld- oder zu allem Kriegsdienst untauglich ist;

c) ob er durch seine Invalidität gänzlich, oder doch größtentheils zum Selbsterwerb seines Unterhalts unfähig gemacht, oder ihm der Betrieb seines Gewerbes dadurch nur in einem geringen Grade, oder gar nicht erschwert wird, und er mithin nur einer Beihülfe zu seinem Fortkommen bedarf, und

d) ob die Invalidität durch den Dienst entstanden und auf welche Art solches geschehen ist. In Fällen, wo sich dies (wie z. B. bei Verwundungen ꝛc.) nicht von selbst versteht, ist hierüber die dem chirurgischen Atteste beizufügende Bescheinigung des Kompagnie-Chefs erforderlich.

Da es hiernach bei Beurtheilung der Versorgungs-Qualifikation hauptsächlich auf die pflichtmäßige Erklärung des untersuchenden Arztes ankommt, so haben die Truppen ihre Aerzte von diesen Bestimmungen genau in Kenntniß zu setzen und sie auf die Wichtigkeit einer Handlung aufmerksam zu machen, bei welcher das künftige Wohl verdienter Krieger und der Vortheil der Staats-Kassen, verhältnißmäßig so sehr in Betracht kommen.

5) Die Bestimmungen der vorangeführten Allerhöchsten Kabinets-Ordre über die erforderliche Dienstzeit sind durch eine spätere Aberhöchste Ordre zu Gunsten aller in den letzten Kriegen 1813 — 1815 invalide gewordenen Leute dahin modificirt: „es findet eine Ermäßigung der durch die frühern Bestimmungen vorgeschriebenen Dienstzeit für diejenigen Statt, welche nur durch die Länge derselben und nicht durch erlittene Verwundungen Anspruch auf Versorgung gewinnen.“

6) Die Dürftigkeits-Atteste müssen von den Kreis-Direk-

Digitized by Google

torial-Landräthlichen- oder Magistrats-Behörden ihrer Geburts- oder Wohnorte ausgestellt sein, und sind den Invaliden Listen beizufügen.

7) Der Civil-Versorgungsschein soll nach der Vorschrift nur sehr gut gedienten Invaliden bewilligt werden. Ueber diejenigen Leute, welche auf denselben Anspruch machen, ist daher die Beibringung eines Atteſtes ihrer Dienstvorgesetzten über ihre tadelloſe Führung und über ihre moraliſche Qualifikation zu einer Verſorgung im Civil erforderlich.

Hiernach werden auch zur Forſtverſorgung, wozu den gelernten Jägern im allgemeinen die Ansprüche, unter gleichen Bedingungen, wie den übrigen Truppen ſolche auf eine Civil-Verſorgung zuſtehen, nur völlig qualificirte und gut gediente Leute in Vorſchlag gebracht und anerkannt. Deshalb haben die Kompagnie-Chefs die gute Führung und Qualifikation der Vorgeſchlagenen zu beſcheinigen, und die Erklärungen den Vorſchlägen beizufügen.

Die darüber ertheilten beſondern Atteſte werden geprüft und verbleiben bei der Inſpektion.

8) In Gemäßheit des §. 78. der Landwehr-Ordnung ſind auch ſolche Leute zu Verſorgungs-Anſprüchen berechtigt, welche bei den jährlichen vierzehntägigen Kriegs-Reſerve-Uebungen durch unmittelbare Dienſtbeſchädigung invalide geworden ſind.

9) Die Liſten der bei den Garniſon-Kompagnieen befindlichen gelernten Jäger, welche beim Eintritt ihrer Ganz-Invalidität auf Verſorgung im Forſtfach Anſpruch machen, werden der Inſpektion der Jäger und Schützen zur weitern Veranlaſſung eingeſendet.

10) Die vorgeſchlagenen Invaliden müſſen bis zur erfolgten Anerkennung bei den Truppen bleiben, wenn ſie nicht aus eignem Antriebe darauf antragen, vorläufig entlaſſen zu werden, um die Verfügung in der Heimath abzuwarten. Sobald dagegen die Anerkennung erfolgt iſt, müſſen die Invaliden auf jeden Fall ſogleich aus den Truppen und aus der Verpflegung ausſcheiden, indem keine Invaliden

Digitized by Google

in den aktiven Truppen geduldet und verpflegt werden dürfen.

II) Sobald die Anerkennung eines Invaliden Einmal erfolgt ist, so können Gegenvorstellungen gegen die getroffene Verfügung nur in solchen Fällen Statt finden, wo sich für den Invaliden nachträglich besondere, in der früheren Eingabe nicht mit aufgeführte Berücksichtigungs-Gründe ergeben.

III) Mittelst besonderer Allerhöchsten Kabinets-Ordres und darüber erlassener Ministerial-Verfügungen ist außerdem hierüber bestimmt worden:

1) Daß die durch Wunden invalide gewordenen Leute, welche Verzicht geleistet haben und in Folge dessen verabschiedet worden sind, auf ihren Antrag wieder zur Anerkennung zu Invaliden-Beneficien concurriren können.

2) Der Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens ist dem des Eisernen Kreuzes bei Beurtheilung der Invaliden Ansprüche gleich.

3) Büchsenmacher erwerben sich durch untadelhafte Dienstzeit von 15 Jahren den Anspruch auf den Civil-Versorgungsschein als Unteroffiziere.

4) Die Feldzüge von 1807, 12, 13, 14 und 15 sind den Kombattanten als doppelte Dienstjahre, so wohl hinsichtlich der zur Zeit der Invaliden-Vorschläge in Reih und Glied stehenden, als in der Jäger-Kriegs-Reserve sich befindenden Leute, bei den Invaliden-Anerkennungen anzurechnen und danach die Berücksichtigung derselben eintreten zu lassen.

Dagegen kann den Besitzern der Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten der Marsch nach Frankreich im Jahre 1815 nicht als ein Kriegs- oder doppeltes Dienstjahr bei den Invaliden-Anerkennungen angerechnet werden. Einzelne Individuen, die zum Gefecht mit dem Feinde gekommen sind, sind dagegen allerdings als Kombattanten jenes Feldzugs zu rechnen.

Durch eine besondere Bestimmung ist hierbei ausdrücklich festgesetzt, daß ein Kriegsjahr nur dann als dop-

Digitized by Google

peltes Dienstjahr bei Beurtheilung der Ansprüche zu Invaliden-Benefizien zu rechnen ist, wenn das betreffende Individuum in demselben wirklich im Gefecht gewesen; dagegen aber nicht in Anrechnung kommen kann, wenn der Betheiligte in demselben wegen Verwundung oder Krankheit, im Lazareth befindlich war und dadurch, oder aus sonst einem Grunde abgehalten wurde, einem Gefecht beizuwohnen.

Ueber die mitgemachten Feldzüge und über die Anrechnung derselben als doppelte Dienstjahre müssen die Invaliden-Listen die nöthigen Angaben enthalten.

5) Die Jahre der Kriegsgefangenschaft sollen bei Anerkennung zu Versorgungs-Ansprüchen in der Regel nicht als Dienstjahre gerechnet werden. Nur in solchen Fällen, wo die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung war, oder wo andere Umstände eine besondere Berücksichtigung begründen, behalten sich des Königs Majestät Allerhöchstselbst vor, über die Anrechnung jener Zeit besonders zu beschließen.

Es ist daher in den Invaliden-Listen das Nöthige darüber zu bemerken:

ob unter der Angabe der Dienstzeit sich ein Zeitraum der Kriegsgefangenschaft befindet, und:

ob der in Kriegsgefangenschaft gerathene Soldat bei dieser Gelegenheit verwundet worden, oder unter welchen sonstigen Umständen die Kriegsgefangenschaft eingetreten ist.

6) Die als Invalide erklärten Oberjäger, Unteroffiziere und Feldwebel sollen beziehungsweise nur dann zum Genuß der Invaliden-Versorgungs-Competenzen ihrer resp. Chargen gelangen, wenn sie letztere mindestens 1 Jahr vorher im aktiven Dienst bekleidet haben.

7) Die Anrechnung der Dienstzeit findet erst von vollendetem siebzehnten Jahre an Statt, mit Ausnahme derer, die in den letzten Kriegen gedient haben, denen, wenn sie früher eingetreten sind, solche auch früher gerechnet wird.

Digitized by Google

IV) In der Organisation des Jäger-Corps sind nun noch die besonderen Bestimmungen begründet:

1) daß die Jäger, außer unter den sub II 7 angegebenen Bedingungen, auf Grund der mit ihnen besonders abgeschlossenen Dienstverpflichtung, worin festgestellt ist, daß die Leute nach vollendeter zwanzigjähriger Dienstzeit (die des aktiven Dienstes und der Kriegs-Reserve zusammengerechnet) und unter doppelter Anrechnung der oben dafür bezeichneten Kriegsjahre, nach Ablauf ihrer Dienstzeit von 20 Jahren, Ansprüche auf eine Forstversorgung erhalten und danach dafür vorgeschlagen und anerkannt werden. Sie brauchen in diesem Falle auch nicht zum Feld- oder überhaupt zum Kriegsdienst unfähig zu sein, weshalb sie bei derartigen Vorschlägen keine ärztlichen Zeugnisse beibringen dürfen.

2) Daß, der besonderen Dienstverpflichtung wegen, auch Leute aus der Kriegs-Reserve, zur Anerkennung zu Invaliden-Beneficien, insbesondere zu Forstversorgungen in Vorschlag gebracht werden können, wenn sie nach den angegebenen Bestimmungen darauf Anspruch haben.

Die oben bezeichneten allgemeinen Bestimmungen über die Berechtigung und Anerkennung zu Invaliden-Beneficien vor Vollendung der zwanzigjährigen Dienstzeit findet indessen vollständig nur auf diejenigen Oberjäger und Jäger Anwendung, welche bei Eintritt ihrer Invalidität wirklich im aktiven Dienst sich befinden, wobei die Anrechnung der Urlaubszeit gleichmäßig nach der oben dafür mitgetheilten Festsetzung Statt findet. Deshalb können die zur Kriegs-Reserve beurlaubten Oberjäger und Jäger vor Erfüllung ihrer zwanzigjährigen Dienstzeit nur dann als berechtigt zu einem Invaliden-Benefiz anerkannt werden, wenn die Invalidität durch eine unmittelbar im Allerhöchsten Dienst Statt gefundene, von dem Kompagnie-Chef zu bescheinigende, Veranlassung entstanden ist. Selbst in diesem Falle soll das betreffende Individuum nur zu der nachgesuchten Anerkennung berechtigt sein, wenn dasselbe bei seiner Entlassung in die Heimath, durch diese unmittelbare

Digitized by Google

Dienstbeschädigung bereits halbinvalide war, welches auch von dem Kompagnie-Chef in diesem Falle zu bescheinigen bleibt. Ist dagegen die Invalidität nur Folge des Dienstes und hat sich solche erst in der Heimath entwickelt, so kann die Anerkennung zu einem Invaliden-Beneficio nicht schon bei der angegebenen resp. Dienstzeit Statt finden, sondern es tritt die Berechtigung zu einer Forst-Versorgung erst nach vollendeter zwanzigjähriger Dienstzeit ein, wogegen unter diesen Verhältnissen, nach dem Inhalt dieser Bestimmungen, ein Anrecht auf Einstellung in eine Garnison-Kompagnie nicht erworben werden kann, weil vor Vollendung der mittelst Verpflichtung übernommenen 20 Dienstjahre eine in der Kriegs-Reserve eintretende Invalidität nur resp. die Entlassung oder Verabschiedung zur Folge haben kann.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung findet in dieser letztern Beziehung noch für diejenigen Invaliden Statt, welche die letzten Feldzüge mitgemacht haben, indem für diese aus besondern Rücksichten nachgegeben ist, daß sie als ärztlich anerkannte halb- oder ganz Invaliden, bei beziehungsweiser 8 und 12 jähriger Dienstzeit, resp. zur Einstellung in Garnison-Kompagnieen, oder zur Forst-Versorgung vorgeschlagen werden können, wenn sie zur Kriegs-Reserve beurlaubt und sie in Folge des Dienstes, und zwar in der Heimath erst, invalide geworden sind. Hierbei ist es von dem Kompagnie-Chef, wo möglich bestimmt bezeichnend zu attestiren, ob und in wie weit die Invalidität in Folge der gehabten Kriegsbeschwerden entstanden ist.

3) Es ist daher bei Angabe der Dienstzeit, zur richtigen Beurtheilung der Versorgungs-Ansprüche, genau anzugeben: wie viel davon auf den Dienst bei der Fahne, und wie viel auf die Zeit der Kriegs-Reserve fällt, wonach die Rubrik: Dienstzeit, in die 3 Kolonnen: „a) Dienstzeit bei der Fahne, b) in der Kriegs-Reserve und c) Summa beider“ zerfällt.

4) Sub Rubro: Bemerkungen, ist besonders anzugeben, wie

Digitized by Google

viel und welche Kriegs-Reserve-Uebungen der Vorgeschlagene mitgemacht hat.

5) Bei den Invaliden-Eingaben der in der Kriegs-Reserve befindlichen Leute sind den Attesten, deren Verpflichtungs-Protokolle beizufügen, welche dann von der Inspektion asservirt werden.

6) Nur solche Invaliden sind zu einer Forstversorgung in Vorschlag zu bringen, welche lesen, schreiben und rechnen können, so daß sie die nach der bestehenden Forst-Organisation vorgeschriebenen Dienstleistungen eines Försters, in Führung der Holzdiebstahls- und Abfuhr-Tabellen ꝛc. verrichten können.

Ganzinvalide, welche hiernach die nöthige Qualifikation zu einer Forstversorgung nicht besitzen, können nur nach Maaßgabe der angegebenen allgemeinen Bestimmungen zu sonstigen Invaliden-Benefizien anerkannt werden, als:

a) zur chargenmäßigen Pension, wenn sie durch Blessuren, oder unmittelbare Dienstbeschädigungen invalide geworden sind; wogegen

b) die sonst zur Forstversorgung Berechtigten, aber vermöge ihrer körperlichen Schwäche, oder mangelhaften Ausbildung dazu nicht qualificirten Invaliden, nur den Gnadenthaler und dabei den Civil-Versorgungs-Schein erhalten können, wenn sie letztern dabei wünschen.

Für die hier nach a und b in Vorschlag zu bringenden Invaliden sind außer den ärztlichen und Kompagnie-Zeugnissen noch der vorschriftsmäßigen Nachweis der Dürftigkeit und der Unfähigkeit der Selbsternährung, erforderlich.

7) Damit, in Ausführung der obigen Bestimmung II 4. d. in den, den ärztlichen Zeugnissen beizufügenden Dienst-Beschädigungs-Attesten der Kompagnieen, für diejenigen Oberjäger und Jäger, welche sich zur Zeit der Invaliden-Eingaben im Dienst befinden, aber früher schon eine Zeitlang zur Kriegs-Reserve beurlaubt gewesen sind, bestimmt ausgesprochen werden könne, daß und ob ihre Invalidität wirklich im Dienste, oder in Folge desselben ꝛc. entstanden ist, und damit in dieser Beziehung, je-

Digitized by Google

der anderweitigen Deutung und einem möglichen Irrthum vorgebeugt werde, ist bestimmt, daß ein jeder aus der Kriegs-Reserve wieder zum aktiven Dienst eintretende Oberjäger und Jäger bei dem Wiedereintritt ärztlich untersucht und nur wieder eingestellt werde, wenn er dienstfähig befunden wird. Ist letzteres nicht der Fall, so kann die Einstellung nicht Statt finden und geschieht dann der Invaliditäts-Vorschlag bei der nächsten Invaliden-Eingabe, nach Maaßgabe der durch die Art der Invalidität, mit Rücksicht auf die Dienstzeit, erworbenen Ansprüche.

C) Bestimmungen über die Eingabe der Invaliden-Vorschläge, Hinsichts der dabei zu beobachtenden Zeit und Form.

Mit sorgfältiger und genauer Beachtung der sub B enthaltenen Bestimmungen sind die Invaliden-Ansprüche zu prüfen und danach die erforderlichen Vorschläge mittelst der darüber einzureichenden Listen anzufertigen und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegen. Für diese Listen ist das nöthige Schema in gleicher Art, wie für die übrigen Truppen gegeben, und sind für die anzulegenden Listen die Leute nach Maaßgabe ihrer Verhältnisse: als im aktiven Dienst, oder in der Kriegs-Reserve befindlich, und auf welche Art von Invaliden-Beneficien: ob zur Forst- oder Civil-Versorgung, zur Pensionirung, oder Einstellung in eine Garnison-Kompagnie ꝛc. von der Inspektion zu ordnen und in der, nach diesen verschiedenen Classen getrennten Listen zu verzeichnen.

Für die Anfertigung der Listen ist festgesetzt:

1) die Namen sind in alphabetischer Ordnung (die Zunamen voran) aufzuführen;
2) die angegebene Dienstzeit muß mit den Kompagnie-Stammrollen übereinstimmen und es bürgt der Kommandeur durch Vollziehung der Liste für die Richtigkeit der Angabe;
3) die Rubriken: „Ursache der Invalidität“ dürfen nicht blos mit Ja oder Nein! sondern müssen mit einem kurzen

Digitized by Google

zen Auszuge aus den chirurgischen Atteſten ausgefüllt werden.

4) die Verſorgungs-Geſuche der Invaliden ſind in der dazu beſtimmten Rubrik ſpeciell und deutlich zu bezeichnen;

5) bei Angabe des Truppentheils, bei welchem die Invaliden in den Jahren 1805 — 1807 und 1812 — 1815 geſtanden, muß auch zugleich die Kompagnie, oder Schwadron, bei welcher ſie ſich befunden haben, jedes Mal richtig mit angegeben werden, um nöthigen Falls die Angabe der Dienſtzeit nach den vorhandenen Maaß- und Stammrollen prüfen zu können;

6) die Rubrik: Aufenthaltsort bleibt ganz unausgefüllt, in ſo fern der Invalide noch in Reih' und Glied ſteht, oder ſein gegenwärtiger Aufenthalt kein anderer, als ſein in der dazu beſtimmten Rubrik ſchon aufgeführter Geburtsort iſt;

7) die Rubrik: zu welcher Klaſſe der Invalide anerkannt worden, wird mit halb oder ganz ausgefüllt, je nachdem er dazu in dem chirurgiſchen Atteſt erklärt wird;

8) in der Rubrik: wo der Invalide gegenwärtig ſteht, iſt das Jahr anzugeben, in welchem der Invalide aus allem Militärverbande und ſonach insbeſondere auch aus dem des Jäger-Kriegs-Reſerve-Verhältniſſes entlaſſen worden iſt, wenn und bei denen dieß der Fall war;

9) die Invalidenliſten ſind in einem dem Schema entſprechenden Format abzufaſſen, um ſie zu den Acten nehmen zu können;

10) alle zu dieſen Liſten erforderlichen und gehörigen Beläge ſind vollſtändig, gehörig geordnet und geheftet, beizufügen.

Außer dieſen, in Folge der gegebenen höhern Beſtimmungen, bei den vorſchriftsmäßigen Invaliden-Eingaben allgemein zu machenden Angaben, und dafür zu beobachtenden Formen, iſt der beſondern Verhältniſſe der Jäger wegen, für die Invaliden-Eingaben des Garde-Jäger-Bataillons und der Jägerabtheilungen als nothwendig für die weitere Veranlaſſung, in Betreff der Anfertigung der Forſtverſorgungsliſten, durch die Inſpektion angeordnet, daß dieſen Liſten noch beſondere Ver-

Digitized by Google

zeichnisse beigefügt werden, in denen folgende Angaben zu machen sind:

1) In welche Garnison-Kompagnieen die dazu in Vorschlag gebrachten halb Invaliden eingestellt zu werden nachsuchen.
2) Für welche Regierungsbezirke die zu den Forstversorgungen Vorgeschlagenen notirt zu werden wünschen.
3) Wie die Führung, der Diensteifer und die Ausbildung der Invaliden beschaffen ist, und ob und in wie weit sie in letzter Beziehung die nach den oben angegebenen Bestimmungen für einen Förster erforderlichen Kenntnisse besitzen. Und
4) Ob der Invalide polnisch spricht.

Die hiernach gefertigten Invalidenlisten der zu Invaliden-Beneficien berechtigten gelernten Jäger werden alljährlich 2 Mal, im März und November, an das Königliche Kriegsministerium, von der Inspektion der Jäger und Schützen eingereicht, und zwar im November die der Invaliden aller Klassen, welche nach den oben angegebenen Bestimmungen zu den verschiedenen Invaliden-Beneficien in Vorschlag gebracht werden, im März die Listen aller übrigen Invaliden, mit Ausschluß derer, die auf Forstversorgung Anspruch machen, weil die Anerkennung der letztern zu diesem Termin nicht von Vortheil für die betreffenden Individuen sein kann, und unnöthige Weitläuftigkeiten haben würde, da die Invaliden-Forstversorgungslisten nur jährlich ein Mal, am Schlusse des Jahres, angefertigt werden, wozu dann die Anerkennung auf die Invaliden-Eingabe pro November benutzt wird. Da auch die vollendete zwanzigjährige Dienstzeit, welche zu dieser Anerkennung ein Anrecht giebt, und auf deren Grund die meisten derartigen Vorschläge geschehen, in der Regel mit dem Herbste abläuft, so ist letztgedachter Termin zu dem Vorschlage zu den Forstversorgungen vorzugsweise geeignet.

D) Anerkennung der Invaliden.

Die Anerkennung der Invaliden, welche zu Invaliden-Beneficien als berechtigt in Vorschlag gebracht werden, geschieht nach Anleitung der dafür gegebenen, hier sub B mitgetheil-

Digitized by Google

ten Bestimmungen, von der gedachten Abtheilung des Königlichen Kriegs-Ministerii, welche die darüber nöthigen Verfügungen an die Inspektion zur weitern Veranlassung Hinsichts der zu den verschiedenen Beneficien anerkannten Leute, erläßt.

Diejenigen Invaliden, welche nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu Invaliden-Beneficien irgend einer Art berechtigt sind, werden von der Inspektion als nichtversorgungsberechtigt, nach Maaßgabe des ärztlichen Zeugnisses, als halb oder ganz invalide, resp. zur Entlassung und zum Abschiede anerkannt und werden ihnen dem gemäß die Entlassungsscheine, oder Abschiede vom Corps mit dem Bemerken, daß ihnen keine Ansprüche auf Invaliden-Beneficien zustehen, ertheilt.

E) Verfügungen über die zu Invaliden-Beneficien anerkannten gelernten Jäger.

Nach Maaßgabe der Statt gefundenen Anerkennung, Seitens des Königl. Kriegsministerii, wird über die betreffenden Individuen das Erforderliche durch die Inspektion verfügt und veranlaßt. Demnach werden

1) die zur Einstellung in Garnison-Kompagnieen anerkannten Leute den betreffenden Königl. General-Kommandos überwiesen und wird, für deren Vertheilung und Ueberweisung, nach den höhern Bestimmungen, in folgender Art verfahren:

a) es sind die halb Invaliden der Jäger in die Garnison-Kompagnieen der Infanterie-Regimenter zu vertheilen.

Einige Armee-Corps machen hierin um deswillen eine Ausnahme, weil bei der Formation der jetzigen Garnison-Kompagnieen aus den frühern Garnison-Bataillons, die dabei gestandenen besondern Jäger-Sektionen den Divisions-Garnison-Kompagnieen zugetheilt worden sind, bei denen dann auch noch ferner die halb invaliden Jäger eingestellt werden. Bei Bildung der frühern besondern Jäger-Sektionen waltete die Absicht ob, in allen Festungen dergleichen den Garnison-Truppen attachirte Jäger zu haben;

b) die halb invaliden Oberjäger und Jäger werden in Gar-

nison-Kompagnieen der General-Kommandos eingestellt, zu welchen die resp. Abtheilungen gehören, oder, wenn sie in der Kriegsreserve befindlich sind, in die Garnison-Kompagnieen des General-Kommandos, in dessen Bereich sie wohnen;

c) in besondern Fällen kann für in Reihe und Glied stehende, zur Einstellung in Garnison-Kompagnieen vom Königl. Kriegsministerio anerkannte Jäger, deren Anträge die Inspektion zur besondern Berücksichtigung geeignet findet, auch bei andern Königl. General-Kommandos, namentlich bei denen, in deren Bereichen ihre Heimath liegt, ihre Aufnahme und Einstellung in eine Garnison-Kompagnie nachgesucht werden;

2) die zu Forstversorgungen anerkannten Feldwebel, Oberjäger und Jäger werden auf die zu diesem Behuf von Seiten der Inspektion anzufertigenden und zu führenden Invaliden-Forst-Versorgungslisten gesetzt;

3) für die zu Civil-Versorgungen, Pensionen, oder anderweitigen, sub 1 und 2 nicht genannten, Invaliden-Beneficien anerkannten Leute, wird die erlassene Bestimmung nebst den nöthigen, darauf von der gedachten Abtheilung des Königl. Kriegsministerii bewilligten und mitgetheilten Anweisungen, ertheilt.

Von den hiernach über die anerkannten Invaliden getroffenen Verfügungen und Veranlassungen erhalten das Garde-Jäger-Bataillon, die Jäger-Abtheilungen und die betreffenden Garnison-Kompagnieen zu seiner Zeit die erforderlichen Mittheilungen und Verfügungen, wobei sie zugleich resp. angewiesen werden:

ad 1) Die halb Invaliden des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen den betreffenden Garnison-Kompagnieen zu überweisen, diesen die erforderlichen Nationale mitzutheilen und die Leute mit den nöthigen Weisungen zu versehen;

ad 2) den zu den Forstversorgungen anerkannten Leuten, die zugleich zugesandten Invaliden-Forstversorgungsscheine mit der Anweisung, sich nun bei den Königl. Regierungen,

Digitized by Google

für welche sie notirt sind, zu melden, unter der Bedingung auszuhändigen, daß sie sich durch fortgesetzte gute Führung die überhaupt erworbenen Ansprüche stets erhalten haben;

ad 3) Hinsichts der sonstigen Anerkennungen das weiter Nöthige zu verfügen und auszuführen; endlich

4) die von der Inspektion ausgefertigten Entlassungen und Abschiede der Nichtversorgungs-Berechtigten, den betreffenden Individuen mitzutheilen.

Nach diesen Verfügungen scheiden die betheiligten Individuen des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen sogleich aus der Verpflegung aus, oder sind aus den Listen der Kriegsreserve zu streichen.

Die bei den Garnison-Kompagnieen stehenden, auf den Grund ihrer Dienstzeit zu Forstversorgungen anerkannten Leute aber können bei denselben im Dienst behalten werden, und darin die Forstversorgung abwarten, wenn sie den Garnisondienst zu verrichten im Stande sind.

Achtzehnter Abschnitt.

Von dem Verhältniß und den Ansprüchen der bei den Garnison-Kompagnieen stehenden Jäger.

Die Einstellung in die Garnison-Kompagnieen ist, nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts, das den halb Invaliden der Jäger in gleicher Art, wie denen der übrigen Truppentheile zuzuerkennende Invaliden-Benefiz, wenn die Art der Invalidität, in Verbindung mit der Dienstzeit, dazu das begründete Anrecht giebt. Als eine eigentliche Versorgung kann diese Invaliden-Wohlthat nicht betrachtet werden, da sie noch eine gewisse Dienstpflicht bedingt, und da auch das Anrecht darauf schon vorhanden ist, ehe die Berechtigung auf eine Versorgung selbst eintritt.

Es gewährt aber die Dienstzeit bei den Garnison-Kompagnieen ein Mittel, um sich dadurch die nöthigen Ansprüche

Digitized by Google

auf eine Versorgung zu erwerben, weshalb auch den Jägern, gleich den übrigen Truppen ein Anspruch darauf gewährt wird.

Für die bei den Garnison-Kompagnieen stehenden Oberjäger und Jäger finden, außer den im vorigen Abschnitt für deren Einstellungen und Ausscheiden schon mitgetheilten Bestimmungen noch folgende, theils allgemeine, theils für die gelernten Jäger besonders getroffenen Anordnungen Statt:

1) die in die Garnison-Kompagnieen einzustellenden Oberjäger und Jäger verlieren das bei ihrer Truppe bezogene Jäger-Traktament und erhalten nur die etatsmäßige Verpflegung der Kompagnieen. Diejenigen, welche vor Erlaß der desfallsigen Verfügung vom 20sten August 1817 bereits in eine Garnison-Kompagnie eingestellt waren, behalten aber das früher bezogene Traktament;

2) eben so verlieren sie die ihnen früher bewilligten grünen Montirungen und erhalten deren ebenfalls blaue, wie die übrigen Leute der Kompagnie; als Abzeichen tragen sie grüne Säbeltroddeln;

3) ihre Bewaffnung ist nicht überall gleich, obgleich sie im Sinne ihrer Bestimmung am angemessensten mit Büchsen bewaffnet sein würden. Bei den Regiments-Garnison-Kompagnieen erhalten sie meistentheils Musketen, um mit denselben ihren Dienst zu verrichten;

4) damit die Jäger Gelegenheit behalten, sich fortwährend für ihr Fach und für ihre künftige Bestimmung angemessen zu beschäftigen und auch dem Allerhöchsten Interesse, in Beaufsichtigung der Forsten, nützlich zu werden, ist es nachgegeben, daß die Leute, in so weit sie darauf antragen, oder Seitens der Behörden darauf angetragen wird, fortwährend beurlaubt werden können, und in der Zeit des Friedens zum Dienst einzutreten nicht gehalten werden;

5) auf diejenigen halb invaliden Oberjäger, welche beurlaubt sind und in Garnison-Kompagnieen außer dem Bereich des General-Kommandos, wozu ihre Heimath gehört, eingestellt werden, findet die, hinsichtlich der in gleichem Verhältniß befindlichen Unteroffiziere bestehende Bestimmung

Anwendung, wonach sie von den Kompagnieen mit halbem Gehalt beurlaubt werden können.

Die dabei für die andern Gemeinen der Garnison-Kompagnieen ausgesprochene Begünstigung: der Bewilligung eines Gnadenthalers, wenn sie solchen der Einstellung in eine Garnison-Kompagnie vorziehen, tritt dagegen nicht für die Jäger ein, weil solche in diesem Fall für alle Ansprüche auf Invaliden-Beneficien abgefunden sein sollen.

Neunzehnter Abschnitt

Von den Versorgungen.

Wie aus dem siebenzehnten Abschnitt hervorgeht, so können die Ansprüche der bei den Jägern dienenden Feldwebel, Oberjäger und gelernten Jäger anerkannt werden:

1) zur Versorgung im Forstfach;

2) zur Versorgung im Civil.

I.

Von der Versorgung als Förster, auf Grund der ihnen zuerkannten Ansprüche.

Die zu Forstversorgungen anerkannten Feldwebel, Oberjäger und Jäger, welche, da sie größtentheils ihre Ansprüche durch eine zurückgelegte zwanzigjähre Dienstzeit erwerben, keinesweges invalide oder zum Kriegsdienst unfähig zu sein brauchen, und streng genommen, wegen der ihnen zu übertragenden Verwaltung eines Forstdienstes nie ganz invalide sein sollten, werden nach erfolgter Anerkennung Seitens der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Hohen Kriegs-Ministerio, von der Inspektion für die sämmtlichen verschiedenen Regierungs-Bezirke vertheilt und danach auf die von derselben anzufertigenden und zu führenden Invaliden-Forst-Versorgungslisten verzeichnet.

Digitized by Google

A) Vertheilung der zu Forstversorgungen anerkannten Feldwebel, Oberjäger und Jäger.

Bei dieser Vertheilung wird im Allgemeinen nach folgenden Grundsätzen und in Berücksichtigung nachstehender Verhältnisse verfahren:

1) Für die Reihefolge der gleichzeitig anerkannten Invaliden werden die Chargen in sich nach der Dienstzeit geordnet.
2) Es wird ein Individuum in der Regel nur für Einen Regierungs-Bezirk notirt.

Eine Ausnahme machen hiervon:

a) die Feldwebel, welche nach ihren Anträgen für mehrere, auch wenn sie es verlangen, für sämmtliche Regierungsbezirke verzeichnet werden können;
b) ausgezeichnet gut und lange gediente Oberjäger, welche auf ihren Antrag ausnahmsweise für 2 Regierungsbezirke gleichzeitig notirt werden, wovon jedoch die Listen, wenigstens des einen dieser Regierungsbezirke, mit wenigen Concurrenten belastet sein dürfen, um andern Falls die an und für sich schon überfüllten Listen mehrerer Regierungsbezirke, zum Nachtheile der schon länger darauf notirten Invaliden, nicht im Uebermaß anzuhäufen;
c) für die Regierungsbezirke der acquirirten Rheinischen und Westphälischen Provinzen werden die Concurrenten für mehrere Regierungsbezirke gleichzeitig notirt, weil in denselben, theils wegen der nur geringern Anzahl von Forststellen, theils wegen der dort früher in anderer Form bestandenen Forstverwaltung und endlich wegen der dort auch hie und da Statt gehabten Veräußerung von Forst-Parcellen, wodurch brodlos gewordene Forstoffizianten zunächst wieder anzustellen geblieben, eine geringere Concurrenz für die Versorgung der dorthin überwiesenen Invaliden Statt findet. Hierin und in dem Umstande, daß aus den genannten Provinzen bis jetzt wenig Jäger zu Versorgungsansprüchen herangedient haben, ist es ebenmäßig begründet, daß die Listen der dortigen Regierungsbezirke für jetzt eine unverhältnißmäßig geringere Anzahl zu Forstversorgungen notirter Individuen enthal-

Digitized by Google

ten, als verhältnißmäßig die der ältern Provinzen, besonders der Marken und Pommern.

3) Das zur Forstversorgung anerkannte Individuum wird, nach Möglichkeit, für denjenigen Regierungsbezirk zur Forstversorgung notirt, für welchen er dieß nachsucht.

Hierbei ist zu bemerken, daß, wenn die Liste des Regierungsbezirks, für welchen das Individuum notirt zu werden wünscht, verhältnißmäßig überfüllt ist und derselbe daher in eine nachtheilige Concurrenz gegen die für andere Regierungsbezirke notirten Kameraden tritt, er hierüber, auf Erfordern, belehrt wird. Würden nach diesen Anträgen einige Listen zu überfüllt; andere dagegen verhältnißmäßig mit zu wenigen Leuten versehen werden, so wird von diesem Grundsatz ohne Weiteres, und zwar nach dem Maaßstabe abgegangen, daß die jüngsten und unverheiratheten Leute für die entferntern Provinzen notirt und gehalten werden, dorthin zu gehen, welches namentlich mit Leuten aus den ältern Provinzen nach dem Rhein und nach Westphalen geschieht, wenn sich nicht aus freiem Antriebe die nöthige Anzahl von Leuten zur Besetzung der dort vacant werdenden Forstdienste unter den anerkannten Invaliden ergeben.

4) Wenn, was häufig vorkommt, kein ausdrücklicher Antrag, um für einen gewissen Regierungsbezirk notirt zu werden, erfolgt und dieß ganz der Bestimmung der Inspektion überlassen ist, so geschieht die Vertheilung:

a. Mit Rücksicht auf die Aufenthaltsorte und der sonstigen Verhältnisse der Leute, in so weit letztere bekannt sind; und

b. Mit gleichzeitiger Rücksicht auf die bereits auf den verschiedenen Forstversorgungslisten notirt stehende Anzahl Invaliden, im gleichmäßigen Verhältniß der in den verschiedenen Regierungsbezirken vorhandenen Forststellen der Art, daß in Bezug auf letzteres Verhältniß eine möglichst gleichartige Vertheilung der Leute für die verschiedenen Regierungsbezirke dahin Statt finde, daß nach

Digitized by Google

der Reihefolge ihrer Anerkennung eine möglichst gleichmäßige Concurrenz für Alle bestehe.

Behufs dieser gleichmäßigen Vertheilung bedarf die Inspektion einer Nachweisung der sämmtlichen in den verschiedenen Regierungsbezirken befindlichen Königlichen Försterstellen, wovon die Uebersicht hier in der Beilage Nr. 25 beigefügt ist.

c. Mit Beachtung der Kenntniß der polnischen Sprache, welche für die Individuen, welche für die Regierungsbezirke Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg und Oppeln notirt werden, sehr wünschenswerth, für einen großen Theil der in denselben befindlichen Dienste selbst unerläßlich erforderlich ist. Für diese Regierungsbezirke werden daher alle diejenigen Individuen bezeichnet, welche polnisch sprechen, auch wenn dadurch theilweise Abweichungen von dem Bestimmungsgründen a und b eintreten. Dieß können sich die betreffenden Invaliden um so lieber gefallen lassen, als sie dadurch überall in eine vortheilhaftere Concurrenz treten und Leute, welche polnisch sprechen, immer gesucht werden.

5) Bereits zur Versorgung für einen Regierungsbezirk notirte Invaliden, welche wegen veränderter Verhältnisse, oder aus sonstigen zureichenden Gründen, die Versetzung auf einen andern Regierungsbezirk wünschen, können, nach ihren Anträgen, bei Anfertigung der jährlichen Invaliden-Forstversorgungslisten auf eine andere Liste verzeichnet und dagegen von der frühern gestrichen werden.

Sie haben deshalb ihre motivirten Anträge bei der Inspektion zu machen und den ihnen ertheilten Invaliden-Forstversorgungs-Schein einzusenden, wogegen sie zu seiner Zeit den neu erforderlichen erhalten. Sie werden dabei in ihrer allgemeinen Reihefolge nach ihrer Anerkennung auf die neue Liste aufgenommen, verlieren also dadurch in ihrer Anciennität nichts.

6) Nach der nach diesen Grundsätzen Statt gehabten Vertheilung der Individuen für die verschiedenen Regierungsbe-

Digitized by Google

zirke werden alljährlich die erforderlichen Invaliden-Forstversorgungsscheine von der Inspektion nach dem beigefügten Formular — Anlage 26 — ausgefertigt und den betreffenden Bataillon und Abtheilungen, auch Garnison-Kompagnieen zur Aushändigung an die Empfänger und zur Ertheilung der nöthigen Anweisungen zugefertigt.

B) Eingabe der Invaliden-Forst-Versorgungs-Listen.

Am Schlusse jeden Jahres werden die berichtigten und durch die neu hinzugekommenen Invaliden ergänzten und vervollständigten Invaliden-Forst-Versorgungs-Listen nach einem bestimmten, — in Anlage 27 enthaltenen — Schema, für jeden Regierungs-Bezirk besonders, von der Inspektion angefertigt und die Ausfertigungen davon in 2 Exemplaren dem Königlichen Kriegs-Ministerio eingereicht, welche eines derselben dem Königlichen Finanz-Ministerio, begleitet mit den Anträgen der Inspektion, mittheilt.

Diese Anträge beziehen sich wesentlich darauf, daß die Königlichen Regierungen dahin angewiesen werden:

1) Alle vacant werdenden Försterstellen nur mit solchen Invaliden zu besetzen, welche auf der für den betreffenden Regierungsbezirk ausgefertigten Invaliden-Forst-Versorgungs-Liste verzeichnet stehen.

Dieser Antrag ist ganz in der Allerhöchsten Bestimmung vom 7ten Oktober 1820 begründet, wonach die Invaliden des Jäger-Corps ein ausschließliches Anrecht auf die Försterstellen haben und dergleichen nur mit solchen Invaliden besetzt werden sollen, welche sich durch ihre Dienstzeit im Jäger-Corps Ansprüche darauf erworben haben.

Nach einer Bestimmung des Fürsten Staats-Kanzlers, Durchlaucht, vom 11ten September 1816, werden selbst durch die Dienstzeit als Freiwillige in den letzten Feldzügen, keine Ansprüche auf Versorgungen als Förster für die gelernten Jäger erworben.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung ist gestattet:

Digitized by Google

a) Für diejenigen Feldjäger des reitenden Corps, welche das Oberförster-Examen nicht bestehen und daher vorziehen, eine Försterstelle anzunehmen und in diesem Falle eine persönliche Zulage in dem Betrage von 100 bis 300 rthlr. zu dem Maximum des Förstergehalts erhalten.

b) Für die früher in Königlich Sächsischen Diensten gestandenen vereideten Königlichen Revier-Jäger-Burschen, welche sich nach den frühern dortigen Landes-Gesetzen durch ihre Dienste als solche, Ansprüche auf eine Forst-Versorgung erwarben, wenn solche Revier-Jäger-Bursche vertragsmäßig in unsere Dienste übergegangen sind. Die Ansprüche dieser Leute werden zuförderst von den betreffenden Königlichen Regierungen geprüft und werden diese dann, nachdem die Ansprüche festgestellt und anerkannt sind, von dem Königlichen Finanz-Ministerio der Inspektion nahmhaft gemacht. Es sind jetzt 7 dergleichen vorhanden, welche gesetzmäßig zu einer Forst-Versorgung concurriren.

Nach Analogie dieser Bestimmung wird diesen Revier-Jäger-Burschen, wenn sie später in den Militär-Dienst getreten sind, ihre frühere Dienstzeit als solche, bei Beurtheilung von Invaliden-Ansprüchen, der aktiven Militär-Dienstzeit gleich gerechnet.

2) Von einer jeden Statt findenden Anstellung eines der zu Forst-Versorgungen notirten Invaliden des Jäger-Corps der Inspektion sofort eine Anzeige zu machen, damit danach die Invaliden-Forst-Versorgungs-Listen berichtigt und dem Versorgten der Abschied ertheilt, auch im Fall dieser Wartegeld bezogen hat, wegen dessen Einziehung das Nöthige veranlaßt werden kann.

Diesen Anträgen gemäß erhalten die Königlichen Regierungen von dem Königlichen Finanz-Ministerio die nöthigen Anweisungen.

Digitized by Google

C) Qualifikation und Prüfung zur Anstellung als Förster.

1) In dem Abschnitt über die Ergänzung der Jäger sind bereits diejenigen Erfordernisse angegeben, welche die für einen Förster zur Verwaltung seines Dienstes nöthige Ausbildung und Qualifikation bezeichnen. Obwohl nun nach den ursprünglichen Bestimmungen die Prüfung eines Invaliden des Jäger-Corps, Behufs einer Versorgung als Förster, nicht weiter Statt finden und seine Qualifikation dazu schon durch den Besitz des zu seinem Eintritt in den Dienst bei den Jägern erforderlichen vorschriftsmäßigen Lehrbriefs genügend dargethan sein sollte, so ist doch nach neuern Bestimmungen noch eine besondere Prüfung der Invaliden des Jäger-Corps angeordnet, wonach nur diejenigen als Förster angestellt werden, welche bei derselben die nöthige Ausbildung und die erforderliche Tüchtigkeit an den Tag legen. Diese Prüfungen finden auf Anordnung der betreffenden Königlichen Regierungen durch die dazu beauftragten Forstmeister, Forstinspektoren, oder Oberförster Statt, weshalb sich die zu prüfenden Invaliden den desfallsigen Anordnungen zu fügen und den an sie ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten haben.

2) Da die gute Aufführung und überhaupt eine vorwurfsfreie Dienstzeit Bedingung ist, unter welcher ein Individuum nur zu Forstversorgungs-Ansprüchen gelangen kann und dazu berechtigt anerkannt wird, so bleibt auch für die bereits anerkannten und zu Forstversorgungen überwiesenen Invaliden des Jäger-Corps eine gleiche Bedingung fortbestehend. Dem gemäß wird auf den Grund des angeordneten Verfahrens ein jeder derselben, der sich Vergehen zu Schulden kommen läßt, weswegen er mit entehrenden Strafen belegt wird; ferner jeder, der sich erweislich schlecht aufführt, der Zweifel an seiner Treue, Ordnung und Pünktlichkeit, so wie an seinem Diensteifer rechtlich begründet, oder der Liebe zum Trunke und ungeregelten Lebenswandel zeigt u. s. w., ohne Weiteres von der Invaliden-Forstversorgungs-Liste gestrichen, sobald die Inspektion auf dem einen, oder andern

Digitized by Google

Wege von diesen Mängeln Kenntniß erhält. Ein solcher Beschluß wird indessen allerdings nur nach genauer Prüfung und sorgfältiger Erwägung der dem Betheiligten gemachten Anschuldigungen gefaßt, und nachdem demselben überlassen ist, sich durch Beibringung von glaubwürdigen amtlichen Zeugnissen über die ihm zur Last fallenden Beschuldigungen zu rechtfertigen und sein gutes Verhalten zureichend darzuthun, wenn anders seine Vergehen nicht schon erwiesen und rechtskräftig festgestellt sind. In dem Falle, daß diese Rechtfertigung zureichend erscheint, wird sein ferneres Verbleiben auf der Versorgungsliste bei der betreffenden Regierung vermittelt. Wenn die Statt gehabten Anschuldigungen nicht gerade entehrender und nicht strafälliger Vergehen, sondern mangelhafter Aufführung und dergl., nicht völlig erwiesen werden können; wenn aber doch die Lage der Dinge die Entfernung des Betheiligten aus seinen frühern Verhältnissen nöthig macht, finden Versetzungen von einer Forstversorgungs-Liste auf eine andere Statt, nachdem sich, nach geschehener Anzeige und nach Darstellung der obwaltenden Verhältnisse, das Königliche Finanz-Ministerium damit einverstanden erklärt hat, welches geschieht, wenn nicht zureichende Gründe dagegen obwalten, aus deren Veranlassung dann eine anderweitige Verfügung getroffen wird.

D) Anstellung auf den Königlichen Forststellen.

1) Die Verfügung über die Anstellung als Königliche Förster ressortirt, nach den Bestimmungen und Anordnungen des Königlichen Finanz-Ministerii, von den betreffenden Königlichen Regierungen, denen es danach anheimgestellt ist, bei eintretenden Vacanzen von den überwiesenen Versorgungsberechtigten Individuen denjenigen zu einer Stelle auszuwählen, der nach Maaßgabe seiner Qualifikation und mit Rücksicht auf seine sonstigen persönlichen Verhältnisse am meisten dazu berechtigt und geeignet erscheint. In der Regel wird von Seiten der Inspektion die Anstellung möglichst in der Reihefolge ihrer Anerkennung, in welcher sie

Digitized by Google

auch in den Listen, nach den Chargen geordnet, notirt stehen, in Antrag gebracht und schon um deswillen bevorwortet, damit die ältern Leute durch öftere Uebergehung nicht in ihren Ansprüchen gefährdet, oder selbst zu alt werden und dadurch ihre Brauchbarkeit für die Verwaltung eines Forstdienstes verlieren. Da in der Regel die am längsten anerkannten Invaliden auch die ältesten an Jahren sind, und da die gleichzeitig anerkannten Invaliden wieder in sich nach ihrer Dienstzeit geordnet werden, so bedingt die Reihefolge in den Listen auch die Reihefolge der Ansprüche, da einer, der wegen einer unmittelbaren Dienstbeschädigung, oder sonst auf Grund der bestehenden Bestimmungen früher als invalide und zur Forstversorgung berechtigt anerkannt worden ist, auch das Vorrecht erhalten muß, nach der Zeit seiner Anerkennung eine Anstellung als Förster zu erhalten. Aus diesem Grunde nimmt die Inspektion auch nur Veranlassung, solche Individuen zur vorzugsweisen und baldigen Berücksichtigung den Königlichen Regierungen besonders zu empfehlen, welche, wenn sie übrigens als völlig qualifizirt bekannt sind, in ihrer Reihefolge zu den ersten der auf ihrer Invaliden-Forstversorgungs-Liste Notirten gehören. Anderweitige Anträge, um eine baldige Versorgung solcher Individuen, welche noch nicht in ihrer Tour heran sind, werden an die betreffende Behörde mit dem Bedeuten verwiesen, daß sie ihre Versorgung in ihrer Reihefolge abzuwarten haben. Dabei wird bei dringender Noth, oder anerkannter Verdienstlichkeit solcher Invaliden, wo dieser Fall eintritt, ihnen nach Lage der Umstände bekannt gemacht, daß sie in andern, ihnen nahmhaft zu machenden Regierungs-Bezirken in ein besseres Anciennitäts-Verhältniß und in eine günstigere Concurrenz treten, wonach ihnen die Bestimmung, ob sie in einem der bezeichneten Regierungsbezirke eine Versorgung wünschen, anheim gegeben und, nach ihrem Antrage, ihre Versetzung auf die betreffende Liste, nach dem früher dafür angedeuteten Verfahren, bewirkt wird.

2) Von einer jeden, Seitens einer Königlichen Regierung

verfügten Anstellung eines notirten Invaliden, erhält die Inspektion, aus den sub B 2 angegebenen Gründen, die erforderliche Mittheilung, worauf nach erfolgter definitiven Versorgung dem Angestellten der Abschied vom Jäger-Corps — nach dem Formular Anlage 28 — ertheilt wird. Dieser Abschied wird für den Invaliden, wenn er noch irgendwo im Dienst steht, dem Kommando des betreffenden Truppentheils zugesandt und ihm durch dasselbe behändigt; ihm aber direkt zugefertigt, wenn er nicht mehr bei einem Truppentheile steht und bereits aus jedem Militärdienst-Verhältniß ausgeschieden ist. Eine Ausnahme in letzterer Beziehung findet dann Statt, wenn die betreffende Königliche Regierung, welche die Anstellung verfügt hat, den Empfang des Abschiedes nachsucht, in welchem Falle ihn diese zur weitern Disposition erhält.

3) Die Anstellung der in der Prüfung qualificirt befundenen Leute geschieht zunächst interimistisch auf 3 oder 6 monatliche Probezeit. Erfolgt danach die definitive Anstellung nicht und geschieht die Entlassung nach Verlauf der ersten 3 Monate, so ist nach den darüber gegebenen Bestimmungen, die Pensionirung eines nicht zur Forstversorgung geeignet geachteten Invaliden von dem Militärpensionsfonds zu übernehmen, wogegen solches dem Civil-Fonds anheim fällt, wenn die Entlassung später eintritt, es sei denn, daß die Führung, oder sonstigen Verhältnisse der Angestellten sogleich bei der interimistischen Anstellung, oder im Laufe derselben, eine längere Probezeit angemessen und nothwendig erscheinen lassen, von welcher Anordnung dann die Inspektion von der betreffenden Regierung Kenntniß erhält und in welchem Falle der Invalide, auch wenn er erst später wieder vom Dienst entlassen wird, wieder an den Militair-Pensions-Fonds übergeht.

4) Behufs der Uebernahme eines einem Invaliden verliehenen Försterdienstes erhält derselbe, wenn die Entfernung des Dienstes von seinem Wohnorte, oder von der Garnison-Kompagnie, bei welcher er steht, über 20 Meilen beträgt, entweder den Postfreipaß, oder, wenn er es vorzieht, die

Digitized by Google

halben Postfuhrkosten vergütigt. Die resp. Verabreichung des Passes, oder Anweisung der zustehenden Vergütigung geschieht von den betreffenden Königlichen General-Kommandos, auf Antrag der Inspektion, oder der betreffenden Garnison-Kompagnie, wenn er bei einer solchen steht.

5) Von den im Laufe eines Jahres auf Forstversorgungen angestellten Invaliden des Jäger-Corps wird am Schlusse desselben eine Nachweisung angefertigt und diese, wie eben so eine derjenigen Individuen, welche auf anderweitige Weise, als: durch Todesfälle, Privatanstellungen, Pensionirungen u. s. w., von der Invalidenforstversorgungsliste in dem Jahre abgegangen sind, dem Königlichen Kriegs-Ministerio in duplo zugleich mit den Invalidenforstversorgungslisten eingesandt.

Von beiden Nachweisungen erhalten auch das Gardejäger-Bataillon und die Jägerabtheilungen Abschriften zu ihrer Kenntniß und allgemeinen Bekanntmachung an die Kompagnieen und deren Leute.

Nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitt hat alljährlich ein Abgang von 84 Invaliden von der Invalidenforstversorgungsliste Statt gefunden, von denen durchschnittlich 72 auf Königlichen Forstdiensten versorgt worden sind. Bei der günstigern Conkurrenz, die dadurch entsteht, daß nach und nach in den zuletzt acquirirten Provinzen mehr Anstellungen der Art eingetreten sind, hat sich dieses Verhältniß nahmentlich in den letztern Jahren am vortheilhaftesten gestellt und dürfte sich jedenfalls mit der Zeit noch günstiger ergeben.

6) Um der Inspektion eine Uebersicht und dadurch die Ueberzeugung gewähren, daß alle vacant gewordenen Försterstellen, auf deren Besetzung die Invaliden des Jäger-Corps das ausschließliche Anrecht haben, nur mit solchen dazu berechtigten Individuen besetzt werden, erhält dieselbe alljährlich nach Ablauf des ersten Quartals von dem Königlichen Finanzministerio eine vollständige Nachweisung aller im abgelaufenen Jahre vacant gewordenen und wieder besetzten Förster- und Waldwärterstellen.

Digitized by Google

Wenn aus dieser Nachweisung hervorgehen sollte, daß Anstellungen von berechtigten Invaliden Statt gefunden haben, welche auf den Forstversorgungslisten stehen; wovon aber die betreffende Königliche Regierung der Inspektion keine Notiz gegeben hat, so zieht letztere darüber nähere Auskunft ein und verfügt nach Maaßgabe derselben weiter, nach Anleitung des oben angegebenen Verfahrens.

Sollte diese Nachweisung ergeben, daß selbst Anstellungen nicht berechtigter Individuen Statt gefunden haben sollten, so werden in diesem Falle die nöthigen Anträge zu einer desfallsigen Remedur, Seitens der Inspektion bei dem Königlichen Kriegsministerio und nach Befinden der vorgetragenen Verhältnisse, durch dasselbe bei dem Königlichen Finanz-Ministerio geschehen, von welchem letztern das Erforderliche an die betreffende Königliche Regierung ergehen dürfte.

E) Verfügung über die zu Forstversorgungen nicht qualificirten Individuen, welche nach Maaßgabe ihrer Invaliden-Ansprüche dazu berechtigt, oder dazu anerkannt sind.

1) Da die Verwaltung eines Försterpostens einen gewissen Grad sowohl forstlicher, als allgemeiner Ausbildung erfordert, so haben des Königs Majestät zu befehlen geruht, daß von der dafür Seitens des Königlichen Finanz-Ministerii angeordneten Prüfung nicht abgegangen werden könne. Indem Seiner Majestät dabei geruht haben, den Behörden die möglichste Berücksichtiguug der alten und gut gedienten Invaliden zu empfehlen, so viel als sich irgend mit dem Interesse der Verwaltung vereinigen läßt, haben Allerhöchstdieselben zugleich bestimmt, daß die hiernach nicht qualificirten Leute von den Invaliden-Forstversorgungslisten abgesetzt werden müssen und dagegen, weil sie wegen Mangel an Vacanzen aus dem Invaliden-Jägerpensionsfonds mit dem chargenmäßigen Gnadengehalt nicht pensionirt werden können, bis dahin, daß sie bei eintretenden Vacanzen in denselben einrücken, gleich den Invaliden

Digitized by Google

der übrigen Armee, monatlich Einen Gnadenthaler und den Civilversorgungsschein, wenn sie nach den darüber gegebenen Bestimmungen dazu berechtigt und qualifizirt sind, und solchen zu haben wünschen, erhalten.

2) In gleichem Grade, als die nöthige geistige Ausbildung, sind zur Verwaltung eines Försterdienstes auch zureichende Körperkräfte und eine gewisse Rüstigkeit ein wesentliches Erforderniß. Ist dieß im Allgemeinen schon der Fall, so ergiebt sich derselbe in verschiedenen Regierungsbezirken mehr, oder minder, je nachdem die Verwaltung durch Terrain, oder anderweitige Verhältnisse schwieriger oder leichter ist. Da nun die hiernach erforderlichen Dienstleistungen eines Försters auf längere Zeit nur im Durchschnitt von solchen Leuten zu erwarten sind, welche noch nicht das 45ste Lebensjahr überschritten haben, so werden ältere Invaliden nur dann noch auf die Invaliden-Forstversorgungsliste gebracht, und solche, welche 50 Jahr alt sind, nur dann auf diesen Listen fortgeführt, wenn sie durch ein ärztliches Attest erweislich machen, daß sie noch rüstig und so kräftig sind, daß sie einen Försterdienst vorzustehen fähig erklärt werden, und daß mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie einen solchen Posten noch 10 Jahr und länger zu verwalten im Stande sein werden. Nur im Besitz eines solchen Zeugnisses, welches ein jeder das 50ste Lebensjahr antretende, zur Forstversorgung notirte Invalider beizubringen und von da ab jährlich erneuert einzureichen hat, bleibt derselbe zur Forstversorgung notirt. Diese Atteste werden den Invaliden-Forstversorgungslisten bei der Eingabe an das Königliche Kriegsministerium beigefügt.

Die in dem angegebenen Alter befindlichen Invaliden, welche diese Zeugnisse nicht beschaffen können, oder nach dem Urtheil der Königlichen Regierungen, oder endlich nach einer ausdrücklichen ärztlichen Erklärung zur Verwaltung eines Försterdienstes körperlich nicht mehr fähig sind, werden ebenmäßig wie die sub 1 bezeichneten Invaliden bei

Digitized by Google

ihrem Ausscheiden von den Invaliden-Forstversorgungslisten behandelt und pensionirt.

3) Wenn ein zur Forstversorgung anerkannter Invalider wegen mangelhafter Aufführung von den Invaliden-Forstversorgungs-Ansprüchen ausgeschlossen und demnach von den Listen gestrichen wird, so kann derselbe, wenn sein Vergehen nur im Mangel an Zuverlässigkeit, im Leichtsinn, oder Trunkenliebe ꝛc. besteht und keine entehrende Strafen nach sich gezogen hat, bei erwiesener Dürftigkeit, nach den sub 1 angegebenen Grundsätzen, gleichmäßig mit Einem Gnadenthaler pensionirt werden.

F) Dienstverhältniß der zu den Forstversorgungen anerkannten Invaliden des Jäger-Corps.

Alle diejenigen zu Forstversorgungen anerkannten Individuen des Jäger-Corps, welche nicht bei Garnison-Kompagnieen stehen, sind in ihren dienstlichen Angelegenheiten unmittelbar der Inspektion untergeordnet und giebt es für dieselben, außer der Landespolizeibehörde, keine weitere Zwischenbehörde. Aus diesem Grunde haben diese Leute alle ihre dienstlichen Gesuche direkt an die Inspektion zu richten und deren Bestimmung zu erwarten, in so fern ihre Anträge nicht ihre Versorgung selbst, oder Verhältnisse ihrer frühern Militairdienstzeit betreffen, welche erstere sie an die betreffenden Regierungen und letztere an den betreffenden Truppentheil zu richten haben.

II.

Von der Anstellung als Königliche Oberförster auf Grund der dafür bestandenen Prüfung.

1) Es können die beim Garde-Jäger-Bataillon und den Jäger-Abtheilungen dienenden Feldwebel, Oberjäger und Jäger, nach Maaßgabe ihrer Ansprüche, als Oberförster angestellt werden, wenn sie die vorschriftsmäßige Prüfung dafür bestehen.

Behufs der Zulassungen zu diesen Prüfungen reicht die

Inſpektion alljährlich im Dezember die nöthigen Vorſchläge, mit den erforderlichen Zeugniſſen begleitet, an das Königliche Finanzminiſterium ein, welches darüber entſcheidet, die Zulaſſung genehmigt oder ablehnt und danach das Weitere zur Geſtellung der Leute zum Examen mittheilt. Die nöthigen Erforderniſſe und darüber beizubringenden Zeugniſſe ſind in den zum Abſchnitt-Ergänzung, Anlage 17, beigefügten allgemeinen Beſtimmungen über die von den Kandidaten des Forſtweſens nachzuweiſende Qualifikation und über die für dieſen Zweck angeordnete Prüfungen. §§. 11 bis 16 angegeben. Außerdem iſt Seitens der Inſpektion dafür angeordnet, daß nur durchaus empfehlungswerthe Leute, welche ſich immer gut aufgeführt haben, in Vorſchlag gebracht und dagegen ſolche abgewieſen werden, mit denen dieß nicht der Fall iſt, auch wenn ſie die vorgeſchriebenen Zeugniſſe beſitzen.

In Rückſicht des nach §. 11 der allegirten Beſtimmungen als erforderlich begründeten Abgangszeugniſſes aus der Erſten Klaſſe eines Gymnaſii, oder einer höhern Bürgerſchule (Realgymnaſii, deren Zöglingen gleich den Gymnaſiaſten der Vorzug des Einjährigen Militärdienſtes verſtattet iſt), um zur dereinſtigen Anſtellung als Oberförſter befähigt zu ſein, findet in gleicher Art, wie für die Zulaſſung zum Beſuch des höhern Forſt-Lehr-Inſtituts der Grundſatz Anwendung, daß diejenigen Individuen, welche vor Erlaß der gedachten allgemeinen Beſtimmungen ſchon die Gymnaſien verlaſſen hatten und bereits in die Lehre getreten waren, nach den darüber früher beſtandenen Beſtimmungen, nur das Zeugniß der Reife der zweiten Klaſſe eines ſolchen Gymnaſii beizubringen gehalten ſind und auf Grund eines ſolchen zur Prüfung zugelaſſen werden können.

2) Den Oberjägern ſteht nach Analogie der Allerhöchſten Beſtimmung, wonach die 9 Jahr gedienten Unteroffiziere der Armee ein Anrecht auf Anſtellung als Calculatoren, Canzliſten u. ſ. w. haben, nach zurückgelegter 9jähriger Dienſtzeit ein gleiches Anrecht auf Anſtellung als Ober-

Digitized by Google

förster, nach dafür bestandener Prüfung, zu, weshalb sie auch von da ab, mit den übrigen geprüften Forstkandidaten nach ihrer Reihefolge als Versorgungsberechtigte in Concurrenz treten.

3) Für die Jäger tritt ein wirkliches Anrecht auf eine Anstellung als Oberförster erst dann ein, wenn ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Anspruch auf eine Forstversorgung zuerkannt wird, bis dahin kann ohne Einverständniß der Inspektion über diese Leute nicht in irgend einer Art disponirt werden, wodurch sie in uneingeschränkter Befolgung der übernommenen Dienstpflichten gehindert werden.

4) Sobald das Königliche Finanz-Ministerium die Anstellung eines Individuums des Jäger-Corps als Oberförster verfügt, so theilt dasselbe dies der Inspektion mit, welche darauf über seine Entlassung das Nöthige bestimmt und erläßt.

III) Von der Anstellung als Komunal-Forstbedienten.

Zu Anstellungen als Comunal-Forstbedienten sowohl, als überhaupt auf Comunalposten, konkurriren die Invaliden des Jäger-Corps, nach den darüber bestehenden Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden zu ihren Diensten mit Versorgungs-Ansprüchen berechtigte Invaliden auszuwählen haben, wovon nur in sofern eine Ausnahme gestattet ist, wenn die Verwaltung eines solchen Dienstes technische Kenntnisse verlangt. Hiernach würde den Invaliden des Jäger-Corps ein besonderes Anrecht auf alle Comunal-Forstdienste zustehen, da sie gerade nur diejenigen sind, welche die für dieselben erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen. Nach diesem Grundsatz sucht die Inspektion, so viel als möglich dahin zu wirken, daß bei Besetzung von Comunal-Forststellen Invaliden des Jäger-Corps genommen werden, und findet Veranlassung, sich bei der betreffenden Königlichen Regierung zu beschweren, wenn überhaupt nicht Versorgungsberechtigte Individuen auf solchen Posten angestellt werden.

Digitized by Google

IV) Von der Versorgung und Anstellung im Civil.

A) Versorgung auf Grund des Civilversorgungs-Scheins.

Es können gelernte Jäger, eben sowohl auf den Grund der allgemeinen, im Siebenzehnten Abschnitt angegebenen Bestimmungen, als nach den hier sub I. E. näher bezeichneten Anordnungen zu einer Civilversorgung anerkannt werden, wenn sie wegen mangelhafter körperlicher, oder geistiger Qualifikation, oder wegen zu weit vorgerückten Alters zu einer Forstversorgung nicht mehr geeignet sind. Sie treten dann mit den zu einer Civilversorgung anerkannten Invaliden der übrigen Armee in eine gleiche Kathegorie und erhalten von dem Königlichen Kriegsministerio, von dessen Abtheilung für das Invaliden-Wesen, den allgemein gebräuchlichen Civilversorgungsschein und können sich auf Grund desselben um eine Anstellung bewerben, wozu sie körperlich und geistig befähigt sind, welches sie auf Erfordern durch eine Statt findende Prüfung und durch einen bestimmten Probedienst erweislich zu machen haben.

B) Anstellung der Oberjäger auf Grund ihrer neunjährigen Dienstzeit, als Calculatoren, Registratoren und Kanzlisten.

Den neun Jahr gedienten Oberjägern steht, nach einer ministeriellen Bestimmung, ein gleiches Anrecht zur Anstellung als Calculatoren, Kanzlisten u. s. w. zu, wie solches den 9 Jahr gedienten Unteroffizieren der übrigen Truppentheile, mit denen sie daher in dieser Beziehung in gleicher Kathegorie stehen, zugebilligt ist.

C) Anstellung als Grenzaufseher.

Die Bestimmung des Königlichen Kriegs-Ministerii, daß bei Besetzung der Grenzaufseherstellen, auf versorgungsberechtigte Invaliden, demnächst auf qualificirte Leute der Garnison-Kompagnieen und dann auf Unteroffiziere des stehenden Heeres Rücksicht genommen werden soll, findet auch auf die Oberjäger vollständig Anwendung und sind die dafür einzureichenden Vorschläge, den allgemeinen Bestimmun-

Digitized by Google

gen gemäß, an die Königlichen General-Kommandos zu machen.

D) Anstellung als Gensdarmen.

Die dafür gegebene Allerhöchste Verordnung setzt fest, daß bei Anstellung als Gensdarmen auch auf Kapitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht genommen werden soll, wenn sie

1) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens haben,
2) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den 4 Species rechnen können, und
3) von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistes-Anlagen sind.

Es können daher solche geeignete, 9 Jahr gut gediente Oberjäger und Jäger dem Chef der Gensdarmerie vorgeschlagen werden, der über das Gesuch entscheidet und im gewährenden Falle die Anwartschaft ertheilt, sie notirt und bei eintretenden Vacanzen einstellt.

Von jeder Veränderung der Verhältnisse eines solchen Notirten ist daher dem Chef der Gensdarmerie eine Anzeige zu machen.

E) Besondere Bestimmungen.

Für die Ueberweisung und Anstellung der betreffenden Individuen als Calculatoren, Registratoren, Kanzlisten, Grenzaufseher, Gensdarmen u. s. w. kommen noch folgende allgemeine Bestimmungen in Anwendung:

1) Die Vorschläge dazu werden alljährlich in vorschriftsmäßigen Terminen an die Königlichen General-Kommandos gemacht und können in denselben die betreffenden Individuen gleichzeitig zu den verschiedenen Arten der Anstellungen B C und D vorgeschlagen werden.
2) Die auf alle Dienste der Art auf Probe angestellten Leute können auf 7 Monate kommandirt werden.

Digitized by Google

3) Die zu diesem Behuf zu überweisenden Leute müssen die zu den Anstellungen erforderliche Qualifikation haben und können nur solche, wenn sie auch die anderweitigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen und demnach rechtmäßige Ansprüche haben, dazu in Vorschlag gebracht werden.

4) Die Entlassungen und Abschiede erhalten die Leute nach erfolgter definitiver Anstellung, nach Maaßgabe ihrer Verhältnisse und ihrer Dienstzeit und der ihnen daraus entspringenden allgemeinen Dienstverpflichtung.

Zwanzigster Abschnitt.

Von der Einstellung in Invaliden-Kompagnieen.

Wenn Leute des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen zur Einstellung in Invaliden-Kompagnieen anerkannt werden, so werden solche, gleich den der übrigen Truppentheile, nach den dafür bestehenden Bestimmungen, behandelt. Sie können danach von denselben entlassen werden und die ihnen zustehende und bewilligte Verpflegung in ihrer Heimath beziehen. Eine solche Anerkennung findet jedoch höchst ausnahmsweise und überhaupt nur dann Statt, wenn die dafür gegebenen, in dem siebenzehnten Abschnitt sub B 1 b a enthaltenen Bestimmungen vollständig erfüllt werden und der Vorgeschlagene entweder bei den aktiven Truppen, oder bei einer Garnison-Kompagnie die gesetzmäßige Zeit gedient hat und immer im aktiven Dienst befindlich gewesen ist.

Dergleichen Invaliden kommen indessen in der Regel bei den Jägern nicht vor und tritt daher eine solche Berechtigung jetzt nicht ein, da die in den letzten Kriegen invalide gewordenen Leute, denen ein solcher Anspruch noch zustehen dürfte, bereits sämmtlich zu Invaliden-Beneficien anerkannt, selbst größtentheils versorgt sind.

Digitized by Google

Nach der oben im Abschnitt 17 sub B I b c angegebenen Bestimmung können die bei den Invaliden-Kompagnieen stehenden Leute im Besitz des Civilversorgungsscheins bleiben, wogegen ihnen der Besitz des Invalidenforstversorgungsscheins nicht gewährt werden kann, da das Anrecht auf Einstellung in eine Invaliden-Kompagnie ihre körperliche Unfähigkeit zur Verwaltung eines Försterdienstes schon an und für sich bedingt.

Ein und zwanzigster Abchnitt.

Von der Pensionirung der Feldwebel, Oberjäger und Jäger.

1, Pensionirung aus dem Königlichen besondern Invaliden-Jäger-Pensions-Fonds.

Bereits im Jahre 1795 wurde, mittelst einer Verfügung der Königlichen Invaliden-Kommission des hohen Kriegs-Ministerii, für die Invaliden des damals aus 12 Kompagnieen formirten Feldjägerregiments, ein besonderer, von den übrigen Pensions-Zahlungen der Armee getrennter Pensions-Fonds fundirt und in den dafür ertheilten Anordnungen bestimmt, daß dazu monatlich 84 rthlr., oder jährlich 1008 rthlr. ausgesetzt werden sollten, wovon 3 Oberjäger-Pensionen mit 4 rthlr. und 24 Jäger-Pensionen mit 3 rthlr. monatlich etatsmaßig zu zahlen waren.

Nach der im Jahre 1809 Statt gefundenen Formation des Garde- und Ostpreußischen-Jäger-Bataillons, aus den frühern 12 Kompagnieen des vormaligen Feldjägerregiments, ging dieser Fond unverkürzt an die genannten Bataillons zu Pensionen für deren Invaliden über, wofür indessen auch später, nach Formation des Zweiten Jäger-Bataillons aus dem Grunde keine Erhöhung hat bewirkt werden können, weil auch jetzt das gesammte Jäger-Corps nicht aus mehr, als 12 Kompagnieen, für welche der Fonds ursprünglich fundirt war, besteht.

Dieser Fonds ist nun vorzugsweise dazu bestimmt, das chargenmäßige Gnadengehalt, nach den oben angegebenen Be-

Digitized by Google

trägen, denjenigen Invaliden der Jäger-Corps zu zahlen, welche wegen Bleſſuren, oder ſonſtiger mangelhaften körperlichen oder geiſtigen Qualifikation zur Verwaltung eines Forſtdienſtes gar nicht geeignet ſind, daher nicht zur Forſtverſorgung anerkannt und notirt werden können, und ihre Hülfsbedürftigkeit durch vorſchriftsmäßige amtliche Zeugniſſe darthun.

Die Verwaltung und Verrechnung dieſes Fonds findet durch die Inſpektion ſtatt und beſtimmt dieſelbe auch bei entſtehenden Vacanzen über die weitere Verleihung einer Penſion, wenn nicht beſondere Verhältniſſe, wie ſie gegenwärtig obwalten, darin andere Maaßregeln vorſchreiben, wonach das Königliche Kriegsminiſterium das Einrücken in eine vacante Penſion von ſolchen Invaliden des Jäger-Corps beſtimmt, welche, wie sub II. näher angegeben werden wird, vorläufig die chargenmäßige Penſion aus dem allgemeinen Militair-Penſionsfonds erhalten.

Ein Verzeichniß dieſer, aus dem beſondern Invaliden-Jäger-Penſions-Fonds, penſionirten Invaliden reicht die Inſpektion alljährlich — im Januar — an das Königliche Militair-Oekonomie-Departement des Kriegsminiſterii ein.

Die Penſionirten erhalten ihre Penſionen auf beſondere Anweiſungen von denen ihnen nahmhaft gemachten Kaſſen, mittelſt Anweiſung und Abrechnung durch die Königliche General-Militairkaſſe gezahlt.

Ueber den jährlichen Betrag von 1008 rthlr. legt die Inſpektion am Jahresſchluſſe Rechnung, welche ſie mit den nöthigen Special-Quittungen belegt und an die Königliche General-Militairkaſſe einreicht.

Wenn nicht 3 Oberjäger zum Empfange des chargenmäßigen Gnadengehalts, von 4 rthlr. monatlich, berechtigt vorhanden ſind, ſo wird es unter den gewöhnlichen Verhältniſſen der Inſpektion freiſtehen, in eine ſolche Vacanz den verdienteſten und hülfsbedürftigſten der penſionirten Jäger einrücken zu laſſen, mithin einen ſolchen in den Genuß einer Penſion von 4 rthlr. monatlich zu ſetzen. Unter den gegenwärtigen, ſchon angedeuteten und unten näher entwickelten Verhältniſſen darf dies jedoch nicht geſchehen und erhält in

Digitized by Google

dem vorkommenden Fall, der für einen abgehenden Oberjäger einrückende Jäger nur 3 rthlr. monatlich, und 1 rthlr. wird als erspart berechnet.

Für die aus diesem besondern Invaliden-Jäger-Pensions-Fonds pensionirten Invaliden des Jäger-Corps findet die im allgemeinen bestehende Bestimmung vollständig Anwendung, wonach die Pensionirten, wenn ihr anderweitiges Diensteinkommen:

1) des Jägers nicht 50 rthlr.
2) des Oberjägers nicht 72 rthlr.
3) des Feldwebels nicht 100 rthlr.

übersteigt, das daran Fehlende aus ihren früheren Wartegeldern behalten. Bei vorübergehenden Beschäftigungen behalten sie ihr Wartegeld ganz.

Bei eintretenden Todesfällen erhalten die direkten Descendenten außer dem Sterbemonat, noch einen Gnadenmonat.

II) Pensionirung aus dem allgemeinen Militair-Pensions-Fonds, zur Beihülfe des jetzt nicht ausreichenden besondern Invaliden Jäger-Pensions-Fonds.

1) Pensionirung mit der chargenmäßigen Jäger-Pension.

Nach Beendigung der letzten Feldzüge hatten die Jäger-Bataillons eine sehr große Anzahl von Invaliden, welche nach den bestehenden, oben im 17ten Abschnitt angegebenen Bestimmungen, ein vollständiges Anrecht resp. auf Gnadengehalt und Wartegeld, namentlich auf ersteres hatten, weil viele von ihnen durch schwere Verwundungen Krüppel und zur Verwaltung eines Forst- oder andern Civildienstes gänzlich unfähig geworden waren. Obgleich viele dieser Unglücklichen aus dem, unten sub III. dieses Abschnitts näher bezeichneten Pensions-Fonds der freiwilligen Beiträge der Forstbedienten eine Unterstützung, im Betrage des chargenmäßigen Gnadengehalts, erhielten, so blieben dennoch immer eine große Anzahl von berechtigten Invaliden übrig, welchen bei erwiesener, durch amtliche Zeugnisse bekundeter Dürftigkeit, keine weitere Unterstützung verabreicht werden konnte, und die daher, höchstens

Digitized by Google

den Orts-Communen zur Unterstützung überwiesen, einem trostlosen Geschick überlassen werden mußten. Obgleich nun selbst unter diesen Verhältnissen eine wirkliche Erhöhung des besondern Invaliden-Jäger-Pensions-Fonds nicht Statt finden konnte, so erfolgte auf Grund der oben angegebenen Allerhöchsten Bestimmungen: „daß kein durch Wunden invalide gewordener, oder ein wirkliches Militair-Ehrenzeichen besitzender Soldat, ohne Unterstützung belassen werden solle, wenn er deren bedürfe," vom Königlichen Kriegsministerio die Anordnung, daß die hiernach zum Empfang eines Wartegeldes, oder Gnadengehalts berechtigten Invaliden des Jäger-Corps, welche für jetzt, wegen Mangel an Vacanzen aus dem Invaliden-Jäger-Pensionsfonds nicht pensionirt werden konnten, vorläufig und so lange, bis sie bei eintretenden Vacanzen in gedachten Fonds einrücken können, aus dem allgemeinen Militair-Pensions-Fonds die chargenmäßigen Pensionen à 4 rthlr. für den Oberjäger und 3 rthlr. für den Jäger verabreicht erhalten sollen.

Die Anträge zu diesen Pensionirungen sind in der gehörigen, dafür im 17. Abschnitt vorgeschriebenen Form, an das Königliche Kriegs-Ministerium einzureichen und mit den erforderlichen Atteſten zu belegen, worauf die Anweisung zur Zahlung des Pensionsbetrages, für Rechnung des allgemeinen Militairs-Pensions-Fonds ebenmäßig Seitens des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements erfolgt.

Aus Veranlassung dieser ausnahmsweisen Beihülfe zu dem besondern etatsmäßigen Jäger-Pensions-Fonds, findet jetzt bei den in letzteren eintretenden Vacanzen das oben angedeutete Verfahren dahin Statt, daß, so bald eine Pension aus dem Jäger-Pensions-Fonds auf irgend eine Weise erlediget wird, dafür ein bis dahin aus dem allgemeinen Militair-Pensions-Fonds pensionirter Invalider in denselben aufzunehmen ist, welche Maaßregel so lange fortdauert, als noch dergleichen Pensionirte vorhanden sein werden. Aus diesem Grunde ist nun dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement eine eintretende Vacanz sofort zu melden, in deren Stelle dann dasselbe, auf einen gleichzeitigen Vorschlag Sei-

Digitized by Google

tens der Inspektion, den von dem allgemeinen Militair-Pensions-Fonds dahin übergehenden Invaliden des Jäger-Corps bestimmt und dazu die nöthigen Verfügungen erläßt.

2) Pensionirung mit Einem Gnadenthaler.

Nach einer Allerhöchsten Bestimmung erhalten, wie im vorigen Abschnitt erwähnt ist, die wegen mangelhafter körperlicher, oder geistiger Qualifikation von den Invaliden-Forstversorgungslisten zu streichenden, überhaupt die zu einer Forstversorgung nicht befähigten Invaliden des Jäger-Corps, gleich den übrigen Invaliden der Armee, Einen Gnadenthaler und dabei den Civilversorgungsschein, wenn sie solchen zu erhalten wünschen und nach den gesetzlichen Bestimmungen darauf Anspruch haben. Hierher gehören demnach alle die zu Forstversorgungen unfähigen Invaliden, welche nicht nach I und II 1 in den Genuß der chargenmäßigen Pension gesetzt werden können, demnach für jetzt alle solche, welche nicht durch Blessuren invalide geworden sind, oder kein wirkliches Militair-Ehrenzeichen besitzen. Nächstdem sind diesen Bestimmungen alle diejenigen Invaliden des Corps unterworfen, welche wegen bereits zu weit vorgerückten Alters von der Invaliden-Forstversorgungsliste gestrichen werden müssen, in so fern sie nicht in die vorige Kathegorie 1 gehören.

Die Anträge zu derartigen Pensionirungen sind ebenmäßig mit den nöthigen ärztlichen- und Dürftigkeits Attesten begleitet, an das Königliche Militair-Oekonomie-Departement einzureichen, von welchem die Verfügung wegen Bewilligung und Zahlung des Gnadenthalers erfolgt.

Auch die auf diese Weise pensionirten Invaliden sollen bei später eintretenden Vacanzen, und nachdem alle die in dem, sub 1 bezeichneten Verhältniß pensionirt sind, in den Invaliden-Jäger-Pensions-Fonds aufgenommen sein werden, in diesen einrücken und somit dann auch das chargenmäßige Gnadengehalt erhalten.

Digitized by Google

III) Pensionirung aus dem Pensions-Fonds der freiwilligen Beiträge der Forstbedienten.

Nachdem dieser Fonds im Jahre 1815 durch den damamaligen Inspekteur, Oberstlieutenant v. Witzleben, in der Art gestiftet worden war, wie solches im vorigen Theil näher angegeben ist, sind aus demselben fortwährend diejenigen Invaliden, welche nach den Statuten des Fonds darauf Anspruch hatten und aus den vorhergehend gedachten Fonds nicht anderweitig pensionirt werden konnten in größerer oder geringerer Anzahl, bis selbst zu 10 Invaliden, unterstützt worden. Nachdem sich jetzt das Bedürfniß verringert hat, so werden nur die Zinsen des bedeutenden Capitals dieses Fonds zu fortlaufenden chargenmäßigen Pensionirungen verwendet und demnach daraus für jetzt 9 invalide Jäger mit der fortlaufenden Pension unterstützt.

Die Berechtigung zu einer Pension, oder anderweitigen Unterstützung aus diesem Fonds erkennt überall die Inspektion an, an welche daher die desfallsigen Anträge von dem Garde-Jäger-Bataillon, oder den Jäger-Abtheilungen, mit den nöthigen Zeugnissen und amtlichen Erklärungen der Kompagnieen belegt, einzureichen sind. Bestimmungsmäßig können nur solche (ursprünglich in den letzten Kriegen) invalide gewordenen Individuen aus diesem Fonds Pension erhalten, welche derselben von den Kompagnieen würdig und bedürftig erklärt werden.

Die Zahlung und Berechnung der Gelder dieses Fonds ressortirt lediglich von der Inspektion, die von Zeit zu Zeit die Resultate öffentlich bekannt macht.

Aus diesen verschiedenen Fonds erhalten jetzt Pensionen:

1)	aus dem Fonds N°. I	3	Oberjäger	24	Jäger.
2)	" " " " II 1	.	"	40	"
3)	" " " " II 2	2	"	52	"
4)	" " " " III	.	"	9	"
	Im Ganzen also =	5	Oberjäger	125	Jäger.

Digitized by Google

IV) Von der Pensionirung der Schützen.

Die Pensionirung der dazu berechtigten invaliden Schützen findet nach den allgemeinen, für die Armee geltenden Bestimmungen Statt und geschehen die Eingaben dazu von den Abtheilungen an die Königlichen General-Kommandos und durch diese an das Königliche Kriegs-Ministerium.

Zwei und zwanzigster Abschnitt.

Von den Versetzungen, Entlassungen und Verabschiedungen vom Jäger-Corps.

I) Versetzungen.

Es können, nach Maaßgabe der vorhandenen Vacanzen und der sich darbietenden Gelegenheiten, bei zureichenden Gründen, Versetzungen von einer Jäger-Abtheilung zu andern, sowohl von Jägern des activen Dienststandes, als in der Kriegsreserve, erfolgen und entscheidet darüber die Inspektion auf desfallsige Anträge der Abtheilungen, welche sie für den Fall genehmigt, wenn die betreffenden Individuen sich immer gut aufgeführt haben und darüber Zeugnisse von ihren Kompagnieen erhalten. Die Versetzungen der im Dienst befindlichen Leute geschehen gemeinhin bei Ueberweisung des Ersatzes. Zur Kriegsreserve beurlaubte Jäger werden in der Regel nur dann auf ihr Ansuchen zu einer andern Abtheilung versetzt, wenn der betreffende Jäger bei einer andern Abtheilung wieder in den activen Dienst eintreten will, und seine Versetzung zu derselben, wegen der Nähe seiner Heimath, oder aus andern dringenden Ursachen, wünscht, wohin namentlich diejenige gehören kann, daß er bei seiner Kompagnie, wegen Mangel an Vacanzen, zur Zeit nicht sogleich in den activen Dienst eintreten kann. Bei dergleichen Versetzungen wird bei der Ueberweisung, zugleich mit dem Nationale und dem Aufführungs-Atteste, auch das Dienstverpflichtungs-Protokoll derjeni-

Digitized by Google

gen Abtheilung mitgetheilt, zu welcher der Jäger versetzt wird.

Versetzungen aus dem Dienststande des Garde-Jäger-Bataillons zu einer Jäger-Abtheilung sind bei dem Königlichen General-Kommando der Garden nachzusuchen, können aber in der Regel nicht Statt finden. Dagegen werden Versetzungen der Jäger aus der Kriegsreserve des Garde-Jäger-Bataillons zu einer Jäger-Abtheilung, wenn sie bei derselben in den activen Dienst treten wollen, Seitens der Inspektion genehmigt, wenn sowohl die betreffende Kompagnie des Garde-Jäger-Bataillons und letzteres selbst, als die betreffende Abtheilung damit einverstanden ist, worüber sich beide zu erklären haben.

II) Entlassungen und Verabschiedungen.

Ueber die gänzliche Entlassung, vom Garde-Jäger-Bataillon und den Jäger-Abtheilungen, der nicht auf Forstversorgung dienenden und daher zu einer besondern Dienstzeit nicht verpflichteten Leute, welche nach Maaßgabe ihrer Dienstzeit auf den Grund der darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen darauf gesetzlich Anspruch haben, sobald sie in das Landwehr-Verhältniß Zweiten Aufgebots übertreten, ist oben in dem 13ten Abschnitt das Erforderliche gesagt. Eben so im 17ten Abschnitt über die Entlassung und Verabschiedung derjenigen Oberjäger und Jäger, welche wegen wirklicher körperlicher Untauglichkeit zum Dienst, im Maaße ihrer Dienstzeit und der Art ihrer Invalidität, als halb- oder ganz invalide ohne Ansprüche resp. entlassen, oder verabschiedet werden.

Ueber die Entlassung und Verabschiedung der auf Königlichen, oder Komunal-Forststellen, oder auf anderweitigen Diensten Angestellten enthalten die desfallsigen Angaben im Abschnitte 20 das Nöthige.

Wenn aber Leute, welche sich zum Fortdienen auf Versorgung verpflichtet haben, durch inzwischen eintretende Verhältnisse, ihre Entlassung, gegen Verzichtung auf die durch

Digitized by Google

ihre Dienstzeit bereits erworbenen Ansprüche, nachsuchen, so kann solche auf Grund der darüber im 15ten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen und mit Berücksichtigung der dabei erörterten Verhältnisse, genehmigt werden und erhalten diese Leute dann, nach Maaßgabe ihres Alters und ihrer Dienstzeit, entweder die Entlassung mit Vorbehalt ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung dann, wenn sie zum zweiten Aufgebot der Landwehr gehören, oder den Abschied, wenn sie bereits das vierzigste Lebensjahr überschritten haben.

In gleicher Art erhalten solche zur längern Dienstzeit verpflichteten Leute auf ihr Ansuchen resp. ihre Entlassung oder den Abschied, wenn sie unter Verzichtleistung auf Invaliden-Benefizien ihre Unbrauchbarkeit zum Dienst durch vorschriftsmäßige ärztliche Atteste, entweder als halb- oder ganz invalide darthun. In solchen Fällen ist in der Entlassung, oder in dem Abschiede, die Verzichtleistung zu bemerken.

Entlassungen, Behufs zu ertheilender Auswanderungs-Consense sind, nach der bestehenden Bestimmung für solche Leute, welche sich zum Fortdienen verpflichtet haben, Seitens der Inspektion erforderlich, wogegen die im Landwehr-Verhältniß stehenden Jäger dergleichen nur von ihren vorgesetzten Civil- und Landwehr-Behörden bedürfen.

Für die erstgedachten Jäger ist die Einwilligung der Inspektion erforderlich, weil die eingegangene Dienstverpflichtung eine gegenseitige Verbindlichkeit bedingt, die nicht einseitig aufgehoben werden kann. Daher dürfen die Civil-Behörden für diese Leute den Auswanderungs-Consens nicht ohne diese Einwilligung ertheilen.

Oberjäger und Jäger, welche als Königliche Hofjäger angestellt werden, sind nach einer betreffenden Verfügung des Königlichen Kriegsministerii zur Landwehr ihres Aufenthalts zu entlassen.

Eben so alle diejenigen Leute, welche auf höhere Verfügung eine Anstellung erhalten, oder in ein Verhältniß versetzt werden, in welches ihre Verpflichtung zur uneingeschränkten Disposition ihrer Kompagnieen nicht mehr fortdauern kann,

Digitized by Google

für die Zeit, so lange sie sich noch im landwehrpflichtigen Alter befinden.

Die nach besonderer Prüfung ins reitende Feldjäger-Corps eintretenden Jäger erhalten ebenmäßig durch die Inspektion ihre völlige Entlassung vom Garde-Jäger-Bataillon oder von den Jäger-Abtheilungen.

Alle Entlassungen der Jäger zur Landwehr finden zur Provinzial-Landwehr des Aufenthalts Statt.

III) Wiedereintritt entlassener Leute.

Wenn Leute, welche gegen Verzichtleistung, oder wegen Invalidität entlassen, oder verabschiedet worden sind, den Rücktritt und die Wiederaufnahme in die verpflichtete Kriegsreserve resp. wegen veränderter Verhältnisse, oder wegen erfolgter Wiederherstellung nachsuchen, so kann dieß, auf den Grund einer desfalls gegebenen hohen Ministerial-Bestimmung, ausnahmsweise dann geschehen, wenn sie durch ein ärztliches Attest ihre völlige Dienstfähigkeit erweislich machen und zunächst wieder auf einige Zeit zum activen Dienst eintreten. Daß und wie dieß mit den zum zweiten Aufgebote der Landwehr entlassenen Leuten geschehen kann, ist mittelst der oben angegebenen desfallsigen Bestimmung für eine Mobilmachung festgestellt.

Diese begünstigenden Rücksichten treten jedoch nur dann ein, wenn die Aufführung des betreffenden Individui gut ist und daher die Wiederaufnahme eines solchen der Kompagnie, die sich darüber und dafür zu erklären hat, wünschenswerth ist.

Drei und zwanzigster Abschnitt.

Vom Uebertritt in das reitende Feld-Jäger-Corps.

Die Ergänzung des reitenden Feldjäger-Corps geschieht nach den von dem Herrn Chef desselben darüber ertheilten, in der Beilage No. 27 enthaltenen, Bestimmungen.

Digitized by Google

Da nach dem §. 4. dieser Bedingungen die Ergänzung des gedachten Corps aus der Gesammtzahl derjenigen jungen Männer, welche sich dem Forstfache widmen und sich zum Eintritt in dasselbe melden; vorzugsweise aber aus denjenigen Subjecten Statt findet, welche bereits im Garde-Jäger-Bataillon, oder bei einer der Jäger-Abtheilungen gedient haben, wenn sie sich zur Aufnahme in das reitende Feldjäger-Corps qualificiren; da ferner dabei auch auf die Söhne der Forstbeamten besonders Rücksicht zu nehmen ist, wenn sie die gestellten Bedingungen erfüllen und da endlich nach einer in dem Abschnitt Ergänzung, gegebenen höheren Bestimmung jeder gelernte Jäger zum Dienst im Jäger-Corps verpflichtet ist, so ergiebt sich daraus, daß die darin dienenden Leute einen besondern Anspruch haben, die Einstellung in das reitende Feld-Jäger-Corps dann nachzusuchen, wenn sie überall den in den erwähnten Bestimmungen aufgestellten Bedingungen zu genügen im Stande sind und vom Chef und Kommandeur des gedachten Corps dazu geeignet erachtet werden. Außer diesen können es nur bei andern Truppentheilen gediente Freiwillige sein, welchen dieser Eintritt gewährt werden kann.

Auf den Grund der gedachten gegebenen Bestimmungen sind das Garde-Jäger-Bataillon und die Jäger-Abtheilungen mit den nöthigen Anweisungen versehen, und werden danach die geeigneten Leute, welche sich dazu melden und die erforderlichen Zeugnisse zu beschaffen im Stande sind und beibringen, dem Chef des reitenden Feldjäger-Corps in Vorschlag gebracht, welcher nach ertheilter Genehmigung von dem Termin einer angeordneten Prüfung Kenntniß giebt, um die betreffenden Individuen danach, so wie insbesondere zunächst zur persönlichen Vorstellung, anzuweisen.

Außer den in den beigefügten Bestimmungen enthaltenen allgemeinen Anordnungen ist von Seiten der Inspektion noch festgesetzt worden, daß die vorzuschlagenden Individuen wenigstens Ein Jahr gedient haben müssen und erst im Laufe des zweiten Dienstjahres vorgeschlagen werden können, daß sie ferner sich stets vorzüglich aufgeführt und in allen Beziehungen eifrig und zuverlässig bewiesen haben müssen.

Digitized by Google

Nach bestandener Prüfung und genehmigter Aufnahme in das reitende Feld-Jäger-Corps, erhält die Inspektion von diesem von der weitern Bestimmung über die betreffenden Individuen Kenntniß, worauf Behufs des wirklichen Uebertritts ins Corps, deren Entlassung vom Garde-Jäger-Bataillon, oder den Jäger-Abtheilungen Seitens der Inspektion erfolgt.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von der Geschäftsführung.

Eine von dem Königlichen Kriegsministerio für alle Truppentheile erlassene Instruktion über die Geschäftsführung bei den Truppen und deren Eingaben, enthält die dafür nöthigen Vorschriften im allgemeinen, und kommt demnach auch beziehungsweise für die Geschäftsführung bei den Jägern und Schützen in Anwendung. Da bei den verschiedenen Abschnitten die für die darin abgehandelten Dienstzweige zu gleicher Zeit die nöthige Geschäftsführung angegeben ist, so scheint es hier einer ausführlichen Mittheilung der gedachten allgemeinen Instruktion nicht weiter zu bedürfen, da daraus die betreffenden Titel für die besondern Abschnitte entnommen sind, solche daher hier nur wiederholt werden könnten.

In so fern nun aber der angeordnete Geschäftsgang, nächst den nöthigen besondern Veranlassungen und Bestimmungen für alle Dienstzweige, auch die erforderliche Auskunft und Controlle für den Stand aller Verhältnisse im allgemeinen, und für die Ausführung der gegebenen Bestimmungen gewähren muß, so wird solches bewirkt:

I) Durch die regelmäßig einzureichenden Rapporte, Berichte, Listen, Nachweisungen, u. s. w.

II) Durch eine persönliche Besichtigung, Inspicirung, oder Musterung.

Digitized by Google

I.

Von den regelmäßig einzureichenden Rapporten, Berichten, Listen und Nachweisungen.

A) Monatlich.

1) Ein jedes Bataillon und jede Abtheilung reicht monatlich einen Rapport seiner Friedensstärke ein, und zwar das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon an die resp. Brigaden, die Jäger- und Schützen-Abtheilungen an die betreffenden General-Kommandos.

Zum Belage der Verpflegungsberechnung wird dieser ebenmäßig allmonatlich ein Verpflegungs-Rapport beigefügt.

Von dem Garde-Jäger-Bataillon und den Jäger-Abtheilungen erhält die Inspektion allmonatlich ein Duplikat des Monats-Rapports, welches von der 1sten und 3ten Jäger Abtheilung von den Chefs des General-Staabs der General-Kommandos mitgetheilt, von den andern Theilen aber direct eingereicht wird.

2) Die monatlichen Gesuchslisten der Entlassungs-Urlaubs-Heiraths- und sonstiger außerordentlicher Gesuche werden in gleicher Art, wie die monatlichen Rapporte von den Jägern und Schützen resp. an die Brigaden und an die General-Kommandos eingereicht.

3) Die Inspektion erhält vom Garde-Jäger-Bataillon und den Jäger-Abtheilungen monatlich die Kriegs-Reserve-Veränderungs-Nachweisungen, so wie die der Veränderungen in dem activen Dienststande.

4) Die Jäger- und Schützen-Abtheilungen geben monatlich an die Inspektion die Nachweisungen der Veränderungen in den Offizier-Ranglisten ein, welche Nachweisungen von dieser an die Geheime Kriegs-Kanzlei eingereicht werden.

5) Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon reichen ihre Beförderungs- und Versetzungs-Vorschläge monatlich an die vorgesetzten Brigaden ein.

B) Vierteljährlich.

1) Die Rang- und Quartier-Listen der Offiziere, Militär-Beamten werden vom Garde-Jäger- und Garde-

Digitized by Google

Schützen-Bataillon den resp. Garde-Brigaden, eingereicht; wovon die Inspektion halbjährlich ein Duplikat erhält.

Die Jäger- und Schützen-Abtheilungen geben diese Listen vierteljährlich in den bestimmten Terminen: im Februar, Mai, August und November, an die Inspektion, und zwar: zwei Mal: im Februar und August einfach, und die beiden andern Male in duplo ein. In den gedachten 4 Terminen werden diese Listen in einem Exemplar an des Königs Majestät eingereicht.

2) Zugleich mit den Rang- und Quartier-Listen werden in den angegebenen Terminen die Beförderungs- und Versetzungs-Vorschläge von den Jäger- und Schützen-Abtheilungen an die Inspektion in duplo eingegeben, welche sie in einem Exemplar an des Königs Majestät einreicht.

C) Halbjährlich.

1) Von den Jäger- und Schützen-Bataillons und Abtheilungen werden halbjährlich die Waffen-Rapporte resp. an die vorgesetzten Brigaden und General-Kommandos; auch gleichzeitig an die Inspektion eingereicht.
2) Die Berichtigungs-Listen der Besitzer des Eisernen-Kreuzes werden an die vorgesetzten Brigaden und General-Kommandos jedesmal im Januar und August eingereicht.
3) Die Bestands- und Bedarfs-Nachweisungen an Dienstauszeichnungen in gleicher Weise, im April und November.
4) Die Invaliden-Listen werden halbjährlich im Oktober und Februar; von den Jägern an die Inspektion, von den Schützen an die General-Kommandos, und von beiden an das Königliche Kriegs-Ministerium eingereicht.
5) Die Schießberichte der Jäger und Schützen werden zum 1sten Mai und 1sten Dezember an die Inspektion eingereicht.

D) Jährlich.

1) Der an des Königs Majestät am Schlusse des Jahres einzureichende Rapport der Kriegsstärke, wird mit Ende Dezember von dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-

Digitized by Google

Bataillon an die vorgesetzten Brigaden und von den Jäger- und Schützen-Abtheilungen an die General-Kommandos eingereicht. Ein Duplikat von diesem Rapport erhält die Inspektion von allen Theilen derselben.

2) Die jährlichen Geschäftsberichte werden am Schlusse des Jahres eben so, wie der Jahres-Rapport resp. an die Brigaden und an die General-Kommandos von den Jägern und Schützen in zwei Exemplaren eingereicht. Die Inspektion erhält das eine Exemplar von den Chefs des General-Staabes zur Kenntniß mitgetheilt und giebt solches, nach genommener Notiz und mit etwa erforderlichen Bemerkungen begleitet, zurück, nachdem von den wesentlichen Angaben ein Extrakt gefertigt ist.

Diese Berichte müssen in gedrängter Kürze abgefaßt werden. Da sie aber eine vollständige Uebersicht von dem Stande der Truppen gewähren sollen, so darf doch nichts wesentliches darin übergangen werden.

Sie enthalten bei den Jägern und Schützen das Nöthige:

a) über den Ersatz,
b) über die Uebungen,
c) über die Entlassung der Kriegs-Reserve,
d) über Schulen und Unterricht,
e) über den Gesundheitszustand der Soldaten, begleitet mit dem Kranken-Rapport,
f) über die Disciplin, begleitet mit dem Strafverzeichnisse,
g) über den Wohnungs-Zustand der Soldaten
h) über die Verpflegung,
i) über die Verhältnisse der Offiziere und Soldaten mit den Einwohnern,
k) über die Musterung,
l) an allgemeinen Bemerkungen, über Statt gehabte Allarmirungen, über den Stand und Abgang der Oberjäger oder Unteroffiziere, über die Anzahl der Kapitulanten und Freiwilligen, so wie der auf Avancement dienenden Individuen,

über die Anzahl der Oberjäger oder Unteroffiziere,

Digitized by Google

die von den Civil-Behörden als Kanzlisten ꝛc. angestellt sind, endlich

über die Anzahl der abgegangenen und der noch nicht genehmigten Ganz- und Halbinvaliden ꝛc.

3) Die Conduiten-Listen werden von dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon jährlich zum 1sten Dezember an die resp. Brigaden von den Jäger- und Schützen-Abtheilungen an die Inspektion eingereicht, welche letztere diese Listen an des Königs Majestät und an das Königliche Kriegs-Ministerium einreicht.

4) Die Schießberichte der Jäger und Schützen werden am Schlusse des Jahres von der Inspektion an des Königs Majestät und an das Kriegs-Ministerium eingereicht.

5) Die militärischen Bevölkerungs-Listen werden zu Anfang des Jahres resp. an die Brigaden und General-Kommandos und von letztern an das Königliche Kriegs-Ministerium eingereicht. Die Inspektion reicht diese Liste von dem Personale des Inspekteurs, des Inspektions-Adjutanten und Inspektions-Schreibers besonders, an das Königliche Kriegs-Ministerium ein.

6) Die Nachweisungen von dem Bedarf an scharfer Munition werden nach den beendeten Schießübungen von den Jägern und Schützen an die vorgesetzten Brigaden und General-Kommandos, zur weitern Einsendung an das Königliche Kriegs-Ministerium eingereicht.

7) Die Ersatzbedarfs-Nachweisungen werden von den Jägern an die Inspektion im August jeden Jahres, von den Schützen an die betreffenden General-Kommandos eingereicht.

Die Jäger haben am Schlusse des Jahres ihre Ersatzberichte einzureichen.

8) Die Inspektion erhält die über die Kriegs-Reserve-Uebungen einzureichenden Berichte nach deren Beendigung und reicht den General-Bericht darüber an das Königliche Kriegs-Ministerium im Herbst ein.

9) Die Nachweisungen der in Ausübung des wirklichen Militär-Dienstes verloren gegangenen Eisernen-Kreuze und

Digitized by Google

Denkmünzen der Unteroffiziere und Gemeinen, reichen die Jäger und Schützen an ihre vorgesetzten Behörden und Ge-Kommandos alljährlich im März ein.

10) Die Listen der zur Anstellung in der Gensdarmerie, oder als Grenzaufseher, Kanzlisten ꝛc. auf Grund der Bestimmungen geeigneten und in Vorschlag gebrachten Leute, werden jährlich im November von den Truppentheilen an die vorgesetzten Brigaden und General-Kommandos, eingegeben, welche letztere solche dem Königlichen Kriegs-Ministerio vorlegen.

Diejenigen Listen, Berichte und Nachweisungen, welche, außer den hier unter A B C und D genannten, noch von den Jägern und Schützen einzureichen oder denselben mitzutheilen sind, als die Kriegs-Reserve-Bestands- und Berichtigungs-Listen und dergl. sind bei den Abschnitten, worauf sie Bezug haben, näher angegeben und bestimmter bezeichnet, oder werden in außergewöhnlichen Fällen besonders namhaft gemacht und eingefordert.

II.

Von den persönlichen Besichtigungen, Inspicirungen und Musterungen ꝛc.

Zur genauen Kenntniß des Zustandes der Bataillons und Abtheilungen, in seinem ganzen Umfange, werden solche resp. von den vorgesetzten Brigade-Kommandeuren und commandirenden Generalen nach deren Ermessen, im Durchschnitt jährlich Einmal, oder, nach Befinden der Umstände, öfter besichtigt, wobei verschiedene Uebungen im Linien-Leichten- und Feld-Dienst, auch zuweilen Allarmirungen Statt finden und Manövers ausgeführt werden.

Die alljährlichen Musterungen werden bei dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon von den Divisions-Kommandeuren, bei den Jäger- und Schützen-Abtheilungen entweder von den kommandirenden Generalen selbst, oder von einem von diesen dazu beauftragten Divisions- oder Brigade-Kommandeur abgehalten.

Die Inspicirungen der Jäger- und Schützen-Abthei-

Digitized by Google

lungen Seitens des Inspekteurs in den eigenthümlichen Dienstzweigen der Waffe, als im Leichten- und Feld-Dienst und im Scheibenschießen, finden alle 2 Jäger dergestalt Statt, daß jährlich 4 Abtheilungen abwechselnd inspicirt werden, d. h. in einem Jahr die 1ste und 2te Jäger- und Schützen-Abtheilung und in dem andern die 3te und 4te Jäger- und Schützen-Abtheilung, jedes Mal im Sommer, nach beendeten Frühjahrs-Uebungen. Dabei findet auch besonders eine Revision der Büchsen und eine Prüfung des seit der letzten Inspicirung eingestellten Ersatzes, sowohl in Beziehung auf körperliche Tüchtigkeit, als Hinsichts der nöthigen Kenntniß über alle Dienstpflichten und über die Behandlung der Waffe ꝛc. Statt.

Ein Bericht über diese Inspicirung wird alljährlich, nach Beendigung derselben, an das Königliche Kriegs-Ministerium eingereicht.

Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon werden nach Umständen in gleicher Art zu einer passenden Zeit im Frühjahr, oder Herbst inspicirt.

An Reise-Diäten erhält der Inspekteur außer der Vergütigung der Extrapost-Kosten monatlich 200 Rthlr. und wird der Betrag derselben für die Dauer der Reise außer den vollen Monaten, für 5 zu 5 Tagen berechnet.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über verschiedene, in den vorhergehenden Abschnitten nicht angegebene Dienst-Verhältnisse der Jäger und Schützen.

1) Von der Anrede der Leute.

Nach einer gegebenen Allerhöchsten Verordnung haben die Königlichen General-Kommandos zu bestimmen: wie die allgemeine Anrede der Leute sein soll; welche Bestimmung dann auch für die zu dem betreffenden Armee-Corps gehö-

Digitized by Google

rende Jäger- oder Schützen-Abtheilung Anwendung findet. Dabei ist Allerhöchst festgesetzt, daß die Anrede: „Sie“ Statt finde:

1) Für alle Unteroffiziere und Vice-Unteroffiziere (Oberjäger und Vice-Oberjäger.)

2) Für alle auf Beförderung eingestellten jungen Leute, und

3) für die Kathegorieen der Einjährigen Freiwilligen.

In der Regel werden die Jäger und Schützen von ihren Offizieren mit: »Sie« angeredet. In den General-Kommandos, in welchen jedoch die allgemeine Anrede: „Du“ vorgeschrieben ist, haben auch die Jäger und Schützen auf eine andere, von Vorgesetzten anderer Truppen-Theile, keinen direkten Anspruch.

II) Von der Befreiung von Staats- und Communal-Abgaben.

1) Klassensteuerfrei sind:

a) Die auf unbestimmte Zeit ohne Traktament beurlaubten Jäger und Schützen, welche zur Disposition ihrer Kompagnieen gehören, wenn sie weder selbst, noch durch ihre Angehörigen ein eignes Gewerbe, oder Landwirthschaft treiben.

b) Die zur jährlichen Kriegsreserve-Uebung einberufenen Leute, wenn sie steuern, auf die Dauer von einem Monat.

c) Die mit Gnadengehalt oder Wartegeld entlassenen Invaliden, so lange sie nicht Vermögen besitzen, oder ein Gewerbe treiben, wozu der Gewerbeschein nöthig ist.

2) Des Gewerbescheins bedürfen die Hautboisten zu außerordentlichen musikalischen Aufwartungen nicht.

3) Von der Vorspann-Leistung sind alle Dienstpferde der Offiziere frei.

Digitized by Google

4) Von den Communal-Lasten sind die activen Militairs, auch die Militair-Aerzte, frei.

5) Die Communal-Steuer für das in den besondern Speiseanstalten für die Oberjäger und Jäger (Unteroffiziere und Schützen) consumirte Fleisch wird zurück vergütigt.

III

Benutzung der öffentlichen Blätter zu dienstlichen Bekanntmachungen.

1) Die Regierungs-Amtsblätter sind gehalten, die darin von den Königlichen General-Kommandos in Bezug auf den Kriegsdienst und auf militairische Uebungen beabsichtigten öffentlichen Bekanntmachungen aufzunehmen. Bekanntmachungen einzelner Truppentheile, also auch der Jäger- und Schützen-Bataillons und Abtheilungen können auch aufgenommen werden; müssen aber durch die betreffenden Regierungen gehen, an welche überhaupt alle Artikel zum Einrücken in die Amtsblätter gelangen.

2) Das Berliner Intelligenz-Comtoir, so wie alle davon abhängigen derartigen Comtoirs sind verpflichtet, solche Bekanntmachungen der Militair-Behörden, welche allgemeine Veränderungen und die Verwaltung betreffen, unentgeldlich aufzunehmen.

3) Eine gleiche Verpflichtung, wie die Intelligenz-Comtoirs, haben die beiden Berliner privilegirten Zeitungs-Expeditionen für die unentgeldliche Aufnahme der Bekanntmachungen öffentlicher Militair-Behörden.

IV

Verpflichtung, die Gesetzsammlung und das Regierungs-Amtsblatt zu halten.

Alle höhern Militair-Personen mit Einschluß der Stabs-Offiziere sind verpflichtet, die Gesetzsammlung für die Monarchie, imgleichen das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks, in

welchem sie stehen, von da ab, als sie das etatsmäßige Gehalt als Stabs-Offiziers beziehen, zu halten. Die früheren Stücke anzuschaffen, sind sie nicht verpflichtet.

V

Von der Theilnahme an den Bade-Instituten.

Die Oberjäger und Jäger (Unteroffiziere und Schützen) des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons und der Jäger- und Schützen-Abtheilungen nehmen an der Begünstigung Theil, wonach die Truppen des Armee-Corps, wozu sie gehören, in verschiedenen Bädern freies Bad, Verpflegung und Unterstützung für die Reise dahin, unter den dafür festgesetzten höhern Bestimmungen, genießen. Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon, die 2te, 3te und 4te Jäger-Abtheilung nehmen Theil an dem Bade-Institut zu Teplitz. Die 1ste Jäger und die 1ste und 2te Schützen-Abtheilung an einem solchen in Warmbrunn und die 3te und 4te Schützen-Abtheilung desgleichen in Aachen.

Behufs-Theilnahme an dieser Begünstigung sind für die betreffenden Leute die nöthigen Anträge an die Königlichen General-Kommandos zu machen, welche darüber entscheiden und das Weitere verfügen.

VI.

Von der Vergütigung für Rationen und Dienst-Reisen.

Die nicht in Natura empfangenen Rationen, so wie gemachte Dienstreisen, erhalten die Offiziere der Jäger und Schützen nach den allgemein darüber gegebenen Festsetzungen und Sätzen vergütigt.

Es können Dienstreisen auch mit Miethsfuhren gemacht und dafür von den berechtigten Chargen auch die vollen Extrapost-Kosten liquidirt werden, in welchem Falle nur das Attest erforderlich ist, daß die Reise nicht mit Dienstpferden gemacht ist.

Digitized by Google

VII.

Von der unentgeldlichen Besorgung der Dienst-Correspondenz.

Die wirkliche Dienst-Correspondenz, für welche alle Briefe mit „Militaria" zu bezeichnen sind, hat die Post unentgeldlich zu besorgen. Dagegen sind solche Briefe, welche persönliche Meldungen, Gratulationen u. s. w. enthalten, der Portopflichtigkeit unterworfen. Für wirkliche Dienst-Briefe, welche durch die Thurn- und Taxischen-Posten befördert sind, und für welche Porto bezahlt ist, kann dies liquidirt werden.

VIII.

Von den Zulagen der zum Forstschutz kommandirten Jäger.

Die auf Requisition des Königlichen Finanz-Ministerii oder der Königlichen Regierungen zum Forstschutz kommandirten Jäger des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen erhalten außer ihrem Traktament, neben Natural-Quartier oder dem Servis dafür, eine Zulage von 6 rthlr. für die Dauer des Kommandos.

IX.

Von der Ueberweisung eines dienstfreien Burschen von einer Garnison-Kompagnie, für den Adjutanten der Inspektion der Jäger und Schützen.

Nach einer ministeriellen Bestimmung ist es den Generalstabs-Offizieren und Adjutanten gestattet aus den Garnison-Kompagnieen dienstfreie Burschen, die sich zur Uebernahme der Bedienung verstehen, zu entnehmen, in so fern es die dienstlichen Verhältnisse der Kompagnieen gestatten und sich bei ihnen geeignete Leute dazu vorfinden.

Dieser Bestimmung zufolge, ist es, nach einer desfallsigen besondern Anweisung des Königlichen Kriegs-Ministerii, dem Adjutanten der Inspektion, von dem General-Kommando des Dritten Armee-Corps bewilligt, einen dienstfreien Burschen

Digitized by Google

von der Sechsten Divisions-Garnisons-Kompagnie zu entnehmen, und ist diese Kompagnie angewiesen, einen solchen auf Erfordern zu überweisen und dem gedachten Adjutanten zur Disposition zu stellen.

Digitized by Google

Nachtrag

der

während des Druckes eingetretenen Veränderungen und sonstigen Berichtigungen für die in diesem Theile abgehandelten Abschnitte.

Beim Ersten Abschnitt. Ueber die gegenwärtige Formation des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons und der Vier Jäger- und Schützen-Abtheilungen, ist zu bemerken:

1) Der Hauptmann v. Röder, Kommandeur der Dritten Jäger-Abtheilung, ist zum Major befördert.

2) Der Major v. Bursky, Kommandeur der Dritten und Vierten Schützen-Abtheilung ist in das 31ste Infanterie-Regiment versetzt.

Beim Dritten Abschnitt. Ueber die Etats der Friedens- und Kriegs-Stärke ist zu bemerken:

1) Daß nach der oben angegebenen Versetzung des Majors v. Bursky, bisherigen Kommandeurs der Dritten und Vierten Schützen-Abtheilung, kein Kommandeur zweier Abtheilungen mehr vorhanden ist und daß, da diese Stellungen nach Allerhöchster Bestimmung aufhören sollen, der in diesem Abschnitt sub 3 dafür angegebene Etat für ein Kommando zweier Jäger- und Schützen-Abtheilungen cessirt.

Digitized by Google

2) Bei zwei und zwei Abtheilungen, deren Offizier-Corps ne Einheit bilden, erhält, nächst den Abtheilungs-Kommandeuren, der älteste Kompagnie-Chef das Gehalt von 1200 Thlrn., während der jüngste das Gehalt von 600 Thlrn. bezieht.

3) Die Premier-Lieutenants, welche die Kompagnien der Abtheilungs-Kommandeure, gleichviel, ob letztere Stabs-Offiziere, oder Capitains sind, kommandiren, erhalten die Kompagnie-Führer-Zulage und den dafür etatsmäßigen Servis

Beim fünften Abschnitt. Ueber die Bekleidung.

Für die Art und Tragezeit der Montirungs- und Lederzeugstücke sind mittelst inzwischen erfolgter Allerhöchster Bestimmungen folgende, die darüber gemachten Angaben ändernde Festsetzungen erfolgt:

1) Die Tragezeit der Röcke ist auf 4½ Jahr bestimmt, während welcher Zeit Zwei Dienstjacken gegeben werden, für welche letztere daher eine Tragezeit von 2 Jahr 3 Monat besteht. Die Oberjäger und Unteroffiziere erhalten künftig in 2 Jahren 3 Monaten einen Rock und in 1 Jahr 9 Monaten eine Jacke.

   Den Garden werden drei Mal und den Linientruppen zwei Mal neue Abzeichen zu den Röcken verabreicht. Hiernächst ist noch Allerhöchst festgesetzt, daß des Sonntags und bei außergewöhnlichen Veranlassungen immer der Rock getragen; dagegen aber den Truppen überlassen bleiben soll, in der übrigen Zeit den Dienst in Röcken, oder Dienstjacken zu verrichten, je nachdem ihre ökonomischen Verhältnisse solches gestatten und sollen sie hierin von den höhern Befehlshabern in keiner Art beschränkt werden.

2) Die Tragezeit der Feldmützen ist von 2 auf 3 Jahr geändert.

3) Die Tragezeit der leinenen Hosen ist künftig 1 Jahr 3 Monat.

Digitized by Google

4) Damit der Soldat, zur Erhaltung seiner Gesundheit in der schlechten Jahreszeit und, wenn es nöthig ist, öfterer als bisher den Mantel tragen kann, ist die Tragezeit der Mäntel von 10 auf 8 Jahr abgekürzt worden, wogegen den Truppen die Verpflichtung auferlegt worden ist, die Wacht- und Patrouilleur-Mäntel künftig zu beschaffen und Sorge zu tragen, daß solche stets in gutem Zustande sind.

5) Die bisherige Aushülfe auf die Dienstjacken für Gemeine wird auf $\frac{1}{10}$ vermindert.

6) Es soll künftig nur Eine Art leinener Hosen bei der Infanterie, und zwar Pantalons, getragen und die Sprungriemen nur bei Paraden angelegt werden.

7) Beim Lederzeug fällt künftig das Contingent auf die kleinen Mantelpackriemen und Mantelbinderiemen weg und das jährliche Contingent an Lederzeugstücken wird um $\frac{1}{5}$ vermindert. Dagegen wird der Preis für die schwarzen breiten Torniſter-Trageriemen bei den Linientruppen erhöht.

8) Das Contingent an Brotbeuteln fällt für das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon, gleich wie für die übrigen Fußtruppen des Garde-Corps, weg.

9) Außer den Ersparnissen an Materialien, welche durch die neue Art des Zuschneidens bei Neu-Anfertigung der Montirungsstücke gemacht werden, und welche einen Ueberschuß zur Deckung kleiner Ausfälle gewähren, ist noch ein Zuschuß an Tuch und Futter-Material zu den Röcken von 2 Prozent und zu den Tuchhosen und Mänteln von 1 Prozent zu dem gedachten Behuf bewilligt.

10) Für Cordons wird ein Contingent von $\frac{1}{15}$ bewilligt.

11) Den Jäger- und Schützen-Abtheilungen werden künftig zwei Paar Schuppenketten per Kompagnie, wie sie die Garde etatsmäßig erhalten, gewährt werden.

12) Die Truppen erhalten das graue Tuch und Macherlohn zu den Tuchhandschuhen jährlich mit $\frac{1}{4}$.

Digitized by Google

13) Zur Unterhaltung der Musik erhalten einen Zuschuß:
a) das Garde-Jäger-Bataillon 100 Thlr.
b) das Garde-Schützen-Bataillon 100 Thlr.

14) Die Truppen haben alle von ihnen zu beschaffenden Gegenstände mit einem Stempel zu versehen, woraus das Jahr der Anschaffung zu entnehmen ist.

15) Es soll in der Regel keine Ueberschlagung mit Gegenständen, die zur Hauptbekleidung des Soldaten gehören, als: an Montirungen, Jacken und Tuchhosen Statt finden, und ist das Kriegs-Ministerium nur autorisirt, in seltenen, besonders motivirten Fällen, die Ueberschlagung, jedoch nur auf den Antrag des kommandirenden Generals, zu gestatten.

Beim Neunzehnten Abschnitt ist ad 1 zu bemerken:

Die hier angegebene Vertheilung der zu Forst-Versorgungen anerkannten Invaliden des Jäger-Corps, auf die Invaliden-Forst-Versorgungs-Listen geschieht, nach einer inzwischen getroffenen Vereinbarung mit dem Königlichen Finanz-Ministerio, ferner nicht mehr, wie angegeben ist, von der Inspektion der Jäger und Schützen, sondern wird solche von der Königlichen General-Verwaltung für Domainen und Forsten bestimmt und ausgeführt, welcher daher zu diesem Behuf die betreffenden Individuen, nach erfolgter Anerkennung, durch die Inspektion nahmhaft gemacht werden. Gedachte Königliche General-Verwaltung tritt daher auch in der betreffenden Beziehung in diejenige Wirksamkeit ein, welche dafür für die Inspektion angegeben ist, insoweit es die gedachte Vertheilung auf die Invaliden-Forst-Versorgungs-Listen, deren Anfertigung und alle dahin gehörenden Verfügungen betrifft. Ob und in wie weit nun auch die angegebenen Grundsätze für die Vertheilung der Invaliden auf die verschiedenen Invaliden-Forst-Versorgungs-Listen, so wie für die Versorgungen selbst geändert, oder beibehalten werden dürften, kann hier mit Bestimmtheit nicht angegeben und

Digitized by Google

nur in dieser Beziehung bemerkt werden, daß im Wesentlichen die bis jetzt waltenden Grundsätze beizubehalten beabsichtigt wird, und daß nur in dieser Voraussetzung das veränderte Verfahren eingetreten sein dürfte.

Beim Ein und Zwanzigsten Abschnitt. Von den Pensionirungen ist ad II für die Pensionirung aus dem allgemeinen Militair-Pensions-Fonds, zur Aushülfe des Invaliden-Jäger-Pensions-Fonds, sowohl

ad 1) hinsichts der Pensionirung mit der chargenmäßigen Jäger-Pension, als

ad 2) in Betreff der Pensionirung mit dem Gnadenthaler, zu bemerken:

Daß der gegenwärtige Stand der allgemeinen Militair-Pensions-Casse es nicht gestattet, daß ein jeder zum Empfange eines, oder des andern Pensions-Betrages, nach den oben angegebenen Bestimmungen berechtigte und anerkannte Invalide, sofort in den Genuß der Pension gesetzt werden kann. Es hat daher Seitens der Königlichen Abtheilung für das Invaliden-Wesen, im Hohen Kriegs-Ministerio, die allgemeine Anordnung getroffen werden müssen, daß ein jeder Invalide, sobald er zur Pensionirung berechtigt anerkannt ist, zunächst als Expectant dazu erklärt wird, und erst bei eintretenden Vacanzen, in der Reihefolge seiner Anerkennung, in den Genuß derselben einrückt.

Dieser allgemeinen, für alle übrigen Truppen der Armee geltenden Anordnung sind die, nach den bezeichneten Kategorien, hieher gehörigen invaliden Jäger auch unterworfen, und können solche daher auch erst dann in den Genuß eines oder des andern ihnen zustehenden Pensions-Betrages gesetzt werden, sobald sie in ihrer Reihefolge, in welcher sie als Expectanten erklärt sind, dazu gelangen können.

Digitized by Google

Digitized by Google

348	904	Jäger à 15 Sgr. 2½ Pf.	«
12	16	Hornisten à 15 Sgr. 2½ Pf	«
		3. Die Schul	«
		4. Der Kranke	
		9	«
			131½

Bemerkung. Feldwebel, s
neben ihrem Gehalte no
niſon commandirten Leu
wird. Auf dem Marſ
ſchwee Brotportion von
gung damit verbunden
gebracht.

F... Ve...en.	Friedens-Verpflegung				Feldzulage	Kriegs-Verpflegung			
				incl. Gold					incl. Gold
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.
Transport	940	13	9	30	130	1908	1	3	30
	16	25	«	«	«	43	«	«	«
	15	12	11	«	«	38	12	8½	«
	16	25	«	«	«	«	«	«	«
	10	«	«	«	«	10	«	«	«
de und									
28 Sgr. 9 Pf. — = — = 10 = — = 10 = — =	«	«	«	«	«	19	18	9	«
Summa	999	16	8	30	130	2019	2	8½	30
r den betreffen- rechnungen der									
	15	«	«	«	«	15	«	«	«
rden.									

Nachweisung

der

etatsmäßigen Bekleidungs-Gegenstände, deren Tragezeit und Etatspreise

für die

Oberjäger und Jäger des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen.

No.	Benennung der Stücke.	Tragezeit Jahr.	Etatspreis. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkung.
	I. Große Montirungsstücke.					
	A. Kopfbekleidung.					
1	Czakot nebst ledernem Schirm und Deckel					
	a. für Oberjäger und Waldhornisten	3	1	22	6	
	b. für Jäger	6				
2	Czakot-Cordons.					
	a. für Feldwebel	eisern	5	5	«	sind aus den Ersparnissen der großen Montirungsgelder zu unterhalten.
	b. für Oberjäger und Waldhornisten		2	20	«	
	c. für Jäger		«	17	6	
3	Czakot-Sterne (beim Garde-Jäger-Bataillon)	30	«	10	«	
4	Agraffe nebst Knopf (bei den Jäger-Abtheilungen)	30	«	2	$8\frac{1}{2}$	
5	Cocarde.					
	a. für Oberjäger (bei den Abtheilungen)	3	«	1	$10\frac{1}{2}$	
	b. für Jäger desgleichen	6				
6	Tuchene Feldzeichen.					
	a. für Oberjäger	3	«	3	$1\frac{1}{2}$	
	b. für Jäger	6				
7	Wachsleinene Czakot-Ueberzüge.	2	«	7	11	

Digitized by Google

N°.	Benennung der Stücke.	Tragezeit Jahr	Etatspreis. Rthlr.	Sgr	Pf.	Bemerkung.
8	Haarbüsche.					Die Abtheilungen haben sie aus eigenen Mitteln beschafft. Sie sind aus den Ersparnissen der großen Montirungsgelder zu unterhalten.
	a. für Waldhornisten	eisern	3	«	«	
	b. für Oberjäger u. Jäger		1	«	«	
9	Schuppenketten.					
	a. für das Garde-Jäger-Bataillon	5	«	12	6	
	b. für die Jäger-Abtheilungen	eisern	«	12	6	Aus eigenen Mitteln beschafft.
10	Feldmützen.	2	«	18	$\frac{9}{16}$	Außerdem werden beim Garde-Jäger-Bataillon an Exakot-Instandhaltungskosten verabreicht. a. für Oberjäger ꝛc. jährlich 1 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf. b. für Jäger $11\frac{1}{4}$ Pf.
	B. Leibesbekleidung.					
11	Montirungen.					
	a. für Oberjäger.					
	a. beim Garde-Jäger-Bataillon.	$1\frac{1}{2}$	7	«	$8\frac{5}{8}$	inclus. 20 Sgr. Macherlohn.
	b. bei den Jäger-Abtheilungen		6	7	$11\frac{13}{26}$	inclus. 16 Sgr. 3 Pf. Macherlohn.
	b. für Jäger.					
	a. beim Garde-Jäger-Bataillon	3	5	8	$6\frac{7}{8}$	inclus. 20 Sgr. Macherlohn.
	b. bei den Jäger-Abtheilungen.		4	26	9	inclus. 16 Sgr. 3 Pf. Macherlohn.
12	Dienstjacken.					
	a. für Oberjäger.					
	a. beim Garde-Jäger-Bataillon	3	4	8	$10\frac{3}{8}$	inclus. 12 Sgr. 6 Pf. Macherlohn.
	b. bei den Jäger-Abtheilungen		4	6	5	

Digitized by Google

N°.	Benennung der Stücke.	Tragezeit Jahr	Etatspreis. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	b. für Jäger.					
	a. beim Garde-Jäger-Bataillon	3	3	11	$7\frac{3}{4}$	inclus. 12 Sgr. 6 Pf. Macherlohn.
	b. bei den Jäger-Abtheilungen		3	2	$5\frac{3}{8}$	
13	Tuchhosen.					
	a. beim Garde-Jäger-Bataillon	1	3	2	$4\frac{1}{2}$	inclus. 10 Sgr. Macherlohn.
	b. bei den Jäger-Abtheilungen		2	27	9	
14	Mäntel.					
	a. für Oberjäger					
	a. beim Garde-Jäger-Bataillon		6	19	$5\frac{5}{8}$	
	b. bei den Jäger-Abtheilungen		6	6	1	
	b. für Jäger.	10				inclus. 10 Sgr. Macherlohn.
	a. beim Garde-Jäger-Bataillon		6	16	$11\frac{3}{8}$	
	b. bei den Jäger-Abtheilungen		6	3	3	
15	Lederne Handschuhe für Oberjäger u. Waldhornisten.	1	«	17	6	
16	Tuchhandschuhe für die Jäger, wozu die Materialien aus den Ersparnissen entnommen werden, dafür Macherlohn	1	«	1	3	
17	Porteepees.					
	a. für Feldwebel	1	2	«	«	
	b. für Oberjäger und Waldhornisten	1	1	22	6	
	c. für Jäger	3	«	6	3	
18	Tuchene Halsbinden	1	«	4	$\frac{3}{4}$	
19	Leinene Hosen	1	«	27	6	

Digitized by Google

N°.	Benennung der Stücke.	Tragezeit Jahr	Etatspreis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	II. Kleine Montirungsstücke.					
	Für alle Chargen alle 2 Jahr:					
1	Ein Paar kurze Stiefeln	2		15	«	
2	Zwei Paar Schuhe à 1 Thlr. 10 Sgr.	2	2	20	«	
3	Ein Paar Vorschuhe	2	2	«	«	
4	Vier Paar Sohlen à 15 Sgr.	2	2	«	«	
5	Vier Hemden à 22 Sgr. 6 Pf.	2	3	«	«	
6	An Zulage zu den kleinen Montirungsgelder für die Oberjäger und die Waldhornisten	2	4	«	«	

Erläuterungen.

I. Große Montirungs-Stücke.

1 Nur das Tuch wird in natura geliefert; die andern Gegenstände können von den Truppen in Gelde bezogen und selbst beschafft werden. Das Tuch wird aus den Montirungs-Depots verabreicht, aus denen auch die übrigen Stücke empfangen werden, wenn solche der Truppentheil in natura empfangen will. Die leinenen Hosen und die Halsbinden aber müssen immer in Gelde genommen und selbst beschafft werden.

2 Der Beschaffenheit nach werden an etatsmäßigen Materialien geliefert:

für die Oberjäger- und Waldhornisten-Montirungen u. Jacken grünes Tuch No. 1. à Elle	1 Rthlr.	20 Sgr.	— Pf.
für die Jäger grünes Tuch No. 2 à Elle	1 =	10 =	— =
für alle Chargen rothes Tuch No. 1. à Elle	2 =	12 =	6 =
für alle Chargen des Garde-Jäger-Bataillons graues Tuch No. 1. à Elle	1 =	— =	— =
für alle Chargen der Jäger-Abtheilungen graues Tuch No. 2. à Elle	— =	27 =	6 =
zu den Montirungen erfolgt Futterleinwand à Elle	— =	4 =	$4\frac{1}{2}$ =
zu den Mützen, Jacken und Mänteln graue Futterleinwand No. 1. à Elle	— =	3 =	9 =
zu den Tuchhosen dergleichen No. 2. à Elle	— =	3 =	$1\frac{1}{2}$ =

Digitized by Google

N°.

3 Dem Betrage nach werden verabreicht (das Tuch ungekrumpft)

a. Zur Montirung grünes Tuch. . . . . 2¼ Ellen
rothes Tuch zu Kragen, Aufschlägen und zum Schooßbesatz. . . . . ¼ =
desgl. zu den Achselklappen 1/26 =
graue Futterleinwand. . 3¼ =
für das Garde-Jäger-Bataillon 1 Garnitur (8 Stück) Litzen à . . . . . 8 Sgr. 5¼ Pf.
für die Jäger-Abtheilungen gelbes Nummerschnur ½ Elle à 4⅜ Pf.
für Oberjäger erfolgen dazu 2⅛ Elle goldene Tressen zu den Kragen und Aufschlägen beim Garde-Jäger-Bataillon à Elle 21 Sgr. 3 Pf.
bei den Jäger-Abtheilungen à Elle 15 = 7½ =
für Waldhornisten desgleichen 4⅞ Ellen dergleichen Tressen, zu Kragen, Aufschlägen und Schwalbennestern.
Zu diesen letztern außerdem:
1/16 Elle rothes Tuch und
1 Elle Franzen à 1 Rthlr. 5 Sgr. 8¾ Pf.

Im zweiten und dritten Jahre der Tragezeit werden für die Jäger jedesmal zu den Montirungen gegeben: 3/16 Ellen rothes Tuch zu neuen Kragen und Aufschlägen, 1/26 Elle rothes Tuch zu neuen Achselklappen.

b. Zu Jacken.

a. für Oberjäger grünes Tuch. . . . . 1⅞ Elle
rothes Tuch zur Patte. . . . . 3½ =
rothes Tuch znm Besatz der Aermel und Achselklappen. . . . . ½ =
rothes Tuch zum Schooßvorstoß. . 1/64 =
graue Futterleinwand . . . . . 2⅞ =
für das Garde-Jäger-Bataillon eine Garnitur (2 Stück) Litzen, für die Jäger-Abtheilungen ½ Elle Nummerschnur.

b. für Jäger
beim Garde-Jäger-Bataillon grünes Tuch 1⅝ Ell. u. 1 Garnitur Litzen
bei den Jäger-Abtheilungen grünes Tuch 1⅝ Ell. und Nummerschnur
bei dem Bataillon und den Abtheilungen
rothes Tuch zur Patte u. zum Vorstoß 1/16 =
bei d. Bat. u. d. Abth. graue Futterleinwand 2⅞ =

An Knöpfen zu den Montirungen und Jacken sind Ein für alle Mal 2 Garnituren verabreicht, womit sich die Truppen behelfen müssen. Der jährliche Abgang durch Entlassung der Kriegsreserve in ausgetragenen Montirungen kann jedoch liquidirt werden.

Digitized by Google

No.

Zu einer Montirung sind erforderlich 2 Dutzend inclus. 2 Nummerknöpfen
Zu einer Oberjäger-Jacke erforderlich $1\frac{1}{3}$ = inclus. 2 dergleichen
Zu einer Jäger-Jacke erforderlich $\frac{5}{6}$ = inclus. 2 dergleichen

c. Zu einer Feldmütze

grünes Tuch No. 2.	$\frac{1}{4}$ Elle
rothes Tuch zum Besatz.	$\frac{1}{32}$ =
graue Futterleinewand	$\frac{3}{8}$ =

d. Zu einem Mantel.

graues Tuch	$5\frac{1}{2}$ =
rothes Tuch zur Kragenpatte.	$\frac{1}{32}$ =
grünes Tuch zur Achselklappe.	$\frac{1}{26}$ =
rothes Tuch dazu zum Vorstoß.	$\frac{1}{64}$ =
graue Futterleinewand	5 =
bei den Jäger-Abtheilungen Nummerschnur.	$\frac{1}{2}$ =

zu dem Kragen dazu:

a. für Oberjäger und Waldhornisten grünes Tuch.	$\frac{1}{8}$ =
b. für Jäger graues Tuch.	$\frac{1}{8}$ =

An Metallknöpfen wird mit dem Contingent jährlich $\frac{1}{30}$ des Bedarfs für die Friedensstärke gegeben. Zu einem Mantel sind $1\frac{1}{2}$ Dutzend erforderlich.

e. Zu einem Paar Tuchhosen

graues Tuch	$2\frac{1}{4}$ Ellen
rothes Tuch	$\frac{3}{64}$ =
graue Futterleinewand	4 =

f. Zu einem Paar Tuchhandschuhen sind erforderlich

graues Tuch	$\frac{1}{4}$ =
weißer Boy	$\frac{1}{2}$ =

4 An Ausbesserungs-Material und zur extraordinairen Aushülfe wird alle 3 Jahr für jeden Jäger verabreicht:

a. zu den Montirungen $\frac{1}{20}$ der Neubeschaffung, also grünes Tuch	$\frac{2}{80}$ Ellen
weiße Futterleinwand.	$1\frac{3}{80}$ =
b. An Jacken $\frac{1}{6}$ der Friedensstärke als Aushülfe	
c. Zu den Tuchhosen $\frac{1}{20}$ der Neubeschaffung, also	
graues Tuch alljährlich pro Kopf	$\frac{9}{80}$ =
graue Futterleinwand.	$\frac{1}{5}$ =

5 An Umänderungskosten werden für jeden eintretenden Rekruten gezahlt: 2 Sgr. 6 Pf.

6 Die fälligen großen Montirungsstücke werden den Truppen jährlich durch die Königlichen Intendanturen angewiesen.

7 Im Kriege ist für die großen Montirungsstücke keine etatsmäßige Tragezeit gültig, sondern jedes unbrauchbare Stück wird liquidirt.

Digitized by Google

8 Extraordinärer Verlust im Frieden, z. B. Verbranntes, Stücke von Leuten, die an ansteckender Krankheit gestorben sind u. s. w., können liquidirt werden.

9 Beim Garde-Jäger-Bataillon werden für vorhanden gewesene Vacanzen keine großen Montirungsstücke zurück gerechnet, welches aber bei den Jäger-Abtheilungen der Fall ist.

10 Sind überzählige Mannschaften vorhanden, so werden diese mit der zweiten Garnitur bekleidet und wird ein Zuschuß dafür an Gelde gegeben.

11 Die großen Montirungsgelder werden durch die betreffenden Oeconomie-Commissionen verwaltet und werden Ersparnisse aus diesem Fonds gebildet:

a. aus den Ueberschüssen, welche sich durch den Ankauf unter den Etatspreisen ergeben.

b. durch Ueberschlagen des Empfangs der fälligen Gegenstände, wobei auch auf Verlangen das Tuch in Gelde vergütigt wird.

c. durch Ersparnisse an den wohlfeileren Macherlohnsgeldern, als die etatsmäßigen.

Aus diesen Ersparnissen sind folgende Ausgaben zu bestreiten:

Verbesserung des Bekleidungszustandes und Ergänzung der noch an der Kriegsstärke etwa fehlenden Stücke.

Ersatz und Instandhaltung der Instrumente.

Sonstige Ausgaben, für welche keine etatsmäßigen Vergütigungen Statt finden, als:

Gratificationen für dürftige Soldaten, Familien, Frachtkosten für selbst beschaffte Gegenstände u. s. w.

Die Ersparnisse werden bei den Musterungen jedesmal festgestellt und können dann solche auf die gesetzliche Weise verwandt werden. Ueber die Verwendung ist bei der nächsten Musterung Rechnung zu legen.

II. Kleine Montirungsstücke.

1 Wegen der zweijährigen Tragezeit der Stiefeln ist der Etat an kleinen Montirungsstücken auf 2 Jahr zu berechnen und erhält der Jäger in diesem Zeitraum:

1tes Jahr 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Schuhe, 2 Paar Sohlen, 2 Hemden
2tes = 1 = Vorschuhe, 1 = = 2 = = 2 =

Dies ergiebt nach den vor angegebenen Etatspreisen alle 2 Jahr:

1) für den Oberjäger 16 Thlr. 5 Sgr. oder monatlich 20 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf.
2) für den Jäger 12 = 5 = = = 15 = $2\frac{1}{2}$ =

2 Die kleinen Montirungsgelder werden in den monatlichen Geldverpflegungsberechnungen postnumerando nach folgenden Sätzen auf Grund der Rapport-Stärke liquidirt:

Digitized by Google

N°.

a. Stiefelgeld	5 Sgr.	7½ Pf.
b. Schuhgeld	3 =	4 =
c. Sohlen	2 =	6 =
d. Hemden	3 =	9 =
für den Jäger	15 Sgr.	2½ Pf., wie oben.
Dazu: für den Oberjäger ꝛc. Zulage	5 =	— =
also für den Oberjäger	20 Sgr.	2½ Pf. wie oben.

3 Die Truppen besitzen zur Beschaffung eines angemessenen Vorraths an kleinen Montirungsstücken, namentlich an Fußbekleidung, einen eisernen Geldvorschuß.

4 Den abgehenden Kriegsreserve-Mannschaften und Invaliden sind für den Marsch in ihre Heimath hinreichende kleine Montirungsstücke mitzugeben, und kann die daran noch haftende Tragezeit, höchstens aber nur mit 2 Monat, liquidirt werden.

5 Den Leuten kann ihre Competenz an kleinen Montirungsstücken in Gelde vergütigt werden.

6 Die Reparatur der kleinen Montirungsstücke muß aus dem Compagnie-Unkosten-Fonds bestritten werden.

7 Die Ersparnisse, welche bei den kleinen Montirungsgeldern entstehen, können:

a. zur Verbesserung der kleinen Montirungsstücke,
b. zur Deckung extraordinairen Abgangs,
c. zur Anschaffung von Vorräthen

verwendet werden. Für eine anderweitige Verwendung ist eine höhere Genehmigung erforderlich.

8 Bei einem Kriege rückt der Jäger aus mit:

2 Paar Stiefeln, oder 1 Paar Stiefeln und 1 Paar Schuhe,
1 Paar Reserve-Sohlen,
2 Hemden,
1 Paar zwillichenen Stiefeletten.

Im Kriege gilt auch für die kleinen Montirungsstücke kein Etat, sondern die Truppen liquidiren solche nach dem Bedarf.

Digitized by Google

Nachweisung

der

etatsmäßigen Bekleidungs-Gegenstände, deren Tragezeit und Etatspreise,

für

die Unteroffiziere und Schützen des Garde-Schützen-Bataillons und der Schützen-Abtheilungen.

N°.	Benennung der Stücke.	Tragezeit. Jahr.	Etatspreis. rthl.	sa.	pf.	Bemerkungen.
	I. Große Montirungsstücke.					
	A. Kopfbekleidung.					
1	Czakot mit ledernem Schirm und Deckel					
	a. für Unteroffiziere ꝛc.	3	1	22	6	
	b. für Schützen	6				
2	Czakot-Cordons					
	a. für Feldwebel	eisern	5	5	—	sind aus den Ersparnissen der großen Montirungsgelder zu unterhalten.
	b. für Unteroffiziere u. Schützen	eisern	—	17	6	
3	Czakot-Sterne (beim Garde-Schützen-Bataillon	30	—	10	—	
4	Agraffe nebst Knopf (bei den Schützen-Abtheilungen)	30	—	2	$8\frac{1}{2}$	
5	Cocarde					
	a. für Unteroffiziere bei den Abtheilungen	3	—	1	$10\frac{1}{2}$	
	b. für Schützen bei d. Abtheil.	6				
6	Tuchene Feldzeichen					
	a. für Unteroffiziere	3	—	3	$1\frac{1}{2}$	
	b. für Schützen	6				
7	Wachsleinene Ueberzüge	2	—	7	11	
8	Haarbüsche für Unteroffiziere u. Schützen des Garde-Schützen-Bataillons	eisern	1	—	—	Die Abtheilungen haben solche aus eignen Mitteln beschafft. Sie sind aus den Ersparnissen zu unterhalten.

Digitized by Google

N°.	Benennung der Stücke.	Tragezeit. Jahr.	Etatspreis. rthl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
9	Schuppenketten für d. Garde-Schützen-Bataill.	50	—	12	6	Die Abtheilungen haben solche aus eignen Mitteln beschafft.
10	Feldmützen	2	—	16	$3\frac{4}{6}\frac{5}{4}$	Das Garde-Schützen-Bataill. erhält an Czakot-Instandhaltungskosten gleiche Beträge, wie d. Garde Jägerbat.
	B. Leibesbekleidung.					
11	Montirungen					
	a. für Unteroffiziere					
	α. beim Garde-Schützen-Bat.	$1\frac{1}{2}$	6	7	10	incl. 20 sgr. Macherlohn.
	β. bei den Schützen-Abtheil.		5	16	1	incl. 16 sgr. 3 pf. desgl.
	b. für Schützen					
	α. beim Garde-Schützen-Bat.	3	4	24	$8\frac{3}{4}$	incl. 20 sgr desgl.
	β. bei den Schützen-Abtheil.		4	12	$10\frac{2}{6}\frac{1}{6}$	incl. 16 sgr. 3 pf. desgl.
12	Dienstjacken					
	a. für Unteroffiziere					
	α. beim Garde-Schützen-Bat.		3	9	2	incl. 12 sgr. 6 pf. Macherlohn.
	β. bei den Schützen-Abtheil.		3	6	$8\frac{5}{8}$	
	b. für Schützen	3				
	α. beim Garde-Schützen-Bat.		3	4	$9\frac{1}{4}$	incl. 8 sgr. 9 pf. Macherlohn.
	β. bei den Schützen-Abtheil.		2	22	$1\frac{1}{2}$	
13	Tuchhosen					
	a. für d. Garde-Schützen-Bat.	1	3	2	$4\frac{1}{2}$	incl. 10 sgr. Macherlohn.
	b. für die Schützen-Abtheil.	1	2	26	$10\frac{2}{3}$	
14	Mäntel					
	a. für Unteroffiziere.					
	α. beim Garde-Schützen-Bat.		6	14	7	incl. 10 sgr. Macherlohn.
	β. bei den Schützen-Abtheil		6	3	$11\frac{3}{4}$	
	b. für Schützen	10				
	α. beim Garde-Schützen-Bat.		6	12	—	
	β. bei den Schützen-Abtheil.		6	2	2	
15	Lederne Handschuhe für Unteroffiziere	1	—	17	6	
16	Tuchhandschuhe für die Schützen, wozu die Materialien aus den Ersparnissen entnommen werden, dafür Macherlohn.	1		1	3	

Digitized by Google

N°.	Benennung der Stücke.	Tragezeit. Jahr.	Etatspreis. thl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
17	Porteepees					
	für Feldwebel	1	1	22	6	
	Für Unteroffiziere Säbelquasten	1	—	5	—	
	für Schützen Säbelquasten	3	—	5	—	
18	Tuchene Halsbinden	1		4	¾	
19	Leinene Hosen					
	a. für d. Garde-Schützen-Bat.	1	—	27	6	
	b. für d. Schützen-Abtheilungen	1	—	25	—	
	II. Kleine Montirungsstücke für alle Chargen alle 2 Jahr.					
	a. beim Garde-Schützen-Bataillon.					
	1) 1 Paar kurze Stiefeln	2	2	15	—	
	2) 2 Paar Schuhe à 1 thl. 10 sgr.	2	2	20	—	
	3) 1 Paar Vorschuh	2	2	—	—	
	4) 4 Paar Sohlen à 15 sgr.	2	2	—	—	
	5) 4 Hemden à 22 sgr. 6 pf.	2	3		—	
	6) die Zulage zu d. kleinen Montirungsgeldern für die Unteroffiziere ꝛc.	2	4	—	—	
	b. bei den Schützen-Abtheilungen.					
	1) 4 Paar Schuh à 1 thl. 10 sgr.	2	5	10	—	Anstatt 4 Paar Schuh und der Sohlen à 15 sgr. können gegeben werden:
	2) 4 Paar Sohlen à 15 sgr.	2	2	—	—	
	3) 4 Hemden à 22 sgr. 6 pf.	2	3	—	—	
	4) An Zuschuß für die Unteroffiziere ꝛc. 2 Paar Schuh à 1 thl. 10 sgr.	2	2	20	—	

	thl.	sgr.	pf.
1 Paar Stiefeln	1	22	6
1 Paar Vorschuh	1	12	6
2 Paar Schuh à 1 thl. 7½ sgr.	2	15	—
4 Paar Sohlen à 12½ sgr.	1	20	—
sind	7	10	—

Digitized by Google

Erläuterungen.

I. Große Montirungs-Stücke.

1 Für die Art der Beschaffung gilt ganz die Bestimmung I. der Erläuterungen in dem vorhergehenden Verzeichniß für die Jäger.

2 Der Beschaffenheit nach, werden an etatsmäßigen Materialen geliefert:
Zu den Montirungen und Jacken dunkelgrünes Tuch
No. 3 à Elle 1 Rthl. 5 Sgr. — Pf.
rothes Tuch:
dem Garde-Schützen-Bataillon No. 1 à Elle 2 = 12 = 6 =
den Schützen-Abtheilungen No. 2 à Elle 1 = 23 = 9 =
schwarzes Tuch No. 2 à Elle 1 = — = — =
Zu den Mänteln u. Tuchhosen graues Tuch:
dem Garde-Schützen-Bataillon No. 1 à Elle 1 = — = — =
den Schützen-Abtheilungen No. 2 à Elle — = 27 = 6 =
Zu den Montirungen, Mützen, Jacken
und Mänteln graue Futterleinwand No. 1 à Elle — = 3 = 9 =
Zu den Tuchhosen desgleichen No. 2 à Elle — = 3 = 1½ =

3 Dem Betrage nach, werden verabreicht:
(das Tuch ungekrumpft):
a. Zur Montirung grünes Tuch 2 ¼ Ellen
schwarzes Tuch zu Kragen und Aufschlägen $\frac{3}{16}$ =
ponceau rothes Tuch zu den Vorstößen $\frac{1}{16}$ =
desgleichen zu den Achselklappen $\frac{1}{20}$ =
graue Futterleinwand 3 =
für das Garde-Schützen-Battaillon eine Garnitur (vier Stück) Litzen.
für die Schützen-Abtheilungen gelbes Nummerschnur ½ Elle à 4⅜ pf.
für die Unteroffiziere erfolgen dazu
an goldenen Tressen auf den Kragen und Aufschlägen $2\frac{1}{8}$ = à 15 sgr. $7\frac{1}{2}$ =
für den Staabshornisten dergl. Tressen zu Schwalbennestern $2\frac{3}{4}$ = à desgl.
den Hornisten Borten zu Schwalbennestern $2\frac{3}{4}$ = à 1 = $6\frac{3}{4}$ =
für die Hornisten (incl. Staabshornist) zu
Schwalbennestern schwarzes Tuch $\frac{1}{16}$ =
Im zweiten und dritten Jahre der Tragezeit werden für die Schützen und Hornisten jedesmal zu neuen Kragen, Aufschlägen und Achselklappen gegeben:
schwarzes Tuch $\frac{3}{16}$ Ellen.
rothes Tuch, circa $\frac{1}{16}$ =
b. Zu Jacken:
a. für Unteroffiziere grünes Tuch $1\frac{7}{8}$ =
rothes Tuch $\frac{1}{16}$ =
schwarzes Tuch $\frac{1}{32}$ =
graue Futterleinwand $2\frac{1}{8}$ =

Digitized by Google

für das Garde-Schützen-Bataillon 1 Garnitur (2 Stück) Litzen.
für die Schützen-Abtheilungen Nummerschnur $\frac{1}{2}$ Ellen

β. für die Schützen

grünes Tuch (beim Garde-Schützen-Bataillon)	$1\frac{6}{8}$	"
desgl. (bei den Schützen-Abtheilungen)	$1\frac{5}{8}$	"
rothes Tuch	$\frac{1}{16}$	"
graue Futterleinwand	$2\frac{7}{8}$	"

Litzen und Nummerschnur wie bei der Montirung.

An Knöpfen, welche als eisern mit 2 Garnituren geliefert sind, sind erforderlich:

Zu einer Montirung	2	Dutzend incl.	2	Nummerknöpfen.
Zu einer Unteroffizier-Jacke	$1\frac{1}{2}$	" "	2	"
Zu einer Schützen-Jacke	$\frac{5}{6}$	" "	2	"

c. Zu einer Feldmütze:

grünes Tuch	$\frac{1}{4}$	Elle.
schwarzes Tuch	$\frac{1}{32}$	"
rothes Tuch	$\frac{1}{64}$	"
Futterleinwand	$\frac{3}{8}$	"

d. Zu einem Mantel:

graues Tuch	$5\frac{1}{2}$	"	
schwarzes Tuch	$\frac{1}{32}$	"	Garde-Schützen rothes.
grünes Tuch zu Achselklappen	$\frac{1}{20}$	"	
rothes Tuch dazu zum Vorstoß	$\frac{1}{64}$	"	
für die Unteroffiziere ꝛc. grünes Tuch zum Kragen	$\frac{1}{8}$	"	
für die Schützen graues Tuch zum Kragen	$\frac{1}{8}$	"	
Futterleinwand	3	"	
Nummerschnur (bei den Schützen-Abtheilungen)	$\frac{1}{2}$	"	

An Mantelknöpfen wird mit dem Contingent jährlich $\frac{1}{10}$ der Friedensstärke gegeben.
Es sind zu einem Mantel $\frac{5}{6}$ Dutzend erforderlich.

e. Zu einem Paar Tuchhosen:

graues Tuch	$2\frac{1}{4}$	"
rothes Tuch	$\frac{3}{64}$	"
Futterleinwand	4	"

f. Zu einem Paar Tuchhandschuhen sind erforderlich:

graues Tuch	$\frac{1}{4}$	"
weißer Boy	$\frac{1}{2}$	"

4. An Ausbesserungs-Material u. zur extraordinairen Aushülfe wird alle 3 Jahr für jeden Schützen verabreicht:

a. Zu den Montirungen $\frac{1}{20}$ der Neubeschaffung, also:

grünes Tuch	$\frac{9}{800}$	"
Leinwand	$1\frac{2}{20}$	"

Digitized by Google

b. Zu den Tuchhosen $\frac{1}{20}$ der Neubeschaffung, also:
graues Tuch $\frac{9}{80}$ Ellen.
Leinwand $\frac{1}{5}$ "

c. An Jacken $\frac{1}{8}$ der Friedensstärke als Aushülfe.

Für die weitern Verhältnisse gelten die in der vorangehenden Nachweisung für das Garde-Jäger-Bataillon und die Jäger-Abtheilungen unter den Nummern 5—11 gegebenen Erläuterungen mit der bezüglichen Anwendung resp. auf das Garde-Schützen-Bataillon und die Schützen-Abtheilungen.

II. Kleine Montirungs-Stücke.

1 Nach den vor angegebenen Etatssätzen betragen die kleinen Montirungsgelder: monatlich.

a. Beim Garde-Schützen-Bataillon:
für 1 Unteroffizier alle 2 Jahr: 16 rthl. 5 sgr. oder 20 sgr. $2\frac{1}{2}$ pf.
für 1 Schützen " 2 " : 12 " 5 " " 15 " $2\frac{1}{2}$ pf.

b. Bei den Schützen-Abtheilungen:
für 1 Unteroffizier alle 2 Jahr: 13 " — " " 16 " 3 "
für 1 Schützen " 2 " : 10 " 10 " " 12 " 11 "

welche

2 In den monatlichen Geld-Verpflegungs-Berechnungen postnumerando auf Grund der Rapporte nach folgenden Sätzen liquidirt werden:

a. Beim Garde-Schützen-Bataillon:

α. Stiefelgeld	5 sgr.	$7\frac{1}{2}$ pf.
β. Schuhgeld	3 "	4 "
γ. Sohlen	2 "	6 "
δ. Hemden	3 "	9 "
für den Garde-Schützen:	15 "	$2\frac{1}{2}$ " wie oben,
dazu für den Unteroffizier Zuschuß:	5 "	
also für den Unteroffizier:	20 sgr.	$2\frac{1}{2}$ pf. wie oben.

b. Bei den Schützen-Abtheilungen:

α. Schuhgeld	6 sgr.	8 pf.
β. Sohlen	2 "	6 "
γ. Hemden	3 "	9 "
für den Schützen:	12 "	11 " wie oben.
Dazu: für den Unteroffizier Zuschuß:	3 "	4 "
Also für den Unteroffizier:	16 sgr.	3 pf. wie oben.

Für 3 bis 7 incl. gelten die unter diesen Nummern für die Jäger in der vorhergehenden Nachweisung gegebenen Erläuterungen.

8 Im Kriege gilt auch für die kleinen Montirungsstücke kein Etat, sondern es werden solche nach dem Bedarf liquidirt.

Bei einem Marsch rückt der Schütze mit 2 Paar Schuhen, oder 1 Paar Stiefeln und 1 Paar Schuhen, 1 Paar Reserve-Sohlen, 2 Hemden und 1 Paar zwillichenen Kamaschen aus.

Digitized by Google

Instruktion
über
die Kenntniß und Behandlung der Preußischen Jäger-Corps Büchse.*)

Erstes Kapitel.

Benennung und Einrichtung der Büchse und ihrer Theile.

Die Preußische Jägerbüchse, als wesentlich sich von dem gewöhnlichen, zum Kriegsgebrauch bestimmten Feuergewehr dadurch unterscheidend, daß sie mit Zügen, einem Visir und mit einem Stechschloß versehen ist, zerfällt in folgende sechs Haupttheile:

I. das Rohr, oder der Lauf.
II. das Schloß.
III. das Stechschloß.
IV. der Schaft.
V. die Garnitur.
VI. der Ladestock.

1) Das Rohr, oder der Lauf hat folgende Theile:
1) Das Rohr selbst.

*) Diese hier mitgetheilte Instruktion dürfte das Wesentlichste enthalten, was dem Jäger und Schützen über die Kenntniß und Behandlung seiner Waffe, Behufs deren richtigen Gebrauchs, zu wissen nothwendig ist. Sie ist zu diesem Zweck rein praktischen Inhalts und begreift, mit Bezugnahme auf die gegebenen Schieß-Instruktionen, die nöthigen Anleitungen und Regeln in sich, ohne die dafür nöthigen Beweise aus der Mathematik, Physik und Mechanik zu geben, weil solche Einmal zu dem beabsichtigten Zwecke nicht nöthig schienen, andern Theils nicht allgemein verstanden werden dürften und endlich von denjenigen, welche die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, leicht werden gefunden werden. Es umfaßt demnach diese Instruktion für den behandelten Gegenstand im Wesentlichen die Vorschriften, welche im Allgemeinen bei allen Theilen der Inspektion den Leuten, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten, ihrer Vorkenntnisse und des besondern Zwecks, ertheilt werden. Zu diesem Behuf sind von mehrern Offizieren der Waffe sehr gründliche Abhandlungen über diesen Gegenstand geschrieben und in Manuskripten vorhanden. Einige dieser Abhandlungen und besonders die für diesen Zweck beim Königlichen Garde-Jäger-Bataillon ertheilten, nach Erfordern noch umfassendern Instruktionen, dienen der hier mitgetheilten zur Grundlage. In-

Digitized by Google

2) Die Schwanzschraube mit der Kreutzschraube (bei den neu anzufertigenden Perkussionsbüchsen: mit dem aus dem Ganzen angeschmiedeten Zündstollen).
3) Das Kernstück (bei den umgeänderten Perkussionsbüchsen).
4) Visir und Korn.
5) Die Oesen für die Schieber und die vordere Riembügelschraube.
6) Die Warzen, worin die Muttern für die Mundblechschrauben eingeschnitten sind, und
7) der Hirschfängerhaken.

Zu 1) Am Rohre ist zu bemerken, daß dasselbe hinten, zunächst der Schwanzschraube, bedeutend stärker ist, als an der Mündung und gegen diese hin immer an Stärke abnimmt, weil hinten die Gewinde für die Schwanzschraube eingeschnitten sind und weil hier das Rohr dem sich entzündenden Pulver den größten Widerstand entgegen zu setzen hat, bis die Kugel in Bewegung gesetzt und dadurch der Pulverkraft mehr Spielraum verschafft ist. Der hinterste, zunächst der Schwanzschraube befindliche, zur Aufnahme der Pulverladung bestimmte Theil des Rohrs, heißt Pulverkammer, oder Pulversack.

Der vordere Theil des Rohrs ist die Mündung.

Der innere Raum des Rohrs heißt die Seele. Die Linie, der Länge nach durch die Mitte der Seele gezogen gedacht, heißt die Axe der Seele.

Der Durchmesser der Seele ergiebt das Kaliber.

Die äußern Flächen des Rohrs sind die Kanten, die innere Fläche heißt Wand, oder Wände des Rohrs.

Der Spielraum ist der Raum zwischen der Kugel und der Wand des Rohrs.

Die Züge sind Einschnitte von der Schwanzschraube bis zur Mündung, in gleicher Entfernung von einander fortlaufend.

---

dem der Verfasser diese Quellen bezeichnet, darf kein Waffengefährte hier etwas Unbekanntes erwarten, vielmehr wird ein Jeder leicht überall ein bekanntes, oft bearbeitetes Feld finden.

Darf indessen angenommen werden, daß eben in der ziemlich allgemeinen Anwendung, für die Wahrheit und Richtigkeit der hier gemachten Mittheilungen und gegebenen Anleitungen ein Belag gefunden werden kann, so ist auch der Zweck derselben erreicht, indem dadurch für die Gegenwart und Zukunft die Darstellung dessen gegeben werden soll, wie wir es treiben.

Wer sich gründlicher über die hierin abgehandelten Gegenstände unterrichten, nach Mehrerm darüber forschen will, darf auf die mancherlei Hand- und Lehrbücher über die Waffe, insbesondere hier auf: »die Jäger- und Schützen-Büchse, oder die spiralförmig gezogene Büchse, von »Schmidt, Halle 1827« verwiesen werden.

Zu dieser Instruktion erfolgt am Schlusse eine Zeichnung.

Digitized by Google

Die Erhöhungen zwischen diesen Einschnitten heißen Balken. Bei unsern Büchsen gehen diese Einschnitte, also auch die Balken, in spiralförmiger Windung durch die ganze Länge des Laufs, nach Verschiedenheit ihrer Construktions-Verhältnisse, $\frac{5}{8}$ bis zu $1\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{8}^{2}$ Mal herum. Der stärkere oder geringere Grad der Windung wird durch die Benennung: starker oder schwacher Drall bezeichnet. Durch die Züge einer Büchse wird die um etwas größere Kugel, als der innere Kreis der Balken ist, diesen ausweichend, genöthigt, in die Züge fest einzudringen und ganz genau der Richtung des Rohrs zu folgen.

Durch die Windung der Züge wird ferner die Kugel genöthigt, während sie das Rohr verläßt, der ihr dadurch gegebenen Richtung zu folgen und so, in einer gleichmäßigen Rotation sich um ihre Axe drehend, die Bahn zu durchfliegen, wodurch die Sicherheit des Schusses einer Büchse veranlaßt wird.

Aus diesen Zwecken ergeben sich die Regeln für die Beschaffenheit der Züge und Balken dahin:

Die Züge müssen so tief eingeschnitten sein, daß solche die passende Kugel beim Hinausfliegen nicht überspringen kann; jedoch nicht tiefer, als das Pflaster, in dem Spielraume, auszufüllen vermag. Bei zu flachen Zügen würde diese die Kugel überspringen und nicht dem Drall derselben folgen. Bei zu tiefen Zügen aber, welche das Pflaster nicht ausfüllt, würde ein Theil der Pulverkraft, ohne auf die Kugel zu wirken, einen Ausweg finden. Die Züge dürfen nicht zu scharf eingeschnitten sein, weil sonst die Pflaster zerschnitten werden.

An der Mündung sind die Züge und Balken etwas ausgebrochen, d. h. etwas vertieft und die scharfen Kanten abgestrichen, um die Kugel desto leichter aufzunehmen und allmählig in die Züge eindringen zu machen.

Das Büchsenrohr muß besonders genau kugelgleich, d. h. so beschaffen sein, daß der Durchmesser der Seele in allen Punkten gleich ist, weil sonst die Kugel unmöglich dem Drall der Züge gleichmäßig folgen darf.

2) Die Schwanzschraube dient dazu, das Rohr am hintern Ende fest zu verschließen und um dasselbe vermittelst ihrer Nase im Schafte zu befestigen, welches durch die oben durch die Nase gehende und unten in das Stechschloßblatt eingreifende Kreuzschraube geschieht.

Die nöthigen Eigenschaften einer Schwanzschraube im Allgemeinen sind bei Beschreibung der Potsdamer Büchsengattung schon angegeben. Seit Einführung der Perkussions-Entzündung sind 2 Arten derselben im Gebrauch.

a) Patentschwanzschrauben. Mit diesen werden alle neu zu fertigenden Röhre versehen, so wie alle diejenigen,

Digitized by Google

deren Umänderung noch zu bewirken und für welche bei den schadhaft werdenden Kammerschwanzschrauben neue Schwanzschrauben gemacht werden müssen. Sie gewähren, ihrer Construktion nach, die meiste Sicherheit und sind mit gehörig tief und breit eingeschnittenen Gewinden in das Rohr eingeschraubt. In den Schwanzschrauben dieser Art ist der eigentliche Pulversack (die Pulverkammer) selbst befindlich, welcher zum Theil so weit zurück liegt, daß er nicht vermittelst der Gewinde ganz in dem Rohr befindlich ist und von diesem nicht überall umfaßt wird, sondern theilweise hinter demselben liegt.

Mit diesen Patentschwanzschrauben ist der Zündstollen aus dem Ganzen geschmiedet. Dieser ist bestimmt, durch eine innere Ausbohrung, Zündkanal, das nöthige Pulver aus der Schwanzschraube bis in die Bohrung des Zündstifts zu leiten und anderer Seits den Zündstift aufzunehmen, um vermittelst des auf den Zündstift aufgesetzten Zünd- oder Kupferhütchens die Entzündung der Pulverladung dadurch zu bewirken, daß das Feuer aus dem Zündstift durch den Zündkanal zum Pulver in den Pulversack der Schwanzschraube geleitet wird.

Die Zündstollenschraube ist eine an dem, dem Rohre entgegen gesetzten, oder äußern Ende des Zündstollens befindliche Schraube, welche den Zündkanal schließt und im Nothfalle zur Reinigung des Kanals herausgenommen werden kann.

An dem Zündstift ist zu bemerken:

Der Kegel, auf welchen das Zündhütchen aufgesteckt wird.

Der Auffatz oder Ansatz, ein verstärkter Absatz des Kegels, um etwas mehr von der oberen Fläche des Kegels entfernt, als die Länge der Zündhütchen beträgt, die nicht bis an denselben reichen dürfen.

Der Teller, welcher unter dem Ansatz befindlich, auf dem Zündstollen als eine Scheibe aufliegt.

Die Gewinde des Zündstifts zur Befestigung in dem Zündstollen (Kernstück) mittelst Einschraubens in denselben (dasselbe).

Die Bohrung zur Aufnahme des Pulvers und zur Leitung des Feuers.

Ein feiner Einschnitt auf der obern Fläche, um die beim Laden der Büchse sich comprimirende Luft entweichen zu lassen.

b) Die Kammerschwanzschrauben, mit welchen die aus Feuerschloßbüchsen umgeänderten Perkussionsbüchsen ver-

sehen sind. Diese erhalten ebenfalls eine innere nach allen Seiten geschlossene Ausbohrung, daher eine Kammer, welche als Pulverkammer dient; sind aber in ihrer ganzen Länge in das Rohr eingeschraubt. Eine solche Kammerschraube enthält das Gewinde für das Kernstück, welches zu gleichem Zweck, wie der an der Patentschwanzschraube angeschmiedete Zündstollen, in die Schwanzschraube eingeschraubt und dadurch befestigt ist.

3) An diesem bei den umgeänderten Perkussionsbüchsen vorhandenen Kernstück sind zu bemerken:

Die Gewinde, womit dasselbe in den Lauf bis in die Schwanzschraube eingeschraubt wird.

Der Kanal mit gleicher Bestimmung, wie der Zündkanal im Zündstollen. *)

Das Muttergewinde für den Zündstift.

Der Zündstift, für den das oben sub 2 a über den bei den Patentschwanzschrauben befindlichen Zündstift Gesagte gleichfalls gilt.

4) Visir und Korn sind in die obern Kanten des Rohrs eingeschoben, damit sie nöthigenfalls gerückt werden können. Sie dienen dazu, um beim Schießen das Rohr mit der größten Genauigkeit auf den Zielpunkt einrichten zu können. Das Visir hat außer dem feststehenden, oder dem Standvisir, noch 2 Klappen, d. h., zwei daran befestigte, verschiedenartige höhere Visire, welche auf- und niedergeklappt werden können, um nach Maßgabe der Entfernung noch auf den weitern Distancen mit der Büchse den Zielpunkt zu treffen, der mit dem Standvisir nicht mehr erreicht werden kann.

Die oben sub:

5) angegebene Bestimmung von den Oesen thut dar, daß dadurch eine haltbarere Verbindung des Rohrs mit dem Schaft bewirkt wird, als solches in dem erforderlichen Maaße durch die Kreuzschraube allein geschehen kann.

Aus der Angabe

6) geht hervor, daß die Warzen zur Befestigung des Mundblechs am Rohre dienen.

7) An der rechten Seite des oberen Ende des Laufs ist der Hirschfängerhaken zum Aufstecken des Hirschfängers be-

*) Versuchsweise hat man an einigen Büchsen die Kernstücke, wie die Zünstollen an den Patentschwanzschrauben, am äußern Ende mit einer Kernstückschraube versehen, welche sich für den beabsichtigten Zweck des leichtern Reinigens des Zündkanals als ganz gut bewährt haben, nur ist nicht zu verkennen, daß durch eine eintretende Wandelbarkeit ꝛc. dieser Schraube öfters Reparaturen erzeugt werden.

Digitized by Google

findlich, an dem Lauf angeschweißt und außerdem durch einen kleinen eisernen Riegel daran gehalten.

II. Das Schloß ist bestimmt, den Schuß sicher, schnell und nach dem Willen des Schützen zu entzünden, und besteht aus folgenden Theilen:

1) Aeußere:

a) Das Schloßblatt mit dem Kernstücktrog, oder Feuerschirm und den nöthigen Löchern und Muttergewinden.

b) Der Hahn, mit der Hahn- oder Nußschraube. Er wird durch die Schlagfeder zur Wirksamkeit gebracht und ist bestimmt, durch seinen kräftigen Schlag zunächst die Entzündung der Zündmasse des auf dem Zündstift aufgesteckten Zündhütchens und durch diese die Entzündung der Ladung zu bewirken.

An demselben sind zu bemerken:

Die Hahnbrust, der zunächst über dem Geviertloch nach vorn sich ausschweifende etwas stärkere Theil desselben.

Der Hahnhals, dessen höherer, sich wieder etwas rückwärts biegender schwächerer Theil.

Das Hahnmaul ist die innere Ausbohrung an dessen vorderen, oberen Theile, dessen innere Fläche auf die obere Fläche des Zündstifts genau passend treffen und dadurch die Entzündung bewirken muß. Die Seitenflächen des Hahnmauls, dazu bestimmt, die äußeren Seitenflächen des Zündstifts und Zündhütchens zu umfassen, sind die Hahnlippen.

Das Daumenstück, der hintere obere Theil des Hahns, etwas nach oben ausgeschweift, dient zum Aufziehen und Festhalten des Hahns, wenn derselbe, ohne den Schuß zu entzünden, niedergelassen werden soll.

Der Hahn-Ansatz ist auf der dem Rohre zugekehrten Seite des Hahns. Mit demselben liegt der Hahn auf dem Schloßblatt auf, wenn der Hahn beim Abfeuern niedergeschlagen, oder zum Abschrauben des Schlosses herunter gelassen ist.

c) Der Sicherheitsdeckel mit der Deckelschraube hat die Bestimmung, die unwillkührliche Entladung der Büchse zu verhindern, und muß daher so construirt sein, daß, wenn derselbe auf das auf dem Zündstift befindliche Zündhütchen herabgelassen ist, der zufällig, oder unwillkührlich losschlagende Hahn verhindert wird, auf das Zündhütchen zu treffen, oder auch nur mittelbar der Art einzuwirken, daß dadurch eine Entzündung erfolgen kann. An demselben ist:

Der Deckelfuß, der vordere und untere auf der Dek-

Digitized by Google

kelfeder, fast in deren Mitte, dann aufliegende Theil, wenn der Sicherheitsdeckel auf dem Zündstift aufliegt.

Der Deckeldruck mit dem Deckelschraubenloche liegt mit dem untern Theile auf der Deckelfeder an deren Ende auf. Auf ihn wirkt die Deckelfeder beim Auf- und Zurückschlagen des Sicherheitsdeckels, der dadurch in seiner bestimmten Stellung festgehalten wird.

Der Deckelbug ist die nöthige Biegung nach hinten, damit der obere Theil bis auf den Zündstift reicht.

Die Kappe mit der äußern und innern Wand, um den Zündstift selbst mit dem aufgesetzten Zündhütchen so weit zu umfassen, daß der Hahn an der gedachten unmittelbaren Berührung des Zündhütchens verhindert wird.

Der Kappenbart ist die über der Kappe nach oben hervorstehende dünne Erhöhung, der in die innern Wände des Hahns eingreifend und danach genau passend, beim Aufliegen des Hahns mehr Festigkeit und Sicherheit gewährt.

d) Die Deckelfeder mit der Deckelfederschraube und dem Stift, dient, um den Sicherheitsdeckel auf dem Zündstift festzuhalten, und beim Zurückschlagen, demselben die nöthige Richtung und Festigkeit zu erhalten.

e) Die hintere und vordere Schloßschraube, zur Befestigung des Schlosses dienend.

2) Innere Schloßtheile sind:

a) Die Schlagfeder mit der Schlagfederschraube, dem Stift und dem Schlagfederkrapfen. Sie giebt zunächst dem Hahn die zum Aufschlagen auf den Zündstift nöthige Bewegung, sie muß daher die dazu nöthige Federkraft haben.

Der Bug der Schlagfeder ist die Biegung derselben zwischen ihrem langen und kurzen Ende, oder Arm.

b) Die Studel, oder der Nußdeckel mit einem Stift und der Studelschraube. Die Studel hält die Nuß in ihrer richtigen Lage fest.

c) Die Nuß, auf deren Gevierte der Hahn steckt, geht mit dem Wellbaum durch das Schloßblatt. Auf der andern Seite befindet sich der Nußstift oder Zapfen, auf welchem die Studel steckt. Der Nußkrapfen ist der gekrümmte Theil der Nuß, auf dem die Schlagfeder ruht. Die Ruhen, oder Rasten, sind Einschnitte auf der unteren abgerundeten Seite der Nuß, in welche die Stange eingreift und wodurch dem Hahn die beliebige Stellung gegeben wird. An den gewöhnlichen, umgeänderten, Perkussionsbüchsen hat man zwei Ruhen, oder Rasten, eine Mittel-

Digitized by Google

und eine Hinterruhe. Wenn die Stange in die erstere eingreift, so steht der Hahn in der Ruhe, aus welcher er nicht herabgelassen werden oder losschlagen kann, ehe er nicht aufgezogen, d. h. so gestellt wird, daß die Stange in die Hinterruhe eingreift. Die neuen Perkussionsgewehre werden nur mit einer, der Hinterruhe, angefertigt, weil bei dem Vorhandensein des Sicherheitsdeckels die Mittelruhe nicht mehr nöthig erachtet ist.

Kegelgehäuse ist die Vertiefung in der Seitenfläche der Nuß zwischen der Ruh- und Hinterraste, in welcher der Kegel sich bewegt.

d) Der Kegel soll verhindern, daß der Stangenschnabel in die Mittelruhe der Nuß eingreife, während der Hahn herunterschlägt. Bei Gewehren mit Stechschlössern, bei denen die Stange nur durch eine augenblickliche, fast unmerkliche Bewegung aus der Hinterruhe gehoben wird, würde dieselbe wieder in die Mittelruhe einspringen und der Hahn nicht herunterschlagen. Um dies zu verhindern, springt der Kegel beim Aufziehen des Hahns vor die Stange und leitet beim Abdrücken den Stangenschnabel über die Mittelruhe hinweg.

e) Die Stange hat am Stangenarm den Stangenschnabel, welcher in die Mittel- oder Hinterruhe eintritt, je nachdem der Hahn in der Ruhe steht, oder gespannt ist. Stangenbalken, oder Baum ist der einwärts gebogene Theil der Stange, der auf dem Stechschloß aufliegt. Durch die Stangenschraube ist die Stange an dem Schloßblatt befestigt.

f) Die Stangenfeder, mit dem Stangenfederstift und der Stangenfederschraube an dem Schloßblatt befestigt, drückt so auf die Stange, daß dadurch der Stangenschnabel in der Ruhe festgehalten wird.

III) Das Stechschloß. Dies hat den Zweck, das Losschlagen des Hahns, mithin die Entzündung des Schusses durch eine leise Berührung zu bewirken, so daß durch den von dem Schützen zum Abfeuern anzuwendenden Druck die Büchse nicht aus der richtigen Lage verrückt werde, welches leicht der Fall sein würde, wenn in Ermangelung des Stechschlosses stärker gegen den Abzug gedrückt werden müßte. Dies wäre aber nicht zu vermeiden, wenn der Stangenschnabel tief genug in die Hinterruhe eingreifen müßte, um den Hahn so fest und sicher zu stellen, daß er nicht unwillkührlich bei einer Erschütterung des Gewehrs losschlage. Es ist zur Erreichung dieser Zwecke nöthig, daß das Stechschloß so angebracht werde, daß die Stange

Digitized by Google

des Schlosses das Schlagstück des Stechschlosses erreicht, wenn Schloß- und Stechschloß gespannt sind. Dasselbe besteht:

a) Aus dem Stechschloßblatt mit dem Stechschloßkasten, woran die übrigen Theile befestigt sind.

b) Aus der Triebfeder mit der Triebfederschraube; sie liegt mit der vordern stumpfen Spitze auf einem Vorstand (Ausbruch oder Einschnitt) des Schlagstücks und schnellt dies gegen die Stange

c) Aus dem Stecher mit dem Krappen und dem Schlagstück, welche die innern Theile desselben ausmachen; er steht hinter dem Abzuge und ist mit einem Stift, oder einer Stecher- oder Schlagstückschraube befestigt.

d) Die Abzugs- oder Stellfeder mit ihrer Schraube drückt den Abzug gegen das Schlagstück.

e) Der Abzug wird durch einen Stift oder eine Schraube gehalten; an seinem innern Theile befindet sich eine kleine scharfkantige Erhöhung, der Haken, welcher beim Anspannen in einen Kerb des Schlagsstücks eingreift; ist dieß der Fall, dann ist die Büchse gestochen.

f) Die Stellschraube geht von außen durch das Stechschloßblatt in den Kasten und dient dazu, um das Stechschloß zum leichtern, oder schwerern Abdrücken zu stellen.

g) Die Stechschloßschraube, zur Befestigung des Stechschlosses an den Schaft dienend.

IV) Der Schaft der Büchse, gewöhnlich von Nußbaumholz, dient zur Verbindung aller Theile der Büchse und giebt das Mittel ab, die Büchse bequem zu handhaben und zu jedem Zweck zu gebrauchen, daher vor Allem, um bequem und sicher damit schießen zu können. Er besteht:

) Aus der Kolbe, welche beim Schießen an Kopf und Schulter gelegt wird. Zu diesem Zwecke hat dieselbe auf der linken Seite eine Erhöhung, Backe, und auf der entgegengesetzten Seite einen Kugelkasten, der durch den Deckel, oder Schieber verschlossen wird, welcher letztere zu diesem Ende mit einer Deckelfeder versehen ist und durch dieselbe gehalten wird. Dieser Kasten dient zur Aufbewahrung und Fortschaffung des Wischers, Dorns und des zum Ab- und Einschrauben des Zündstifts bestimmten Schlüssels, woran der Schraubenzieher befindlich ist.

b) Aus dem Kolbenhals, d. h. dem dünnen Theile des Schaftes, von der Kolbe, bis zum Schlosse.

c) Aus dem Vorderschaft, vom Schlosse bis zur Mündung. Daran sind befindlich:

die Aushöhlung für den Lauf, oder Laufrinne, und die Ladestocknuthe, die den Ladestock aufnimmt.

Digitized by Google

V) Die Garnitur. Sie dient besonders, die Haltbarkeit des Schaftes zu erhöhen und mehrere Theile gehörig und dauerhaft zu befestigen. Zu derselben gehören:

a) Das Mundblech, durch zwei Schrauben am Lauf befestigt.

b) Der obere und untere Riembügel nebst Schrauben, zur Befestigung des Büchsenriemens.

c) Die drei Ladestockröhrchen, und zwar: das vordere, mittlere und Spitzröhrchen, zum Einstecken des Ladestocks.

d) Das Seiten- oder Schloßblech, auf der dem Schlosse entgegengesetzten Seite der Büchse, durch welches die beiden Schloßschrauben, zu deren Befestigung gehen.

e) Der Bügel, oder Abzugsbügel, schützt den Abzug und Stecher gegen jede zufällige Berührung; er wird durch 2 Bügelschrauben befestigt.

f) Das Kolbenblech, oder die Kappe, dient zum Schutze der Kolbe beim Stoß auf die Erde, überhaupt gegen jede nachtheilige und heftige Berührung des unteren Endes der Kolbe; sie ist durch 2 Kappenschrauben befestigt.

g) Das Schieberblech nebst Feder ist das zu demselben Zweck am untern Ende des Schiebers befindliche durch 2 Holzschrauben befestigte Blech.

h) Die beiden Schieber verbinden, durch 2 Hafte gehend, den Schaft mit dem Lauf und werden durch Stifte am Schaft festgehalten.

IV) Der Ladestock von Eisen dient zum Laden der Büchse, besonders zum Eintreiben der Kugel in den Lauf. Daran sind befindlich:

a) Der Ladestockknopf von Messing ist um deswillen von diesem weicheren Metalle, damit das Rohr beim Laden nicht durch die Reibung mit gleich hartem Eisen leide.

b) Das Stiftloch, um durch dasselbe, Behufs der Reinigung der Büchse, einen Dorn stecken und so den Ladestock besser handhaben zu können.

c) Das Pulvermaaß am untern Ende des Ladestocks, wird zu diesem Zweck nicht mehr gebraucht, da der Deckel der Pulverflasche dazu eingerichtet ist. An neu zu fertigenden Büchsen fällt dies daher weg, wodurch der Ladestock an Haltbarkeit gewinnt. Wo dasselbe vorhanden ist, hat es eine Schraubenmutter, um darin den Wischer oder Kugelzieher einzuschrauben. Diese Schraubenmutter ist auch an

Digitized by Google

den Ladeſtöcken neuerer Büchſen, ohne Pulvermaaß, zu gleichem Zwecke angebracht.

Zweites Kapitel.

Von der Behandlung der Jäger-Corps-Büchſe.

Eine für den Kriegsgebrauch beſtimmte Büchſe muß in allen Theilen ſo ſtark und dauerhaft, als möglich, gearbeitet, und müſſen alle weſentlichen Einrichtungen derſelben ſo beſchaffen ſein, daß ſie den unvermeidlichen nachtheiligen Einwirkungen nach Möglichkeit zu widerſtehen vermag und fortgeſetzt für ihren Zweck brauchbar bleibt, wenn ſie auch nicht überall ſo ſchonend behandelt und gegen Alles ſo geſchützt werden kann, wie es dem Weſen der Waffe nach wünſchenswerth, ſelbſt nothwendig erachtet werden muß.

Zur Erreichung des Zwecks: um die Büchſe möglichſt gegen alle nachtheiligen Einwirkungen zu ſichern und ſie unter allen Verhältniſſen in dem erforderlichen Zuſtande, d. h. ſo zu erhalten, daß ſie allen Anforderungen entſpreche, muß dieſelbe unter allen Umſtänden mit der größten Vorſicht und Aufmerkſamkeit von Seiten des Schützen behandelt werden. Zu dem Ende muß die Büchſe zunächſt, ſo viel es nur immer möglich iſt, gegen Regen und gegen nachtheilige Einwirkungen einer feuchten Luft geſchützt werden, weil dadurch Roſt erzeugt wird, der ſo ſehr ſchädlich und ſelten ohne fühlbare Mängel ganz zu entfernen iſt. Eben ſo muß ſie, beſonders aber das Schloß, gegen vielen Staub geſichert werden, weil dieſer den nöthigen raſchen und freien Gang des Schloſſes und Stechſchloſſes hemmt. Beim Hinſtellen oder Anhangen der Büchſe muß darauf geſehen werden, daß ſie nicht umgeſtoßen werden, oder herunterfallen kann, wodurch leicht Schaft und Rohr beſchädigt, Korn und Viſir verrückt werden können u. ſ. w.

Aus dieſen Gründen muß die Büchſe vor Allem, im Quartiere immer, auf den Märſchen und im Felde möglichſt, an einem ſolchen Orte ſicher aufbewahrt werden, wo ſie nicht von Feuchtigkeit und Staub leidet. Dabei darf ſie aber auch einer großen Hitze nicht ſehr ausgeſetzt werden. Am beſten wird ſie an einem trockenen ſichern Orte, mit der Mündung nach unten, damit weder Staub, Sand, oder Kalk u. dergl. in das Rohr fallen kann, aufgehängt. Der Jäger oder Schütze darf bei bemerkbaren Fehlern und Mängeln der Büchſe, dem Mangel nicht ſelbſt

Digitized by Google

abhelfen, sondern muß davon Anzeige machen, worauf er zur Abhülfe die nöthige Instruktion, oder die Anweisung dazu an den Büchsenmacher erhält. Durch eine eigene Abhülfe, so leicht solche auch oft und so gering der Fehler sein mag, würde oft mehr verdorben, als gut gemacht werden, daher darf diese nicht gestattet werden. Behufs der angemessenen Behandlung der Büchse ist jeder Jäger und Schütze zunächst genau darüber zu instruiren:

I) Wie die Büchse und ihre Theile auseinander zu nehmen und zusammen zu setzen sind.

II) Wie solche am besten geputzt und gereinigt werden.

I) Das Auseinandernehmen der Büchse.

Dazu ist ein Schraubenzieher mit einem Stift, ein Federhaken und ein Schlüssel erforderlich. Es wird nun:

1) Der Ladestock herausgezogen.
2) Der vordere Riembügel abgeschraubt.
3) Beide Schloßschrauben werden in der Art herausgeschraubt, daß von einer um die andere erst einige Gewinde ausgeschraubt, d. h. gelöst werden. Dies Verfahren ist zur Erhaltung der Schrauben und Schraubenmuttern überall zu beobachten, wo zwei Schrauben gemeinschaftlich einen Theil halten. Aus gleichem Grunde ist beim Anschrauben eines durch 2 Schrauben gehaltenen Theils in ähnlicher Art durch allmähliches, abwechselndes Festschrauben zu verfahren. — Schloß und Schloßblech werden abgenommen.
4) Das Mundblech wird abgeschraubt.
5) Der Abzugsbügel wird abgenommen.
6) Die Kreuzschraube und Stechschloßschraube werden herausgeschraubt und das Stechschloß herausgenommen.
7) Die Schieber werden zurückgestoßen und das Rohr herausgenommen.

Wenn es nöthig ist, würde nun das Herausnehmen der Ladestockröhrchen, des Schiebers, das Abschrauben der Kappe und das Herausschrauben des Zündstifts folgen. Erforderlichen Falls kann dann die Zündstollenschraube herausgenommen werden.

II) Zum Auseinandernehmen des Schlosses

wird

1) Der Hahn heruntergelassen, dann wird die Stangenfederschraube so weit gelöst, daß der Stift der Feder aus dem Stiftloch gehoben werden kann, und dann die Schraube völlig herausgeschraubt und die Feder abgenommen.
2) Die Stangenschraube und Stange,

Digitized by Google

3) die Studelschraube und Studel, und
4) der Kegel aus der Nuß genommen.

Jetzt wird der Federhaken an die Schlagfeder gesetzt und dieselbe so viel zusammengeschraubt, daß sie nicht mehr fest auf die Nußkrappe aufdrückt, worauf

5) der Hahn von dem Gevierte der Nuß gezogen, oder, wenn er sehr fest sitzt, behutsam mit einem Holze abgeklopft wird;
6) die Nuß wird herausgenommen und
7) die Schlagfeder abgeschraubt, nachdem zuvor der Federhaken abgenommen ist. Dieser wird jetzt an die Deckelfeder gesetzt, diese nur eben so viel zusammengeschraubt, daß der Deckeldruck nicht mehr von ihr berührt wird, und dann
8) die Sicherheitsdeckelschraube herausgeschraubt,
9) der Sicherheitsdeckel abgenommen, so wie dann
10) die Deckelfederschraube herausgeschraubt und
11) die Deckelfeder abgenommen wird.

III) Auseinandernehmen des Stechschlosses.

1) Die Stellschraube wird herausgeschraubt,
2) die Stecher- oder Triebfeder, und
3) die Abzugsfeder abgeschraubt, dann wird
4) der Stift des Schlagstücks und
5) der Stift des Abzugs

herausgestoßen und werden beide Stücken herausgenommen.

IV) Zusammensetzen des Stechschlosses.

Das Stechschloß wird in der umgekehrten Reihefolge von der, in welcher es auseinander genommen wurde, zusammengesetzt. Es wird:

1) Das Schlagstück und
2) der Abzug durch Stifte befestigt, dann
3) und 4) die Abzugs- und Triebfeder, und
5) die Stellschraube, eingeschraubt.

V) Zusammensetzen des Schlosses.

1) Die Deckelfeder wird angeschraubt und dabei nur in dem durchaus nöthigen Maaße durch den Federhaken zusammengeschraubt.
2) Der Sicherheitsdeckel aufgesetzt und aufgeschraubt,
3) die Nuß wird eingesetzt,
4) der Hahn auf das Gevierte der Nuß geschoben und festgeschraubt,
5) der Kegel wird eingelegt,
6) die Studel wird aufgesetzt und festgeschraubt,

Digitized by Google

7) die Stange und
8) die Stangenfeder wird festgeschraubt. Dabei wird zunächst die Stangenfederschraube um etwa 2 Gewinde eingedreht, dann die Feder so gegen die Stange gedrückt, daß der Stift in das Stiftloch einspringt, so wird die Feder festgehalten und die Schraube ganz festgeschraubt, uun wird der Hahn heruntergelassen und
9) die Schlagfeder mit dem Federhaken zusammengeschraubt, eingesetzt und durch ihre Schraube befestigt.

Beim Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Schlosses ist vorzugsweise eine sorgfältige Behandlung der Federn zu beachten, daß sie weder zu übermäßig zusammengeschraubt, noch plötzlich angespannt, oder freigelassen werden, weil sie dadurch leicht verdorben werden können.

Beim Zusammensetzen des Schlosses ist darauf zu achten, daß die Stubel, Stangenschraube und Triebfeder nicht zu fest angeschraubt werden, damit in Beziehung auf beide ersteren der freie Gang des Schlosses nicht gestört und letztere nicht unnöthig angespannt werde. Alle Schrauben müssen, senkrecht auf die Schraubenmuttern gesetzt, eingeschraubt werden.

VI) Zusammensetzen der Büchse.

Ist das Kernstück oder die Kernstückschraube, und der Zündstift herausgeschraubt, so sind diese zunächst in das Rohr einzuschrauben. Ist die Kappe abgeschraubt, der Schieber herausgenommen und die Ladestockröhrchen gelöst, so werden dann diese Theile befestigt. Dann wird:

1) das Rohr eingelegt und durch die Schieber befestigt,
2) das Stechschloß wird eingesetzt und durch die Kreuz- und Stechschloßschraube (solche nach oben gegebener Anleitung abwechselnd anziehend) befestigt,
3) der Bügel,
4) das Schloß,
5) das Mundblech, und
6) die Riembügel werden eingeschraubt, und dann wird
7) der Ladestock eingesteckt.

Ist die Büchse zusammengesetzt, so werden Schloß und Stechschloß nochmals geprüft, weil oft durch ein zu starkes Anziehen der befestigenden Schrauben der freie Gang gehemmt ist, welchem Uebelstande gleich abgeholfen werden muß.

VII) Einöhlen des Schlosses und Stechschlosses.

An beiden Schlössern müssen alle diejenigen Theile eingeöhlt werden, die, wenn beide in Thätigkeit gesetzt werden, sich

Digitized by Google

auf- oder an einander reiben. Dadurch wird nicht nur die Reibung vermindert und der freie Gang befördert, sondern auch einer starken Abnutzung solcher Theile vorgebeugt. Eben so sind alle Schraubengewinde einzuöhlen.

Das Einöhlen der Theile, zu denen man beim zusammengesetzten Schlosse mit der Oehlfeder nicht mehr kommen kann, als z. B. des Wellbaums, der Nuß u. s. w. muß natürlich schon vor dem Einsetzen dieser Theile geschehen.

Sind Schloß und Stechschloß auf diese Weise eingeöhlt, so sind sie, ehe sie an den Schaft angeschraubt werden, zu prüfen, ob alle Theile in gehöriger Ordnung sind und ob die Schlösser einen freien Gang haben, zu welchem Zweck man sie einige Male spielen läßt. Besondere Aufmerksamkeit ist bei dem Stechschloß darauf nöthig, ob die Stifte gehörig festhalten und der Haken des Abzugs ordentlich in die Krappe des Schlagstücks eingreift.

Zum Einöhlen der Schlösser eignet sich vorzugsweise das Klauenfett.

VIII) Putzen der Büchse.

1) Putzen des Rohrs.

Das Rohr muß jedesmal aus dem Schaft genommen werden, wenn es ausgewaschen werden soll.

Zur Einweichung und Auflösung des Pulverschleims ist es gut, wenn man das Rohr einige Mal mit reinem, etwas warmen Wasser bis zur Hälfte etwa füllt und es tüchtig durchschüttelt. Sodann wird ein hölzerner Putzstock, der ganz gerade sein und keine Erhöhungen, Biegungen oder Aeste haben muß, unten mit Werg umwickelt und das untere Ende des Rohrs ins Wasser gestellt und mit dem Wischstock so lange hin- und her gewischt, bis das Wasser, welches durch den im Zündstollen oder Kernstück befindlichen Zündstift herausdringt und welches, so wie das Werg am Putzstock einige Mal durch reines ersetzt werden muß, nicht mehr gefärbt ist. Nun wird das Rohr mit der Mündung gegen die Erde gestellt, damit das Wasser ablaufen kann, der Putzstock wird sorgfältig abgetrocknet, mit trockenem Werg umwickelt und nun das Rohr durch rasches Auf- und Niederfahren und Herumdrehen des Wischstockes auf der Schwanzschraube, völlig ausgetrocknet. Dabei muß das Werg oft erneuert werden; man darf zuerst nur wenig davon und sehr locker, später erst so viel umwickeln, daß der Wischstock schwer geht und das Werg die Züge vollkommen ausfüllt. Der Wischstock muß nun mit Kraft, doch mit Vorsicht heruntergestoßen werden, daß er den Windungen der Züge folgen kann. Es ist dabei eine gewisse Schnelligkeit

Digitized by Google

und Kraft auch darum nöthig, damit die aus dem Zündstift entweichende Luft diesen und den Zündkanal gehörig austrocknet. Dieß setzt man so lange fort, bis das Rohr durch die Reibung beim Auf- und Niederfahren des Wischers sich zu erwärmen anfängt.

Bei diesem Trockenwischen des Rohrs muß das Aufsetzen desselben auf die Erde, auf Steine, oder sandige Dielen vermieden werden, weil sonst die Schwanzschrauben und äußeren Theile des Rohrs leicht leiden.

Sollte die Seele des Rohrs vom Rost angegriffen und dies durch das Putzen mit Wasser und Werg nicht wegzubringen sein, so dürfen zu diesem Zweck nicht, nach eigenem Gutdünken, Schmirgel, oder andere angreifende Dinge angewendet, sondern es muß Anzeige davon gemacht werden.

Nachdem die Seele des Rohrs untersucht ist, ob nicht etwa Werg sitzen geblieben, wird das Rohr äußerlich mit einem befetteten Lappen abgerieben.

Es ist gut, die Seele mit Klauenfett auszuwischen, besonders, wenn Märsche oder Veranlassungen bevorstehen, wobei die Büchse dem Witterungswechsel sehr ausgesetzt werden muß.

2) Putzen des Schlosses und Stechschlosses.

Nur dann ist es nöthig, diese Theile nach dem Gebrauch ganz auseinander zu nehmen, wenn sich Pulverschleim, Feuchtigkeit oder Rost daran gesetzt hat.

Die innern Theile, welche nur rostfrei zu erhalten sind, werden mit einem Lappen geputzt. Zum Reinigen und Putzen der äußern blanken Theile wendet man eine Lederfeile an und vermeidet besonders alle Putzmittel, wodurch das Eisen angegriffen werden kann, welches ganz thunlich ist, wenn man das Schloß immer bald nach dem Gebrauche reinigt, ehe der Pulverschleim zu sehr angetrocknet ist.

3) Putzen der Garnitur.

Die Garnitur muß, um den Schaft nicht zu beschmutzen, beim Putzen abgenommen werden, mit Ausnahme des Kolbenblechs (der Kappe) und der Ladestockröhrchen. Zum Putzen der Garnitur wendet man durchgesiebtes Ziegelmehl, oder Putzerde mit Branntwein befeuchtet, an; man bestreicht damit die Messingstücken und reibt sie dann so lange mit einer weichen Bürste oder einem wollenen Lappen, bis sie wieder trocken und blank sind.

4) Putzen des Schafts.

Der Schaft leidet leicht durch Nässe, vor welcher er daher möglichst bewahrt werden muß. Ist er aber, in unvermeidlichen Fällen, naß geworden, so wird er abgetrocknet, und möglichst

Digitized by Google

in einer gemäßigten Temperatur erhalten, und niemals der Sonnen- oder Ofenhitze ausgesetzt. Zu seiner besondern Erhaltung dient es, wenn er von Zeit zu Zeit mit einem in Leinöhl getränkten Läppchen bestrichen und darauf eine Zeit lang einer gelinden Wärme ausgesetzt wird, damit das Oehl einziehe. Ist dies geschehen, so wird der Schaft kräftig mit einem trockenen Lappen abgerieben.

Drittes Kapitel.

Von der Munition.

1) Vom Pulver.

Das Pulver ist eine Mischung von Salpeter, Schwefel und Kohle; und soll das gewöhnliche Preußische Kriegspulver aus:

75 Theile Salpeter,
11,5 = Schwefel, und
13,5 = Kohle

bestehen.

Ein sehr wirksames Pulver soll folgende Mischung geben:

76 Theile Salpeter,
9 = Schwefel,
15 = Kohle.

Doch mögen diese hier angegebenen Mischungs-Verhältnisse auch geändert werden können, wie dies auch fast überall in allen Ländern und in verschiedenen Fabriken geschieht, ohne daß der Zweck, ein gutes und brauchbares Pulver zu bereiten, verfehlt wird.

Die bekannten Mischungsverhältnisse ändern sich auf 100 Theile:

an Salpeter von 61 bis zu 80,
an Schwefel von 8 bis zu 16,
an Kohle von 9 bis zu 23.

Als äußere Kennzeichen verlangt man von gutem Pulver, daß es gleichmäßig gekörnt, nicht glänzend und nicht ganz rund sei, eine bläulich schwarze Farbe habe, nicht stark abfärbe, wenn es in der Hand gerieben wird, sich nicht leicht zerdrücken lasse und schnell ohne Rückstand verbrenne, wenn es auf weißem Papier entzündet wird. Ganz besonders aber kommt es darauf an, daß das Pulver die gehörige Kraft

Digitized by Google

habe. Zu diesem Behuf wird dasselbe mittelst besonderer Pulverproben versucht. In den Pulverfabriken geschieht dies durch kleine Probemörser. Bei den Jägern und Schützen geben nächst den Prüfungen mit Pulverproben, die Versuche von guten Schützen mit sicher eingeschossenen Büchsen, das sicherste Mittel ab, die Kraft des Pulvers zu prüfen und kennen zu lernen.

Das Pulver ist sehr geneigt, Feuchtigkeit aus der Luft anzuziehen und muß deshalb stets sehr sorgfältig aufbewahrt werden, weil dasselbe im mindern, oder größern Grade feucht geworden, sehr verliert, oder auch ganz unbrauchbar wird.

Von dem den Jägern und Schützen gelieferten Pirsch- oder Jäger-Pulver werden in der Regel 7 Grad des Normalmaaßes geladen.

2) Vom Blei.

Es ist bereits an seinem Orte gesagt, daß zu den Kugeln einer Büchse ganz reines Blei, ohne Beimischung anderer Metalle, erforderlich ist, weil nur dies in dem gehörigen Grade weich ist, um beim Laden den Balken in dem Rohr auszuweichen und sich in die Züge einzuschneiden, welches für die Sicherheit des Schusses wesentlich erforderlich ist.

Das gute reine Blei hat eine bläuliche, weiß glänzende Farbe, läßt sich leicht biegen, ohne Brüche zu erhalten und darf beim Biegen nicht knirschen.

) Von den Kugelpflastern.

Zu diesem ist etwas starker, wollreicher, recht egaler Parchend erforderlich. Es ist bei ihrer Anfertigung darauf zu sehen, daß sie nach dem Kaliber des Rohrs in der gehörigen Größe angefertigt werden, weil dies nothwendige Bedingung zu einem sichern Schusse ist. Zu kleine Pflaster erfüllen am wenigsten ihren Zweck: eine Größe von $1\frac{3}{8}$ Zoll im Gevierte dürfte im Allgemeinen für die Corps-Büchse die angemessenste sein.

Das weiter Nöthige über die Erfordernisse und die Art der Anfertigung der Kugelpflaster ist in dem betreffenden Theile des Abschnitts: Munition und in der Schießinstruktion enthalten.

4) Von den Zündhütchen.

Ueber deren Beschaffung, Anwendung, Eigenschaften und Transport ist das Erforderliche gleichfalls in dem betreffenden Abschnitt gesagt, auf welches daher hier verwiesen werden kann.

5) Von dem Gießen der Kugeln.

Dies geschieht mittelst eines Gießlöffels in die dazu bestimmte Kugelform. Das Blei wird, in möglichst kleine Stücke zerhackt, in den Löffel gethan und über einem gleichmäßigen

Digitized by Google

Feuer — am besten einem Kohlenfeuer — flüssig gemacht. Es ist gut, dabei etwas Talg oder Pech in den Löffel zu thun, weil dieß die Oberfläche des Bleies überzieht und dessen Verbrennen (oder Verkalken) verhindert. Sobald das Blei den gehörigen Hitzegrad hat, der daraus erkannt wird, daß sich auf der Oberfläche ein kleines farbenspielendes Häutchen zeigt, und dadurch ganz flüssig ist, wird mit einem kleinen hölzernen Stäbchen die Haut, welche sich vielleicht gebildet hat, so wie alle fremden Theile von der Tülle des Löffels weggeschoben und das Blei gleichmäßig und langsam, ohne abzusetzen, so in die Kugelform eingegossen, daß diese bis an den obern Rand des Zapfens angefüllt ist. Jetzt wird schnell, noch ehe das Blei in der Form erkaltet, mit derselben einige Male auf den Heerd, oder Stein, aufgeklopft, wodurch sich das Blei fester zusammenrüttelt und die Kugeln in geringerm Grade hohl werden. Wenn das Blei ganz fest geworden ist, wird die Kugel aus der Form genommen.

Die ersten in einer kalten Form gegossenen Kugeln taugen in der Regel nicht und werden gewöhnlich etwas zu klein, weil das Blei plötzlich erkaltet und sich zusammenzieht. Auch aus einer zu heißen Kugelform werden die Kugeln zu klein, weil die Hitze das Eisen der Form ausdehnt und den leeren Raum für die Kugeln verengt.

Sind die Kugeln erkaltet, so wird der Gußhals dicht an der Kugel mit einer scharfen Zange sorgfältig abgekniffen, so daß die Kugel auch auf dieser Stelle möglichst abgerundet wird. Zeigt sich an diesem Abkniff ein Loch und hat die Kugel einen Bart, d. h. ringsherum einen Bleiansatz, so ist die Kugel unbrauchbar und muß umgegossen werden.

Für das normalmäßige Kaliber der Corpsbüchsen von 0,56 bis 0,60 gehen 24 bis 26 Kugeln auf 1 Pfund. Die erforderliche Eigenschaft einer guten Kugel ist eine vollkommene Rundung, ohne Reifen, genau von der Größe, daß, wenn man sie leise in die Mündung der Büchse, für welche sie gehört, legt, mit der Hälfte, mindestens mit einem Drittheil ihres Durchmessers, aus der Mündung hervorragt.

Um den Kugeln die völlige Rundung und bei der gehörigen Größe die nöthige Dichtigkeit und Schwere zu geben, sollen an andern Orten eigends dazu geeignete Preßmaschinen angewandt werden und sehr gut sein, weil dadurch die Kugel so zusammengepreßt werden kann, daß der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

6) Von der Anfertigung der Büchsenpatronen.

Zur Anfertigung der scharfen Patronen für die Büchse ist ein Patronenholz, d. h. ein Stäbchen von etwa 6 bis 8 Zoll

Digitized by Google

Länge erforderlich, deſſen Stärke um ſo viel geringer, als die Seele des Rohrs ſein muß, daß es noch willig in das Rohr hineingeht, wenn das Patronenpapier umgewickelt iſt. An dem einen Ende muß das Patronenholz faſt in dem Umfange, wie eine halbe Kugel, ausgedreht ſein.

Zu den Hülſen muß mittelmäßig ſtarkes, geleimtes Papier genommen werden. Ein gewöhnlicher Bogen, 13 Zoll hoch und 14 Zoll breit, giebt 12 Patronenhülſen, wenn ſie ſo geſchnitten werden, daß die Hülſen $4\frac{1}{3}$ Zoll lang, an dem einen Ende, wo die Kugel angewürgt wird, $4\frac{1}{2}$ Zoll, und am entgegengeſetzten obern Ende $2\frac{1}{2}$ Zoll breit werden, welches ein paſſendes Verhältniß abgiebt.

Die Pflaſter zu den Patronenkugeln müſſen nach Maaßgabe der Kugel 2 bis $2\frac{1}{4}$ Zoll im Gevierte groß ſein. Dies wird um die Kugel umgeſchlagen, ſo daß der Gußzapfen-Abkniff oben kommt und die Zipfel des Pflaſters werden mit ſtarkem Zwirn dicht unter der Kugel zuſammengewürgt. Das Papier wird um das Patronenholz gewickelt, die Kugel mit dem Parchendzapfen in die Hülſe geſetzt und dieſe wiederum nun mit Zwirn dicht an der Kugel um den Zapfen gewürgt; nun drückt man allmählig die Kugel in die Hülſe hinein, ſo daß dieſe über den Zapfen reicht und die Kugel bis beinahe zur Hälfte in der Hülſe ſteckt. Jetzt kehrt man die Patrone um, ſetzt die Kugel auf den Tiſch, oder auf ein Brett auf nnd treibt dieſelbe durch einige gelinde Stöße feſter in die Hülſe. Dabei ſtaucht ſich der Zapfen des Pflaſters in der Höhlung des Patronenholzes feſter zuſammen. Die Kugel wird nun bis an die Hülſe in zerlaſſenes Talg getaucht, die Hülſe mit der gehörigen Pulverladung gefüllt und der leere Theil derſelben kreuzweis zuſammengekniffen. Das Pflaſter erhält nun nach oben einen Kreuzſchnitt, der etwa $\frac{1}{3}$ der Kugelſtärke beträgt.

Ueber die Verpackung und Bezeichnung, über den Zweck und Gebrauch der Patronen, iſt gehörigen Orts das Nähere angegeben.

Viertes Kapitel.

Vom Schießen bei den dazu angeordneten Uebungen.

Wir kommen jetzt zur eigentlichen Beſtimmung der Büchſe und haben nun, nachdem wir ſie in allen ihren Theilen, und die für ihren Gebrauch nöthigen Materialien haben kennen und be-

Digitized by Google

handeln lernen, auch das näher zu betrachten, wo die Bestimmung der Büchse mit derjenigen ihres Führers gewissermaaßen zusammentrifft, d. h. das Schießen und Treffen mit der Büchse abzuhandeln.

Das Wesentliche in dieser Beziehung ist in den erlassenen Schießinstruktionen gegeben und sind dadurch überall die nöthigen Vorschriften und Anleitungen ertheilt. Es darf daher hier nur das noch besonders darüber gesagt werden, was für das vorgeschriebene Verfahren hie und da noch näher zu erörtern und zu bestimmen nöthig sein dürfte und dazu dienen kann, die für die getroffenen Anordnungen obwaltenden Gründe in dem erforderlichen Maaße ins Licht zu stellen.

1) Vorbereitung zum Schießen.

Jeder Jäger und Schütze muß zum Schießen mit einem hölzernen Ladestocke, nebst Kugelhammer, mit etwas Werg, einem leinenen Läppchen und einer messingenen Räumnadel versehen sein. Ehe geladen wird, muß untersucht werden, ob das Rohr rein ist und daß nichts fremdes darin stecke; es wird deshalb die Mündung gegen die Erde gesenkt und einige Male mäßig gegen die Büchse mit der Hand geklopft. Es muß ferner nachgesehen werden, ob die Bohrung des Zündstifts rein ist, und endlich ist zu untersuchen, ob Schloß und Stechschloß im gehörigen Stande und Gange sind.

2) Das Laden der Büchse.

a) Laden mit der Pflasterkugel.

Hierzu ist in der Schießinstruktion de 1816 §. 12 die nöthige Vorschrift enthalten und dürfte dabei nur noch zu bemerken sein, daß bei der Einrichtung zur Perkussions-Entzündung der Vorschlag von Werg auf der Pfanne, wie sich von selbst versteht, nicht Statt findet, daß dagegen der Hahn auf den Zündstift herabgelassen wird; ferner, daß das Einschütten des Pulvers aus der Pulverflasche in das Lademaaß allmählig, gleichmäßig und nicht ruckweise geschehen muß, damit die Ladung immer gleichmäßig bleibe; daß beim Einschütten des Pulvers in den Lauf, die Büchse senkrecht gehalten werde, damit das Pulver gerade hinunter in die Pulverkammer falle, und endlich, daß man mit dem Lademaaße an die Wände des Rohrs behutsam anschlage, damit ja alles Pulver aus dem Lademaaße auslaufe.

In Beziehung der in gedachter Instruktion für das Laden gegebenen Vorschriften sind Manche der abweichenden Meinung, daß die Kugel so auf das Pflaster gelegt werden müsse, daß die

Digitized by Google

Stelle, wo der Gußzapfen abgekniffen ist, oben sei, und daß die Büchse beim Hinunterstoßen der Kugel so gehalten werden müsse, daß der Lauf vom Leibe abgekehrt sei. Für beiderlei Verfahren finden Gründe statt und erscheint es zweifelhaft, dem einen oder dem andern einen bestimmten Vorzug zuzuerkennen. In beiden Beziehungen entscheidet eine gewisse Gewohnheit und der praktische Gebrauch auf der Jagd. Von diesem einen Schluß auf das angemessenste Verfahren hergeleitet, dürfte man sich gegenwärtig fast mehr für die von der Schießinstruktion abweichende Meinung erklären können, und zwar in Beziehung auf den erstern Fall, aus dem Grunde, weil die Kugel beim Laden durch den Ladehammer und Ladestock beim Eintreiben und Laden oben immer etwas leidet und von ihrer Kugelform verliert, und es daher besser erscheint, den Theil der Kugel dazu zu bestimmen, der durch den Abkniff des Gußzapfens schon an sich keine völlig runde Form hat, welcher nicht völlig runde Theil, wenn er unten befindlich ist, möglicher Weise die Veranlassung zu einer falschen Richtung der Kugel geben kann.

Nachdem die Kugel in der vorgeschriebenen Weise auf das Pflaster gelegt ist, wird sie durch einige gelinde, möglichst senkrecht zu führende Schläge ganz in die Mündung getrieben und nun mit dem Hammerstiel so weit hinuntergeschoben, als dieser reicht. Nun wird die Kugel mit dem Ladestock bis völlig auf das Pulver gebracht werden, möglichst, indem der Ladestock hinuntergeschoben oder gedrückt wird, wobei derselbe immer senkrecht gehalten werden muß. Ist aber auf diese Weise die Kugel nicht weit genug hinunter zu treiben, so wird die Büchse schwebend und senkrecht genommen, und der Ladestock schnellend und kräftig auf die Kugel geworfen, so lange, bis er von selbst wieder in die Höhe springt, welches ein fast sicheres Zeichen dafür ist, daß die Kugel auffitzt. Um indessen dafür völlige Gewißheit zu haben, so ist es gut, wenn jeder Jäger an seinem Ladestock ein Zeichen hat, bis wie weit derselbe beim richtigen Laden in das Rohr reichen muß, wobei zu beachten ist, daß wenn hintereinander viel Schüsse aus einer Büchse geschehen sind und sich dadurch viel Schleim in der Pulverkammer angesetzt hat, die Ladung etwas mehr Raum einnimmt. Die Kugel muß nicht zu fest aufgesetzt werden, weil sie dadurch breit geschlagen wird und an ihrer Form als Kugel verliert, wodurch nachtheilig auf die Sicherheit des Schusses eingewirkt wird. Auch wird dadurch das Pulver gequetscht, wodurch es an Kraft und Entzündbarkeit verliert. Wenn aber die Kugel nicht auffitzt, so kann entweder das Rohr springen, oder sich an der Stelle, wo die Kugel sitzt, ausdehnen. Wenn die Kugel gehörig aufgesetzt ist, wird der Hahn in die Ruhe gesetzt und nachgesehen, ob das Pulver

Digitized by Google

in den Zündstift vorgetreten ist. Ist dies nicht der Fall, so werden einige Körner Pulver vorsichtig in die Bohrung des Zündstifts eingeschüttet, bis dieselbe ausgefüllt ist; dann wird das Zündhütchen aufgesetzt, so bald geschossen werden soll.

Wenn es unbestimmt ist, ob der Schuß bald nach dem Laden herausgeschossen werden wird, ist es gut, auf das Pulver ein wenig Werg, oder weiches Papier aufzusetzen, d. h. einen Vorschlag zu machen, damit nicht ein Theil der Pulverladung vom Talge des Pflasters durchzogen und dadurch verdorben werde.

Bei großer Hitze, oder strenger Kälte, und wenn viel aus einer Büchse geschossen wird, wird das Laden durch verhärteten und angehäuften Pulverschleim sehr erschwert, weshalb es gut ist, unter diesen Umständen das Pflaster von Zeit zu Zeit zu befeuchten.

Sobald der Schuß gethan ist, muß der Hahn in Ruh gesetzt und das auf dem Zündstift hängen gebliebene Kupfer des explodirten Zündhütchens abgenommen werden. Um hier einen nachtheiligen Ansatz von Schleim und Schmutz, von dem Zündsatze des Zündhütchens herrührend, möglichst zu verhüten, ist es gut, zugleich mit dem Daumen die Oberfläche des Zündstifts abzuwischen. Dann wird der Hahn wieder auf den Zündstift herabgelassen.

Hat der Schütze gesehen, wo seine Kugel sitzt, so muß ungesäumt wieder (auf den Brand) geladen werden, welches sich jetzt viel leichter thun läßt, als wenn die Büchse wieder kalt geworden und der Pulverschleim verhärtet ist.

Wird der Schuß nicht gehörig entzündet, oder hat die Büchse versagt, ab- oder vorgebrannt, so rührt ersteres von der mangelhaften Beschaffenheit des Zündhütchens, oder von Mängeln in der Konstruktion des Schlosses her, letzteres aber entsteht dadurch, weil die Kommunikation aus der Pulverkammer durch den Zündstollen, oder durch das Kernstück in den Zündstift nicht frei ist. Ist nun dies der Fall, so schraubt man zunächst den Zündstift heraus und sucht durch Aufräumen, entweder des Zündkanals, oder der Bohrung des Zündstifts, je nachdem hier, oder da die Ursache zu der Hemmung entdeckt wird, die Kommunikation frei zu machen, und schüttet dann das nöthige Pulver in den Zündkanal und in die Bohrung des Zündstifts, wodurch bei Explosion des Zündhütchens der Schuß dann gewiß losgeht. Nöthigenfalls kann zu einem gleichen Zweck die Kernstückschraube herausgeschraubt werden, wo solche vorhanden ist und dies dem Zweck förderlich scheint, weil man von hier aus den Zündkanal selbst besser aufräumen und reinigen kann. Ist die Büchse verladen, d. h. ist die Kugel ohne die Pulverladung in das Rohr gebracht worden, so wird dies Versehen bei den Perkussionsbüchsen leicht gehoben, indem

Digitized by Google

man mittelst des Zündstollens, oder Kernstücks, wovon man zu diesem Zwecke den Zündstift abschraubt, etwas Pulver in den Pulversack der Schwanzschraube einräumt und damit die Kugel herausschießt. Durch das Ausziehen mit dem Kugelzieher leidet das Rohr, daher solches nur im äußersten Nothfall Statt finden darf.

b) Laden mit scharfen Patronen.

Um damit zu laden, faßt man diese so, daß man sie mit dem Daumen und dem Zeigefinger dicht über dem Pulver zusammen drückt und nun den leeren Theil der Hülse abbeißt. Die Hülse wird dann in die Mündung gesteckt, wobei man durch leichtes Drehen und Drücken derselben das völlige und rasche Auslaufen des Pulvers zu befördern sucht. Dann drückt man, um rasch zu laden, welches der Zweck der Patronen ist, ohne die Hülse abzureißen, die Kugel mit dem Daumen in die Mündung und stößt sie mit dem Ladestock völlig hinunter. Im Uebrigen verfährt man, wie bei der Pflasterkugel.

3) Stellung des Schützen beim Schießen.

a) Angestrichen am Schießpfahl.

Der Schütze tritt mit gerader Front so hinter den Schießpfahl, daß dieser gerade vor der Mitte seines Körpers und so weit von ihm entfernt steht, daß er ihn mit ausgestrecktem Arm noch mit der ganzen Fläche der Hand erreichen und diese sicher dagegen legen kann; die Füße sind dabei einen Schritt auseinander gestellt. Jetzt wird der Hahn gespannt, das Zündhütchen aufgesteckt und gestochen; die Büchse dann an den Kopf genommen. Die Hand wird nun, beim Schießen in der Ebene, in der Höhe der Schulter, an den Pfahl so gelegt, (beim Schießen in die Höhe etwas höher, nach der Tiefe: umgekehrt) daß der Daumen der Büchse als stützende Gabel dient und die Büchse damit gegen den Pfahl gedrückt werden kann; die andern Finger werden ausgespreitet, damit die Hand weniger gleite. So wie die Büchse an den Kopf genommen wird, nimmt der Körper die Stellung von halb rechts an, indem der rechte Fuß einen Fuß rückwärts gestellt und die linke Fußspitze einwärts gedreht wird, wodurch die Füße mit den Schultern in gleiche Richtung kommen. Die Büchse wird mit der Kolbe so hoch in die Schulter eingesetzt, daß sie noch einen festen Stützpunkt gegen dieselbe hat; die rechte Hand umfaßt den Kolbenhals so weit nach vorne, daß der Abzug mit der Mitte des vordern Gelenks des Zeigefingers berührt werden kann und der Daumen greift so weit als mög-

Digitized by Google

lich nach der linken Seite. So wird die Büchse in die in der Schießinstruktion §. 2 vorgeschriebene Lage gebracht. Jetzt hat der Schießende zuerst darauf zu achten, daß das Visir gerade (wagerecht, horizontal) liegt; dann richtet er Visir und Korn genau auf den Zielpunkt ein, hält den Athem an und führt den Zeigefinger, welcher bisher gestreckt am Bügel gelegen hat, leise gegen den Abzug zurück. So wie er fühlt, daß der Zeigefinger den Abzug berührt, muß die Bewegung des erstern noch vorsichtiger werden, so daß der Haken des Abzugs nur durch einen ganz allmählig verstärkten Druck aus der Krappe des Schlagstücks gehoben und dieses gegen die Stange geschnellt wird. Der Schuß muß auf diese Weise losgehen, ohne daß der Schütze selbst den Augenblick genau weiß, wann es geschehen wird. Wird der Zeigefinger plötzlich an den Abzug gebracht, und die Büchse, wie eine Schrootflinte, oder ein gewöhnliches Infanterie-Gewehr, durch einen Ruck abgefeuert, so ist es unvermeidlich, daß die Büchse dabei aus der Richtung kommt und die Scheibe gefehlt wird.

b) aus freier Hand.

Hat sich der Schießende durch Beachtung der in dem oben allegirten §. der Schießinstruktion über die Uebung für die Lage im Anschlage gegebenen Vorschriften die Fertigkeit angeeignet, daß, so wie er die Büchse in jedem Anzuge, mit oder ohne Gepäck, rasch an Kopf und Schulter nimmt, (wirft) er schnell das Korn in der Kimme des Visirs und mit dem Kamme desselben wagerecht hat, und hierin eine völlige Sicherheit nach feststehenden Zielpunkten besitzt, so darf er nun eine gleiche Uebung nach beweglichen Gegenständen vornehmen und sich gewöhnen, mit der Büchse der Bewegung zu folgen, sie sei rasch, oder langsam, von der rechten nach der linken Seite, oder umgekehrt, wodurch er bald die nöthige Fertigkeit und Sicherheit für diese Uebungen beim wirklichen Schießen erlangen wird.

Im Allgemeinen ist die Stellung des Schützen aus freier Hand ganz so, wie beim Schießen vom Pfahl, nur daß die linke Hand die Büchse in dem Schwerpunkt so faßt, daß sie in der hohlen Hand liegt, wobei die 4 Finger an der rechten Seite, der Daumen an der linken Seite des Schaftes, längs desselben, liegen.

Ganz besonders muß der Schütze beim Schießen aus freier Hand die Büchse zunächst auf den untern Rand der Scheibe einrichten und langsam die Büchse nach dem Zielpunkt heben. Wenn er sich diesem nähert, muß sie durch einen allmählig verstärkten Druck abgeschossen werden. Hierdurch werden zwar, besonders anfangs, ehe der Schießende recht geübt ist, im rechten Mo-

Digitized by Google

ment den erforderlichen Druck anzuwenden, häufiger Abweichungen der Kugel in der Höhe Statt finden; aber doch am sichersten im Strich getroffen werden, welches vor Allem wesentlich ist.

Erst, wenn der Schütze auf diese Weise Sicherheit im Schießen aus freier Hand erlangt hat, kann er erwarten, die Kugeln alle auf einen Fleck zu bringen und deshalb auf dem Zielpunkt still halten; er darf auch mit der Mündung wieder heruntergehen, wenn er zu hoch gekommen ist u. s. w. Ganz einleuchtend muß das Abschießen der Büchse mit einem Ruck, beim Schießen aus freier Hand, noch nachtheiliger auf die Treffer einwirken, als beim Schießen am Schießpfahl, weil die Lage der Büchse weniger fest und sicher ist, also solche eher dadurch verrückt werden kann.

4) Ueber die Kugelbahn.

Zum guten Schießen selbst, so wie zum richtigen Verständniß der dafür, so wie für die Kenntniß und Behandlung der Büchse gegebenen Instruktionen und Anleitungen, ist in einem gewissen Grade eine Kenntniß der Kugelbahn, d. h. derjenigen Bahn, oder Linie, welche eine abgeschossene Kugel beschreibt, nachdem sie das Rohr verlassen hat, erforderlich.

Ein jeder Körper, welcher geworfen, oder geschossen wird, kann sich nicht in einer geraden Linie fortbewegen, sondern hat, vermöge seiner Schwere, die natürliche Neigung, sich der Erde wieder zu nähern; er beschreibt deshalb während seiner Bahn einen Bogen, bis er die Erde wieder erreicht hat. Demnach wird auch eine abgeschossene Kugel nicht in der Verlängerung der Achse der Seele des Büchsenrohrs fortfliegen, sondern sie entfernt sich erst unmerklich davon, nachher immer merklicher, gegen die Erde sich neigend und beschreibt so einen Bogen. Eine Linie durch die Kimme des Visirs und die Spitze des Korns gezogen, heißt die Visirlinie. Da nun das Rohr hinten mehr Eisenstärke hat, als vorn, außerdem auch das Visir bedeutend höher ist, als das Korn, so werden die beiden Linien: die der verlängerten Axe der Seele und die der verlängerten Visirlinie, nicht gleichlaufend (parallel) mit einander sein, sondern sie durchschneiden sich einige Fuß von dee Mündung, an welchem Punkt die erstere (die verlängerte Linie der Axe der Seele) die letztere (die verlängerte Visirlinie) übersteigt. Da aber die Kugel, nach dem oben ausgeführten Grundsatze, der Richtung der verlängerten Axe der Seele nicht folgen kann, sondern sich wieder zur Erde neigt, so wird es einen Punkt geben, in welchem die Kugelbahn die Visirlinie zum zweitenmale, nun fallend, durchschneidet.

Digitized by Google

Es steigt also die Kugelbahn über die verlängerte Visirlinie, aber nie über die Verlängerung der Axe der Seele.

Bei diesem gegenseitigen Verhältniß der verschiedenen Linien: der Axe der Seele, der Visirlinie, und der Kugelbahn, ergiebt sich der bestimmte Grundsatz, daß eine Büchse nur dann richtig schießen kann, wenn Visir und Korn eine solche Stellung auf dem Laufe haben, daß senkrechte Linien aus der Kimme des Visirs und von der Spitze des Korns nach der Seele gezogen, genau die Axe derselben treffen, d. h. Visirlinie und Axe der Seele der Büchse müssen genau in einer senkrechten Ebene liegen.

Bei ihrer Bahn durch die Luft hat die Kraft, welche die Kugel treibt, einen doppelten Widerstand zu überwältigen, und zwar Einmal, den der Schwere der Kugel, und zweitens, den Widerstand der Luft. Beide Hindernisse wirken in gleichem Maaße fortdauernd auf die Kugel während ihres Fluges ein; die treibende Kraft aber wird nicht wieder erneuert, sie muß also nach und nach abnehmen, bis sie ganz aufhört und die Kugel dann zur Erde fällt. Aus der schwächer werdenden Wirkung der die Kugel treibenden Kraft auf der einen Seite, so wie, auf der andern Seite, aus dem Gleichbleiben des doppelten Widerstandes, welchen sie zu überwinden hat, erklärt es sich und wird es gang einleuchtend, daß der Bogen, den die Kugel in ihrem Fluge beschreibt (die Kugelbahn) nicht regelmäßig ist, sondern parabolisch, d. h. so gestaltet ist, daß sich derselbe in seinem Falle stärker neigt, als er im Steigen sich über die Visirlinie erhebt.

Von der Wahrheit dieses in der Theorie begründeten Satzes kann man sich durch die Praxis leicht überzeugen; denn, wäre der Bogen gleichförmig, d. h. stiege und fiele die Kugel gleichmäßig, so müßte, wenn der Visir- oder Kernschuß auf 200 Schritt liegt, mit demselben Korn und Visir auf 300 Schritt so weit über das Centrum gehalten werden müssen, als man auf 100 Schritt unter demselben abkommt; doch weiß ein Jeder aus Erfahrung und kann sich, in Ermangelung derselben, Jeder leicht überzeugen, daß man in dem angegebenen Falle auf 300 Schritt schon mehrere Fuß höher halten muß, als man treffen will.

Visir- oder Kernschuß ist der Punkt, in welchem die Kugelbahn die Visirlinie zum zweiten Mal, also im Fallen der Kugel durchschneidet. Diese Kernschußweite ist auch bei gleicher Ladung und bei gleichen Construktions-Verhältnissen nicht bei allen Büchsen gleich. In dem Gebrauch der Büchse wird sie leicht dadurch bestimmt, daß der Kernschuß da ist, wo die Kugel genau da sitzt, worauf der Schießende abgekommen ist, d. h.

Digitized by Google

im Augenblick des Losdrückens gezielt hat. Bei unsern Büchsen ist in der Regel die Entfernung gegen 200 Schritt die Kernschußweite.

5) Ueber das Zielen und Halten auf den verschiedenen Entfernungen.

Zielen heißt: die Visirlinie auf einen als Ziel gegebenen Punkt, d. h. Zielpunkt einrichten. Dies geschieht, indem der Schießende sein Auge, die Visirlinie und den Zielpunkt in eine gerade Linie bringt. Da die Kugel nach dem Vorhergehenden in ihrer Bahn einen Bogen beschreibt, so kann man auf den verschiedenen Entfernungen nicht immer auf den Punkt zielen, den man treffen will. Da aber durch die veränderte Eintheilung des Korns beim Visiren eine veränderte Erhebung der Mündung hervorgebracht wird, so ist für das Treffen des Zielpunkts auf den verschiedenen Entfernungen die Eintheilung des Korns beim Visiren von Wichtigkeit. Ein Mehreres darüber ist in der mehrgedachten Instruktion §. 2., so wie über die Anwendung des Korns und Visirs auf den verschiedenen Entfernungen §. 11 gesagt. In so weit indeß davon einige Aenderungen nothwendig erachtet worden sind, darf in dieser Beziehung hier nicht unerwähnt bleiben:

Die vorgeschriebene Anwendung des Korns nach seiner Eintheilung, als: voll, gestrichen und fein Korn hat sich in vielen Fällen als sehr schwierig und ungenau ergeben, weil beim raschen Schießen die dafür nöthige Genauigkeit selten anzuwenden ist, auch bei dunkelm Wetter, in der Dämmerung, bei trübem Lichte, wie es gewöhnlich in dichten Laubhölzern ist und dergl. fein Korn fast gar nicht genommen werden kann, ohne wesentlich zu täuschen, und weil endlich auf weiten Entfernungen schmale Gegenstände durch das volle Korn fast ganz gedeckt werden. Aus diesen Gründen ist festgesetzt worden, daß ein für alle Mal mit gestrichenem Korn geschossen und die erforderliche Höhe durch kürzer oder höher Halten erreicht werden soll, weil die Bezeichnung des gestrichenen Korns am bestimmtesten angegeben ist und für dasselbe die wenigste Täuschung Statt findet, solches auch immer genommen werden kann.

Mit gestrichenem Korn wird nun gewöhnlich gehalten:

Auf	100	Schritt	mit Standvisir	1 Fuß unter dem Spiegel, welcher Punkt der Scheibe mit einem Kreuz bezeichnet ist.
=	150	=	=	= in der Mitte zwischen Spiegel und Kreuz.
=	200	=	=	= an den Spiegel, oder, nach Erfordern, in dessen Mitte

Auf 250 Schritt mit Standvisir 1 Fuß über dem Spiegel, gleichfalls durch ein Kreuz bezeichnet.

" 300 " " " an den oberen Scheibenrand oder mit der ersten Klappe auf das Kreuz unterm Spiegel.

Wie auf den weitern Entfernungen mit Anwendung der Klappvisire gehalten werden muß, dafür lassen sich nicht gut feststehende, für alle Fälle anwendbare Regeln geben; der geübte Schütze indessen, wird in den dafür angeordneten Uebungen sehr bald die nöthige Belehrung und Erfahrung erhalten und sich schnell die erforderlichen Normen abstrahiren. Zur Controlle für die Büchsen ist darüber das Nöthige in den Schießbüchern bemerkt, welche Notizen einem Jeden, der eine Büchse zum Gebrauch erhält, die erste erforderliche Anleitung gewähren.

6) Von dem Strichhalten der Büchse.

Das wesentlichste Erforderniß einer guten Büchse ist, daß sie Strich halte, d. h. daß die Kugeln nicht von einer senkrechten Linie abweichen, also nicht links, oder rechts von dem Zielpunkt treffen. Ist dies der Fall, so ist dieser Fehler meistentheils und vorzugsweise in der unrichtigen Stellung von Visir und Korn zur Axe der Seele gegründet.

7) Von den am häufigsten vorkommenden Fehlern der Büchse, und den Mitteln, solchen abzuhelfen.

Hierüber ist im Wesentlichen die nöthige Belehrung und Anleitung in dem §. 16. der Schießinstruktion dahin gegeben:

A) Wenn ein guter Schütze mit einer Büchse sehr ungleich schießt, so daß die Kugel bald rechts, links, hoch, oder kurz sitzt, so sagt man »die Kugel hält nicht Strich.« Folgende Ursachen können dies bewirken:

1) Wenn die Büchse zu sehr ausgeschossen ist und die Züge dadurch zu flach geworden sind.
Diesem wird durch Frischen abgeholfen.

2) Wenn die Züge so scharf sind, daß sie das Pflaster entzwei schneiden.
In diesem Falle muß das Rohr geschmirgelt werden.

3) Wenn die Kugel einen zu großen Spielraum hat.
Dann wird die Kugelform ausgedreht.

4) Wenn sich Gruben im Lauf befinden.
Sind solche nicht tief, so können sie durch Schmirgel weg-

Digitized by Google

geschafft werden; wo dies nicht zureicht, ist das Frischen erforderlich.

5) Wenn Rostflecke im Lauf sind.

Diese werden durch Schmirgel weggeschafft.

6) Wenn die Büchse nicht kugelgleich gebohrt ist, d. h. wenn die Seele des Laufs nicht überall einen gleichen Durchmesser hat.

Ist die Differenz unbedeutend, so kann durch Frischen, oder Schmirgeln abgeholfen werden, wo nicht, so muß der Lauf von Neuem gebohrt werden, wenn er dazu Eisenstärke genug hat und das Kaliber nicht zu groß wird.

Als nähere Bestimmung für die hier ertheilten Vorschriften muß noch bemerkt werden, daß, stets eine Büchse, welche flattert und deshalb der Aenderung für bedürftig anerkannt wird, genau untersucht werden muß, ob wirklich einer, und welcher der gedachten Mängel vorhanden ist, und daher beziehungsweise geschmirgelt, gefrischt oder nachgebohrt werden muß, weil es nöthig ist, sich zu überzeugen, daß der Fehler an der Büchse und nicht am Schützen, oder einer mangelhaften Munition liegt, und weil dann noch genau zu ermitteln bleibt, welcher Fehler zu beseitigen ist.

Im gedachten §. der Instruktion heißt es weiter:

B) Schießt eine Büchse auffallend und beständig nach einer abweichenden Richtung, entweder zu hoch, zu kurz, rechts oder links, so liegt dies an einer falschen Lage des Visirs, oder Korns, dann und wann aber am Laufe selbst.

Im erstern Falle läßt sich der Fehler leicht durch folgende Mittel heben:

1) Schießt die Büchse zu hoch, so wird vom Visir abgefeilt, oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, das Korn höher gemacht.
2) Schießt sie zu niedrig, so muß sie ein höheres Visir haben, oder es wird vom Korn abgenommen, wenn es sehr hoch sein sollte.
3) Wenn die Büchse rechts schießt, so wird das Visir links, oder das Korn rechts geschoben.
4) Wenn sie links schießt, wird auf die entgegengesetzte Weise verfahren.

Die Beweise für das hier vorgeschriebene Verfahren, bei den Abweichungen: zu hoch, oder zu niedrig, rechts oder links, dürfen auch hier wegbleiben, da es zum Gebrauch für den Schießenden hinreicht, wenn er mit dem nöthigen Verfahren bekannt und mit der dafür gegebenen Regel vertraut ist, wogegen den Beweis dafür in der Mathematik zu suchen, dem überlassen bleiben kann, der ihn darin unterweiset und der ihn leicht finden wird, wenn

Digitized by Google

er beachtet, daß bei einer abweichenden Richtung Korn und Visir so auf den Zielpunkt eingerichtet werden müssen, daß die neue Visirlinie mit der abweichenden Kugelbahn wieder in eins falle.

Für die Ausführung der gegebenen Regeln aber bleibt hier noch zu beachten:

Das Klopfen, oder Rücken des Visirs, oder Korns muß allmählig geschehen, damit dies nur in dem rechten und erforderlichen Maaße Statt finde. Ehe man solches vornimmt, muß man nachsehen, ob die Spitze des Korns, so wie die Kimme des Visirs, so viel als sich dem Anschein nach beurtheilen läßt, genau auf der Mitte des Rohrs sitzen. Ist eins, oder das andere nicht der Fall, so wird Korn, oder Visir, je nachdem eins derselben von der Mitte abweicht, geklopft, und die erforderliche Stellung möglichst dadurch gewonnen, daß der abweichende Theil in die Mitte gerückt werde. Stehen Visir und Korn auf der Mittellinie der obern Rohrkante, so klopft man bei unbedeutenden Abweichungen nur eins von beiden; ist die Abweichung bedeutender, so muß beides gerückt werden, um beide so wenig als möglich von der Mittellinie des Rohrs zu entfernen, und dadurch eine nachtheilige Lage und schlechte Visirung der Büchse zu verhüten. In Absicht auf die Wirkung ist es gleich, welcher von beiden Theilen gerückt werde.

Endlich bestimmt die qu. Instruktion:

»Helfen diese Mittel nicht und die Büchse behält den fehlerhaften Schuß, so ist wahrscheinlich eine Krümmung des »Laufs Schuld, welcher dann nach der Saite gerichtet werden muß.«

Es kann aber auch eine Seitenabweichung der Kugel entstehen, ohne daß die Büchse auch nur im mindesten davon die Schuld trägt, und welche durch den Schießenden dadurch verschuldet werden kann, daß derselbe beim Anschlagen die Büchse verdreht, d. h. sie so anlegt daß das Visir nicht genau wagerecht liegt. Dies hat immer eine Abweichung der Kugel nach der Seite zur Folge, wohin das Visir verdreht wird; daher schießt man rechts, wenn man die Büchse rechts verdreht und eben so umgekehrt. Je größer dabei die Differenz des Korns und des Visirs in der Höhe zu einander ist, desto bedeutender wird die Seitenabweichung.

Zu große Kugeln sind nachtheilig, weil durch die Gewalt, welche man anwenden muß, um sie in die Mündung zu treiben und hinunter zu bringen, die Pflaster zerschnitten werden, auch die Kugel ihre Kugelgestalt verliert.

Bei zu kleinen Kugeln pressen sich die Balken nicht in die Kugeln, oder die Züge nehmen solche nicht gehörig auf,

Digitized by Google

daher werden solche Kugeln über die Balken weggeschleudert und sie überspringen die Züge.

Wenn die Kugel nicht vollkommen rund ist, so werden an einigen Stellen die Züge nicht vollständig ausgefüllt, an andern werden die Pflaster zerschnitten; und je größer die Abweichung von der Kugelgestalt ist, desto unregelmäßiger wird die Bahn, also desto unsicherer der Schuß.

8) Von den zu beachtenden Hindernissen und Einwirkungen beim Schießen.

a) Es ist sehr begreiflich, daß der Wind einen starken Einfluß auf die Kugelbahn ausübt; ein Einfluß, der nach der Natur der Dinge, je größer die Entfernung ist, sich auch in immer größerm Maaße kund geben wird. Man wird also nach Maaßgabe der Stärke des Windes und nach Maaßgabe der Entfernung nach der Seite anhalten müssen, woher der Wind kommt. Regeln lassen sich, wie gewiß einleuchtend ist, dafür nicht aufstellen. Es muß jedoch dieser Umstand der sorgfältigen Beachtung eines jeden Schießenden dringend empfohlen werden, wonach es von einem aufmerksamen Schützen zu erwarten ist, daß er mit Rücksicht auf die Richtung, auf die Stärke des Windes und auf die Entfernung zu beurtheilen wissen werde, wohin er zielen müsse, um den gegebenen Punkt wirklich zu treffen.

b) Die meisten Schützen schießen aus freier Hand etwas kürzer, als aufgelegt, oder angestrichen, diese müssen sich daher gewöhnen, bei solchem Schießen etwas höher zu halten.

c) Auch das verschiedene Licht ist von wesentlicher Einwirkung beim Schießen. Bei hellem Sonnenschein wirft das polirte Korn Strahlen und erscheint dann größer, als es wirklich ist. Der Schießende wird dann leicht über den richtigen Grad des Korns getäuscht und glaubt gestrichen Korn zu haben, wenn es nur fein ist; er schießt deshalb bei solchem hellen Sonnenlichte zu kurz. Darauf hat er also genau zu achten, und er muß entweder höher halten, oder gewiß sein, daß er wirklich gestrichen Korn habe. Fällt der helle Sonnenschein nur auf eine Seite des Korns, so erscheint aus gleichen Gründen, die vorher angegeben sind, diese Seite dicker und der Schütze glaubt das Korn in der Mitte der Visirkimme zu haben, während es sich mehr nach der dunkeln Seite befindet, wodurch die Mündung auch mehr nach der letztern Seite gerückt und eine Seitenabweichung veranlaßt wird. Auch hierauf muß der Schiessende genau Acht haben, daß er nicht über das Korn getäuscht werde, oder erforderlichen Falls in dem nöthigen Grade auf die Seite, von welcher er abweicht, anhalte.

Digitized by Google

Bei sehr trüben Wetter, oder in der Dämmerung, so wie in dem dunkeln Schatten eines dichten Laubholzes wird es dem Schießenden schwerer, das Korn deutlich in der Kimme zu sehen; es wird daher unwillkührlich voller genommen, um es besser zu erkennen und auf diese Weise zu hoch geschossen. Unter diesen Umständen wird man also kürzer halten müssen.

d) Schießt man aus der Tiefe in die Höhe, so sitzen die Kugeln in der Regel etwas zu hoch, und umgekehrt zu kurz, wenn man von der Höhe in die Tiefe schießt. Man muß daher im erstern Falle etwas kürzer, im zweiten etwas höher halten, als auf gleicher Entfernung und unter gleichen Verhältnissen in der Ebene.

e) Beim Schießen auf einen sich bewegenden Gegenstand muß man vorhalten, d. h. etwas vor ihn nach der Seite hin, wohin er sich bewegt. In dem Augenblick, in welchem man schießen will, darf indessen die Büchse nicht still gehalten werden, sondern die Mündung muß dem Gegenstande in derselben Geschwindigkeit, mit welcher er sich bewegt, vorangehen und während dieser Bewegung muß geschossen werden. Dies muß deshalb geschehen, weil von dem Augenblick, in welchem die Kugel das Rohr verläßt, bis zu dem, in welchem sie den Zielpunkt erreicht, einige Zeit vergeht, während welcher dieser seine Bewegung fortsetzt. Würde man nun im Augenblick des Abdrückens auf ihn gehalten haben, so würde der Gegenstand vor der Kugelbahn vorbei gewesen sein, ehe ihn diese erreichen konnte. Wie viel vorgehalten werden muß, läßt sich nicht bestimmen, weil sich dies eines Theils nach der Entfernung und Schnelligkeit des sich bewegenden Gegenstandes, andern Theils nach der Fertigkeit des Schützen der Bewegung gleichmäßig mit der Büchse voranzugehen und in dieser Bewegung zu schießen, abändert.

f) Da, wie wir gesehen, die Kugel sich nicht in einer geraden Linie, sondern in einem Bogen über der Visirlinie bewegt, so folgt daraus, daß es in einer gewissen Entfernung nicht hinreicht, einen Gegenstand frei zu haben und ihn ganz zu sehen, um ihn treffen zu können, weil die Visirlinie ganz frei sein, aber in deren Richtung in der Höhe, bis zu welcher die Kugel in ihrer Bahn steigt, irgend ein Hinderniß, als z. B. einen Baumast, oder Zweig und dergl. haben kann, welches die Kugel berührt und wodurch sie in ihrem freien und richtigen Fluge gehindert und von ihrer Bahn abgebracht wird. Der gute und aufmerksame Schütze hat daher genau darauf zu achten, daß er beim praktischen Gebrauch seiner Waffe nicht bloß die

Digitized by Google

Visirlinie immer ganz frei habe, sondern auch, daß, nach Maaßgabe der Entfernung, auf welcher er schießt, auch die über derselben befindliche Kugelbahn in einer gewissen Höhe ungehindert sein muß, um den Zielpunkt zu treffen. Auf 200 Schritte dürfte dies schon mindestens um 1 Fuß über der Visirlinie der Fall sein müssen.

Digitized by Google

Entwurf

eines

Preis-Verzeichnisses

für die

bei der Armatur der Jäger und Schützen vorkommenden Büchsenmacher-Arbeiten.

N°.	Benennung der Reparaturen.	Preise. Summa: Rthl.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
	A) Büchsen-Reparaturen.				
1	Ein neuer Schaft, von Nußbaumholz	2	6	—	
2	Ein neuer Schaft, ohne Holz	1	15	—	
3	Ein halber Schaft, mit Holz	—	17	6	
4	Ein halber Schaft, ohne Holz	—	15	—	
5	Ein Stück in den Schaft zu leimen	—	2	6	
6	Einen Schaft zu richten	—	5	—	
7	Ein Schloß im Schaft gangbar zu machen	—	2	6	
8	Ein Schubdeckel	—	7	6	
9	Eine Schubdeckelfeder	—	2	6	
10	Einen Lauf im Schaft passend zu machen	—	12	6	
11	Einen Lauf im Schaft zu verkürzen	—	2	6	
12	Eine komplette Garnitur	1	15	—	
13	Eine komplette Garnitur auszufeilen	—	13	9	
14	Eine komplette Garnitur abändern	—	9	4½	
15	Eine Kolbenkappe	—	13	9	
16	Eine Kolbenkappe passend zu machen	—	1	3	
17	Eine Spitze an die Kolbenkappe zu löthen	—	2	6	
18	Einen Kolbenkappenbruch zu löthen	—	2	6	
19	Ein Beschlag am Schubdeckel	—	2	6	
20	Ein Bügel	—	12	6	
21	Ein Seitenblech	—	5	—	

Digitized by Google

N°.	Benennung der Reparaturen.	Preise. Summa: Rthl.	Sg	Pf.	Bemerkungen.
22	Ein Spitzröhrchen	—	6	3	
23	Ein Vorderröhrchen	—	5	—	
24	Ein Stück an die Kappe, Bügel, Röhrchen oder Seitenblech zu löthen	—	3	9	
25	Ein kurzes Mundblech an der Büchse	—	7	6	
26	Ein langes Mundblech mit Haken	—	25	—	
27	Ein Mundblech auszufeilen	—	2	6	
28	Ein neuer Hirschfängerhaken mit Anlöthen	—	10	—	
29	Einen Haken anzulöthen	—	5	—	
30	Einen Haken an den Lauf zu befestigen	—	10	—	
31	Eine Schraube durch den Haken und das Mundblech	—	2	6	
32	Ein Riembügel, oder Riembügelfuß	—	3	9	
33	Ein neues Büchsenschloß mit eiserner Pfanne	2	25	—	
34	Eines desgleichen mit messingener Pfanne	3	—	—	
35	Eine neue Schloßplatte	—	20	—	
36	Eine Schloßplatte zu richten, oder Gewinde einzuschneiden	—	2	6	
37	Ein Schloß grau zu härten	—	10	—	
38	Ein Schloß auszufeilen	—	15	—	
39	Ein Sicherheitsdeckel nebst Schraube	—	12	6	
40	Eine messingene Pfanne	—	7	6	
41	Eine eiserne Pfanne mit Arm	—	10	—	
42	Den Arm an die Pfanne zu löthen	—	2	6	
43	Für 1 eiserne Pfanne auszufeilen	—	5	—	
44	Für 1 dergleichen zu härten	—	—	7½	
45	Für 1 dergleichen zu löthen	—	2	6	
46	Für 1 dergleichen auszulegen	—	5	—	
47	Ein Hahn	—	15	—	
48	Einen Sicherheitsdeckel oder Hahn zu repariren oder aufzupassen	—	2	6	
49	Eine Nuß	—	8	9	
50	Eine Nuß zu repariren	—	2	6	
51	Ein Kegel	—	5	—	
52	Eine Stange	—	6	3	
53	Eine Stange zu repariren	—	2	6	
54	Eine Stubel	—	7	6	
55	Eine Stubel zu repariren	—	2	6	
56	Eine neue Schlagfeder	—	10	—	
57	Eine neue Deckelfeder	—	10	—	

Digitized by Google

N°.	Benennung der Reparaturen.	Preise. Summa: Rtbl	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
58	Eine Schlag- oder Deckelfeder zu härten	—	3	9	
59	Eine Deckelfeder auf die Schloßplatte passend zu machen	—	2	6	
60	Eine Stangenfeder	—	3	9	
61	Eine Stangenfeder zu härten	—	2	6	
62	Eine Hahnschraube	—	3	9	
63	Jede neue Schraube an der Büchse	—	2	6	
64	Eine abgebrochene Schraube auszubohren	—	2	6	
65	Ein Schloß ans Rohr zu passen	—	3	9	
66	Ein neuer Ladestock (Potsdamer Fabrik	1	—	—	
67	Ein desgleichen Suhler Fabrik)	—	25	—	
68	Ein Stück an denselben zu löthen	—	7	6	
69	Einen zerbrochenen Ladestock zusammen zu schweißen	—	2	6	
70	Einen Ladestock zu richten 1 Sgr. 3 Pf.	—	2	6	
71	Eine Ladestockfeder	—	2	6	
72	Einen messingenen Knopf am Ladestock	—	3	9	
73	Ein Gewinde an den Ladestock zu löthen	—	2	6	
74	Eine Feder am Schubdeckel	—	2	6	
75	Einen Kugelzieher oder Wischer einzupassen	—	1	3	
76	Ein Kugelzieher oder Wischer	—	3	9	
77	Ein Dorn	—	1	3	
78	Ein Schlüssel mit Schraubenzieher	—	5	—	
79	Ein Rohr zu frischen mit Ausdrehen der Kugelform.	1	—	—	
80	Ein Rohr zu frischen und durchzutreiben	1	5	—	
81	Ein Rohr zu schmirgeln	—	15	—	
82	Ein Rohr zu richten	—	5	—	
83	Ein Rohr abzuziehen	—	5	—	
84	Eine neue Patentschwanzschraube $1\frac{1}{2}$ bis	2	—	—	incl. härten.
85	Eine neue Kammerschwanzschraube	—	17	6	
86	Ein Stück an die Schwanzschraube zu löthen	—	5	—	
87	Ein Rohr aufzubohren und Gewinde einzuschneiden.	—	5	—	
88	Ein Visir mit zwei Klappen	—	15	—	
89	Ein Visir mit zwei Klappen schwarz anlaufen zu lassn	—	1	3	
90	Eine einzelne Visirklappe	—	5	—	
91	Ein Stück aufs Visir zu löthen	—	5	—	
92	Ein Korn	—	5	—	

Digitized by Google

N°.	Benennung der Reparaturen.	Preise. Summa: Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkung.
93	Einen abgebrochenen Haken (an ein Rohr neuer Art) zu löthen und das Rohr wieder braun zu machen	—	10	—	
94	Eine Warze oder Schieferhaft am Rohr	—	3	9	
95	Ein Schieber	—	3	9	
96	Ein Zündkanal mit Einschneiden der Gewinde in das Rohr	—	12	6	
97	Einen abgebrochenen Zündkanal auszubohren.	—	3	6	
98	Ein Zündstift	—	3	9	
99	Ein Rohr grau oder braun zu machen	—	3	9	
100	Einen alten Zündkanal in ein neues Rohr zu passen.	—	5	—	
101	Eine Kammer in eine Schwanzschraube zu bohren.	—	2	6	
102	Eine neue Schwanzschraube zu härten	—	1	3	
103	Eine Schwanzschraube heraus und wieder hinein zu schrauben.	—	1	3	Diese Vergütigung findet nur Statt, wenn sich keine Reparatur am Rohre vorfindet.
104	Eine neue Kugelform	—	17	6	
105	Eine Kugelform auszudrehen	—	2	6	
106	Eine Kugelform zu füllen	—	5	—	
107	Eine komplett verrostete Büchse zu putzen	—	5	—	
108	Ein neues Stechschloß mit doppelten Federn	1	10	—	
109	Ein neues Stechschloßblatt	—	15	—	
110	Ein Stück an das Stechschloß zu löthen	—	5	—	
111	Ein Stift im Stechschloßkasten, wie jeder andere Drathstift an der Büchse	—	—	$2\frac{1}{2}$	
112	Ein neuer Abzug, oder Schlagstück	—	7	6	
113	Eine Trieb- oder Spielfeder	—	5	—	
114	Einen Abzug, oder Schlagstück zu repariren	—	2	6	
115	Eine Triebfeder im Stechschloß zu härten	—	1	$10\frac{1}{2}$	
116	Ein Stechschloß zu repariren	—	5	—	
117	Eine Stellfeder (Schraube) im Stechschloß	—	3	9	
118	Eine Büchse zu numeriren.	—	—	6	
	B) Hirschfänger-Reparaturen.				
119	Ein komplettes Gefäß mit Aufpassen	1	—	—	
120	Ein Obertheil	—	20	—	
121	Ein Kreuz (Parirstange)	—	7	6	
122	Ein Stichblatt	—	5	—	

Digitized by Google

N°.	Benennung der Reparaturen.	Preise. Summa: Rthl.	Sar.	Pf.	Bemerkung.
123	Eine Hirschfängerfeder	—	5	—	
124	Einen Kopf aufs Kreutz zu löthen	—	3	9	
125	Ein Mundblech zur Scheide	—	10	—	
126	Ein Ortband zur Scheide	—	7	6	
127	Einen Knopf am Mundblech zu löthen	—	2	6	
128	Eine neue Scheide	—	11	3	
129	Eine Angel anzuschweißen	—	3	9	
130	Eine Klinge mit Einpassen	—	20	—	
131	Eine Klinge zusammen zu schweißen	—	3	9	
132	Einen Hirschfänger auf die Büchse passend zu machen	—	2	6	
133	Einen Boden in das Ortband zu löthen	—	2	6	
134	Ein neues Gefäß aufzupassen	—	1	3	
135	Eine Hirschfängerfeder zu vernieten, dieselbe vermittelst eines Stifts zu befestigen, das Gefäß aufschneiden, um den Hirschfänger aufzupassen	—	5	—	
	C) Karabiner-Reparaturen.				
136	Für 1 Schaft mit Holz und Beitzen	1	2	6	
137	Für 1 Schaft ohne Holz, mit Beitzen	—	25	—	
138	Für 1 halben Schaft mit Holz und Beitzen	—	10	—	
139	Für 1 halben Schaft ohne Holz, mit Beitzen	—	7	6	
140	Für 1 Schaft an den Lauf zu passen	—	1	10½	
141	Für 1 Schaft zu verkürzen	—	2	6	
142	Für 1 Ladestock gangbar zu machen	—	1	3	
143	Für 1 Schloß an den Schaft zu passen	—	3	9	
144	Für 1 Stück Holz in den Schaft zu leimen	—	2	6	
145	Für 1 Schaft schwarz zu machen	—	2	6	
146	Für 1 Schaft zu leimen	—	1	10½	
147	Für 1 komplette Garnitur	1	—	—	
148	Für 1 Kappe	—	13	9	
149	Für 1 Bügel	—	12	6	
150	Für 1 Seitenblech	—	5	—	
151	Für 1 Spitzröhrchen	—	6	3	
152	Für 1 Vorderröhrchen	—	5	—	
153	Für 1 Stück an die Kappe oder Bügel zu löthen	—	3	9	
154	Für jeden andern Bruch zu löthen	—	2	6	

Digitized by Google

No.	Benennung der Reparaturen.	Preise. Summa: Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkung.
155	Für 1 Mundblech am Schaft	—	3	9	
156	Für 1 neues Schloß	2	—	—	
157	Für 1 Schloßplatte	—	15	—	
158	Für 1 Schloßplatte zu richten	—	2	6	
159	Für 1 Gewinde in die Schloßplatte zu schneiden	—	2	6	
160	Für 1 Schloß auszufeilen	—	7	6	
161	Für 1 Schloß zu härten	—	2	6	
162	Für 1 Batterie	—	12	6	
163	Für 1 Batterie zu verstählen	—	7	6	
164	Für 1 Batterie zu härten	—	2	6	
165	Für 1 Batterie aufzupassen	—	3	9	
166	Für 1 eiserne Pfanne	—	10	—	
167	Die Batterie aufzupassen, menn die Pfanne Pulver streut	—	2	6	
168	Für 1 Hahn mit Lippe und Schraube	—	20	—	
169	Für 1 Hahn ohne Lippe und ohne Schraube	—	12	6	
170	Für 1 Hahn zu härten	—	1	3	
171	Für 1 Hahn zurückzusetzen	—	2	6	
172	Für 1 Hahnlippe	—	3	9	
173	Für 1 Stift oder Rücken an den Hahn zu löthen.	—	2	6	
174	Für 1 Stolpen an die Schloßplatte zu löthen.	—	5	—	
175	Für 1 Hahnschraube	—	3	9	
176	Für jede andere Schraube am Karabiner	—	2	6	
177	Für 1 Nuß	—	8	9	
178	Für 1 Studel	—	7	6	
179	Für 1 Stange	—	6	3	
180	Für 1 Studel zu repariren	—	2	6	
181	Für 1 Stange zu repariren	—	2	6	
182	Für 1 Schlagfeder	—	10	—	
183	Für 1 Batteriefeder	—	10	—	
184	Für 1 Stangenfeder	—	3	9	
185	Für 1 Schlag- Stangen- oder Batteriefeder zu härten	—	3	9	
186	Für 1 Schraube auszubohren	—	2	6	
187	Für 1 Abzug oder Abzugsblech	—	3	9	
188	Für 1 Schwanzschraube	—	12	6	
189	Für 1 Schwanzschraube zu schweißen	—	5	—	
190	Für 1 Ladestock mit Krätzerschraube	—	20	—	
191	Für 1 Stück am Ladestock zu schweißen	—	3	9	
192	Für 1 Lauf abzuschneiden	—	2	6	

Digitized by Google

N°.	Benennung der Reparaturen.	Preise. Summa: Rthl	Sgr.	Pf.	Bemerkung.
193	Für 1 Lauf zu richten	—	2	6	
194	Für 1 Lauf aufbohren oder zu kolben	—	5	—	
195	Für 1 Oese oder Korn auf den Lauf zu löthen	—	2	6	
196	Für 1 Zündloch zu verbohren	—	1	10	
197	Für 1 Krätzer oder Kugelzieher	—	2	6	
198	Stellen über das Stoßblech zu löthen	—	3	9	
199	Für 1 Hahn im Nußloch auszulöthen	—	3	9	
200	Für 1 Riembügel	—	3	9	
201	Für 1 Kuppelschlange	—	2	6	
	D) An Kartusch-Riemen.				
202	Für 1 Schild an den Kartuschriemen	—	8	9	
203	Für 1 Rosette	—	5	—	
204	Für 1 Kette nebst Räumnadel	—	7	6	
205	Für 1 neue Räumnadel	—	1	10½	

Digitized by Google

Digitized by Google

Entwurf.

zu

Vorschriften für ein angemessenes Verfahren

bei

Aufbewahrung und Reinigung der Perkussions-Jäger-Büchsen.

---

1) Die Büchsen müssen an einem trockenen, luftigen, aber nicht dem Luftzuge, oder der Sonnenhitze ausgesetzten Ort aufbewahrt werden. Sie müssen hängen, oder liegen, nicht aber stehen, am wenigsten gegen eine Wand, damit kein Staub, Sand, oder Kalk in die Mündungen fällt.

2) Ist die Reinigung der Büchsen nothwendig, so muß dies im Beisein eines Sachverständigen geschehen, der darauf zu halten hat, daß weiter nichts als Wasser und ein mit nicht zu grobem Werg umwickelter Wischstock zum Reinigen angewendet wird. Mit Anwendung scharfer Mittel, als Hammerschlag, Ziegelmehl oder gar Schmirgel zum gewöhnlichen Putzen werden die Röhre zu sehr angegriffen und leicht verdorben. Die Federn des Schlosses dürfen nur wenig angespannt werden, damit sie ihre Federkraft nicht verlieren und es darf, wenn das Rohr ausgewaschen werden soll, der Zündstift, das Kernstück, oder gar die Schwanzschraube nicht herausgeschraubt; wohl aber muß das Rohr aus dem Schaft genommen werden.

3) Sollten auf den Kammern, oder in den Depots die Röhre innerlich vom Rost angegriffen sein, so wird ein leicht in das Rohr gehender mit Werg umwickelter Wischstock stark mit Oehl getränkt und das Rohr damit innerlich möglichst befeuchtet. So läßt man das Rohr einige Tage stehen, wodurch sich der Rost auflösen wird. Dann bewirke man die Reinigung und das Wegschaffen des Rostes nur mit Wasser und Werg.

Digitized by Google

No.	Benennung der Stücke.	Dauer. Jahr.	Etats-preis. thl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	II. Lederzeugstücke.					
1	Dachstaschen mit Riemen für das Garde-Jäger-Bataillon	10	4	10	—	Werden durch Contingente ersetzt.
2	Torniſter mit Riemen, für das Garde-Schützen-Bataillon und alle Jäger- und Schützen-Abtheilungen	10	1	20	—	Desgleichen gegen deren Vergütigung beschaffen sich die Jäger-Abtheilungen
3	Mantel-Packriemen oder Torniſter-Mantelriemen	15	—	5	6	Dachstaschen.
4	Mantelriemen	10	—	1	3	
5	Zwei Seitentaschen	eisern	—	27	6	
6	Kugeltasche	20	—	17	6	
7	Zündhütchentasche	eisern	—	2	6	
	III. Ausrüstungsstücke und Feldgeräthe.					
1	Ein Kochgeschirr	eisern	—	27	6	
2	Die Kochgeschirr-Riemen	eisern	—	6	3	
3	Kochgeschirrbeutel	eisern	—	5	—	
4	Brotbeutel	10	—	2	9¾	
	Die Pulverflaschen-Riemen, Die hölzernen Kugelhammer und Die hölzernen Büchschen zu den Zündhütchen beschaffen sich die Truppentheile aus eignen Mitteln					
	Im Kriege werden keine Contingente verabreicht, sondern die unbrauchbar gewordenen und verloren gegangenen Stücke werden liquidirt und der Bedarf wird ersetzt.					

Digitized by Google

le

das Schützen-Bataillon,

1. Bataillon ode
ein

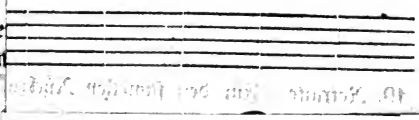

10. Halt!
(Dieſes Signal m

11. Schwärmen, S

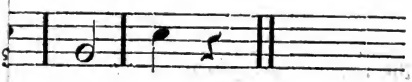

12. Chargiren.

13. Stopfen.

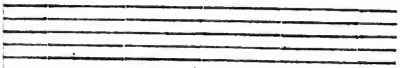

4. Halb rechts im

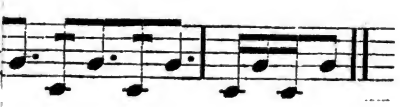

Digitized by Google

Regulativ

über die

Einrichtung der höheren Forst-Lehr-Anstalt

zu

Neustadt-Eberswalde.

Um dem bisher wahrgenommenen Mangel an Gelegenheit zur theoretischen und gleichzeitig praktischen Erlernung der Forstwissenschaft abzuhelfen, und um insbesondere die tüchtige und umfassende Vorbildung der jungen Leute zu sichern, welche sich dem Staatsdienste im Forstfache widmen wollen, haben des Königs Majestät mittelst Cabinets-Befehls vom 27sten März d. J. die Errichtung einer Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde zu genehmigen geruhet, über deren Einrichtung hiedurch Folgendes näher festgesetzt wird.

§. 1.

Die Lehranstalt steht unter dem Finanz-Ministerium, welches sich zur Leitung und Beaufsichtigung derselben des §. 12. näher bestimmten Curatorii bedient.

§. 2.

Die Zahl der auf der Anstalt zuzulassenden Zöglinge darf Vierzig nicht übersteigen.

§. 3.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut sind mit den erforderlichen Zeugnissen begleitet, vor Ende des Monats Februar jeden Jahres bei dem Direktor der Anstalt einzureichen, welcher dieselben mit seinem Gutachten und mit der Angabe über die Zahl der erledigten Plätze an den Finanz-Minister einreicht, um über die Zulassungen zu bestimmen.

§. 4.

Bei der Anmeldung zum Forst-Lehr-Institut haben die Meldenden sich auszuweisen, daß sie:

1) volle 18 und nicht über 24 Jahr alt sind,

Digitized by Google

2) einer guten Gesundheit genießen und die Pocken überstanden haben,

3) auf einen Gymnasio oder einer höheren Bürger- oder Gewerbschule, deren Schülern der Anspruch auf Einjährigen freiwilligen Kriegsdienst verliehen ist, den Unterricht bis zur ersten Klasse einschließlich, empfangen und die Anstalt mit dem Zeugniß der Reife verlassen haben, endlich:

4) daß sie selbst, oder ihre Eltern, oder andere zur Unterhaltung des Zöglings sich verpflichtende Verwandte hinlängliches Vermögen besitzen, um für ihren Unterhalt auf die Dauer der Unterrichtszeit zu sorgen.

Für die aus dem Feldjäger-Corps zur Theilnahme an dem Unterricht kommandirten Jäger bedarf es der Beibringung dieser Zeugnisse um deswillen nicht, weil die in dieses Corps eintretenden Leute schon bei ihrem Eintritt eine, den obigen Bedingungen entsprechende Qualifikation nachzuweisen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche die zu 3) vorgeschriebene Schulbildung durch Privat-Unterricht erlangt zu haben behaupten, findet eine Prüfung von einer hierzu bestimmten Kommission statt.

§. 5.

Das Lehrerpersonal der Anstalt bestehet:

a) aus dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist und die Aufsicht auf die dem Institut speciell zugewiesenen Forsten nach besonderer Anweisung führt,

b) einem Lehrer der Naturwissenschaften,

c) einem Lehrer der Mathematik.

§. 6.

Der Direktor hat außer den ihm selbst obliegenden Lehrvorträgen und außer der von ihm zu leitenden Verwaltung der Instituts-Forsten,

a) über die Vollständigkeit und Regelmäßigkeit des Unterrichts zu wachen,

b) die Disciplin aufrecht zu erhalten,

c) die Aufsicht auf die Fonds des Instituts und die Special-Curatel über die Instituts-Kasse wahrzunehmen,

d) die Correspondenz mit den vorgesetzten Behörden und mit den Angehörigen der Zöglinge zu führen,

e) die allgemeinen Prüfungen zu leiten.

Digitized by Google

§. 7.

Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung, welche den Zöglingen in den Instituts-Forsten zu gewähren ist, unterstützt. Von den Hülfswissenschaften werden Botanik und Zoologie in dem Umfange vorgetragen, daß die Fähigkeit erworben wird, jedes dem Forstmanne oder Jäger wichtige Gewächs oder Thier aus dem Kopfe, oder nach der erlangten System-Kunde und Sprache mit Hülfe eines Handbuchs zu bestimmen, und daß die erforderlichen Kenntnisse von dem innern Bau und Leben dieser Naturkörper erlangt werden.

Die forstliche Bodenkunde wird in dem Umfange vorgetragen, daß eine allgemeine deutliche Ansicht von den Lagerungs-Verhältnissen der Gebirgsarten, ihrer Gemengtheile und vorzüglichsten Bestandtheile, so wie ihrer Einwirkung auf die Vegetation erworben wird.

In den mathematischen Wissenschaften wird Kenntniß der Arithmetik bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie bei den Zöglingen der Anstalt vorausgesetzt. Der Unterricht auf dem Institut wird sowohl eine Wiederholung der Theorie dieser Disciplinen, als hauptsächlich auch deren praktische Anwendung im Gebrauche der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichen umfassen.

§. 8.

Der Lehr-Kursus ist auf ein Jahr berechnet und es beginnt: dessen erste Hälfte (das Sommer-Semester) am 15ten April und endet am 15ten September; die zweite Hälfte (des Winter-Semester) am 1sten November und endiget am letzten März.

Ferien finden im Laufe des Halbjahres nicht, und Aussetzungen der Lektionen nur für die Sonn- und Feiertage statt.

Der specielle Unterrichts-Plan eines jeden Jahres wird mit dem 1sten Februar, nach erfolgter Genehmigung des Finanz-Ministers, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Für die Zöglinge, welche dem eigentlichen akademischen Studium sich nicht widmen, ist als Regel ein zweijähriger Aufent-

Digitized by Google

halt auf der Lehr-Anstalt anzunehmen, welcher jedoch für diejenigen Zöglinge, die nächst dem §. 4. zu 3) vorgeschriebenen Schulzeugniß, eine zweijährige Lehrzeit bei einem Oberförster nachweisen können, auf ein Jahr sich ermäßiget; und genügt für solche junge Leute, welche entweder schon eine Universität besucht haben oder sie nach dem Abgange von der Anstalt zu beziehen und auf diesem Wege ihre Laufbahn zu verfolgen gedenken, die Theilnahme an einem einjährigen Lehr-Cursus.

Ein längerer, als zweijähriger Aufenthalt auf dem Institut kann nur mit besonderer Genehmigung des Finanz-Ministers gestattet werden.

§. 9.

In Hinsicht der innern Disciplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen die Zöglinge unter der allgemeineren Aufsicht des Direktors.

Wenn bei bemerkbarem Unfleiß, oder sonstigen Tadelhaftigkeiten die Ermahnungen des Direktors fruchtlos bleiben, so ist derselbe verpflichtet, nach vorhergegangener Berathung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wird, bei dem (weiter unten zu erwähnenden) Curatorio zur Entscheidung des Finanz-Ministers auf Wegweisung des Zöglings anzutragen, auch bei den dorthin kommandirten Corpsjägern dem Chef und Inspekteur, Behufs Zurückberufung der Untüchtigen, Anzeige zu machen.

§. 10.

Wer als Zögling aufgenommen wird, hat bei seinem Eintritt an Inscriptions-, Examinations- und Abgangs-Gebühren ein für allemal:

»Fünf Thaler«

zum Besten der Sammlungen des Instituts zu entrichten.

Außerdem beträgt das Honorar für einen jeden ganzjährigen Cursus:

»Fünfzig Thaler«

welche zu gleichen Hälften halbjährig voraus an den Rendanten der Instituts-Kasse zu zahlen sind.

Die zur Theilnahme an dem Unterricht kommandirten Corpsjäger sind von beiden vorgedachten Zahlungen befreiet: sonstige Befreiungen, oder Erleichterungen können nur von dem Finanz-Minister bewilliget werden.

Digitized by Google

§. 11.

Alljährlich, und zwar am Schlusse des Winter-Semesters, findet, unter Theilnahme des sogleich näher zu erwähnenden Curatorii der Anstalt, eine allgemeine Prüfung der Zöglinge statt, auf deren Grund sodann den Abgehenden die Zeugnisse über die erlangten Kenntnisse und über ihren Fleiß und ihr sittliches Betragen während ihrer Theilnahme an dem Unterricht ausgefertiget, und von dem Direktor und Lehrern, imgleichen von den Mitgliedern des Curatorii, vollzogen werden.

Diejenigen, welche demnächst eine Anstellung im landesherrlichen Forstdienst nachsuchen, haben dies ihrem Antrage auf Zulassung zu der desfalls angeordneten besondern Prüfung beizufügen.

§. 12.

Behufs der von dem Finanz-Minister zu führenden obern Leitung der Lehranstalt, wird für letztere ein besonderes Curatorium gebildet, welches:

aus einem der Ober-Land-Forstmeister des Finanz-Ministerii
aus einem der ordentlichen Professoren der Natur- oder mathematischen Wissenschaften an der Universität zu Berlin, und
aus einem Rechnungs-Beamten des Finanz-Ministerii besteht.

Zu den Pflichten der beiden zuerst genannten Curatoren gehört es insonderheit, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fortgang des Instituts und über die zweckmäßige Richtung des theoretischen und praktischen Unterrichts, so wie von der Aufrechterhaltung guter Ordnung unter den Zöglingen zu vergewissern, und wo hierunter Mängel und Zweckwidrigkeiten sichtbar werden, den Director und die Lehrer darauf aufmersam zu machen und, nach Befinden, dem Finanz-Minister Anzeige zu erstatten.

Dem dritten Mitglied des Curatorii liegt insbesondere die Aufsicht auf die zweck- und ordnungsmäßige Verwendung der Instituts-Fonds ob, von demselben wird die jährliche extraordinaire Revision der Instituts-Kasse und die vorläufige Abnahme der Jahres-Rechnung bewirkt und auf rechtzeitige Ablegung der letztern gehalten.

Alle Berichte, welche der Direktor der Anstalt an den Finanz-Minister zu erstatten hat, sind an den Vorsitzenden des

Digitized by Google

Curatorii zu senden, welcher dieselben, den Umständen nach, mit dem Gutachten des Curatorii begleitet, dem Finanz-Minister vorlegt.

Berlin den 15. August 1830.

Der Finanz-Minister
(gez.) Maſſen.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen

über die

von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation

und

über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen.

Die seit dem Erlaß des Cirkulars vom 18ten Juli 1820 eingetretenen Veränderungen in der Stellung der verschiedenen Forstbeamten, ferner das Bedürfniß, die Forderungen der Vorbildung der Kandidaten in Uebereinstimmung mit den neuen Einrichtungen der Schulen und höhern Lehranstalten zu bringen, machen es nothwendig, von Neuem diejenigen Vorschriften zusammen zu stellen und zeitgemäß zu ergänzen, nach welchem die Qualifikation der Forstbeflissenen zur Anstellung im Königlichen Dienste beurtheilt werden soll und nach welchen sich sowohl die Königlichen Regierungen, als auch die Forst-Unterrichts- und Prüfungs-Behörden, nicht minder die Forstbeflissenen selbst, anstatt der bisherigen Bestimmungen, hinführo zu richten haben.

§. 1.

Forstlehrlinge.

Wer sich zu einer Anstellung im Königlichen Forstdienst, es sei als Schutzbeamter (Unterförster, Förster) oder als verwaltender Beamter (Oberförster u. s. w.) geschickt machen will, muß bei einem verwaltenden Forstbeamten die jedem Forstmanne und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

§. 2.

Nur verwaltende Forstbeamten, welche der Oberforstbeamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, sind befugt, Lehrlinge in

Digitized by Google

Unterricht zu nehmen. Sollte der Oberforstbeamte einem Oberförster die Annahme von Lehrlingen pflichtmäßig versagen zu müssen glauben, so hat er sich erforderlichen Falls nur gegen die ihm vorgesetzte Behörde darüber zu rechtfertigen.

§. 3.

Jeder Forstbeamte bei, welchem sich ein Lehrling zur Annahme meldet, hat dies, unter Einreichung der beziehungsweise erforderlichen Schulzeugnisse (§. 9. und §. 11.) imgleichen eines Zeugnisses über den Gesundheitszustand des Zöglings, dem Oberforstbeamten der Regierung anzuzeigen, welcher, wo er nichts dagegen zu erinnern findet, die Genehmigung schriftlich ertheilt.

§. 4.

Die übrigen Bedingungen der Annahme des Lehrlings hängen von der freien Uebereinkunft der Betheiligten ab. Indessen haben die Oberforstbeamten der Regierung darauf zu sehen, daß die Unterweisung der Lehrlinge zweckmäßig betrieben werde. Auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen Oberförster, welche sich nach ihren persönlichen Eigenschaften und Kenntnissen, so wie nach der Beschaffenheit ihrer Reviere zu Unterweisung von Lehrlingen, die sich zur Forstverwaltungsstellen vorbereiten wollen, vorzugsweise eignen, auf angemessene Weise öffentlich nahmhaft zu machen.

§. 5.

Der Zweck der Lehrzeit geht im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und praktische Uebung gegründete Erkenntniß von den Forst-Cultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, so wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erfordernissen des Forstschutzes erlange, daneben auch die zur regelmäßigen und weidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich zu eigen mache.

§. 6.

Die Lehrzeit ist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt, in so fern der Lehrling nicht noch eine höhere Forstlehranstalt besucht und daselbst einen vollständigen Lehr-Cursus absolvirt. In diesem Falle mag eine mindestens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen

Digitized by Google

§. 7.

Daß der Lehrling die Lehrzeit gehörig benutzt, und die im §. 5. bezeichnete praktische Vorbildung sich erworben habe, ist durch eine Prüfung darzuthun, welche der unterweisende Forstbeamte in Gegenwart eines höheren Forstbeamten und unter Zuziehung zweier Oberförster als Zeugen vornimmt. Das über den Ausfall der Prüfung gewissenhaft auszustellende Zeugniß wird von den eben genannten Anwesenden mit unterzeichnet, dann aber von dem Oberforstbeamten der Regierung beglaubigt.

§. 8.

Privat- und Communal-Forstbeamte, wenn sie Lehrlinge, die auf eine Anstellung im Königlichen Dienst Anspruch machen, annehmen und unterweisen wollen, müssen den in vorstehenden §§. 2 bis 7 enthaltenen Vorschriften ganz ebenmäßig, wie Königliche Oberförster genügen.

§. 9.

Schutzbeamte (Förster.)

In so fern der zur Annahme in die Lehre bei einem Oberförster sich meldende Lehrling dereinst nur eine Schutzbeamtenstelle zu erlangen begehrt, hat er sich über folgende Schulkenntnisse befriedigend auszuweisen:

a) Kenntniß der deutschen Sprache bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift, auch deutlichen ortographisch richtigen Schreibens;

b) Fertigkeit im Rechnen in den vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen bis einschließlich der Regel de tri.

Da die Unterförster- oder Försterdienste vorzugsweise aus den Fußjäger-Bataillonen besetzt werden, so ist Vorkehrung getroffen, daß bei diesen Truppentheilen junge Leute, denen es an diesen Vorkenntnissen mangelt, entweder gar nicht, oder nicht zur Forstversorgung notirt werden.

§. 10.

Wenn dem bei der Aufnahme in die Lehre zu führenden Nachweis der vorbezeichneten Schulkenntnisse, nach wohlbestandener zweijähriger Lehrzeit das §. 7. vorgeschriebene Zeugniß (Lehrbrief) hinzutritt, so wird die Fähigkeit, eine Försterstelle zu bekleiden, als hinlänglich nachgewiesen anerkannt.

Digitized by Google

§. 11.

Verwaltende Forstbeamte (Oberförster.)

Um sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster zu befähigen, muß der Forstbeflissene dem Forstbeamten, bei welchem er sich in die Lehre begeben will, ein Abgangs-Zeugniß (mindestens No. II.) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder einer höhern Bürgerschule (Realgymnasium) deren Zöglingen, gleich den Gymnasiasten der Vorzug des einjährigen Militairdienstes verstattet ist, beibringen. Wer durch Privatunterricht die gleiche Schulbildung erlangt zu haben behauptet, muß dies durch ein pflichtmäßiges, gehörig ausgefertigtes Prüfungs-Zeugniß des Direktors einer Schulanstalt der vorgedachten Gattung darthun. Hat demnächst der Forstbeflissene seine mindestens einjährige Lehrzeit so bestanden, daß er mit dem §. 7. vorgeschriebenen Zeugnisse entlassen wird, so hat er dann jedenfalls noch eine höhere Forstlehranstalt (wie z. B. die zu Neustadt Eberswalde) oder eine Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Cursus gelesen wird, ein bis zwei Jahre zu besuchen und sich mit Fleiß und Anstrengung dem Studium seines Faches zu widmen. Was den Umfang dieses Studiums betrifft, so wird bei Beurtheilung desselben zum Maaßstabe angenommen:

a) Das für die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt Eberswalde unterm 15ten August 1830 ergangene Regulativ und die danach einzurichtenden Lehrplane; so wie die damit übereinstimmend angeordneten Abgangsprüfungen und auszustellenden Zeugnisse;
b) die Kenntnisse, welche von einem jeden Forstkandidaten, der sich zur Bekleidung einer Oberförsterstelle geschickt machen will, in der deshalb besonders zu bestehenden Prüfung (§. 12.) gefordert werden.

§. 12.

Oberförsterprüfung.

Die Prüfungen zu den Forstverwaltungsstellen werden von den in verschiedenen Provinzen hierzu niedergesetzten Kommissionen abgehalten.*) Eine solche Kommission besteht aus mindestens zwei Oberforstbeamten, von welchen der ältere den Vorsitz führt, aus dem Baurath und einem vorzüglich qualifizirten Kassen- oder Rechnungsbeamten der Regierung. Die Kandidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, melden sich, unter Einreichung nicht allein der vorgedachten Beschreibungen über ihre

*) Ist dahin abgeändert, daß diese Prüfungen beim königlichen Finanz-Ministeroi abgehalten werden.

Digitized by Google

Schulbildung, bestandene Lehrzeit und ihre forstwissenschaftlichen Studien, sondern auch des Zeugnisses ihrer geleisteten Kriegsdienstpflicht, einstweilen noch, wie bisher, beim Finanzministerium, und gewärtigen von diesem die Ueberweisung zu einer der verschiedenen Prüfungs-Kommissionen, welche ihnen dann den Termin der Prüfung selbst bekannt macht.

§. 13.

Die Prüfung erstreckt sich:

a) auf alle Zweige der Forst- und Jagdwissenschaft, desgleichen auf die Naturkunde, namentlich Zoologie, Botanik und forstliche Bodenkunde, in so weit diese Hülfswissenschaften dem gebildeten Forstmanne unentbehrlich sind;

b) auf mathematische Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen bis zur Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie. Indeß muß die Prüfung hierbei weniger auf schwierige theoretische Untersuchungen gerichtet werden, als vielmehr auf den von dem Kandidaten zu führenden Beweis, daß er die so eben bezeichneten mathematischen Kenntnisse im Gebrauch der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichnen gehörig anzuwenden wisse;

c) auf das Forstrechnungswesen in seinen Hauptbestandtheilen mit Anfertigung zweckmäßiger Formulare und Uebersichten zu Etatsgeld- und Naturgl-Rechnungen, Hauungs- und Kultur-Plänen und dergleichen mehr.

§. 1 .

Die in ihrem Umfange hiernach bezeichnete Prüfung wird theils schriftlich, theils im Zimmer, theils mündlich, theils im Walde abgehalten. Die dem zu Prüfenden zuerst vorzulegenden schriftlichen Fragen müssen unter zuverläßiger Aufsicht, ohne Unterbrechung, schriftlich von dem Kandidaten beantwortet werden. Bei zweckmäßiger Auswahl der Fragen wird sich demnächst die mündliche Prüfung, vornehmlich über die im §. 13. unter a genannten Gegenstände, schicklich mit der schriftlichen Prüfung in Verbindung setzen lassen.

Zu der Prüfung im Walde sind die dem Sitz der Kommission zunächst gelegenen Forsten zu wählen, jedoch dazu nicht mehr als höchstens 3 Tage zu verwenden.

Es ist nicht nöthig, daß sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommission gegenwärtig seien, jedoch muß sich wenigstens einer der Oberforstbeamten bei der Lösung der praktischen Aufgaben stets anwesend befinden.

Es bleibt der Kommission aber überlassen und wird sehr

Digitized by Google

zweckmäßig sein, bei dieser Prüfung sachkundige Forstbeamte zuzuziehen.

Gegenstände der Prüfung im Walde können sein, ohne daß jedoch hierdurch das Urtheil und die angemessene Wahl der Examinatoren beschränkt werden soll:

1) die Schätzung der Längen, oder Höhen der Bäume und des untern und obern Durchmessers derselben bei bestimmten Punkten;
2) die Schätzung einzelner Bäume nach Klaftern;
3) das Ansprechen bestimmter Bäume nach ihrem ökonomischen, oder technischen Gebrauche;
4) das Auswählen und Taxiren von Probemorgen in haubaren Holzbeständen;
5) die Berechnung des Zuwachses an gefällten Bäumen; (wozu diejenigen Stämme benutzt werden können, die zur Schätzung der Länge und der Durchmesser gedient haben;)
6) das Ansprechen junger Bestände nach ihrem Ertragsvermögen zur Zeit der Haubarkeit, ob sie nemlich alsdann den vollen Ertrag, oder nur $\frac{7}{8}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{5}{6}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ ꝛc. eines vollkommenen Bestandes liefern können;
7) die Begutachtung über die Kultivirung einer vorliegenden Blöße oder eines Schlages;
8) das Ansprechen des Bodens nach seinen Bestandtheilen und in Rücksicht auf die Holzarten, die darin gut oder schlecht wachsen werden;
9) die Beurtheilung, wie vorliegende, mit verschiedenen Holzarten bestandene Walddistrikte am zweckmäßigsten zu behandeln sein dürften;
10) das Auszeichnen von Besaamungs- und Auslichtschlägen;
11) das Abstecken einer geraden Linie über einen Hügel, oder durch ein Dickigt, wenn der Anfangs- und Endpunkt gegeben sind;
12) das Messen der Höhe eines Baumes und dergleichen mehr.

§. 15.

Ueber die abgehaltene Prüfung wird eine ausführliche Verhandlung aufgenommen, welcher außer den gelösten schriftlichen Fragen eine tabellarische Uebersicht der Geprüften beizufügen ist. Diese Uebersicht muß, unter Aufführung der Hauptgegenstände der Prüfung nach §. 13. a. b. c. so wie der Uebungen im Walde, von jedem Kandidaten nachweisen, ob er vorzüglich, oder nur genügend, oder aber ungenügend bestanden sei.

In besonderer Colonne ist dann als Gesammtresultat das Urtheil der Kommission pflichtmäßig dahin auszusprechen, ob:

Digitized by Google

I) der Kandidat in allen Zweigen seiner Vorbildung vorzüglich bestanden,

II) oder nach richtiger Würdigung seiner ganzen an den Tag gelegten Vorbildung nur genügend bestanden sei,

III) oder wegen mangelhafter Vorbereitung für nicht hinlänglich befähiget zu Bekleidung eines verwaltenden Forstdienstes zu erklären und deshalb, nach gehöriger Ergänzung der zu rügenden Lücken, auf eine anderweite Prüfung hin- oder gänzlich abzuweisen sei.

Diese, gleich der Prüfungsverhandlung, von der Kommission zu vollziehende Uebersicht ist mit der Verhandlung dem Finanz-Ministerium einzureichen, welches nach Maaßgabe der aus den Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung die Kommission ermächtigt, beziehungsweise die Prüfungszeugnisse nach obiger Andeutung I und II auszustellen, oder die unter III zu ordnenden Kandidaten bedingt oder unbedingt zurückzuweisen.

§. 16.

Ein solches Zeugniß No. I oder II ist unerläßliches Erforderniß, um dereinst als verwaltender Forstbeamte im Königlichen Dienst angestellt werden zu können. Bei der großen Anzahl bereits geprüfter und fähig befundener Kandidaten und dem ununterbrochenen Zuwachs vieler Forstbeflissenen entfernt sich aber natürlich die mögliche wirkliche Anstellung oft sehr weit von dem Termin der bestandenen Prüfung. Um daher von der erreichten Stufe nicht wieder rückwärts zu schreiten, vielmehr durch praktische Uebung und Erfahrung sich mit seinem Fache allmählig vertrauter und zu einer selbstständigen Revierverwaltung geschickter zu machen, hat der Forstkandidat nach seiner Prüfung sich vorzüglich den praktischen Geschäften, sowohl im Walde, als in den Bureaus verwaltender Königlicher oder Privat-Forstbeamten zu widmen, bei Forst-Abschätzungen und Vermessungen Hülfe zu leisten u. s. w. Eine mehrjährige Entfernung aus der praktischen Ausübung des Forstwesens erregt um so mehr Zweifel an der Brauchbarkeit des Kandidaten zu einer selbstständigen Revierverwaltung, als daraus in der Regel auf ein minder lebhaftes Interesse für sein Fach zu schließen ist.

§. 17.

Forst-Referendarien, Forst-Assessoren und Forst-Inspektoren.

Wenn gleich eine vieljährige ausgezeichnete Dienstführung auf einer wichtigen Oberförsterstelle, verbunden mit bewährter all-

Digitized by Google

gemeiner Geschäftsbildung, die Beförderung zu dem Amte eines Forst-Inspektors, ohne nochmalige Prüfung in einzelnen Fällen begründet, so wird doch als Regel für die Forst-Inspektor- so wie für die Regierungs- und Forstrath- und Oberforstmeister-Stellen in den Regierungen noch eine umfassendere Vorbildung gefordert, als für die Revierverwaltungen. Diese höhere Laufbahn setzt nothwendig akademische Studien, besonders der Rechts- und Kameral-Wissenschaften voraus. Außer seinem forstwissenschaftlichen Cursus, welchen er auf einer mit diesem Unterrichtszweige vollständig ausgestatteten Universität, oder auf einer besondern höhern Forst-Lehranstalt absolviren mag, muß der Kandidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Kameral-Wissenschaften mit Nutzen gehört, und auf seine gesammten höheren Studien, einschließlich der forstwissenschaftlichen, mindestens 3 Jahre verwendet haben. Mit der Bescheinigung über diese Studien und dem Attest über die demnächst genügend bestandene Oberförster-Prüfung (§. 15) kann sich der Kandidat bei dem Präsidium einer Regierung zur Prüfung als Regierungs- und Forstreferendarius melden. Bei dieser Prüfung ist hinsichts der schriftlichen Probearbeiten, wie der mündlichen Fragen, möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Regierngs-Referendarien (Reg. Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 49) zu verfahren, jedoch bei der mündlichen Prüfung unter billiger Berücksichtigung der bereits bestandenen forstlichen Prüfung und der Beziehung seiner Rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf das Forstwesen.

Der auf solche Weise geprüfte und tüchtig befundene Kandidat wird hiernach bei der Regierung als Regierungs und Forst-Referendarius zugelassen und den im Kollegium sitzenden höheren Forstbeamten vorzugsweise überwiesen, um ihn sowohl bei der Regierung, als in den Forsten, durch Begleitung auf Bereisungen, durch Aufträge zu Abschätzungen, Servitut-Regulirungen, Stellvertretungen von Oberförstern und Forst-Inspektoren u. s. w. zweckmäßig zu beschäftigen. Ganz vorzüglich muß sich ein Regierungs- und Forst-Referendarius auch in der Kalkulatur und bei der Hauptkasse mit dem Rechnungs- und Kassenwesen in der Forstparthie gründlich bekannt machen, und sich in den dahin einschlagenden Geschäften Fertigkeit und Sicherheit zu erwerben suchen.

Hat der Regierungs- und Forst-Referendarius in diesem eben beschriebenen Kreise seiner praktischen Ausbildung bei dem Oberforstbeamten und Präsidenten der Regierung die Ueberzeugung begründet, daß er einem höheren Amte in der Forstverwaltung gehörig vorstehen werde; so wird ihm von dem Präsidenten, unter Mitzeichnung des Oberforstbeamten, unter Bezugnahme auf

Digitized by Google

seine bestandene Referendariats-Prüfung und treuer Schilderung seines dienstlichen Verhaltens und seiner Leistungen während seines Aufenthalts beim Kollegium, das Attest der Reife zur höheren Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission ausgestellt. Bei der von dieser Behörde zu veranlassenden höheren Prüfung wird zwar in ähnlicher Art, wie bei der Referendariats-Prüfung, sowohl hinsichts der schriftlichen Aufgaben, als der mündlichen Prüfung die besondere Richtung des Kandidaten auf das Forstwesen nicht unbeachtet bleiben; doch wird im Allgemeinen von den Examinanden derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst in der Staatsverwaltung gefordert, wie von jedem andern die höhere staatswirthschaftliche Prüfung bestehenden Kandidaten.

§. 18.

Wer auf diese Weise seine Fähigkeit zu Bekleidung einer Stelle als Regierungs- und Forstrath vorschriftsmäßig dargethan hat, kann nun eben sowohl die Stelle eines Forst-Inspektors übernehmen. Sollte er jedoch nicht bereits während seines Forst-Referendariats Gelegenheit gehabt haben, eine längere Zeit die Stelle eines Oberförsters, in dessen Wirkungskreis die Elemente der Forstverwaltung am deutlichsten hervortreten, selbstständig zu verwalten; so hat er auch nach zurückgelegter höherer Prüfung sich noch um eine solche Gelegenheit zu bewerben, und wo möglich, das Amt eines Revierverwalters einige Jahre zu übernehmen.

Berlin den 21. März 1831.

Der Finanz-Minister
(gez.) Maſſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

m Bezirk des ten Bataillons ıdenden
ıach §. 4. der Instruktion vom 3Cps ver=
pflichteten Söhne der Königlichen, der ge=
:ernten Jäger vom 20sten bis zum lche sich
zum freiwilligen Eintritt vor erre sämmt=
lich die Jägerei bereits ausgelernt=Corps

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema
zu einer Verpflichtungs-Verhandlung.

Verhandelt

Der Jäger aus
im Regierungsbezirk gebürtig Jahr alt,
Jahr Monat in der ten Compagnie
gedient, wird zur Kriegs-Reserve beurlaubt nach
im Regierungs-Bezirk und erklärt bei seinem
Abgange,

daß er sich durch seine Dienstzeit im Jäger-Corps Ansprüche auf eine Königliche Forstversorgung erwerben wolle, daß er sich zu dem Ende der desfalls feststehenden Bedingungen ausdrücklich unterwerfe, mithin sich überhaupt zu einer zwanzigjährigen Dienstzeit, worunter er, selbst erforderlichen Falls im Frieden 9 Jahre bei der Fahne zuzubringen habe und also auf Erfordern sich unweigerlich wieder zum Dienst stellen wolle, verpflichte.

Dem Jäger wurde auf diese seine Erklärung eröffnet, daß, nach eintretener, im Dienst entstandener Invalidität, oder nach seiner vollendeten zwanzigjährigen Dienstzeit seine Ansprüche auf Königliche Forstversorgung gehörig anerkannt und festgestellt werden würden. Gleichzeitig wurde er angewiesen, jede Veränderung seines Aufenthalts seiner Compagnie ungesäumt anzuzeigen, widrigenfalls er etwa daraus erwachsende Unannehmlichkeiten sich lediglich selbst beizumessen habe.

Wohlbedächtig hat der Jäger diese Verhandlung nochmals selbst gelesen, den Inhalt überall als seine bestimmte Erklärung anerkannt und dieselbe eigenhändig unterschrieben.

N. N.

N. N.
Capitain und Chef der ten Compagnie.

Digitized by Google

Schema

zu den

Urlaubspässen der Jäger und Schützen.

Vorzeiger dieses der (Charge, Vor- und Zunam:) der Jäger (Schützen-Abtheilung) aus im Kreise des Regierungsbezirks Fuß Zoll groß, von Körperbau und Haaren, welcher am (Tag, Monat und Jahr) geboren und am (ebenfalls Tag, Monat und Jahr) zum activen Dienst eingetreten ist

(NB. Hier wird zugleich das Erforderliche angegeben, wenn das Individuum etwa bei mehr als einem Truppentheil gestanden hat oder schon entlassen war und wieder zum activen Dienst eintrat, ingleichen wenn dasselbe etwa ausgetreten gewesen oder als unsicherer Kantonist angestellt worden ist.)

mithin jetzt eine active Dienstzeit von Jahr Monat erreicht hat, wird mit unbestimmten Urlaub nach im Kreise des Regierungsbezirks entlassen.

a. Einschaltung für die auf Forstversorgung dienenden gelernten Jäger des Garde-Jager-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen.

Derselbe bleibt — da er laut Verhandlung vom erklärt hat, sich durch eine 20jährige Dienstzeit, von welcher er erforderlichen Falls 9 Jahre im activen Dienst zubringen muß, Ansprüche auf Forstversorgung erwerben zu wollen — seiner Compagnie und resp. dem Jäger Corps (den Fall der etwa früher eintretenden Invalidität ausgenommen) bis zum (Tag, Monat, Jahr) verpflichtet, muß auch bis dahin als Beurlaubter den besonderen Uebungen der im Reserve- und Landwehr-Verhältniß sich befindenden Jäger und Schützen beiwohnen.

b. Einschaltung für die nicht auf Forstver-

Derselbe hat auf dereinstige Versorgung im Forstfache Verzicht geleistet, bleibt bis zum (Tag, Monat, Jahr) wo er zum 2ten Aufgebot der Landwehr übertritt, seiner Compagnie und resp. dem Jä-

Digitized by Google

sorgung dienenden gelernten Jäger des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen.

ger-Corps für den Fall einer allgemeinen angeordneten Einziehung der Reserve-Mannschaft verpflichtet und muß bis dahin den besonderen Uebungen der im Reserve und Landwehr-Verhältniß stehenden Jäger und Schützen beiwohnen.

c.

Einschaltung für die zur Complettirung der Reserve in die Jäger-Abtheilungen als dreijährige Freiwillige eingetretenen, nicht gelernten Jäger.

Derselbe hat, da er kein gelernter Jäger, sondern in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten März 1831 Behufs Complettirung der Reserve als dreijähriger Freiwilliger eingestellt ist, keine Ansprüche auf Forstversorgung, bleibt aber bis zum (Tag, Monat, Jahr) wo er zum 2ten Aufgebot der Landwehr übergeht, seiner Compagnie für den Fall einer allgemein angeordneten Einziehung der Reserve-Mannschaft verpflichtet und muß bis dahin den besonderen Uebungen der im Reserve- und Landwehr-Verhältniß stehenden Jäger und Schützen beiwohnen.

d.

Einschaltung für die Urlaubsmannschaften der Schützen-Abtheilungen.

Derselbe geht, wenn er nicht wieder zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen werden sollte, am (Tag, Monat, Jahr) zum 2ten Aufgebot der Landwehr über. Bis dahin bleibt er für den Fall einer Mobilmachung seiner Compagnie zum Wiedereintritt, für den Frieden aber zur Theilnahme an den besonderen Uebungen der im Reserve- und Landwehr-Verhältniß stehenden Jäger und Schützen verpflichtet.

zu a, b, c, und d.

Zu denen er sich nach Ordre der Landwehrbehörde ebenso, wie zu den sonntäglichen Uebungen und Compagnie-Revisionen zu gestellen hat. Nach der Ankunft in dem von ihm gewählten Aufenthaltsorte, hat sich derselbe sofort bei dem Feldwebel des Landwehrbezirks, unter Vorzeigung dieses Urlaubspasses zu melden, auch bei etwanigen Aufenthalts-Veränderungen, so wie bei vorkommenden Reisen die Meldung jedesmal zu wiederhohlen, es mag der Bezirk verlassen werden, oder nicht, wo erstern Falls diese Meldung sowohl bei dem Feldwebel des zu verlassenden Bezirks als bei dem Feldwebel des Bezirks, in welchem der neue Aufenthalt belegen ist, geschehen muß.

Digitized by Google

Der (Charge und Namen) hat bei den Schießübungen bisher die nachstehenden Prämien erhalten (nähere Angabe derselben.)

Fällt weg, wenn hiebei nichts zu erwähnen ist, wogegen, wenn das Individuum das Nat. Milit. Abzeichen verloren und noch nicht wieder erhalten hat, solches hier bemerkt wird.

Und giebt durch erworbene Dienstkenntniß, so wie durch sein bisheriges gutes Betragen die Erwartung, daß er sich künftig zum Unteroffizier eignen werde, (durch gutes und anständiges Betragen die Erwartung, sich dereinst zur Beförderung zum Landwehr-Offizier zu eignen.)

An Kleidungsstücken hat derselbe beim Abgange erhalten

(Angabe derselben)

Mit Verpflegung ist derselbe versehen bis u. s. w.

Anmerkung 1. Die bei den Jägern stehenden Handwerker u. s. w., welche bei ihrem Uebertritt in das Landwehr-Verhältniß ersten Aufgebots der Waffe nicht reservirt bleiben, werden mit den allgemeinen vorgeschriebenen Urlaubspäſſen versehen.

2. Wenn von der betreffenden Kathegorie Leute auf Reclamation, wegen Invalidität u. s. w. entlassen werden, so ist darüber nach Anleitung des allgemein vorgeschriebenen Schemas das Nöthige anzugeben.

Digitized by Google

K

nstübungen, Schieß als: Patrouillen = und ten = Dienst.	Schießübung

lichen

i hsorten zur

oGarniso

n	Zu
für	ingen zu gebende Commandos
ch=	
ur=	

1wehr=S

en.	
	des
	des
	des Regiments vom linken Elbufer
	der Bataillons der 5ten u. 6ten Comp. des illons 7ten Landwehr=Regiments
	des Comp. des 3ten Bat. 7ten Landw. Reg.
	der
	des 1ten und 2ten Bataillons und eines
	des 2ten Bat. des 13. Landw. Regiments
	des n Bat. des 16ten Landw. Regiments
	des nents.
	des

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema zum Abschiede für
im Forstfache Versorgte.

Nachdem der invalide Jäger N. N., von der königlichen Regierung zu N. N. als Förster zu N. N., Oberförsterei N. N., definitiv versorgt worden ist, wird demselben hiermit der Abschied vom Jäger-Corps mit dem Zeugniß ertheilt:

daß der ꝛc. N. N. am (Tag, Monat, Jahr) in (Compagnie und Truppentheil) eingetreten ist,

(hier wird zugleich angegeben, wo derselbe außerdem bis zu seiner Versorgung gedient hat)

und die Feldzüge von * * mitgemacht hat.

Berlin, den ten 183.

Seiner Königlichen Majestät von Preußen
Allerhöchst bestallter u. s. w.

(L. L.)

Digitized by Google

Bedingungen

zur Aufnahme in das reitende Feld-Jäger-Corps.

(Auszug aus der Organisation des Corps.)

§. 4.

Die Ergänzung des reitenden Feldjäger-Corps geschieht aus der Gesammtzahl derjenigen jungen Männer, welche sich dem Forstfache widmen, und zum Eintritt in dasselbe melden; vorzugsweise aber aus denjenigen Subjekten, welche bereits in einem der Fußjäger-Bataillons gedient haben, wenn sie sich zur Aufnahme in das reitende Feldjäger-Corps qualifiziren; auch ist dabei auf die Söhne der Forstbeamten besondere Rücksicht zu nehmen, wenn sie die Bedingungen erfüllen können, die zur Aufnahme gehören.

§. 5.

Um in das reitende Feldjäger-Corps eintreten zu können, hat ohne Unterschied jeder sich dazu Meldende folgende Bedingungen zu erfüllen:

Der Kandidat muß

1) In einer der gegenwärtig zum preußischen Staate gehörigen Provinz geboren, also ein Inländer sein.

2) Durch einen Taufschein sich über den vorhergehenden §. ausweisen und darthun, daß er das 19te Jahr zurückgelegt, das 23te noch nicht überschritten habe.

3) Einen von Natur völlig gesunden, nicht schwächliche Gesundheit verrathenden Körper haben, über seinen Gesundheitszustand ein vor Kurzem ausgestelltes Attest von einem Regi-

Digitized by Google

ments- oder Bataillons-Ärzte so wie auch darüber einen Schein beibringen, daß ihm die Schutzblattern eingeimpft worden sind.

4) Sich zu einer der christlichen Confessionen bekennen.

5) Durch einen Schein sich ausweisen, daß er seine Militair-Verpflichtung entweder bei einem Jäger- oder Schützen-Bataillon ableistete, und in dieser Beziehung mit dem Truppentheile, wo er diente, außer Verbindung sei.

6) So viel Vermögen nachweisen, um die Ausgaben für seine Equipirung im Corps leisten und wenigstens in den ersten 5 Jahren seine weitere Ausbildung und sein Fortkommen aus eignen Mitteln bestreiten zu können.

7) Auf irgend einem Gymnasio im preußischen Staate zum wenigsten in Prima gewesen sein, und darüber ein Zeugniß beibringen, aus dem zu ersehen ist, wie weit er es in seinen Studien gebracht hat.

8) Sich persönlich dem Chef und Kommandeur des Corps vorstellen.

9) Sich einer wissenschaftlichen Prüfung unterziehen, bei der im Allgemeinen diejenigen Schulkenntnisse zu wissen verlangt werden, welche (Griechische Sprache ausgenommen) in der Ersten-Klasse der Gymnasien des preußischen Staates getrieben werden.

Besonders aber:

a. Geläufig, leserlich, reinlich und gut schreiben.

b. In der deutschen Sprache sich grammatisch und logisch richtig, sowohl schriftlich als mündlich ausdrücken, einen guten Brief und Aufsatz über ein gegebenes Thema schreiben und den gewöhnlichen Geschäftsstyl sich zu eigen gemacht haben.

c. Vom französischen so viel wissen, um die in dieser Sprache gegebenen mündlichen oder schriftlichen Befehle und Aufträge zu verstehen.

Digitized by Google

d. In der Mathematik und im Zeichnen so weit gekommen sein, als es das Oberbau-Departement verlangt, um das Examen als Feldmesser zu bestehen.

e. In der Forstwissenschaft so viel Kenntnisse besitzen, um von der Eintrittszeit abgerechnet, nach 2jähriger Beurlaubung bei dem praktischen Forst- und Jagdwesen den Lehrbrief als Unterförster zu erhalten und den Vorlesungen bei der hiesigen Forst-Akademie mit Nutzen beiwohnen zu können. Ueber diese praktischen Forst- und Jagdkenntnisse wird derselbe nach jenen 2 Jahren noch einmal geprüft, und, wenn er in selbigen nicht besteht, abermals in die Wälder beurlaubt.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche der Jäger oder Schütze beim Ausmarsch ins Feld

mitzunehmen und zu tragen hat.

No.		Gewicht Pf.	Lth.
	A. Er hat angezogen:		
1	Eine Montirung, die Achselklappen aufgerollt	2	25
2	Eine Halsbinde		2
3	Ein Paar Tuchhosen		9
4	Ein Paar Marschstiefeletten		
5	Ein überzogener Czakot mit Nationalzeichen, Stern und Schuppenkette	2	17
6	Eine Feldmütze (wird im Czakot getragen)	2	2
7	Ein Hemde	«	11
8	Ein Hosenträger	«	27
9	Ein Paar Stiefeln	«	4
	Anmerkung. Beim Garde-Corps bleiben die Haarbüsche zurück.	2	«
	B. Er hat zu tragen:		
1	Eine Büchse mit Büchsenriemen, Visirkappe, Regenpfropfen, Dorn, Wischer, Schlüssel zum Zündstifte und 2 Reserve-Zündstifte	10	24
2	Ein Brotbeutel (wird auf der linken Seite getragen und zuerst umgehangen)		10
	In demselben befinden sich: Brot 4 Pf. Messer und Löffel = — 7 Loth	4	7
	Anmerkung. Erhält der Mann ein Beil, so wird dasselbe über die linke Schulter geschnallt getragen. Dieß wiegt incl. Futteral 4 Pf. 3 Loth.		

Digitized by Google

No.		Gewicht Pf.	Lth.
3	Ein Hirschfängergehenk nebst Hirschfänger und Porteepee	3	
4	Eine Cartusche nebst Riemen und Messingzeug	2	
	In dieser sind enthalten: 30 Patronen in 3 Bunden zu 10 Stck., jedes Bund in Papier gewickelt und gehörig bezeichnet 1 Pf. 18 Loth		
	1 Oehlfläschchen mit Oehl = — 1 =		
	1 hölzerne Büchse mit 100 Zündhütchen = — 5 =		
	1 Schraubenzieher = — 4 =	1	28
5	Ein Mantel, gewickelt, nebst Manteltriemen, den Regendeckel (3 Loth schwer) umgebunden	5	«
	(Der Mantel hängt über der linken Schulter und der Dachstasche (dem Torniſter).		
6	Die Dachstasche (Torniſter) mit seinem Inhalt (s. unten).	20	31
	Summa des ganzen Gewichts excl. Beil	59	5
	In der Dachstasche (im Torniſter) befindet sich:		
1	Ein Paar Stiefeln. (An jeder Seite steht einer derselben, die Hacken nach unten, die Sohlen gegen die innern schmalen Wände 2 Pf. — Lth.		
2	Ein Paar leinene weiße Pantalons (ganz unten) — = 27 =		
	Auf diesen zunächst:		
3	Ein Hemde — = 27 =		
4	Der weiße Kochgeschirrbeutel nebst Paraderolle — = 2½ =		
5	Die Cordons (in Papier gewickelt) — = 13 =		
	Dann darauf:		
6	1 Pf. Reis in einen leinenen Beutel 1 = 1 =		
7	4 Lth. Salz in einem flanellenen Beutel — = 4½ =		
8	Ein Paar Reserve-Sohlen (gegen die innere Wand gelegt) — = 9 =		
9	Ein Gesangbuch, ein Abrechnungsbuch — = 6 =		

Digitized by Google

No.			Gewicht	
			U.	Lth.
10	Die Sprungriemen zu den grauen Hosen	— = 1 =		
11	Die Jacke (zusammengerollt)	2 = 5 =		
12	Ein Paar Strümpfe und Fußlappen	— = 8 =		
13	Eine leinene Tasche, worin: 1 Nadelbüchse mit Nadeln, 1 Scheere, Zwirn, Spiegel, Kämme, Seife und Rasirzeug	— = 18 =		
14	Verbindezeug und Charpie	— = 4 =		
15	Putzlappen nebst Werg und 1 Büchse mit Putzkalk	— = 7 =		
16	Das Patronenholz	— = 1 =		
17	Eine Flasche mit Lack und eine Lackirmaschine	— = 12 =		
18	Eine blecherne Büchse mit Schuhschmiere	— = 9 =		
19	2 Schuhbürsten, 1 Kleiderbürste, 1 Schloßbürste	— = 17 =		
20	Eine Lederfeile und eine Knopfgabel	— = 2 =		
21	Eine Kugelform (eingewickelt) ein Federhaken	— = 13 =	10	27
	Die rechte Seitentasche an der Dachstasche (am Tornister) enthält:			
1	Die Ladetasche mit Hammer und Lademaaß	— = 18 Lth.		
	In derselben: 30 Kugeln mit den Pflastern in Papier gewickelt in einem leinenen Kugelbeutel, welcher gehörig bezeichnet wird	1 Pf. 20 =		
2	90 Kupferhütchen	— = 2 =		
3	Das Gewicht der Seitentasche beträgt	— = 10 =	2	18
	In der linken Seitentasche wird getragen:			
1	Die Pulverflasche, worin ½ Pf. Pulver, nebst Riemen	29 Lth		
2	Gewicht der Seitentasche	10 =	1	7
		Latus	14	20

Digitized by Google

No.		Gewicht Pfd.	Lth.
	Transport	14	20
	Auf die Dachstasche (den Torniſter) wird gepackt.		
1	Eine Feldflasche mit grauem Feldflaschenbeutel nebst Riemen	2	7
2	Zwei Mantelpackriemen aufgerollt	«	3
	Die Dachstasche incl. Tragerieмen wiegt circa	4	1
	Gewicht der Dachstasche (des Torniſters) nebst Inhalt	20	31
	Werden die Tuchhandschuhe und Ohrenklappen mitgenommen, so hängen erstere im Winter zur raschern Benutzung am Hirschfänger. Andern Falls wird beides, wenn sie nicht benutzt werden, in der Dachstasche (dem Torniſter) verpackt. Beides wiegt circa 12 Loth.		

Digitized by Google

(Zur Zeichnung gehörig.)

Erläuterungen

zu den

auf der Zeichnung befindlichen Bezeichnungen verschiedener Theile einer Büchse.

Fig. I. Aeußere Ansicht eines Schlosses.

A. Der Hahn.

- a. Das Hahnmaul.
- b. Die Hahnlippen.
- c. Die Bohrung.
- d. Das Daumenstück.
- e. Der Hals des Hahns (Hahnhals).
- f. Die Nußschraube und darunter das Gevierte-Loch.
- g. Die Hahnbrust.

B. Der Sicherheitsdeckel.

- a. Die Kappe.
- b. Der Kappenbart.
- c. Der Deckelbug.
- d. Der Deckelfuß.
- e. Der Deckeldruck.
- f. Die Deckelschraube.

C. Die Deckelfeder.

- a. Der obere Theil.
- b. Der untere Theil mit dem daran befindlichen Stift.
- c. Das Laub.
- d. Der Bug.
- e. Die Deckelfederschraube.

Fig. II. Innere Ansicht eines Schlosses.

B. Die Schlagfeder. Daran:

- a. Die Schlagfederschraube.

Digitized by Google

b. Der kurze Theil mit dem daran befindlichen Stift.
c. Der Bug.
Der lange Theil.
e. Der Schlagfederkrapfen.
f. Der Ansatz des Schlagfederkrapfens.

C. Die Nuß.

C. a. Der hintere Nußkrapfen (Hinterarm).
C. b. Der vordere Nußkrapfen (Vorderarm).
c. Der Nußstift (auf der andern Seite der Nuß: der Wellbaum und das Gevierte nebst Muttergewinde für die Nußschraube).
d. Die Hinterruhe (bei den neuen Büchsen fällt die Mittelruhe und der Kegel weg).

D. Die Stange.

a. Der Stangenschnabel.
b. Der Stangenarm.
c. Der Stangenbalken.
d. Die Stangenschraube.

E. Die Studel oder der Nußdeckel.

a. Der Studelstolpen nebst Stift.
b. Die Studelschraube.

F. Die Stangenfeder.

a. Die Stangenfederschraube.
b. Der obere Theil mit dem daran befindlichen Stift.
c. Der Bug.
d. Der untere Theil.

Fig. III. Das Schloßblatt oder Schloßblech.

a. Die Schloßblechstolpen.
b. Die Unterlage für das Kernstück.
c. Das Loch nebst Muttergewinde für die vordere Schloßschraube.
d. Das Loch nebst Muttergewinde für die hintere Schloßschraube.

Digitized by Google

e. Das Loch für den Batteriefederstift.
f. Das Loch für den Schlagfederstift.
g. Das Loch für die Batteriefederschraube.
h. Das Loch für die Schlagfederschraube.
i. Das Loch für die Deckelschraube.
k. Das Loch für die Studelschraube.
l. Das Loch für den Studelstift.
m. Das Loch für den Wellbaum der Nuß.
n. Das Loch für die Stangenfederschraube
o. Das Loch für die Stangenschraube.
p. Das Loch für den Stangenfederstift.

Fig. IV. Das Stechschloß.

a. a. Das Stechschloßblatt.
b. b. Der Stechschloßkasten.
c. c. Die Triebfeder nebst Schraube.
d. d. Die Stell- oder Spielfeder nebst Schraube.
e. e. Das Schlag- oder Prellstück (Stecher).
mit:
l. dem Schnabel oder dem Krapfen.
m. Der Stecher- oder Schlagstück-Schraube.
f. f. Der Abzug
mit:
o. den Abzugsstift,
n. dem Haken oder Ansatz, worin der Schnabel des Schlagstücks eingreift.
g. Die Stellschraube.
h. Die Stechschloßschraube.
i. Die Verstärkung des Stechschloßblatts mit dem Muttergewinde für die Kreuzschraube.
k. Das Loch für die Bügelschraube nebst Muttergewinde.

Fig. V. Eine Patent-Schwanzschraube.

a. b. Die Nase
mit:
o. dem Loch für die Kreuzschraube.

Digitized by Google

b. c. d. e. Der Kreuztheil
mit:
p. dem Loch für die hintere Schloßschraube.
f. g. h. i. Der Zündstollen nebst Zündstift und Schraube
k. l. m. n. Der Gewindetheil, worin:
u. v. w. die Pulverkammer (Pulversack).

Fig. VI. A. Ein Normal-Zündstift. B. Ein Jagd-Zündstift.

Daran
a. b. der Kegel,
b. c. der Ansatz,
c. d. der Teller,
d. e. das Zündstiftgewinde,
f. g. der Zündkanal oder die Bohrung.

Fig. VII. Eine Kammer-Schwanzschraube.

a. b. Die Nase
mit:
o. dem Loch für die Kreuzschraube.
b. c. d. e. Der Kreuztheil
mit:
p. dem Loch für die hintere Schloßschraube.
f. g. h. i. Der Gewindetheil
mit:
m. dem Muttergewinde für den Zündstollen, des (Kernstücks) und
u. v. w. der Pulverkammer (Pulversack).

Fig. VIII. Ein Kernstück (Zündstollen) zu einer Kammer-schwanzschraube.

a. a. Der Kanal.
b. Die Kernstückschraube.
c. Das Muttergewinde für den Zündstift.
d. e. f. Der Kloben.

Digitized by Google

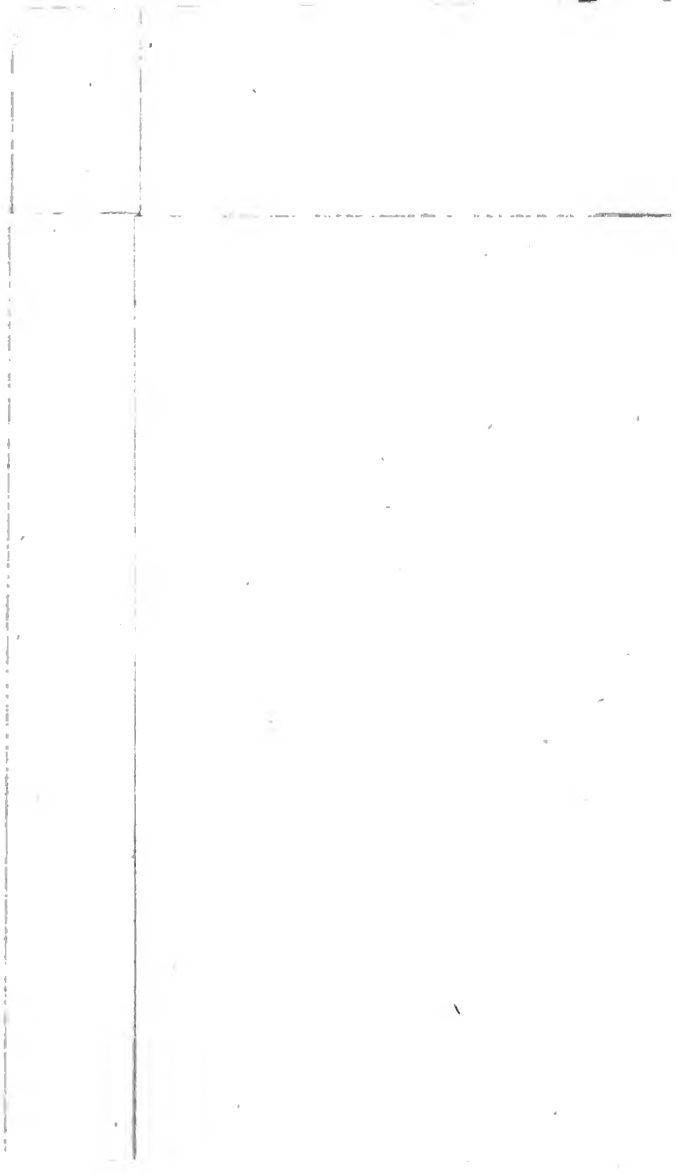

Digitized by Google

Digitized by Google

Berichtigung

der

wesentlichen und den Sinn entstellenden Druckfehler und Versehen.

Seite 16 Zeile 9 statt: Daß zur die Inspektion lies: Daß die Inspektion.
" 40 " 22 statt: 8 lies 9.
" 44 " 12 statt: 9 lies 10.
" 50 " 1 statt: Abmarsch lies Ausmarsch.
" 58 " 29 hinter folgende setze ein Komma.
" 67 " 29 hinter Signal lies Halt!
" 99 " 29 statt: in dem Verhalten lies in der Vorschrift für das Verhalten.
" 114 " 13 hinter Reserve setze ein Kolon.
" 128 " 15 hinter Einschnitt fällt das Komma weg.
" 135 " 10 statt: 11 lies 13.
" 138 " 1 statt: glatt lies platt.
" 147 " 33 hinter getroffenen fällt das Semikolon weg.
" 158 " 15 statt: nur lies immer.
" 165 " 30 statt: C. W. lies E. W.
" 180 " 23 statt: dieser lies diesem.
" 222 " 26 hinter möglich setze ein Komma.
" 267 " 3 statt: Jäger lies Jahre.
" 269 " 21 statt: Veränderungen lies Anordnungen.
Beilage 5 Seite 6 Zeile 11 lies: rothes oder grünes Tuch zu Achselklappen.
— 6 " 5 " 22 bezieht sich die Bemerkung: Garde-Schützen rothes auf Zeile 22, worin es heißt: grünes Tuch zu Achselklappen.
— 13 Unter Schema B. NB. Zeile 3 statt Runden lies Ringe.
— 16 In der Rubrik: Resultate der versuchten schweizerischen Perkussions-Büchsen Zeile 8 anstatt unter 100 Schritt lies: unter 100 Schuß.
— 19 Seite 4 letzte Zeile statt Beschreibungen l. Bescheinigungen.

Anderweitige unwesentliche Druckfehler wird der aufmerksame Leser leicht selbst berichtigen.

Digitized by Google

2942 11

Digitized by Google

3 2044 010 151 033

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

CANCELLED

NOV 19 1989 JU

NOV 24 1989

Digitized by Google

Digitized by Google